

# Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthändischen litterarischen  
Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. G. v. Bunge.

Dritter Band.



Ac. 95 H.

---

Dorpat,  
Verlag von Georg Küng.

1844.

Sie zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civiliüberverwaltung in den Ostseeprovinzen,

Ehrl. Geistl. Schulbezirks-Baron v. Hoffmann,  
Genf.

Erst.

2345  
110009744

Reval, gedruckt bei Kindfort'schen.

## Inhalt des dritten Bandes.

### Erstes Heft.

	Seite.
I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige kritische Versuche von Eb. Pabst.	1.
I. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibt.	—
II. Ueber die Quellen insbesondere.	18.
Anhänger, einige noch ungebrauchte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend.	32.
II. Beiträge zur Geschichte des Rates zu Reval, von W. Arndt.	55.
III. Die Willküren und Burspraken des Rates zu Reval. Aus dem Revaler Ratsarchiv mitgetheilt von W. Arndt.	83
IV. Ludum'sche Stabtoordnung.	93.
V. Miscellen.	104.
1. Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der estländischen Prinzessin Charlotte Sophie auf dem Schlosse zu Mitau im J. 1651.	—
2. Ueber die Begräbnissgebräuche in Mitau in früherer Zeit.	108.
3. Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe um 1475 überreicht.	110.
4. Berichtigung, betreffend die Anmerkungen zu einer Uebersetzung Kaiser Gedächtnis II. im Index corporis diplom. Livoniae etc., von X. Hansen.	—

### Zweites Heft.

VI. Die politische Stellung der Livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Stevorn.	113.
VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Eb. Pabst.	146.

	Gelt.
1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1568. . . . .	145
2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube im J. 1565. 151	
3. Ein Passquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571. . . . .	187
4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend. . . . .	211
<b>VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Dünne im Jahr 1545. . . . .</b>	<b>22</b>

### Drittes Heft.

<b>IX. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittel- alter, von G. v. Brevern. Fortsetzung. . . . .</b>	<b>22</b>
X. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige kritische Versuche von Dr. P. A. St. Fortsetzung. . . . .	25
II. Ueber die Eroberung Livlands durch die Deutschen. . . . .	
<b>XI. Bischof Jacobs Stadtrecht für Ropstal vom Jahre 1294. Bevoerwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge. . . . .</b>	<b>26</b>
<b>XII. Ein Hexenprozeß in Gurland vom J. 1697. Mitgetheilt von J. H. Woldemar. . . . .</b>	<b>28</b>
<b>XIII. Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval. Von Dr. F. G. v. Bunge. . . . .</b>	<b>29</b>
<b>XIV. Miscellen.</b>	
1. Früherster Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga. Mitgetheilt von Dr. G. E. Rapietzky. . . . .	31
2. Zur Erinnerung an Thomas Hüttne und seine Chronik. . . . .	31
3. Die Oberbeamten in Esthland während der böniischen und Ordenszeit. Mitgetheilt von G. v. Brevern . . . . .	32
4. Zur Wolmar'schen Kirchenchronik . . . . .	32
5. Entgegnung (auf die „Berichtigung“ von Z. Hansen in Bd. III. Heft 1. des Archivs) von Dr. G. E. Rapietzky. . . . .	32

## II.

### Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Paßl.

---

#### I. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibe.

**W**ie die Wissenschaft der neueren Zeit deutlich genug eingesehen hat, sind Livlands ältere Zustände und selbst noch die Anfänge des deutschen Regiments in diesem Lande, welche doch bereits der zweiten Hälfte des Mittelalters angehören, in das selbe Dunkel gehüllt, welches uns bei den meisten Völkern und Staaten, sofern sie nicht ganz modernen Ursprungs sind, zu einer klaren Anschauung ihres Entstehens und ersten Wachstums zu gelangen verhindert; denn daß gilt wie von den Staaten und Nationen des grauen, classischen und unklassischen Alterthums, so nicht minder von denen, die erst im Mittelalter auf die Schaubühne des geschichtlichen Lebens getreten sind.

Nur soviel leuchtet hervor aus jener langdauernden cimmerischen Finsterniß des Mordens, die sicherlich keine hyperbolische Glückseligkeit in ihrer Mitte barg, wie die Kinder des von Gott gesegneten Südens kindlich träumten, daß sich wenigstens von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an ein Zusammengränzen und Zusammenstoßen vier verschiedener Nationen von der Memel an Preußens nördlichem Ende bis zum finnischen Meerbusen hin wahrnehmen läßt, ohne daß darum be-

hauptet werden darfste, dieselben Verhältnisse hätten schon seit sehr alter Zeit in dieser Weise Bestand gehabt. Es sind die nach Norden und Nordosten an verwandte Völker sich anschließenden finnischen Stämme, darauf die litthauischen, welche sich nach Südosten und Süden weiter verzweigen, ferner die östlich an Livland gränzenden slavischen, und endlich die germanischen Völker, die von Südwesten und Westen, zum Theil auch von Norden her mit Livland in mancherlei Berührung getreten sind, die drei letzteren, wie die Linguistik lehrt, von gemeinsamer Urvästernstammung. Außerdem ergibt sich noch als sicher und ausgemacht, daß die eigentlichen Bewohner und Besitzer jenes Livlands im weiteren Verlaufe des Wortes, wie er sich nachher zur Zeit der deutschen Herrschaft im Mittelalter geltend gemacht hat<sup>1)</sup>), nur finnische und litthauische Völker gewesen, und zwar von jenen die südlichsten, von diesen die nördlichsten Zweige, während die Slaven von Osten und die germanischen Stämme aus viel weiterer Ferne in's Land erobernd eingedrungen sind, tüchtiger und kräftiger als die früheren Bewohner des Landes, so daß alsdann Stämme der beiden leichtgenannten Nationen, im Verlauf der Zeiten mit der Oberherrschaft manchfach abwechselnd, bis auf den heutigen Tag im Besitze des eroberten Landes geblieben sind, und die Einheimischen niedergedrückt haben. Alle diese Verhältnisse fangen erst an nach der Ansiedlung und den Eroberungen der eigentlichen Deutschen, die das Land ihrem politischen und kirchlichen Regiment zuerst auf ernste, nachdrückliche, dauerhafte und einträgliche Weise

1) Dieser Name scheint somit zum Theil an die Stelle des uralten Romens Ostland, womit die westlicher wohnenden und sechzigstig Schiffahrt treibenden Nord-Germanen alle östlichen Küstenländer an der Ostsee bezeichneten, getreten zu sein. Ostland war wohl nicht bloß die preußische Küste, wenngleich Griechen, Römer und Spätere, hauptsächlich nur von dieser, aus bekannte Ursache, hören und redeten. In den nordischen Sagen und im Epos kommt der eigentliche und ausgebreitete Gebrauch des Namens wieder zum Vorschein. Über Namen ähnlicher weiten Bedeutung s. später. Natürlich ist der Gebrauch derselben überall sehr schwankend.

urbar machten, etwas lichter für uns zu werden, wogegen alle früheren Angelegenheiten jener Districte und ihrer Bewohner, sobald man auf nähtere Erörterung der eben angebeuteten und ausgemachten Hauptpunkte überzugehen sich verlocken lässt, wegen der höchst mangelhaften Nachrichten und der nicht weniger mangelhaften Staats- und Cultuszustände dieses fernen Nordens, der dunklen Vorgeschichte anheimfallen<sup>2</sup>), aus der keine sichere Kunde, sondern höchstens Sagen und Fabeln zu uns herüberschallen; wenn es anders erlaubt ist, vergleichende Beziehungen barbarischer Völker unter einander und zu ihren Nachbarn, durch deren chaotische Zustände noch kein lebenbringender Odem der Cultur geweht hat, bereits Geschichte zu nennen. Für diese dunkle Vorzeit Estlands werden die Nachrichten der späteren Schriftsteller des Alterthums, von den auf Hörensagen beruhenden und düstigen Nachrichten des Pytheas an, darauf die minder klassischen Scribenten zu Anfang des Mittelalters, und alsdann die lücken- und sagenhaften Berichte nordisch-deutscher und slavischer Nachbarn zum Grunde gelegt werden müssen, und die neueren Zeiten haben bereits vielelei Versuche angestellt, die schwierigen Aufgaben einigermaßen zu lösen. Aber welcher critische Scharfsinn wäre im Stande, in diesem Gewirre der Vorzeit Lücken, Missverständnisse, Sagen, Fabeln und Hypothesen zu überwinden und die Quintessenz wahrhafter Historie oder Ethnographie herauszuziehen?<sup>3</sup>) Erst einzelne

2) Einige noch sehr in Frage stehende Punkte aus derselben sind folgende. Waren die finnischen Stämme (der Name Esten macht hier nichts aus) ehemals weiter nach Süden hin, vielleicht bis zur Weichsel ausgebreitet, und sind sie später, wie in Scandinavien durch Germanen, so hier durch litthauische Stämme, weiter nach Norden gedrängt worden? Wobin gehörten die zahmehaften Menen, die vor den Curern nach der Däna wuh, von hier noch weiter nördlich in Lettland hinein zogen? Und wer sind diese letzten Curern selber? So kann man weiter fragen, ohne durch ethnographische und linguistische Kenntnisse bedeutend gefordert zu werden, bis man bei den alten Scythen und ihren Nachbarn angelangt ist, und — hic habet aqua.

3) Weber Parrot nach Kruse wird uns weis machen, daß die Sagen und Fabeln der Scandinavier für lauter Geschichte zu halten seien.

Nachrichten von slavischen, aus dem Osten her kommenden Kriegszügen, wie z. B. die Nachricht von der Expedition, welche im ersten Jahrhundert die Erbauung oder Befestigung Dorpat's durch die Russen zur Folge hatte, bilden einen Übergang zu den etwas deutlicheren Zeiten des größten Jahrhunderts, in dessen zweiter Hälfte die eigentlichen Deutschen Livland zu erobern und zu colonisiren anfingen.

Indessen wäre es ein gewaltiger Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß nun, bei den Zeugnissen so mancher uns zu Gebote stehender Chronisten, die von diesen Anfängen des deutschen Regiments in Livland erzählt haben, diese Anfänge in historisch-an schaulicher und beglaublicher Gestalt vor uns stünden. Es ist vielmehr eine ausgemachte Sache, daß noch eine dichte, dunkle Wolke nicht allein über die ersten Zeiten dieses Beginns deutsch-livländischer Geschichte, sondern selbst noch über die Ereignisse mehrerer folgender Jahrhunderte verbreitet ist; und das zwar, um es schon hier in aller Kürze anzudeuten, auf dem Grunde, weil sich verbürgte Nachrichten gleichzeitiger Geschichtschreiber nur über kürzere Partien dieser älteren Geschichte vorfinden, wogegen die meisten Angaben bloß auf den Auszeichnungen späterer Zeiten beruhen, und, wo diese über frühere Begebenheiten sprechen, aus ziemlich mageren Quellen, oder gar aus der Tradition geschöpft sind, so daß sie oft, wenn heutzutage über die von ihnen mitgetheilten Nachrichten andre und mehr sichere Quellen zur Vergleichung vorliegen, mit diesen in den buntesten und sonderbarsten Widerspruch gerathen. Nur eine einzige Chronik giebt uns hier über einen bestimmten Zeitabschnitt weitläufige und sichere Runde; die aus Urkunden hervorgehenden Resultate kommen erst für spätere Zeiten zu Statten, und können auch da nur zur

---

Nebrigens haben die Forschungen der genannten Herren ihren andrerweitigen Werth, und vom Etymologisiren und der Keltenmanie abgesehen, ist auch Parrot's Buch nun eben nicht so miserabel, wie es Herr Dr. Hansen behaupten will.

Feststellung einzelner, oft ganz isolirt stehender Punkte verhelfen oder zu bescheidenen Folgerungen allerlei Fingerzeige geben.

Allerdings sind Zeiten gewesen, in denen man theils aus kindlicher Unbesangenheit, die vom Baume wissenschaftlicher Erkenntniß noch wenig gekostet, und wegen gänzlichen Mangels an critischem Sinn, theils aber auch, weil die jedesmalige Gegenwart mit ihrer Lust oder ihrem Leide das Gemüth der Schreibenden und Lesenden mehr auf sich zog, als die Besonderheiten der Vergangenheit, die Schöpfungsgeschichte des deutsch-ländischen Staats immer nur Demjenigen getreulich nacherzählte, dessen Bericht man grade vorsand oder bei der Hand hatte, und sich nicht einfallen ließ, noch sich unterstand, an der Lauterkeit dieser vorgefundenen Quelle, die oft gar für die einzige gehalten werden sein mag, zu zweifeln, so mager und trocken auch Alles war, was man daraus für die Geschichte der älteren Zeit schöpfte, und so wenig interessante Belege man auch für die hochgelobten Thaten der lieben Alten, die sich's so sauer werden ließen, anzuführen vermochte; das hinderte nicht. Da wurde mit großem Respect der Inhalt ehrenwürdiger Chroniken und Documente einer noch früheren Zeit von einem Reden, der sich an's Werk mache, von Neuem wiedergegeben, excerptirt, und für seine Zeit und seine Leser appretirt, ohne daß man noch ahnen konnte, daß aus jener älteren Zeit doch am Ende nur eine einzige Chronik, die man gar nicht kannte, auf reine Wahrhaftigkeit ihrer Bezeugnisse Anspruch machen könne. Und als nun im Verlauf der Zeiten die Anzahl der magerten Notizen oder ziemlich allgemein gehaltenen Schilderungen aus der älteren Geschichte sich mehrte, und der Variationen und Widersprüche in den Berichten immer mehr wurden, da begann man mit einander zu verbinden, was sich irgendwie und zur Noth verbinden ließ, während man doch die argsten Widersprüche nicht bemerkte oder nicht bemerken wollte; auch die Lücken, die an so vielen Stellen der

ältesten Geschichte noch übrig blieben, suchte man durch unbeschaffene Erzählung von Dingen, die sich vielleicht oder wahrscheinlich ereignet haben möchten, auszufüllen, möchte das nun durch eine einfache Angabe, oder durch rhetorische Ausschmückung geschehen, die gar oft von der wissenschaftlichen Wahrheitssiebe zur Gewissenlosigkeit verleitet. So entstanden livländische Geschichtsbücher, die sich durch ihre größere Weitläufigkeit vor den meisten früheren Aufzeichnungen schon bedeutend unterschieden, und dem ersten Anscheine nach die Aufgabe gelöst hatten, trockne und magere Gerippe mit wirklichem Fleische zu umziehen, mit Blut zu durchströmen, mit Kraft und Kost zu begaben, und durch solche Künste eine lebensvolle Gestalt zu schaffen. Wenigstens ließen sich die Sachen nun schon besser lesen, sobald sie keine abgerissenen Notizen mehr waren. Das ganze Verhältniß möchte wohl deutlicher werden, wenn wir Russow's hauptsächlichste Hilfsmittel und Quellen, das heißt die gerodhnsichen preußischen Ordenschroniken, so wie Russow's eigene Abschnitte über die älteren Geschichtschreibungen, die Chronik des Brandis dagegen als das der neueren Manier hier bereits in aller Kürze namhaft machen<sup>4)</sup>. Um so verwickelter, ja um so lustiger wird das Verhältniß sich aber herausstellen, wenn sich zeigen lassen sollte, daß selbst jene älteren und trocknen Berichte fast allzumal erst aus einem Werke hervorgegangen seien, das, obwohl noch dem 13. Jahrhundert angehörig, doch schon seine Gegenstände durch vielerlei Verbindung, ja durch eine gewisse künstlerische Composition der abgerissenen und düftigen Daten, die sich vorsanden, zu einem lesbaren und keineswegs uninteressanten Ganzen verknüpft hat. Es ist damit die Reimchronik des vermeintlichen Alnappe

4) Auch die Schreibart ist bei Beiben ganz charakteristisch: dort ist sie einfach und reinlich, oft sogar durchaus heterotisch, hier verknüpft und geschlossen, ja manchmal bis zum Gleichen, wie das auch in Lucas David's preußischer Chronik der Fall ist.

gemeint. Und wenn somit die kurzen Aufzeichnungen, die nach dem 13. Jahrhundert gemacht wurden, etwa nur als Excerpte aus dieser Reimchronik, mindestens keineswegs als ursprüngliche kurze Notizen über die ältere Geschichte zu betrachten sind, so kann die Zeit der allerersten Berichte, die mit der gründlichen und zuverlässigen Darstellung des sogenannten lettischen Heinrich in gar keiner Verbindung standen, und doch selbst auf eine gewisse Zuverlässigkeit Anspruch machen müssen, weil die erwähnten Gegebenheiten der Zeit nach nicht so gut weit entfernt lagen, sie kann keine andere, als daß lezte Ende des 12. und der größere Theil des folgenden Jahrhunderts gewesen sein, bevor die Reimchronik viele derselben in sich aufnahm und zu einem Ganzen verarbeitete. Es ist aber eine bekannte Sache, daß wir von diesen ächten Berichten und Daten, die weder vom Heinrich noch vom Altpieke abhängig sind, nur höchst wenige besitzen, die sich theils bei ausländischen Historikern jener älteren Zeiten befinden, theils bei inländischen Chronisten der späteren Zeit unzählig wieder auftauchen, ohne daß man beim ersten Ansehen ahnen sollte, wo sie hergekommen seien.

Aus allem Dem geht zur Genüge hervor, wie vorsichtig man in der Benutzung jener späteren Chroniken sein muß, wenn ihre Angaben mit denen Heinrich's des Letten nicht übereinstimmen oder durch zuverlässige Urkunden nicht bestätigt werden. Sind aber der unveränderten, unbearbeiteten und ungemeindeten Notizen und Erzählungen der ältesten Zeit außer denen des Heinrich nur so sehr wenige vorhanden, so muß die Sache noch um viel mehr mislich werden, wenn bei einigen derselben sich nicht einmal sicher herausstellen läßt, daß sie ächte Überlieferungen aus der Vorzeit und nicht etwa vielmehr erst aus Vermuthungen und Künsteleien der späteren Zeit, in der sie sich zum ersten Mal zeigen, hervorgegangen sind. Und sind es ächte Ueberlieferungen, was gelten sie dann als solche?

Lange währt darauf die Zeit des Überganges von diesen mangelhaften Methoden der Geschichtsschreibung (denn von einer

Forschung kann hier noch keine Rede sein) zu einer critischen Behandlung des Gegenstandes; und wenngleich schon bei Einzelnen, wie bei Härns<sup>5)</sup>, dies Streben der neueren Wissenschaft sich frühzeitig verspüren läßt, so tauchen doch, wie Kelch's Beispiel zeigt, noch lange nachher oft die Epigonen jener älteren, unbesangen und uncritisch erzählenden Alten auf; welche schriftstellerische Productionen, weil sie in einer jüngeren Zeit an's Lageslicht getreten, oder gar weil sie mehr gang und gebe sind und sich leichter und gemüthlicher lesen lassen wie andre, als Auctoritäten über dieses oder jenes Stücklein der ältesten Geschichte Livlands anzusehen, zu benutzen und anzuziehen, wie das bei manchen schreibseligen Scribenten der neuen Zeit noch immer Mode ist<sup>6)</sup> (ich spreche hier nicht von dem sonstigen Werth ihrer Werke, sondern von Nebendingen in denselben), ein deutsches Beispiel dazu liefert, wie man die Betrachtung moderner Zustände in ihrem unleugbaren und interessanten Zusammenhange mit älteren nicht anstellen soll. Denn ist schon die Auctorität der Reimchronik, der preußischen Ordenschroniken und Russow's über die ältesten Geschichten Livlands eine sehr mißliche, so oft und vielfältig man sie auch statuirt hat, um wie viel mehr muß das bei Kelch's Darstellungen dieser Geschichten der Fall sein, der dieselben doch großenteils erst aus jenen geschöpft hat! Es kann trotzdem, wenn es hinzuzufügen noch nöthig sein sollte, bei diesen noch keine Critik handhabenden Chronisten, wie Kelch und Russow sind, eine sehr tüchtige und biedre Gesinnung, so wie im Ganzen und Großen eine richtige Auffassung selbst mancher früheren Verhältnisse und Begebenheiten, sollten sie auch nicht alle diplomatisch belegt sein und eine große Unkenntniß des Details der ältesten Geschichte sich in ihnen offenbaren, recht wohl anerkannt werden; doch darf man auch hier, ja selbst bei ihren Urtheilen über miter-

5) Er ist vornehmlich wegen des Gebrauchs der Annalen Heinrichs und mancher Urkunde mit Ruhm zu erwähnen.

6) *Nomina sunt odiosa*

lebte Vorfälle, niemals den besondern Standpunkt der Schreibenden und ihre eignen Umstände, Verhältnisse und ihre jedesmalige Bildung und Fähigkeit im Urtheile aus dem Auge lassen. Auch in diesen ihren Urtheilen und Liebhabereien sind sie nichts weiter als Parteigänger<sup>7)</sup>), wenn sich gleich herausstellen ließe, daß irgend eine bestimmte Partei, der sie vielleicht selber ergeben sind, das größere Recht auf ihrer Seite gehabt haben mag.

Unterdessen mehrte sich in neueren Zeiten nicht bloß die Anzahl chronistischer Berichte über die ältere livländische Geschichte, von dem besten bis zu den schlechtesten herab, und machte sich der Mangel an einer criticalen Sichtung und Ordnung bei oft so starken Widersprüchen in den Berichten der früheren Chronisten von Tage zu Tage empfindlicher: es kam vielmehr, und zwar wiederum zu großem Glücke und bedeutender Erleichterung, um jenes Chaos zu entwirren, zu den chronistischen Quellen noch eine andre hinzu, auf die man früherhin nur sehr wenig Rücksicht genommen hatte, so sehr sie für mannigfache Angelegenheiten und Verhältnisse wenn auch gerade nicht der allerfrühesten Zeit<sup>8)</sup> der deutsch-livländischen Geschichte erfreuliche Aufschlüsse oder wenigstens interessante Hinweise darbietet.

Es sind die auf Livland's ältere Geschichte sich beziehenden Urkunden. Seitdem sind deren Ergebnisse von den Geschichtsschreibern der neueren Zeiten mehr oder weniger mit den Angaben der alten Chroniken in Verbindung gebracht und lehnte in manchen Punkten nach ihnen berichtigt worden, obgleich eine möglichst vollständige und wohlgeordnete Sammlung der hieher gehörigen Documente und darnach ihre vollkommenste Benutzung erst durch die scrupulöse Gewissenhaftigkeit und gelehrte Reg-

7) Man denke nur an Russow's und Reich's Urtheile über die gleichzeitigen schwedischen Könige, deren Unternehmungen in und für Livland beträchtlich doch offenkundiger vorliegen.

8) Vgl. Sig. Mittligen, Bd. I. S. 552.

samkeit unserer Tage möglich gemacht werden kann. Auf diese Weise mußte es denn wohl allmälig dahin kommen, daß man mit den vielen unter sich so sehr abweichenden Erzählungen und Angaben der Chroniken über die ältere Geschichte jetzt etwas wählerischer umzugehen ansing, und somit über die Thaten und Zustände im älteren Livland nach der Autorität Heinrichs des Letten und zum Theil auch der Urkunden gar andre und richtigere Dinge zum Besten geben könnte, als die gewesen, mit denen man sich früher hatte begnügen müssen. War es doch nun zu einer Erkennung und Anerkennung der einzigen lauteren Quellen endlich gekommen, wiewohl dieselbe zuerst noch eine halb und halb unbewußte blieb, und auch, eben erst gewonnen, noch nicht überall verhindern konnte, daß nicht ein willkürliches Auswählen, ein willkürliches Benuhen der einen Angabe, willkürliches Verschweigen oder gar Verschmähen der andern, ja manchmal noch ein beliebiges Herbeiziehen unglaublich würdiger Nachrichten nach eines Gedan vorgefaßter Ansicht und Subjectivität noch sollte stattgefunden haben. Zu einer besonnenen, vorurtheilsfreien und klaren Untersuchung über das Richtige und Falsche in den Angaben und Erzählungen ließ man es noch nicht immer kommen; die ganze Summe aller lauteren und unlauteren Quellen stand noch keineswegs einem Gedan zu Gebote; ja auch dieser Umstand darf nicht verschwiegen werden, daß, wenn nun auch durch Vorliebe für die lauteren Quellen oder auch durch einen richtigen Zact in vielen Stücken das Richtige getroffen wurde, man sich doch selten auf eine Untersuchung darüber einließ, woher die vielen falschen und entstellten Berichte der früheren Zeit, von denen man jetzt mehr zu schweigen als über sie zu erörtern pflegte, ihren Ursprung genommen haben möchten, da doch nicht geleugnet werden kann, daß auch solche Bemühungen, welche den Ursachen und Motiven verkehrter Berichte auf den Grund zu kommen suchen, zu um so sicherer Feststellung und Begründung der richtigen ungemein viel beitragen. Ja wir dürfen hier ohne alle Frage

noch einen Schritt weiter thun, und zuversichtlich behaupten, daß, wenn über die unscheinbarsten Puncte und die kleinsten Bagatellen<sup>9)</sup> in jenen Erzählungen, die mit vielfältigen Varianten und Widersprüchen heutzutage vorliegen, eine sich nach allen Seiten hin wendende Untersuchung angestellt wird, eben dadurch nicht allein auf die Art und Weise früherer Geschichtschreibung und Wissenschaft überhaupt ein besto helleres Licht fallen muß, indem diese so nach allen ihren Ursprüngen, Entwickelungen und Ausbildungen mit Genauigkeit und Aufmerksamkeit beobachtet werden; — und sicherlich werden sich die oben kurz ange deuteten allmäßigen Veränderungen der livländischen Geschichtschreibung und Geschichtsforschung auch auf manchen anderen Gebieten der historischen Literatur in analoger Weise wieder erkennen lassen; es wird alsdann viel mehr auch auf die ältere Geschichte selber, wie sich dieselbe bei manchen anderen Völkern und Staaten zuerst offenbart hat, und auf deren erste schriftliche Fixirung und Darstellung ähnliche Umstände, wie auf die älteste Geschichte Livland's, ihren Einfluß geäußert haben, mancher Lichtstrahl fallen, wobel wir nur an alles dasjenige hier erinnern wollen, was auf dem Gebiete der alten classischen Geschichte durch den Scharffinn und Gleiß solche bahnbrechenden Männer, wie Niebuhr und Ostfried Müller waren, aufgeräumt worden ist. Eben solche bereits angestellte und bis zu einem gewissen Schluß und Resultat gebrachte Untersuchungen über fremder Völker und Staaten Anfänge, denen wir die uns näher liegenden Aufschlüsse des gründlichen Boigt über die allmäßige Entstehung des preußischen Ordensstaates anschließen können, haben für die uns gestellte Aufgabe und für die Art und Weise schon sehr viel vorgearbeitet, wie für das dunkle Labyrinth der ältesten Chroniken der Faden der Ariadne zu finden sei. Solche, Geduld und Ausdauer verlan-

9) Hier oft in der That und der eigentlichen Bedeutung des Wortes gewiß kleine Sünden, peccatilla, s. Kant, zum ewigen Frieden, Königsberg 1795, S. 102.

gende, durch und durch scrupulöse Untersuchungen, die sich bis auf das geringste und unscheinbarste Detail erstrecken, und ihr Recht zu existiren auf den bekannten und richtigen Satz begründen, daß es in der wahren Wissenschaft keine Kleinigkeiten giebt, sie sind trotz aller bereits vorhandenen weitläufigen Sammelwerke über Livlands Geschichte noch selten oder fast gar nicht angestellt worden. Und doch wer will es bestreiten, daß nur aus dem Kleinen das Große allmälig erwachse? Wer will es leugnen, daß Gewissenhaftigkeit und Scrupulosität in den detaillirtesten Dingen keineswegs einer umfassenden, ja selbst einer großartigen und noblen Ansicht vom Ganzen im Wege zu stehen brauche, wie sich das, um nur Eins anzuführen, an dem obenerwähnten Coryphäen der criticischen Historiographie, an Niebuhr, deutlich genug erwiesen hat? Wer will es uns verwehren, diejenigen, welche auf die Kenntniß sicherer und ausgemachter Resultate pochen, mit diesen sich begnügen, und, jene Minutien verschmähend, nur die Aufgabe als eine ihrer würdige betrachtet wissen wollen, die von Andern aufgefundenen Resultate, Ergebnisse des gründlichsten Fleisches, durch ein allgemein gehaltenes Raisonnement, das nicht immer geistreich, noch seltener wohlbegründet zu sein pflegt, in das Gebiet populärer Anschaulichkeit zu versetzen, in die höheren Ephäcen der philosophischen Betrachtung oder gar der Kunst zu erheben, — eben sie zu fragen, auf welcher andern Grundlage als auf dem blinden Glauben die von ihnen als sicher angenommenen sogenannten Resultate beruhen? Denn der Geister giebt es wenige, und sie finden sich nicht auf allen Gassen, die, wie einige der leuchtendsten Gestirne am Himmel Deutscher Cultur, manche Mittelstufen zu überspringen und alßbald und von vorne herein mit einem allumfassenden Blick das Ganze großartig und richtig zu überschauen sich unterstehen dürften; wenn es nur überhaupt begründet wäre, daß solche erhabene Geister, weil sie eben in ihren Werken nicht zwischen dem Detail und den Minutien herumwühlen, sich darum, bevor sie ihre Drakel

erklären lassen, mit denselben gar nicht oder nur oberflächlich abgegeben hätten. Und wäre das Letztere auch manchmal der Fall, so wird es doch keinem einfallen, sich darauf zu becufen, und nun seinerseits ebenfalls also an's Werk zu gehen; denn es giebt, wovon französische Kaisonneurs und dilettantische Liebhaber der Uebersichten und allgemeinen Betrachtungen und Weisheiten in nuce freilich niemals etwas ahnen mögen, auch solche, wiewohl selte Geister, denen es der Himmel gegeben hat, ohne viel Bekümmerniß um Einzelheiten das Ganze und Große fogleich mit einem Seherblicke zu überschauen und zu würdigen, Männer wie Herder<sup>10)</sup>), denen man ihre Peccatilla in dem Detail nicht anrechnen darf, so lange man sich nicht als Kleinigkeitsträume und untergeordneter Geist prostituieren will<sup>11)</sup>.

Wird aber nicht alsdann erst die gewissenhafte Nachforschung und Untersuchung über alle einzelnen Theile und Seiten und Zusammenhänge eines größeren Ganzen zu einem verfehlten und pedantischen Streben, wenn sie ohne das Vermögen, das größere Ganze wissenschaftlich anzuschauen und zu überblicken, an den kleinen Dingen haften zu bleiben und nach diesen lediglich herumzuwühlen und zu stöbern gezwungen ist, ohne darnach das gefundene bunte Mälerlei vorarbeiten und verdauen, ohne das Wichtigere vom Unwichtigeren unterscheiden zu können? Will oder muß man in dieser Weise verfahren, so mag man immerhin Foliant und Büchlein in die Welt hinausschicken, und wähnen, deren Heil oder das der Wissenschaft sei von solchen Materialien abhängig: der wahren Wissenschaft wird nicht viel mehr damit gedient sein, als was Schiller in

10) Vgl. Dahlmann's Gesch. v. Dänemark I. S. 367. Was schaden solche Fehler dem edlen Werke?

11) Welches Werk ist jetzt vergessen, Herder's Ideen oder Schlegel's Vorstellung der Universal-Historie? Und doch ließ sich letztere also vernehmen: „Sr. Herder ist bekanntlich so wenig ein Historiker, als ich ein Metaphysiker.“

seinen bekannten Versen andeutet, in denen von den Kärnern die Rede ist, die zu thun haben, wenn die Könige bauen. Auch hier gilt des Engländer's Sprüchlein:

A little learning is a dangerous thing;  
Drink deep, or taste not at Pierian spring.

Zu den namhaft gemachten Mängeln der früheren sibyllinischen Geschichtsschreibung, sofern sie die in Rede stehenden Zeiten betraf, welche Mängel einzusehen und anzudeuten man bei allem Gefühl eigener Unzulänglichkeit und bei allen unbestrittenen anderweitigen Verdiensten der Früheren sich nie und nimmer genüten soll, wenn von den Früchten der Wissenschaft ernsthast die Rede ist und beim Raisonieren etwas herauskommen soll, zu ihnen kam endlich noch der nicht unbedeutende Mangel, daß selten die große Masse des angehäuften Materials zu einem anschaulichen und irgendwie kunstvollen und schönen Ganzen verarbeitet worden ist, indem vielmehr die meisten jener geschichtlichen Werke an einer argen Trockenheit laboriren, wo sie nicht gar in unverdaulichen Registern, chronologischen Tabellen und Urkundenecerpten bloß bestehen, die an sich — wer will das erkennen? — ihren großen Werth haben, aber unmöglich ein höheres Ziel der Geschichtsschreibung zu erreichen beabsichtigen können, worauf sie ja auch selber keine Ansprüche machen; während einige andre Schriftsteller dagegen, bekannt genug, über vermeintlicher Eleganz oder Popularität der Darstellung, über voltaireischem Raisonnement, über dem Geltendmachen einer Aufklärung, eines Cosmopolitismus oder eines Patriotismus gar oft die Gründlichkeit vergessen haben, des höheren historischen Sinnes nicht zu gebeten<sup>12</sup>). —

Durch mancherlei Anregungen und Einflüsse nun des neuern wissenschaftlichen Lebens und Strebens auf den Weg hin-

12) Man vgl. Schläger's Ideal: „Eine Geschichte in wirklich schönem Styl, Voltaireisch-schön und Radouisch richtig, ist das Schönste mädelchen des Himmels.“ (!) — Heutzutage nennt man's Philisterei.

gewiesen, der hier zunächst einzuschlagen sei, hat sich unsere Zeit die Sammlung, Anordnung und Veröffentlichung aller vorhandenen erzählenden und urkundlichen Quellen der livländischen Geschichte, und, damit im engsten Zusammenhange, die Bearbeitung einzelner Livlands-Geschichte betreffender Abschnitte in Monographien zur nächsten Aufgabe gemacht. Von gründlicher Erkenntniß des Einzelnen will man jetzt ausgehen, ehe man sich wieder an das schon oft versuchte Werk macht, eine livländische Geschichte zu schreiben; sie wird nur bei ausbauenden Anstrengungen auf dem eben angedeuteten Felde dereinst zu Stande kommen können, in der Art nämlich, in welcher sie sich bis jetzt, was ja das allgemeine Fligelied heutzutage ist<sup>13)</sup>, noch nicht vorfindet, die alsdann mit Zug und Recht als ein Product wahrhafter und gesunder Vaterlandsliebe, ächter Wissenschaft und edler Kunst in die Reihe der classischen Geschichtswerke anderer Länder und Nationen ehrenvoll eintreten dürfte. Dann erst wird auch Livlands Geschichte, wenn sie gleich unverkennbar von Anfang an die Keime des Verderbens, eines Unterganges durch den Conflict der vorherrschenden Bestandtheile des Staats und durch Unterdrückung der Einheimischen, in sich trägt, doch wahrscheinlich noch immer etwas besser sich ausnehmen, als man nach Herder's bekanntem Auspruche vermuthen sollte, wenn er sagt, daß Schicksal der Wölker an der Ostsee mache überhaupt ein trauriges Blatt in der Geschichte der Menschheit<sup>14)</sup>). Denn was wollte das besagen oder verschlagen, wenn es doch endlich deutlich gemacht werden könnte, daß auch Livlands mittelalterliche Geschichte alle die interessanten und wunderbaren Zustände, Verhältnisse und

13) Vgl. Boigt I., S. 381 Anm. — Rig. Wittiggen. I., S. 387.

14) Ideen, Buch XVI., Abschnitt II. Buch XX., III. Dagegen vgl. für das zunächst Folgende Dr. v. Brevern's Worte in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 289 ff., so wie dieselben nächstens in Druck erscheinende Abhandlung über das Verhältniß der livl. Städte im W. K. Gerner: Rig. Wittiggen., Bd. I. S. 327 ff.

Kämpfe, wiewohl in einem kleineren Maßstabe und auf das Staatsleben beschränkt, darbietet, welche eben die ganze Geschichte des germanischen Mittelalters ausmachen! Wozu noch kommt, was der sächsische Staat als etwas ganz Besonderes und Eigenthümliches vor andern Staaten aufzuteilen hat: die Gründung, die Entwicklung und den Verfall eines Ordensstaates, eines zum deutschen Reichskörper gehörigen und in sich Deutschlands bündesstaatliche Verhältnisse wiederum abspiegelnden Bundesstaates, eines Staates endlich auf einem Terrain, wo sich die vorhandenen Elemente deutschen Lebens frei gestalten konnten, ohne, wie es im südlichen und westlichen Europa geschehen ist, mit anderweitigen sich vorsindenden Culturelementen in Collision zu kommen und mit ihnen zu verschmelzen. Zedenfalls werden vereinst, wenn erst eine gehörige Anschauung der Geschichte Lüdens möglich gemacht sein sollte, die Fehler und Gebrechen mittelalterlicher Zustände und ihre Abnormitäten, wie sie allmälig sich mehr und mehr als solche erwiesen haben, so wie auf der andern Seite die Zugenden des damaligen frästigeren und rüstigeren Lebens deutlicher und gründlicher erkannt werden, und uns, wie der Nachwelt, zur Warnung und zum Beispiel und Muster dienen können, der in späteren Zeiten immer mehr angeregten und wichtiger gewordenen Lebensfrage über den Besitz dieser Ostseeküstenstriche nicht einmal zu gedenken, durch welche Eiland ohne alle Frage, und nicht etwa nur in passivem Sinne, bereits eine welthistorische Bedeutung erlangt hat<sup>15)</sup>.

Was hiebei den Zweifel anlangt, ob die lebensfistische Erzählung alter Chroniken uns das Bild vergangener Zeiten nicht

15) Das. S. 834. Dettmann, Beiträge zur russ. Geschichte, Abhlg. 1. Herder's Ideen, Buch 16, Einlsg.: „Und wenn wir den blingenden Schmuck der Barbaren unserer Väter hier und da noch an uns trogen sollen, wollen wir ihn mit echter Cultur und Humanität, der einzigen wahren Sieere unseres Geschlechtes, eben vertauschen.“ Noch innen wie nach außen ist hier noch viel Arbeit übrig.

etwa viel anschaulicher vor die Seele zu führen im Stande sein möchte, als die trocknen Wahrheiten alle, welche aus den tausenden von Uckunden hervorzuzeigen drohen, dieser Zweifel, wenn er heutzutage noch hin und wieder bei schwachen und kindlichen Gemüthern sich regen sollte, wird alß bald aufhören, sobald man nur im Stande ist, poetische oder rhetorische Anschaulichkeit und Wahrheit von rein historischer mit Hülfe der Critik zu sondern, und sobald man etwa begreifen kann, in wiewfern ein Herodot der erste Geschichtschreiber der Griechen, in wiewfern et zu gleicher Zeit ein epischer Poet genannt werden mag; und sobald man sich einige Uebung verschafft haben wird in der Kunst, aus den abschreckenden stäubigen Bergen des Documente dennoch goldne Schätze zu heben und dieselben zu nutzen für das wahre Wohl der Wissenschaft und des Lebens in der Gegenwart und Zukunft<sup>16)</sup>.

Zu wiewfern endlich ein solches gelehrtes und bis auf das Detail mühsam eingehendes Studium ehemaliger und ohne Zweifel in ihren meisten Beziehungen abgeschlossener Verhältnisse dafür einen Beweis liefere, daß unsre Gegenwart weniger Reiz biete und weniger rege und lebendig sei als die Vergangenheit, so daß demnach Gelehrsamkeit und Wissenschaft hier die Stelle mangelnder Geschichte vertreten müsse, die weitere Untersuchung über diesen Gegenstand ist nicht dieses Ortes. Es wird kaum nöthig sein, zum Schlusse hinzuzufügen, daß die eben erwähnte Ansicht anerkannter Maßen für Vieles, was sich deutsch nennt, heutzutage begründet sei, ohne daß dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen würde, daß auf noch höherer Stufe der allgemeinen und dichten Bildung Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis sich hier, wie in allen andern Beziehungen, gegenseitig die Hände reichen werden.

Zu jenen umfassenderen Untersuchungen mutt über einzelne

16) Dass die Chroniken uns das Leben und Treiben auf der Zeit  
zählung melden, ist, so allgemein ausgesprochen, nicht wahr.

Abschnitte der älteren livländischen Geschichte sei es erlaubt, einige neue versuchsweise hinzuzufügen, eine Reihe nämlich von, so viel in den Kräften des Verfassers lag, gründlichen und mit Vorliebe, Sorgfalt und bestem Willen angestellten Untersuchungen über die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland, über deren bisherige Unsicherheit im obigen die Rede war. Es ist hiebei, wie sich von selber versteht, auf die zum Grunde liegenden Quellen in ihrem weitesten Umfange, dazu auf alle zu Gebote stehenden neueren Hilfsmittel fortwährend Rücksicht genommen worden, wiewohl eigentliche Vorarbeiten, die nach demselben Ziele streben, nicht vorgesunden wurden<sup>12)</sup>, und die gefundenen Resultate, wenn wirklich welche gefunden sein sollten, lediglich aus einer ganz von neuem angestellten Vergleichung der mannigfältigsten Kürzeten und längeren Berichte der verschiedenartigsten Zeiten gezogen werden müssten. Eben diese Berichte haben wegen ihrer vielen Abweichungen unter einander und ihrer Widersprüche im erwähnten Abschnitt der Geschichte Livlands zunächst zu diesen Versuchen Anlaß gegeben, für deren verschuldete oder unverschuldete Mängel und Gebrechen, an den ersten Wagnissen von des Verfassers historischer Muße vielleicht um so eher zu entschuldigen, an das Wohlwollen aller derjenigen, die sich mit ähnlichen Arbeiten und mit mehr Muße und größerem Geschick und Talent befassen, inständig appellirt wird.

## II. Über die Quellen insbesondere.

Für den in Rede stehenden Abschnitt der Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte, mit welchen die älteren Chroni-

12) Bloß der bisher gehörige Abschnitt im ersten Bande von Boigt's preußischer Geschichte macht wegen der Ausschließlichkeit des Berichts, die doch wieder nur eine bedingte sein sollte und mußte, davon eine Ausnahme.

sten bis auf Rassow und Fabricius ihre Werke anzufangen sich begnügen, bis alsdann eine sogenannte Vorgeschichte Livlands, aus durchaus unlauteren Quellen geschöpft, hinzugefügt worden ist, bilden, wenn wir von wenigen und zum Theil verdächtigten Urkunden und einigen fragmentarischen Notizen älterer Chronisten des Auslandes<sup>18)</sup> absehen, die Erzählungen des vermeintlichen lettischen Heinrichs<sup>19)</sup>, theils wegen ihres ganzen Gehaltes und ihrer Gestaltung, theils auch, weil das Leben des Verfassers den Seiten, über die er berichtet, entweder noch ganz angehörte, oder ihnen doch zum Theil sehr nahe stand, die einzige lautere und, im Vergleich mit den andern Chronisten allzumal, zugleich die reichhaltigste Quelle. Ueber diesen Werth der ältesten livländischen Annalen ist man heutzutage ohne alle Widerrede einverstanden<sup>20)</sup>), wiewohl nicht zu leugnen ist, daß Heinrichs Berichte für die frühesten Seiten der deutschen Ansiedelung in Livland noch nicht den detaillirtesten Reichthum entfalten<sup>21)</sup>), der sich vom Auftreten des britten Bischofs an, und alsdann bis zum Ende des Werks ununterbrochen und auf erfreuliche Weise dem Leser vorbietet. Gegen diese Reichhaltigkeit und Genauigkeit seiner Angaben kommen die wenigen Mängel, die seiner Chronik als dem Werke eines untergeordneten Priesters<sup>22)</sup>) (vorausgesetzt, daß

18) Wie Albert von Stade, Albertich, Anselm von Grabowes, Arnob von Rübeck. Schon sie geben, als Ausländer, manches Entstellte. Vgl. Note 28.

19) Ob der Letzte Heinrich, wie Gruber zuerst wahrscheinlich möchte, wirklich der Verfasser sei, darauf kommt es hier nicht an. Bekanntlich hat Herz v. Böwitz besonders an der Authentizität gezweifelt, ohne doch Gründe dafür anzugeben. Vgl. f. Buch ab. d. Cihen, S. 46 Note.

20) Vgl. Gruber's 206 (in f. Boer. S. 10. 11.) und das von Schröder (in f. nachr. Gesch. S. 246 Karmel.) Vierrot S. 241. 242.

21) Das zeigt sich auch momentlich noch in der mangelhaften Chronologie der ältesten Seiten, von denen Heinrich erzählt.

22) Vgl. Gruber's Boer. S. 11 unten: *Nihil de consiliis altioribus, quibus adhibitus non videtur, sed ea tantum narrat, quae in sensu incorebant, et quae fama jacabat in aula episcopi.*

er ein solcher war) und eines in dem Wunderglauben der damaligen Zeit besangenen Mannes<sup>23)</sup> anhaften, fast kaum in Betracht.

Die zunächst folgenden jüngeren Chronisten, von der Reimchronik an, sind nun aber, wie ihre unverhältnismäßige Kürze und ihre unslugbare Fehlerhaftigkeit in gar vielen Angaben deutlich genug erweist, mit jener einzigen lauteren Quelle durchaus unbekannt geblieben. Sie sind ferner im Allgemeinen, selbst in der Reihenfolge, in der sie die besprochenen Begebenheiten auf einander folgen lassen, allesamt mit einander inniglich verwandt, so daß nur hin und wieder diese Berichte kurze und fast unwesentliche Zusätze durch irgend einen Bearbeiter der späteren Zeiten erhalten haben, als bereits einige neue Data oder Vermuthungen sich dargeboten hatten.

Unter diesen jüngeren, erst längere Zeit nach Heinrich dem Letten geschriebenen und mit einander verwandten Chroniken nimmt die Reimchronik des ebenfalls nur vermeintlichen Alnpeke den vornehmsten Platz ein, mag sie nun nach einer schon vorgesundenen kurzen Bearbeitung der älteren Begebenheiten in Livland verfaßt sein, die alsdann auch den späteren düstigen Erzählungen der preußischen Ordenschroniken etwa zum Grunde gelegt wurde, oder auch selber diesen letzteren, die alle mit einander fast wörtlich übereinstimmen und ganz wie ein Excerpt aus der Reimchronik aussehen, zum Grunde liegen.

Sie ist auch, soviel wir wissen, unter allen diesen mit einander verwandten Chroniken, die nach Heinrichs Zeit zum Vorschein kamen und uns erhalten sind, die älteste, und scheint deshalb nicht aus irgend einer der Ordenschroniken, wie sie uns jetzt vorliegen, hervorgegangen zu sein, wohl aber wäre es möglich, daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle ihren Ursprung haben. Während aber die Abschnitte der Ordens-

---

23) Es ist eine Monachchronik, aber ein Muster in ihrer Art.

chroniken, welche Livland betreffen, seien sie nun aus der gemeinsamen Quelle oder auch erst aus der Reimchronik hervorgegangen, in ihren Berichten kurz und düstrig blieben, besingt sie die früheren Geschichten Livlands, allerdings in derselben Reihenfolge der einzelnen Abschnitte, viel weitläufiger und anschaulicher, was sich vor allen Dingen in den Schilderungen der Heereszüge zeigt, die gegen die Heiden unternommen wurden. Wie die Annalen Heinrichs des Letten ganz den Geist des Kreuzfahrenden Catholicismus atmen, so ist die Reimchronik durch und durch vom Geiste der christlichen und altdutschen Ritterlichkeit und des damaligen Heldenstumes beseelt, und hat auch als poetisches Werk ihre unverkennbaren Zugenden. Aber grade dieser letztere Umstand muß uns auf die Bemerkung führen, die auch durch eine Zusammenstellung der altpetrischen Berichte über die früheren Begebenheiten mit den Angaben Heinrichs des Letten unzweifelhaft bestätigt wird, daß gar manche Angabe der Reimchronik, und vornehmlich da, wo sie wegen ihrer Ausführlichkeit und eines gewissen durch die poetische Schilderung geweckten Interesses den Anschein der Zuverlässigkeit bekommt, doch wohl mehr in der poetischen Art und in der Phantasie des Verfassers ihre Quelle haben möge, und uns vielmehr poetisch als historisch beglaubigte Thatsachen und Verhältnisse giebt. Ein Zeitgenosse der ersten Ansiedelung und der frühesten Kämpfe der Deutschen in Livland war der Verfasser wegen seiner lüden- und mangelhaften Angaben, wie sich diese aus der Vergleichung mit Heinrichs Annalen ergeben, und wie schon aus der Fortführung seines Werkes bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts hervorgeht, keineswegs; wie aber in dergleichen historischen Gedichten des Mittelalters die Quellen behandelt, wie ihre oft trocknen Angaben erweitert, ausgesponnen, wie ihnen ein größeres Interesse verschafft wurde, ist eine ziemlich bekannte Sache. Indessen beruht doch auch ohne Frage manche Angabe und manche längere Erzählung der Reimchronik, die sie vor den jüngeren Ordenschroniken

veraus hat, nicht auf der poetischen Ausmalung des Dichters, sondern auf den Berichten irgend einer schriftlichen oder mündlichen Quelle, oder gar auf des Verfassers im Lande selbst erworbenen Kenntniß und Erfahrung. Es versteht sich auch von selbst, daß in einem Gedichte, welches sich dergleichen der noch neueren Geschichte angehörige Gegenstände, wie es für den Verfasser der Reimchronik die Gegebenheiten des ersten Jahrhunderts der deutschen Ansiedelung in Livland waren, zum Vorwurf genommen hat, die Willkür in Bearbeitung des sich vorfindenden Stoffes niemals so bedeutend werden kann, wie sich dieselbe in anderen historischen Gedichten jener Zeit, die aber auf Erzählungen des classischen oder hebräischen Alterthums beruhen, gezeigt hat<sup>24)</sup>). Bei allem dem trifft diese in einem gewissen Grade anzuerkennende Glaubwürdigkeit der Reimchronik die allerersten Erzählungen aus der deutsch-livländischen Geschichte, und zwar aus einem Grunde, der noch später besprochen werden muß, in einem weit geringeren Grade<sup>25)</sup>.

Die Poesie der Reimchronik hat in viel späterer Zeit Brandis seiner prosaischen Chronik zum Grunde gelegt; jedoch hat er schon eine solche Menge von allerlei kleinen neuen Angaben und Notizen, die ihm eben in seiner späteren Zeit zu Gebote stehen mußten, und zwar, aller Kritik zum Troh, so rhetorisch verkünftet mit in das Ganze seiner Erzählungen hinein verschloßen, ohne daß er von diesem oft willkürlichen und eigenmächtigen Verfahren irgend etwas andeutet; auch hat er, dem Geschmacke vieler unter seinen Zeitgenossen gemäß,

24) Sehr nahe liegt hier zur Vergleichung das Fragment einer poetischen Bearbeitung der Thaten Daniels und seiner Helfen, das offenbar aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert stammt, und sich jetzt im Besitz der estländ. literar. Gesellschaft befindet. Die mageren Quellen lassen sich aus dem Alten Testamente leicht aufzufindig machen; wie ist aber in dem Gedichte Alles ausgespannen, ausgeweitet, nach dem Geiste und den Sitten des damaligen Mittelalters bearbeitet und interessant gemacht worden! Vgl. das in Lande 1843, Sp. 882 angebrachte.

25) Vgl. Soigt L. S. 399, Note.

so viele Zierden und Unzierden der rhetorischen Kunst, und so manche Begebenheiten, die nur vielleicht vorgefallen sein mögen, als Rückenbüßer mit hinein gebracht, daß wir in Brandis' Erzählungen fast nirgends mehr jenen älteren und ungeschminkten Bericht der früheren Chroniken vorfinden können, und demnach, wenn bereits in der Reimchronik die Willkür hier und da gewirthschaftet hat, bei seinen weit ausgesponnenen und oft gar langweilig werdenben Geschichten ein critisches Verfahren noch um Vieles nöthiger wird. Durch einiges Eingehen in seine ausgezirpten Berichte und durch die meistens-theils mögliche Vergleichung derselben mit seinen Quellen findet sich dann dasjenige leicht heraus, was des moderneren Chronisten Hypothesen, die er ohne Weiteres für Wahrheiten ausgiebt, oder seine erweiterten Kenntnisse in die ursprünglichen Grundfäden der Geschichte mit hineingewebt haben. Alles dieses wird sich nachher, wenn wir auf die einzelnen Abschnitte der älteren Geschichte Livlands gekommen sein werden, klar und deutlich zeigen.

Dagegen sind die Livlands Geschichte betreffenden Abschnitte in den preußischen Ordenschroniken, die fast Saß für Saß mit einander harmoniren, und von denen zu dem vorliegenden Zwecke die in Reval befindliche ungedruckte plattdeutsche, die Königsberger ebenfalls noch ungedruckte hochdeutsche und die bereits gedruckte holländische Bearbeitung verglichen werden können<sup>26)</sup>), ein weit treuerer und unverdorbneter Auszug aus der Reimchronik oder irgend einer ähnlichen uns jetzt unbekannten Schrift, aus der vielleicht die Reimchronik selber erst hervorgegangen ist. Sie sind dagegen wieder von Russow für die Anfänge seiner geschichtlichen Erzählungen zum Grunde gelegt worden, und finden sich in einigen späteren von Preußen ausgegangenen Chroniken des Ordensstaates, wie in der von Waisel, noch fast ganz unverändert vor.

26) Der bisher gehörige Text der beiden noch nicht gedruckten Bearbeitungen folgt unten, Anhang II.

Auch ist ein längerer Abschnitt in einer plattdeutschen Chronik von Beemten, die der revaler Gymnasialbibliothek angehört, noch hieher zu rechnen; denn er stimmt, wie sich das namentlich aus der größeren Ausführlichkeit seines Berichtes ergibt, weit mehr noch als alle die kürzeren Ordenschroniken mit den Erzählungen der Reimchronik überein<sup>27)</sup>). Dagegen weicht ein andres Bruchstück aus der ältesten deutsch-livländischen Geschichte, welches Rhenstadt seiner Chronik, die doch für die späteren Begebenheiten meistens den Angaben der Ordenschroniken und anderer unbedeutender Quellen gefolgt ist, vorausgeschickt hat, und womit auch die Erzählungen des eifrigen Katholiken, Legenden- und Anekdotenjägers Dionysius Fabricius gewisse Ähnlichkeit haben, so wesentlich von allen andern Berichten ab, daß hierüber noch später an seinem Orte besonders gesprochen werden muß.

Endlich müssen noch die vielfach zerstreuten und zum Theil nur fragmentarischen Berichte und Notizen hier erwähnt werden, die in späteren Zeiten manchmal mit Benutzung jetzt meistens unbekannter Aufzeichnungen früherer Chronisten oder Sammler aufgesetzt worden sind, und eben deshalb, weil sie vielleicht aus älteren Quellen geschöpft worden sind, nicht übersehen werden dürfen; wiewohl, was wirklich ältere Ueberlieferung, was aus der Annahme, Vermuthung oder Verknüpfung eines jüngeren Scribenten sich diesen Angaben angeschichtet hat, jedesmal genau und sogar mit argwohnischen Blicken betrachtet werden muß. Manche Angaben der Art finden sich bei ausländischen Geschichtsschreibern zerstreut vor, zumal wenn sie einzelne Stücke der älteren Geschichte Livlands als Anhänge, Ergänzungen oder Episoden denselben Geschichten hinzufügen, die sie eigentlich

27) Auch diesen Text s. unten, Anhang I. Der Inhalt ist mit der von Boigt citirten latein. Bremer Chronik nicht derselbe. I. S. 882 Note, 883 Note, sc. Beggars ist wohl die Historia Archicopior. Brem. bei Tappenberg, Gesch. Quellen, S. IX. 7. Riesegaeß S. 25.

und weitläufiger bearbeitet haben. Denn viele Länder und Staaten sind im Verlauf der Zeiten mit Livland in Verbindungen oder Berührungen getreten, so daß sich die beiderseitige Geschichte manchmal berührt, wie das z. B. von den norddeutschen, dänischen, preußischen und polnischen Geschichte eine bekannte Sache ist, deren Darsteller daher auch nicht selten auf die Anfänge der Deutschen in Livland zu sprechen kommen; sind doch die Angaben über dieselben in den preußischen Ordenschroniken, die oben charakterisiert wurden, so wie die erwähnte Stelle in der Bremet Chronik bereits von eben der Art, obgleich diese als ältere Berichte, die noch durch keine Entstehungen der moderneren und oft noch dazu ausländischen Geschichtschreiber Vieles von ihrer Glaubwürdigkeit eingebüßt haben (vorausgesetzt nämlich, daß dieselbe außerdem stattfindet und nicht aus anderweitigen Gründen unmöglich geworden ist), schon oben und insbesondere namhaft gemacht werden mußten. Die übrigen, welche dem Obigen gemäß von sehr verschiedenem Werthe sein werden, alle namhaft zu machen, ist nicht dieses Orts, da sie nebst ihren oft nur kurzen, abgebrochen und isolirt stehenden Angaben besser im Verlauf der Untersuchungen über das Einzelne nachher beigebracht werden können. Hier genüge es zu wiederholen, daß sie an mancherlei Detail reichhaltiger sind, als die gewöhnlichen Ordenschroniken<sup>23)</sup>.

Die Versuche endlich, das bis dahin bekannt gewordene Material für's Erste etwas sorgfältiger zusammenzustellen und zu vergleichen, und das Wahre vom Falschen, da, wo sich die Gegenseite heidet fast aufdrängen, zu sondern, beginnen mit der Chronik Håkars, seit dessen Zeit man denn die Erzählungen jüngeren Ursprungs bei der Darstellung der älteren deutsch-livländischen Geschichte mehr und mehr verschlägt, und

23) So Albert Krantz in *S. Metropolis, Soronia, Vandalia, Chyträus, Grefenthal; Huntfeld und Pontanus; Wrebenbach und Guagninus, Cromerus; Peter von Duisburg, Lucas David; die Bischofs- und Meisterchroniken*. Nebst ohne Frage ältere Berichte der Art s. oben Ann. 18.

gegen die unzweifelhaft ältesten Berichte, die Heinrichs des Letten an der Spize, zum Grunde gelegt hat, was, wie schon oben angedeutet wurde, in der wiewohl nur heilfugig und in verhältnismäßiger Kürze gegebenen Bearbeitung der in Rede stehenden Geschichte von Voigt bis jetzt am gründlichsten und anschaulichsten geschehen ist. Noch mehr den Blick nach allen Seiten hinzuwenden, und, was irgendwie für unsern Gegenstand benutzt werden konnte, zur Benutzung herbeizuziehen und zu würdigen, ohne selbst das Unscheinbarste und dem ersten Anblide noch Unbedeutendste oder Verkehrteste zu verschmähen, das war das Ziel, nach welchem in diesen Versuchen gestrebt werden sollte, in denen sich daher auch manche einzelne Abweichungen von den Angaben und Annahmen Voigts als möglich voraussehen lassen.

Es kann nämlich schon hier als unumstößlicher Satz ausgesprochen werden, daß die allermeisten Angaben der jüngeren Chronisten von Alnpeke an, überall, wo sie den Erzählungen Heinrichs des Letten widersprechen, oft auch, wo sie von Heinrich mit Stillschweigen übergangen sind, nicht bloß verworfen werden müssen, sondern auch in den meisten Fällen der Umstände und Verhältnisse genug an die Hand geben, durch welche die Veranlassung zu den unrichtigen Angaben gegeben worden ist, so daß also fernerhin kein Gewicht mehr auf sie zu legen sein wird, und sie nicht weiter geltend gemacht werden dürfen. Und daraus ergiebt sich außer den oben erwähnten Gründen nun noch ein neuer dafür, warum die meistläufigen und alles Mögliche berücksichtigenden Untersuchungen dieser Art nicht ganz ohne Interesse und Wichtigkeit sein dürfen, wenn es ihnen anders zu zeigen gelingen sollte, was in den jüngeren Berichten Haltbares und Unhaltbares vorhanden ist. Durchaus haltbare Angaben werden hier nur solche sein, die sich auch in Heinrich's Erzählungen, oder, wo dieser uns im Stiche läßt, durch andere unverdächtige Zeugnisse des Letten, welche den erzählten Begebenheiten sehr nahe standen, bestätigt finden; was aber nicht

geradezu widerspricht, kann lediglich auf einen gewissen Grad von Zuverlässigkeit Anspruch machen, und wird darin am allermeisten wiederum nur durch Schlüsse und Vermuthungen, die gerade aus Heinrich's Chronik gezogen werden, seine Bestätigung erlangen können.

Denn offenbar beruhen fast alle jene nach Heinrich's des Letten Zeit niedergeschriebenen Berichte über die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland auf keinem andern Grunde, als dem der Tradition einer mehr oder weniger späten Zeit; und nur mit Ausnahme weniger kurzen Schilderungen und Züge, oder ganz isolirter Data, die sich, man weiß manchmal nicht wie, aus der ältesten und ältesten Kunde des Geschehenen noch gerettet haben, aber schon frühzeitig durch die indessen stattfindende Aufzeichnung der in der Reichchronik dann zunächst wie auch am ausführlichsten und anschaulichsten fixirten Tradition verdrängt und nun lange Zeit durchaus nicht beachtet wurden, — wie dies ja den Annalen Heinrichs eben so ergangen ist, — tragen sie insgesamt den Charakter solcher Berichte deutlich vor der Stirn, die auf keiner gleichzeitigen und darum in vielen Stücken glaubwürdigen Aufzeichnung der Begebenheiten, sondern nur auf einer mündlichen Ueberlieferung fußen<sup>29)</sup>). Das zeigt sich hingleichlich, wenn diese auf traditionellem Wege entstandenen Erzählungen und Angaben mit den reichhaltigen und genauen, wie sie im Heinrich sich finden, verglichen werden; und vieles Einzelne, was bisher gehört, wird im Verlauf unsrer Untersuchungen noch näher angegeben und besprochen werden müssen. Es finden sich, um nur Dieses vorläufig anzuführen, in den jüngeren Chroniken alle die eigenthümlichen Merkmale vor, die eine aus der Tradition hervorgegangene Geschichte von wahrhaft beglaubigter und durch Zeitgenossen der Begebenheiten oder nicht gar zu lange nachher

29) Das muss selbst ein Parrot anbieten, S. 242, obgleich er in seinen Vorstellungen (S. 210 ff. verglichen mit S. 243 ff.) alle Consequenz und Critik im Etische gelassen hat.

Lebende niedergeschriebener Geschichte so deutlich unterscheiden. So hat bei Gegebenheiten, die in der That einander sehr fern standen, oft irgend ein gar unwichtiger Umstand, in welchem allein sie mit einander Gemeinschaft haben, die Veranlassung dazu gegeben, daß jene Gegebenheiten zu einer einzigen verschmolzen würden; ein Werbendes, das vielleicht lange Zeit hindurch sich in vielen einzelnen Entwickelungen und Gestalten manifestirte und erst ganz allmälig zu einem wichtigen Factum oder Zustande sich heranbildete, wird hier zu einem einzigen bestimmten Vorfall einer ganz bestimmten Zeit gemacht, so daß an die Stelle der einzelnen und zerstreuten Stücke der sich allmälig bildenden Erscheinung, wie sie meistentheils aus Heinrichs Kanalen noch wohl zu ersehen sind, durch die Sage, die überall erst concentrirt, zusammenzieht, vereinfacht, ehe sie dann wieder nach Belieben und mit Willkür ausdehnt, ein anschaulicheres Ganzes, eine einzige und einmalige Handlung oder Gegebenheit getreten ist; und eben dieses Streben nach Zusammenziehung des Mannigfaltigen und nach größerer Einfachheit und Anschaulichkeit hat es bewirkt, daß oft an merkwürdige Personen und Thaten, deren Andenken nun einmal und auch ohne gleichzeitige Aufzeichnungen den Hauptsachen nach nicht erloschen konnte, vieles andre Merkwürdige angeknüpft wurde, wenn es gleich, der bewährteren und ausführlicheren Geschichtsdarstellung nach, nur wenig oder gar nicht jenem Kreise der Personen oder Thaten angehören möchte, die nun von der Sage zum Mittelpunkte gemacht worden sind; an Missverständnissen, allerlei in den Bericht sich einschleichenden bloßen Vermuthungen und Combinationen, die alsdann für wirklich ächte Bestandtheile der alten Tradition genommen wurden, fehlt es endlich auch nicht, obschon diese zuletzt erwähnten Entstellungen der älteren Berichte natürlich erst zulegt, als die Erweiterung der vereinfachten Data der Tradition bereits an die Reihe kam, sich zeigen konnten, und in der That am deutlichsten und unleugbarsten in der Chronik des Brandis gezeigt haben. Denn

unmöglich hat schon die ältere Gestalt der in Rede stehenden Berichte so mit allen den bemerklich gemachten Eigenthümlichkeiten von der Willkür irgend eines Chronikenschreibers, der etwa aus reichhaltigeren Quellen geschöpft, excerptirt und das Ganze übersichtlicher gemacht hätte, geschaffen werden können, vielmehr muß die Tradition die Berichte so, wie sie sind, geschaffen haben, bis sie alsdann in der Schrift fixirt und durch deren Hülfe den kommenden Geschlechtern überliefert worden sind. Trifft es sich nun, wie das wirklich der Fall ist, daß hin und wieder in den jüngeren Chroniken zweitlei abweichende Erzählungen über die nämliche Begebenheit vorkommen, so darf man sich nicht etwa verleiten lassen, nun zu glauben, daß eine von beiden die durchaus beglaubigte oder auch nur die mehr beglaubigte sein müsse; da es gar wohl geschehen sein mag, daß in solchem Falle, wie sich auch an Beispielen späterhin zeigen lassen wird, beide Erzählungen aus derselben Quelle der mündlichen Ueberlieferung hervorgegangen sind, und sich nun, eine jede den jedesmaligen Einflüssen der Umstände gemäß, von einander getrennt, jede für sich und isolirt, auf ferneren Wege der Tradition weiter ausgebildet und endlich die Gestalt gewonnen haben, in welcher wir sie jetzt vorsinden, — wie zwei Schößlinge, die aus derselben verborgenen Wurzel entsprossen sind und sich nicht wieder zu vereinigen vermögen, und die darum doch nicht aus dem mächtigen Kerne der Wurzel grade mitten heraus hervorgeschoßen zu sein brauchen. Alles dieses gilt aber von den im Auslande auf solche Weise entstandenen Berichten natürlicher Weise nicht minder, ja oft noch viel mehr, als von den inländischen.

Wir finden uns also in den erwähnten jüngeren Berichten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte zu einem großen Theile noch ganz auf dem Gebiete der Sage, der wirkliche Geschichte zum Grunde liegt, deren Kenntniß sich rein und lauter nur aus einem einzigen und zwar dem ältesten und meistenstheils gleichzeitigen Berichte, welcher den jüngeren

unbekannt geblieben ist, schöpfen läßt. Dass jene auf dem Wege der Tradition allmälig entstandene Geschichte der älteren Zeit nicht ganz mehr nach Charakter und Gehalt den Erzählungen noch weit früherer Thaten scandinavischer und dänischer Eroberer, wie sie sich in den noedischen Sagen und im Gaxo Grammaticus z. B. zeigen, gleichen konnte, vielmehr auf wirklicher Geschichte basirt ist, wird damit keineswegs gezeugnet; denn weber war in den Zeiten, als die jüngeren Berichte sich heranbildeten, die sagenbildende Phantasie der früheren und zum Theil noch heidnischen Tage der Vorwelt mehr so allgewaltig, daß sie reine und völlig nur der Mythen- und Dichterwelt angehörige Erzählungen hätte liefern können, noch waren anderseits die Gegebenheiten, welche in mancherlei Beziehungen entstellt uns überliefert werden, jetzt noch so vorübergehende und von keiner Erfolgen begleitete Erscheinungen, wie es die früheren Landungen, Plünderungen und precären Unterjochungen livländischer Districte durch schwedische, dänische, norwegische, russische und vielleicht litthauische Abenteurer offenbar gewesen sind, wogegen vielmehr seit der Ansiedelung der Deutschen eine zusammenhängende Geschichte und Geschichtskunde sich hat bilden müssen. Die Entstellungen der letzteren aber dauerten, wie schon früher angedeutet worden ist, weil auch noch in späteren Zeiten die Wirksamkeit der mündlichen Überlieferung, nur hin und wieder durch aufgezeichnete dürftige Notizen etwas geegelt und gelenkt, keineswegs aufhörte, noch lange in diesen Zeiten fort, welche auf die erste Gründung eines deutschen Staates in Livland gefolgt sind; und wie für die früheren Zeiten die Annalen Heinrichs, so müssen für die späteren die vielen Urkunden, wenn von einer beglaubigten Geschichte die Rede ist, in jedem Falle zum Grunde gelegt werden, wo es sich dann zeigen wird, wie auch da noch das Umgestalten und Wirthschaften der Tradition ganz nach der früheren Weise in den Berichten jüngerer Chronisten vorgenommen hat, bis sich allmälig durch das Bekanntwerden anderweitiger Quellen, so

wie durch Vermuthungen und Combinationen einzelner Schriftsteller manches Neue den bis dahin überlieferten und entstellten Darstellungen der älteren Geschichte anschloß. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß eine solche Wirksamkeit der mündlichen Überlieferung nicht bloß bei der alten livländischen Geschichte, etwa als eine Sonderbarkeit, sich zeigt; es finden sich ganz dieselben Verhältnisse, dieselben Gestaltungen älterer Geschichte in der historischen Literatur mancher anderer Nationen und Staaten vor, und zwar ebenso, wie im vorliegenden Falle, bereits ganz ohne allen Einfluß irgend einer Mythologie, deren Gebilde man etwa später für Geschichte genommen hätte. Als Belege dafür brauchen nur die Ansänge der angelsächsischen, fränkischen, sächsischen, ja der einer noch weit späteren Zeit angehörenden schweizerischen Geschichte, wie diese in neuen und gründlichen Untersuchungen mit der Fackel der Kritik beleuchtet worden sind, erwähnt zu werden.

Eben die Zusammenstellung der durch Tradition entstandenen Geschichte des älteren Livlands mit den Ergebnissen der sicherer und wlickeichen Geschichte, so wie der Versuch, die Entstehung der entstellten Berichte nach ihren verschiedenen Anlässen und Ursprüngen zu erklären, sollte die Hauptaufgabe unsrer secuerten Untersuchungen sein. Daß ein solches Unternehmen, in manchen Stücken vielleicht ein Wagniß unzureichender Kräfte, von nicht zu verachtender Wichtigkeit sei, jene sogenannten Berichte nachzuweisen, und den Motiven, die ihnen zum Grunde mögen gelegen haben, möglichst auf die Spur zu kommen, wenn auch für bedeutende Abschnitte zuverlässige Berichte leicht dazu führen könnten, sich mit diesen letzteren zu begnügen, das ist schon oben erörtert worden. Es muß hier endlich einmal der wilde Wald durchhauen und gesichtet, es muß eine Bahn gebrochen und ein freieres Terrain geschaffen werden; so wird sich durch gewissenhaftes Forschen und durch sorgfältige und bescheidene Berücksichtigung auch des Unscheinbarsten und vielleicht

Berücksichtigen <sup>30)</sup>) Das wenigstens als Resultat ergeben, was wir an der Chronik Heinrichs des Letten, was wir an den jüngeren Chroniken, die mit ihr unbekannt waren, haben.

Mögen die Chroniken jüngerer Zeit für diejenigen Ereignisse, deren Augenzeugen oder Zeitgenossen die Verfasser selber gewesen sind, ihren in gewissen Beziehungen ungeschmälerten Werth haben, und mögen die mancherlei Versuche neuerer Zeiten, nach denjenigen Quellen, welche ausgemachter Weise lautere Quellen sind, eine Geschichte der ersten Anfänge des livländischen Staates zu Stande zu bringen, aller Ehren werth seien: wir wollen in Gottes Namen noch einen Schritt weiter thun, und es versuchen, die Wahrheit noch bestimmter dadurch zu erkennen, daß wir den Antäffern zur Unwahrheit, wenn sie auch unverschuldet sein mag, — denn wer wagt es noch, mit dem alten Schilder die Sage eine Kinderpose oder gar eine Lüge zu nennen! — mit aller Geduld und Resignation nachspüren.

### A u f a u g,

einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend.

Es wird in keinem Falle unpassend sein, hier einige der jüngeren Berichte, die bisher noch nicht gedruckt vorlagen, über den in Rede stehenden Zeitabschnitt der livländischen Geschichte hinzuzufügen. Das wird um so mehr der Fall sein, als durch sie die Geschichten, welche alsdann im Einzelnen besprochen werden sollen, vorher noch einmal in's Gedächtniß zurückgetusen werden.

30) Eine gar zu große Herablassung, ja, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes gemäß, eine wahre Niederschrächtigkeit! werden hier Manye ausgerufen sich gebtungen fühlen, von denen schon oben einmal die Rede war. Aber vox populi ist nicht vox dei. Habenut sibi! —

## I. Die Anfänge des Deutschen Staats in Livland, nach einer Bremer Chronik.

Die plattdeutsche Chronik, aus welcher der folgende, oben bereits erwähnte Bericht entnommen ist, befindet sich auf der Gymnasialbibliothek zu Reval. In den Hauptsochen stimmt er mit Alnappe, nur in Einzelheiten auch mit Arnold v. Lübeck und Krantz überein, so wie mit dem bei Voigt citirten Chronic. Brem. — Es thut mir nur leid, keine anderen Bremer Chroniken, weder lateinische, aus denen von früheren Forschern, wie z. B. von Voigt, schon Einiges hic und da citirt worden ist<sup>1)</sup>, noch auch plattdeutsche, über deren Reihenfolge und Verwandtschaften unter einander man Kappenberg's Werkzeug zu seinen Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen, 1841.) vergleichen kann<sup>2)</sup>, zur Zusammenstellung mit diesem Berichte bei der Hand gehabt zu haben, so wie es mir auch an Lübecker Chroniken fehlte, in denen gewiß ähnliche Abschnitte sich vorhanden. Die Chronik, der dieser Bericht entnommen ist, wurde, wie eine Notiz zu Anfang derselben besagt, 1729 vom damaligen Rector der revalischen Stadtschule, Johann David Gedauer<sup>3)</sup>, der Gymnasialbibliothek geschenkt. Sie scheint mit der von Kappenberg I. c. S. XXVI erwähnten Kopenhagener Handschrift (No. 675) gleichen Inhalts zu sein, da beide mit dem Jahre 449 beginnen, und, obwohl die revalische Handschrift nicht ganz bis zu Ende geschrieben ist, bis 1547 reichen. Vgl. die Recension in d. Gött. gel. Anz. 1841, S. 1809, wo noch eine ebenfalls mit 1547 schließende göttlinger Handschr. erwähnt wird. Mit der von Kappenberg selber und leider nur zum Theil bekannt gemachten Chronik<sup>4)</sup> stimmt sie nicht überein. Die Schrift ist nicht modern, aber voller Corruptelen; sie und da ist einiges Hochdeutsche schon mit eingeflossen.

Nachdem kurz vorher erzählt war, daß anno 1148 Hartwigus I. der 21ste Erzbischof zu Bremen geworden sei, heißt es alsdann weiter:

1) Vgl. oben Note 29.

2) Vgl. auch Riesgaes, Bremer Chronic I. S. 8 ff.

3) Vgl. Kappenberg's Berliner II. S. 16. Willigerod's Gesch. des rev. Gymnasiums (Reval, 1836), S. 11. 15, und in v. Bunge's Archiv 1842, S. 94. 99.

4) Deren Forstlicher, Johann Werner, hat auch eine livl. Chronic geschrieben. Riesgaes I. S. 11.

Wo ließland thom Christen geloven belehret worden (§).

Dieser rüdt wanden Wicke Koplude tho Bremen<sup>5)</sup>, der gedachten wo se mit Copperschop geld vnd gut gewinntn mögten<sup>6)</sup>, also besamen sie einen Man dem frömbde lande bekand wehren, den schiden den se vht, de kam<sup>7)</sup> mit sinen schepen op de Ostsee, aldas begrep se ein welsch<sup>8)</sup> stoom vnd dross<sup>9)</sup> se in de Dune, de vht Russland kumpe<sup>10)</sup> vnd lebt durch dat livenland, in de Ostsee, Nu grenzen de Isten Seelen vnd Russen, thosammen also de wilden Heiden<sup>11)</sup>, de wehren sampt den Esten vnd Curten wacken<sup>12)</sup> van den Könige van Dennewarden bekleget vnd angefochten overest nevert<sup>13)</sup> begründen wehren können<sup>14)</sup>, alsz de nun disse schepe vnd fremdbde Volk segen<sup>15)</sup> sammelden se sich bi groten hopen<sup>16)</sup> tho lande (adj. vnd) mit schepen<sup>17)</sup> vnd sellen de Christen abn, schlogen von beden si den gegneinander so lehre datt vele heiden gewundet<sup>18)</sup> wurden, do se overest segen datt de Christen nicht als fiende sonder als Koplude dargekahmen wehren<sup>19)</sup>, word ein bestand<sup>20)</sup> vnd folgendes ein feede gemacht Dar gingen se tho lande vnd Kopfslagaben mit ein andet, de liven hadden<sup>21)</sup> vele waren de verloffen se den Kopluden, mit begehr datt se vallen wedderkamen scholden, so ocl Germard mehr oder miet en garnen wolde, de scholden mit in den feeden sin<sup>22)</sup>, Do schenkenden disse Koplude den heiden Wist vnd meide<sup>23)</sup> damit se sich de sulven desto gernwilliger mackeden, vnd soeden wolteladen mit scorwenden<sup>24)</sup> webber no huf, Da der rüdt<sup>25)</sup> kamen se waffen vnd menigmoahl dor inde land, vnd Kopfslagaben mit den sulven heiden mit feeden.

Oster sulve vernam sin Canonicus tho Gegebergen<sup>26)</sup> mit Mahmien Reinhardus de woed mit göttlicher leye entstidet<sup>27)</sup> datt

5) Diese ihre Heimat nennt Alnpele, Arn. Lub. u. Krang nicht, wohl aber Chronic. Brem. bei Boigt I, S. 382, Note 2. 6) Vgl. Chron. Brem. I. c. 7) Der beachte sie zu einer stut Mit schiffen us bis oster sec. Alnp. 8) gewaltiger. 9) trieb. 10) Gang wie im Alnpele, S. 5. a. 11) Wie = övres. 12) oft. 13) = nyversche, nurwerkt, das engl. never. 14) Wer overest moch habe ben supplet werden. Die letzte Bemerkung findet sich sonst in keiner jüngeren Chronik mehr, als im Chron. Ilrem. I. c. S. 383, Note 1. 15) sahen. 16) Haufen. 17) Mit schiffen, vñ auch ubir Jane ic. Alnp. 18) = Alnp. 19) Das se ic möchten nicht gehabben, Alnp. 20) Stillstand. 21) Anders als in Alnp. 22) Weibes wie in Alnp., leichteres nur in diesen beiden erwähnt. 23) mit Freuden. 24) Chron. Brem. I. c. S. 384, Note 1. 25) Chron. Brem. I. c. S. 385, Note 1. Arn. Lub. 26) entbraunt. Vgl. quem eloquiam dei inflammat etc. bei Arn. Lub.

he disse heiben wolle behalten, tam verhalven tho Bischoff Hartwico vnd batt ehne, vnd batt Capitell tho Bremen, datt se ehme verbi-  
ven<sup>27)</sup> wolden mit in dict land tho fahrende, vnd den beiden tho  
predigende<sup>28)</sup>. Datt geschah, de Kooplude be voerben wedder dachten  
sag (ob. soß) wile furder int land vnd Kopfchlagden<sup>29)</sup>. Meinhardus  
sang vnd las eine (ene?) Misse<sup>30)</sup>, predigete vnd begin ein hus tho  
buuende, up einen holme, dat nu bare Schlot Kerchholm licht, vnd  
bleff dar, datt datt he de spracke lerde<sup>31)</sup>, oec butwendet de Kooplude  
eine Westen dat se mit seeden op sin mogten vnd Ropenschop breven,  
genommt Tzestuet<sup>32)</sup>. Dat kemen vele Dutschen tho ehne, vnd word  
der handel grot<sup>33)</sup>, vnd men secht dat de Christen, datt werft, dat  
dat honrig vht genommen, dat Im lande bi hupen gefunbet habben,  
welches sich de helben nicht bonnen tho nutte macken, hic habben se  
got (grot?) guht, van toesse erlangt<sup>34)</sup>.

Aß nun Meinhardus mit sinen Predigende, wißheit vnd fra-  
men<sup>35)</sup> etlichen helden, angenette woerd, also datt se de Christen leß  
kregen, do wos ein ricker, tecmogener helde genand Repe<sup>36)</sup> ein Lieve,  
he fulve leit sich tham aller ersten, vnd ein gut derl mit ehme dor-  
pen Dëß wuchen be Christen hochlich ersewore<sup>37)</sup>, auerst do de anderen  
heiden, als Littoeren, Russen, Esten, Liven<sup>38)</sup>, vnd Oseler bit hörden,  
hatt de Christendom int land begunde inthorsten welches de Koenige  
von Denneworden mit aller ehre macht datin tho bringende nicht  
vermocht habben<sup>39)</sup>, bo beginde sich ein grot hatt vnd nide up de  
Christen tho vermehren der se veche heimblisch vnd offenbahr dorfschöd-  
gen<sup>39)</sup>, doch gaff Gott sins gnade, datt sich de lude tho leß willig

27) erlauben. 28) Ob auch im Chron. Bremer. L. a. die Sache so dargestellt wird, als ob Meinhard bischen Schritt schon vor seiner ersten Reise nach Livland gethan habe? Vielleicht beruht die Angabe unsres Textes auf einem Willkür-Abhandlungs; vgl. Arn. Lub. 29) In Altp. u. den and. vermaubten Chron. ist von Meinhard erst nach der weiteren Fahrt der Kaufleute und nach dem ersten Schloßbau die Rede; unsrer Angaben ist aber Heinrich der Letze nebst Kronz günstig. 30) Der in Ianc und las, Altp. 31) Dom Bau des Hauses auf dem Holme, womit wohl nur das Priesterwohnung gemeint ist, und von bessern Spracherkernung hat Altp. u. Arn. Lub. Richts, wohl aber Kronz. 32) Eine burc so veste das dieselben geste Mit vrde wol dor vffe bliuen. Und iren dorf lange trüben Zugeschüle wort ist genau, Altp. 33) = Altp. 34) Diese bekannte Anekdote fehlt in Altp., steht aber im Kronz. 35) Frommen, Geduldigkeit. 36) Immer beschrieben Repe, wie Christen statt Christen aber Christen. 37) Diese Begebenheiten ganz so, nur Altp. länger, wie in Altp. S. 6 b, 7. 38) Dafür richtiger Letten in Altp. 39) = Altp. S. 7 b, sonst nirgends so genau angegeben.

thomme geloven geben und sich vele dopen late[n<sup>39</sup>], als disse lade so stunden, so wurden de Christen thotad[er]t<sup>40</sup>) daß sie Reinhardus ave[n]t mehr fenden wolden, umb trost, bistand vnd einen bisschoff. Also togen Reinhardus, Rose vnd ein berl Koplude na Rome vnn den Pabst vnd entdeckeden ehe begeht Do disse Werdinge de Pabst verant, do fragebe he mit allem slite na des sondeß gelegenheit<sup>41</sup> des<sup>42</sup>) erstelleden<sup>43</sup>) se ehme de grote macht der Kattaven vnd St[megallen], Seelen, Ultien<sup>44</sup>), Euten, Heseler vnd Esten, de din Christen grote overlast<sup>45</sup>) vnd nocht andeden, vnd, wotwoll de liven ocl heiden waren so hopenben se doch de salven wurden sich in Scott befahren, als Rose, so dor gegenwaerdich, gedan hadde<sup>46</sup>) Do hatt be Pabst wiederum bericht wo datt thogekahmen<sup>47</sup>) wehte datt sich Rose dopen late[n] hadde Date vorzelbe<sup>48</sup>) Reinhardus be alles vorzelendt<sup>49</sup>) ordentlich na einander, wo Gudess woob restlich in Liffland gepredigt worden vnd wo sich die vndligende heldenshop hlergegen gelegt, hierup antwoerde de Pabst wat se begehden datt scholde ehne wedderfaarten, des<sup>42</sup>) beden de gesandten vmb einen bishop in datt sulve land Dewile datt de Pabst drs Reinhardi hillige levend, groten slitt vnd wate he albereit in dem lande hadde vbergerichtet allenthalben<sup>49</sup>) vernehmen. Do wieide<sup>50</sup>) he ehne tho einen bischoffe gaff ehme be lube, sonde vnd bischofflichen gewalt up sine fehle in de hand, des waren beide de Pabst vnd de Bischaffie von herren froh sonder<sup>51</sup>) Rose de Erste Lifflandische gebosste Christie dem de Pabst sinen legen gaff, also togen se wedder na Liffland vnd wurden mit grotem frwendend<sup>52</sup>) entfangen, Reinhardus bede na olse vor predigete vnd lede groten slitt an, de beiden tho belehren<sup>53</sup>). Id sell och eine dure tlt in<sup>54</sup>), do gaff he alle spiese Rönen vnd wate he vermachtet<sup>55</sup>), vmb Gottes willen also datt he salven nocht lett doch fenden ehme de Koplude na rhenen Vermogen, he gaff vnd hete<sup>56</sup>) sinen Amptman den Xemen genen. Up eine tibt do Risten vnd Rasten lebblich wehren kam de

40) zu Mathe. 41) Diese Schilberung der Reise wiederum ganz ja zum Theil mit denselben Worten, wie in Altp. S. 7 b. Belegenheit = Ans gelegenheiten. 42) Dohet, so. 43) Betteln in Altp. — Conft dieselbe Reihenfolge der Namen. Vgl. Anhg. II. Note 92. 44) Überlast, Beschwerden. 45) Gang wie im Altp. 46) zugegangen (Altp.: wie has were zu kommen). 47) erzählte. 48) vre-, aufgezeichnet. 49) = nach allen Beziehungen. 50) weichte (Altp.: zu Bischofe er gewiet wart). 51) = sonderlich, besonders. 52) Alles dieses von der Stelle bei Note 45 an fast wörtlich mit Altp. übereinstimmend, S. 9. 53) Es fiel auch eine Abhebung ein. 54) = besaß, im Vermögen hatte [regt. Mußew Bl. 18 b.] 55) hieß, befahl.

amptman barbi vnb sonb alles full, do hete Meinhardus de armen Lahmen vnb heide den alles mildiglich vht<sup>56)</sup>), he hadde einen andechtis-  
gen geistlichen Manne tho hulpe mit nahten Bartoldus, de waß  
Avt tho Locken<sup>57)</sup>), de heide mit Prebelgende nebenst ohne groten arbeit,  
barmst disse heldenshop mogte belehret werden Hiena do Meinhardus  
23 Jahr langk, sinem Ambte trewlich<sup>58)</sup>) hadde vorgestanden do starff  
he Gottselich in den Herren<sup>59)</sup> he word vor hillig in Liffland hett  
up diessen dach geholden<sup>60)</sup>), Do he gestorven do sanden de Christen in  
Lifflande ehre bortschap an den Bischofpe tho Bremen, vmb einen  
andern Bischof de ordinie ohne gemelten<sup>57)</sup> Bartoldum wedderumb  
de sinen schapen trewlich voestund, dat he ock sin levend bi setz<sup>61)</sup>),  
als hende folget.

Bi smer tibt geschah de erste feit in Liffland, dan de Litau-  
werck vnd Russen overtoegen de Christen bi Kokenhuse, vnd deden eine  
Schlachtinge thosammen, dar bleven 300 Christen doot ock word Kope  
geroundet, daran he starff, Ibd bleven ock vele heiden volk<sup>62)</sup>), Do  
beglynde Bartoldus de stad Riga tho kumende har ohne de borger<sup>s</sup>  
Tho Bremen stlichs tho hulpen<sup>63)</sup>).

Unter dem Abschnitte, der von Hartwichus II., dem 24sten  
Bremser Erzbischof, seit 1184, handelt, heißt es dann weiter, nachdem  
zuletz erzählt war: Wo de van Bremen vnd Zubek den Dutschen  
velen geslissent hebben:

56) Mildiglich = freigebig. Dieselbe Geschichte folgt auch im Altpk., scheint aber, durch die Tradition entstellt und ver stellt, dieselbe mit der in Heinrich d. Letten S. 18 zu sein. 57) Das der nachherige zweite Bischof Bartold, vielleicht hier mit dem berühmten Dietrich verwechselt, schon früher als Abbas in Lucca den Meinhard in Livland unterstüzt habe, findet sich nur noch in Arnold d. Lub. (bei Gruber S. 194) u. Krang. 58) getreulich. 59) Wie im Altp. S. 10 b. 60) Dies nur noch im Brantius S. 55, vgl. Graudenz Note. 61) Diese anticipierte Gewöhnung seines Endes gong wie im Altp. S. 10 b. 62) Ganz soie in Altp. S. 10 b, 11 a oben. Vgl. Anh. II., Note 124. 63) Der Bau von Riga durch Bartold [wohl durch ein Mitverständnis, richtiger Heinrich d. Lette, soie auch Krang] in Altp. S. 11 b und Arn. d. Lub. S. 193, 194, 195; die Spülse des Bremer in seinem von beiden, dagegen aber in andern Bremser Chroniken, wie in der Altnes-  
berch - Schenischen bei Cappenberg S. 67, wo auch der wahre Gebauer Riga's genannt wird: Albertus bauede die stad to Riga mit den dorgheren  
van Bremen vnde mit den pelegrinen, vgl. Cappenberg's Note. Siegt  
S. 405 Note.

Watt sich disset tibt in Liffland begeben hefft.

Anno 1198, wos Bischoff Bartoldus von Liffland tho Riga, dor temen de Christen mit groten hopen gegen ihne vnd wolden de Christen verdriven, Bartoldus brachte de Christen tho hope<sup>64</sup>), so vrele he kunde vnd doch iegen de siende he satt op einen Perde welches he nicht wolt kunde regeven, vnd<sup>65</sup>) van dem Perde midden manet<sup>66</sup>) de siende geführet<sup>67</sup>), vnd also umbgebracht Das bliebet datt 1100 Christen, vnd 600 Christen<sup>68</sup>) also wurdent de Christen tho rabe<sup>69</sup>), vnd sonden wedder an den bischoff tho Bremen, vmb einen bischoff Do hett sich Albertus Canonicus tho Bremen sulven tho der fact<sup>70</sup>), he doch erst na Rome tho dem Pawste, de bestedi gede ehme, vnd gaff ehme gewalt, datt he einen gristlichen orden in Lifflande stiftten scholde vnd genuen ehme datt drubbe deel des Landes, darmit he hulpe habde iegen de heiben tho sieben, Und kam also Albertus wedder tho hus nam siner scunde ein deel mit sich, in Lifflande<sup>71</sup>), richeden an den schweert broder Orden, vnd sooren Wianz them Meister na ehme hete Wolquin, de lebe<sup>72</sup>) sinen Deben off, vnd nows den Diefschen orden vht Preussen an<sup>73</sup>).

Noch heißt es später, wie wir hier gleich hinzufügen wollen:

Anno 1226<sup>74</sup>) starff bischoff Albert von Liffland do bruckede de Kerke tho bremen ehres Rechten vnd setzte dor wedder einen bischoff Meister Scholasler tho Bremen de oll primas wort, inn Island overst de Canoniken van Riga soeken einen andern Nicolaus genand de twe Paetie stunden lange in hader, de Pawst overst bestedigede Nicolauum vnd lebe den van Bremen ein Erwig

64) zusammen. 65) zu suppliren: werbt. 66) unter. 67) diese genauere Angabe ist im Altp. nicht, angebietet von Den.v.Büb., aber wie hier in Heine, dem Letten, Krantz und Brandis S. 60. 68) Wie im Altp. 69) Der bot sich selbst zu der vork des ersten hin zt roote wort, Altp. S. 12 a, also Obiges aus Missverständniß. Canonicus heißt Albrecht bei Den.v.Büb. I. e., Krantz. 70) Wie in Altp. S. 12. 71) leger. 72) Dieser sehr kurze Schluß ist für die Brem. Chronik ebenso notwendig geworden, wie für Krantz Metropolis VII., cap. 14, und Saxonia VII., cap. 14, woselbst er sich an beiden Stellen für das Germare auf seine Wandolis beruft. Vgl. diese VL, cap. 10. 11. 73) Weil verschrieben statt 1229. Das Folgende ist fast wörtlich übereinstimmend mit Albert v. Stade beim Jahre 1229, abgebrückt in Gruber's Heinrich S. 183, vgl. Krantz Metrop. VII., Cap. 46. Wandal, VII., 22.

stiltschreigend op Do nun<sup>24)</sup>) Albertus van Riga verloget was he  
ein rdt lang tho Lubek vnd sunde dem slisse vor de wile sich datt  
Capittel aldar na Bischoff Johannis bode der erwochtunge halben  
nicht sonden verdragen, vnd vorstund<sup>25)</sup> batt sliss 6 Jahr lang endr  
lich kom he noch dac tho datt he bischoff tho Riga word.

## II. Die Anfänge des deutschen Staates in Livland nach zwei preußischen Ordenschroniken.

Die ersten von diesen Ordenschroniken, in plattdeutscher Sprache  
abgefaßt und Herrn Rudolf von Ungeen-Sternberg auf Wermis  
gehörig, ist bereits im Inlande 1839, Nr. 32, 33 von Herrn  
Carl Kuhfuß aus besprochen worden. Dem Deckel ist die Jahreszahl  
1595 aufgedruckt<sup>1)</sup>. Sie schreint mit der in Riga befindlichen  
Recension, über welche H. von Rapiercky in den Rig. Mitthei-  
lungen, Bd. I, S. 419 ff. berichtet hat, übereinstimmen. Die  
andere, hochdeutsche Bearbeitung ist die im Index II, Nr. 3275  
bezeichnete und scheint unter den bis jetzt bekannten, wozu außer  
jenen zwei plattdeutschen noch die in Matchaei Analectis befindliche  
holländische, von der Gruber den uns hier angehenden Abschnitt hinter  
seinem Heimlich dem Letten wieder abdrucken ließ, dieselbe zu sein,  
welche in Einzelheiten der Erzählung die meisten Veränderungen erlit-  
ten hat und dadurch etwas länger als die andern geworden ist<sup>2)</sup>,  
während in unserer plattdeutschen Recension am meisten abgekürzt ist.  
Walzel hat sie in seiner Chronik fast wörtlich wiedergegeben; auch  
scheint sie mit der von de Troy und Voigt öfter citirten dieselbe  
zu sein<sup>3)</sup>. Sie sind übrigens alle mit einander innig verwandt,  
und nur die von Jürgen Helm benutzte Recension (vgl. Anhang Nr. III)  
scheint von den andern abgewichen zu sein. Dessen liegt aber, wie  
sich aus den beigefügten Noten ergibt wird, die holländische Bearbei-  
tung zum Grunde, wie sich das besonders in dem Weibehalten hollän-  
discher Ausdrücke zeigt. Kuffom's Bericht schließt sich an meistens  
unserem plattdeutschen an.

24) Zum Folgenden vgl. Abh. Kronq. Wendal. VII., 14, 22, 26.,  
Metrop. I. c. und VIII., cap. 10, 17, berichtigt v. Gruber I. c. und S. 184.  
Arab. II., S. 53, 53. Sander II., S. 865, 75) = war Vorsteher, Administrator.

1) Ob, wie das S. 499 gesagt wird, sich in Dorpat noch eine bei-  
sondere Recension befindet? 2) Doch ist für schon 1571 geschrieben worden.  
Weber H. Kuhfuß noch H. von Rapiercky reden von ihr. 3) Vgl. noch  
Hartknoch's Dissertationes p. 4, 5, 10. Lucas David II. S. 187, 144.

### Lyflandt vnd Kuhelandt,

wie die ersten durch die Herrn Schwerd Bröderen vnd folgents  
durch den Duitzen Orden thom Christlichen Glauben  
gebracht worden.

In dem Jahre unses Heren. 1158 waren etliche ryke Roeps  
Lufde<sup>5)</sup>, de gross Roepmaneschop beden, dusse Roepluide wolden  
vorder vrömbde Lande vorsöken<sup>6)</sup>, in den Heydenschoppen vunne  
Roepmaneschop tho doen, vnb se funden einen Mann, de verne Lande  
ersahen<sup>8)</sup> konne, desutue brochte se op ein tyde, op de Oster See,  
op de Dunaro geheten, vnd quaem an Russlandt<sup>11)</sup>, dat woende  
quaech<sup>12)</sup> Heydensch volk, de man Lyuen<sup>13)</sup> hett, vnd quaem  
dat legen<sup>15)</sup> een Hand, auer myns<sup>15)</sup> storm van windt, Alse  
de Heyden zu dat vornehmen, so quemen se mit Schepen vnnab tho  
lande, vnnab wolden de Christen verslaen<sup>18)</sup>, vnd alle ere Gued  
nenzen<sup>19)</sup>, de Christen waren temlich stard vnnab setzen sich ther  
wehr, met scheten vnnab werpen, vnb mit sien, also dat se vele  
Heyden vermondeden<sup>21)</sup>, vnnab dat worde ein frehe gespraken, den  
se Heydersyds gelaueden tho holden by eten Syden<sup>23)</sup>.

De Christen warden do sedlich vnnab Regen meth, vnnab gingen  
vrylich<sup>24)</sup> op dat lanbe, went<sup>26)</sup> en buchte, Gott hadde se dor:  
gesande, vnd habben groth guib in een Schepen, dat verloffen se,  
vnnab<sup>29)</sup> bulbeter vmb<sup>30)</sup> onder gurd, dat se vels an roynnen muchten.  
Vnd de Christen waren seer fro, dat em Gott dusse grote Kuen:  
thuet vorlehnt hadde, se maleden do forth<sup>32)</sup> einen vasten frede,

4) Beide Namen sind verbochbentscht. 5) Russow nennt sie schon  
Brem., ganz wie oben die 2 brem. Chroniken. Die tig. Hd. nicht, s. Wig.  
Witthilgen I., S. 420. 6) Vielleicht aus Holl. verder. pl. vorder = füder,  
fener. 7) außsuchen, entdecken? oder = besnecken. Holl.? 8) zu ihnen  
hinzufahren verstand; aber Holl. doic varen lande = durch fahren konnte,  
wenn dieses nicht aus des Atp. „dem vreide lant wat en lant“ entstan:  
den ist Das „ersahen war“ der hochb. kommt letzterem wieber gleich.  
9) oder in das Meer nach A. der S. 10) Fluß, das aus Hamburg bekannte  
„fleet.“ 11) wohl = in die Gegend von Russland [vgl. Hochb., Holl.,  
Atp., Brem. gleich nachher; doch s. unten Note 20]; ab. vielleicht „und kommt  
aus Russland.“ wie Atp. u. Brem. haben. 12) = arget. 13) Holl.  
Keenen, s. später in der Abhandl., vielleicht ganz ächt und Beweis mit für  
das höhere Alter von Holl. 14) Arndt II, S. 2. 15) Holl. tegens. mita.  
16) ohne. 17) daer. Holl. 18) Holl. 19) Das „wolden“ haben Russow  
und Hütten übersehen. 20) Ist wohl, wie gleich nachher in der Großen,  
Reichen, und dier allgem. Name für die Bewohner jener Gegenden? Vgl.

Wolget nu von Leifflande vnd von Gauerlandt<sup>4)</sup>, wie sie zum glauben, vnd auch an den Deutschen Orden, das ganze Landt gekommen.

Im Jar unsers Herrn, Tausend, Hundert, Acht vnnb  
Sumftig<sup>a)</sup> waren Rauffleut, reich vonn grossen Handelern, bisen  
quem han sind], wie sie viel stembder<sup>b)</sup>, vnd fern<sup>c)</sup> lande han  
die heidenschaft, vnd Jar Rauffmanschafft wortenn besuchenn<sup>d)</sup>, also  
fanden sie einen mann, welcher der fernenn Landeschaffen erfaren<sup>e)</sup>,  
der brachte sie vff eine Seite inn die Ost<sup>f)</sup> seie, oder mehr, nah auf  
gang der Sonnen<sup>g)</sup> vff das gross Fleß<sup>h)</sup>, die Dunow<sup>i)</sup> genant,  
vnnb quaten also d] ann Preuslandt<sup>k)</sup>. Do wortenn viel heibenn,  
die genannt worden Eienen<sup>l)</sup>, grenzende mit Preuslandt, dohin thoren  
die Rauffleut, durch ungewitter vnnb sturm, ann<sup>m)</sup> Grenn donc. Do  
nu die heibenn bis vornehorzen, so thomen sie zu Landt vnnb Wasser  
wortenn die Christenn bet ronay<sup>n)</sup> viel was, alle erschlaen, vnnb ihc  
gutter zahmen, aber die Christen<sup>o)</sup> stelten sich zur wehr, mit schiffen,  
vnnb werfern, schloen das der heiden vil erwurget, vnd geztort<sup>p)</sup>.  
Do wactt elnn seidig<sup>q)</sup> bei Tren Eiden so Igitliche theil zuhalten ge-  
lobet, gemacht, vnnb vffgericht.

Die Christen worden des fro vnnb mutig, trotzen vff das Landt  
frölichen<sup>r)</sup>, wen<sup>s)</sup>) sie dauchte, got het sie hergsandt, Sie hetten  
gross gut Inn Tren Schiffen, welches sie also viel bat, dann ans-  
derswo<sup>t)</sup> verkauffenn, vnnb<sup>u)</sup> andre gitter ann welchen sie gewin  
hobenn mochten degertenn<sup>v)</sup>, wordent also erfreuet, d] Inn gott ein

#### R a u f g l o s s e n.

a) 1168. Am Anfang Barbarossae. b) Rauffleute reiseten auf  
ebenmätheuer. c) Duna ein Strom. d) Diese Rauffleute anlandenn bei den  
Eienen. e) Ein Volk an Zweifel vom Strom Eina also genannt<sup>14)</sup>. f) Der  
Rauffleut sieg an den Preussen<sup>15)</sup>. g) Seid mit den Kreissen<sup>16)</sup>.

Note 13, und später in der Abhdt. 21) Russow, Brandt<sup>17)</sup>: erschlagen!  
22) = gequetscht, Holl. quetschen; das Gewürgen ist fälschlich zugelängt, s.  
Note 21. 23) Holl. ewe, = fidem; aber „Gide“ und „ewer“ vielleicht aus  
Holl. „bie der wider“ entstanden. 24) = getrost, unverhindert. 25) Durch  
Kübervöndnis, s. Note 24; Plattb. vrjlich, Holl. vrylie, Holl. vrjelich,  
Russow frp. 26) = denn, weil. 27) Soll wohl went heißen, holl. want,  
s. Note 26 u. 29. 28) = Holl., Holl. bet, besser. 29) Holl. want etc.  
(vann), also nächste Erklärung des Vorigen: es war ein Tauschhandel. Auch  
Holl. o. Kreis reden bloß vom Verkaufen, Russow deutlicher vom Tausch-  
handel. 30) manghelben om onder wat, Holl., bilden = mangeln, tauschen:  
sie vertauschten es um andere Waren. 31) Wehl auf buildeten cortum,  
piert. 32) = sicker, fernet, = Holl. volkt, Russow vörber.

met den Heydenschen Kylledecschen, bat se velen wedderkomen solden, vnd wolle oick<sup>34)</sup> yemarke met enen Romen, vmmre Kopenschop, de solden oick<sup>34)</sup> mebe in bussem siede wesen vnd willekorn son, vnd dit geschach by Dunomunde in Kyflandt, vnd de Christen vochtent wedder tho eerst Landen, vnd quemen velen wedderumb, vmmre ere Kopenschop, vnd vele andere Koopluiden, de dat gewahr worden, thogen dat oick<sup>34)</sup> mit groten hopen vmmre Kopenschop, vnd waren willer som vnd wol entsangen, vnd bliet durebe lange tydt, dat se aldus<sup>35)</sup> ere Kopenschop deden, up dem Lande<sup>36)</sup> van dem Lande, vnd gingt enen wol van handen<sup>41)</sup>, thom lesten thogen se mit ere Kopenschop vdtteret int Landt, wol 6 mylen, vnd legten daer ere Kopenschop hen, mit oecloff<sup>44)</sup> van den Heyden, vnd bleuen ere vele dat battggen.

Darnah geuen en de heyden verlibb<sup>47)</sup>, dat se ein gemact<sup>49)</sup> muchten tymeren<sup>50)</sup>, vnd tymerden by der Dunaw<sup>51)</sup> op einen bergh ein Borch also fast<sup>52)</sup>, dat se dor niet warden wolden<sup>53)</sup> op liggen, vnd de Borch warth gendrueft Wckel<sup>57)</sup>, ouerst de Heyden vorzoden sich nicht, dat enen dat quaets<sup>12)</sup> off zetten selbes<sup>58)</sup>.

Und op ein tydt quaett met den Koppluiden ein wyp Prester<sup>50)</sup> int Landt, de hete Prester Meynhart, de was sic wyp, Stoet vnd stolt van morbe<sup>50)</sup>, vnd Runde sick also hebben<sup>53)</sup>, dat em vederman heuerde<sup>54)</sup>, de begundt den Heyden tho Prediken, vnd tho lehren, mit gordem vndectoyß, dat he dat<sup>55)</sup> vele van belehrete, vnd de Koppluide quement alletydt mehr int Landt.

33) Über spenn. 34) Holl. die, eicht plattb. v.d. 35) Ebenso noch Waibel. 36) = Holl., = also. 37) Wohlt aus aldus & corrupti. 38) Holl. op ten east. 39) Ob ursprünglich hier Ort = Spieze, Ende, = Rante im Plattb. u. Holl.? wie es später heißt: am ort vnd gestade des mehres. 40) = ausübt. 41) Holl. wel te hande, Alnp. wel in hand. 42) Wohlt falsch verstanden als zaähnab = jago, und daher zelbstlich noch zugefügt; s. Note 41. 43) Wie Kopenschop im Plattb., hier = Waaten. 44) Holl. oicklus. 45) = Urkund, Gelauftiss, Rathsel zu taß. 46) Waibel also. 47) Holl. oicklus; Alnp. mit urkunde das geschach. 48) Wohl Imperf., Waibel gestatzen. 49) Russow, in der 1sten Ausgabe noch ebenso, in der Zlen: ein Koephus. 50) Holl. tymeren, vgl. Lucas Danib. 51) Holl. by Dunawwe. 52) Wgl. Rot. 63; mißverstanden Waibel u. Russow herlich. 53) Holl. een eerlic gemaac, ends maecten een borch soe vast, vgl. Königberg; Alnp. die der dene uf einen berc, da bureten sie ein erlich were, eine

folch gret gelück, vnd ebentheuer vorlhenn, machten weiter einen festen<sup>33)</sup> frübern, mit den Heldenischen Leiffenbeckt also, das sie oft solenn wider thomen, wolte auch Zemanbis, mit Ihan kauffmenschost halben thomen, der solde mit Ihan, In diesem fribe sein wilhom, Dis geschah bei Dunemundt in Leilandt, Nu siegerten<sup>35)</sup> die Christen kauffleute wider heim, vnd thomen oft wider, auch sonst ander kauffleute viel vmb bes kauffschlagen halb, die das Inne worden, zulegt mit groszen haufen hin siegelthean<sup>36)</sup>, worden woll empfangen, welches werete ein lange Zeit, das sie Iree kauffshendell albo<sup>37)</sup> des Dethes<sup>38)</sup> Im lande brauchtern<sup>40)</sup>, so es Jaen wol zuhanden<sup>42)</sup> reichlich es ging, vnd begoden sich also weiter mit dem handell<sup>43)</sup> wol sechs mireil wegtes, in das landt, do hin sie Ihre guiter, vnd habe, mit lobe<sup>45)</sup> der heiden, ablegen, vnd blibent albo<sup>46)</sup> bei Jan verhaftendt.

Dornoch geben Inen die heiden Belaub, vnd gestattenn<sup>48)</sup>, das sie ein gemach mochten vffschetenn, Do bauetenn sie bei der Duranow, vff einem berge ein Ehrlich<sup>52)</sup> gemacht, als ein Burgfest<sup>54)</sup>, dormit sie fridlich dorvff legen mochten, der Berg<sup>56)</sup> was genant Urukull], Aber die heidenn gedachten nicht, das Inen was Arges dawon thomen sollt.

Vff ein Zeitl kam In bz Landt, wie den Christen Kaufleutenn<sup>59)</sup>, ein geleter<sup>61)</sup> Priester<sup>62)</sup> genannt Meynact, was ein verschlungiger weiser manz, der geschicklichkeit, das inn ein thlicher Uebheit<sup>65)</sup>, hirb an<sup>66)</sup> den heiden zu Predigennij, vnd zu leren denn glaubenn Christi, mit Schoner vnd gutter Underweisunge, also bz ehr vil Heiden bekerte, So<sup>69)</sup> thomann der Christen kauffleut<sup>59)</sup> allzeit mehrer, jans Landt.

#### Mannglossen.

b) Urkuf gebauet. i) Melioribus erst. Priester inn Livlandt<sup>61)</sup>.

hure so ueste. 54) Sollten 2 Wörter sein. 55) Holl. wel op mochten leggen; Alnp. wol dat oft blijben. 56) = Waibel, satt Bergl. 57) Holl. Thesholle; Alnp. Scheulle; Brem. Scheuel. Dazu Holl.: ende leit noch in Lieflant, nach Alnp. vnd ist noch in senflant. 58) In Russow der Busaq über Dolen. 59) = Holl. 60) Holl. eer wyr, cloech eade stoot van moede; Sto 3, im edlen Sinne des Worte; Alnp. ein wieler — priester, — vnd was wiis und clug, er hatte tugende genug. 61) Bgl. Note 60; = Russow; Reich: ein nach Beschaffenheit der Zeit geahnter Prediger. 62) Russow: ein Mönch von Gegeberg, vgl. Brem. 63) = Holl.; Alnp. geboren, Russ. sich anstellen. 64) = lieb gewann. 65) = Holl. 66) = hub an. 67) Bgl. Auctb II, S. 2; die Ellni, Zeno S. 297? Rock e. andre Form ist Rieflandt, wie in Alnp.; vgl. Note 4. 68) Holl., Russ., ber. 69) = Urk.

Vimmebrent<sup>70</sup>) Ykul, wohnede ein seer mechtig Hespensche man, de seer vck vnd mechtig im Lande was van Frunden vnd magen<sup>71</sup>), mit Namen, Cobbe, Desulue woorde durch he grade Gasbes<sup>72</sup>) Christen<sup>73</sup>). vnd vle van synen Wagen vmb frunden<sup>74</sup>) met eme, vnd lehen sich dopen van dussent Prester Meynhardt, dat he Christen seer vnbere vorhlydet<sup>75</sup>) waren, Und also dat geruchte jnt Landt quaem, dat Cobbe mit synen frunden vmb Wagen<sup>76</sup>) Christen<sup>77</sup>) geworben, so begunden sich de Lettouwen, die Russen, Esten<sup>78</sup>), Osslers, vnd Churen<sup>79</sup>) tho vorheuen<sup>80</sup>), dacumt dat se hörden, dat he Christlike Geloue jnt Landt gekomen was.

Dusse Prester Meynhardt thoch auer Sjee an den Parcs, dat he einen Bisshop jnt Land senden wolle, vnd Cobbe thoch mit em, vnd mehr andere Christen. Also se nu tho Nocht queren, fragde de Parcs seer nach der gestalde<sup>81</sup>) van dem Lande, vnd wat vor volk vnd Landt dat vintre drent<sup>82</sup>) legen. Prester Meynhardt hadde se alle in schrifften<sup>83</sup>), vnd sehe wo die Lande laghen<sup>84</sup>), vnd dat vle hepbenscher groter Landen, vnd vle quaed<sup>85</sup>) hepbenscher volck daessen waren, also Lettouwen, Semigallen, Letten landt, Chuerlandt an der Sjeelandt wos .50. mylen langt, ein seer hoch volck, bat Oegeler Landt, ein Eylante in der Sje, de waren Ozerduers, de<sup>86</sup>) Esten geheten, vnd hebbent ein seer groth, dreeh vnd langt begryp<sup>87</sup>) van landt, vnd ein<sup>88</sup>) landt daerby, dat wehnst volck, dat heten de lyfen.

70) Holl. Omrent, = in der Gegenb von. 71) Holl. öplich.  
 72) Blof inagen in Holl. und AInp. — vnde Gubern, fügt Russ. hinzu.  
 73) Waifel wol. 74) So Waifel immer falsch Gebbe. Ebenso Hart-  
 en ob. 75) = Muscovy ob. Königsl. = Holl. 76) Holl. gracie;  
 vgl. AInp. 77) Diese Form, auch Russ. = Holl. Kersten. 78) = Holl.;  
 Russ. Freunde unb Unterthanen. 79) Holl. in verblyf. 80) Dift Waif-  
 el d. 81) = Holl.; Russ. Freunde und Anhang. 82) = AInp.,  
 Brem., Russ., aber sieht in Holl. 83) Waifel Esten. Vgl. Rot. 82.  
 84) Vgl. AInp. I. Rot. 85) Holl. verheisen? = erzihen? Verheien =  
 erheben, empf. 86) = ausfertigen; Russ. verschaffen. 87) Alters-  
 dor 3, setzt Russ. hinzu. 88) Holl. geslant? AInp. wie es — were  
 gestalt, also Obiges wohl falsch, ebenso Königsl. Waifel Gelegenheit und  
 Gestalt; Brem., Russ. Gelegenheit, Vgl. Anhang I. Rot. 41. 89) In  
 AInp., Brem. später; dazu Holl. huet hem gefallen was. = Königsl.;  
 AInp. er hattie alles das beschrieben, was Gott hatte mit in getrieben.  
 Wo = wie. 90) Wörtlich zu verfassen, ob. = wie sie lügen, sich befanden.

Bei dieser Burg so vßgebauet<sup>71)</sup>), was ein sehr mächtiger heil-deutsch mann, großes Reichthumms gesessen, auch vonn Kreßlichen geschlecht, hoch jm Lande vñnd vll<sup>73)</sup>) befreundet, der was genannt Cobbe<sup>74)</sup>), Jan dien man seitw Gott seine Gnade<sup>75)</sup>), das er ein Christ warbel), fampft vielen seiner freunde, lassen sich alle Kauf-senn, von dem abgetrennen Priester Reynhardt, welches die Christen sehr erfreut, Als nu die<sup>76)</sup> geruchte Jan das Lande kam, das Cobbe fampft seiner Freundschaft Christen<sup>77)</sup>) geworden, begunden sich die Littauer, Reussen, Eisthenn<sup>78)</sup>), Öster, vñnd Lauenern<sup>79)</sup> zuer-hebenz<sup>80)</sup>), horumb das sie horten sagann, wie der Christen glaube, Inn Kifflandt gelkommen were.

Dieser Priester Reynhart, zoch über meer m) zu dem Papst, das ehe einen Bischoff gen Kifflandt vorfertigenn<sup>81)</sup> wolle, damit doch Cobbe, vñnd andre Christen mehr, Do sie nu gen Name an-kommen fraget sie der Papst<sup>82)</sup> viel, vonn gestolt<sup>83)</sup> des Landes, was vor Wold, vñd Lande, do vñb her<sup>84)</sup> liegen, welches dann Priester Meinhardt alles in [chriften<sup>85)</sup>] begriffen, als es Im gefal-senn was<sup>86)</sup>), ehe vermeldett, wo die Lande gelegenn, vñnd wž heide-nisches Volkes sie hettern, vñnd besonderlich dem Wold<sup>87)</sup>, wie groſe mächtige Lande, vñnd do vñl böses Wold Janne wer, Eine Lande heißt Littauenn, das ist groß vñnd mächtig<sup>88)</sup>), dabei leit nach<sup>89)</sup> eine Lande<sup>90)</sup> das heißt Gemegallen, vñnd ist ein bds heidentisch wold<sup>91)</sup>, noch<sup>92)</sup> eines ist, genannt die Eeten<sup>93)</sup>), vñnd darbet am oott<sup>94)</sup>), vñnd gestade des mehrs<sup>95)</sup> ist gelegen ein Landt, gehissen Rauer-landt<sup>96)</sup>), ist wol fünftig metten lang, ein ganz sece böse Wold, dor-nach<sup>97)</sup> ein Landt die Osseler genannt, ist ein merder, inn meer, diese Pilgertenn die Christen Kaufleutenn Ihr gutter zunhemmen<sup>98)</sup>), dabei ist noch<sup>99)</sup> ein Landt gehissen die Eischen<sup>100)</sup>), ein ſec groß, breit<sup>101)</sup> Landt, wel hantes Wold, vñnd noch eins<sup>102)</sup> genannt die Eisten oder Effen.

#### M a n g l o f f e n .

k) Cobbe ein mächtig lieue. l) Cobbe wirt ein Christ. m) Herr Meinhardt und Cobbe, jihen gen Name.

71) = Holl., fürzer in plattb. 72) Die Aufzählung = Holl., Fürzer in plattb. u. Bremer., fehlt ganz in Russow. Vgl. Anp. 73) Wohl = noch, Weißel. 74) een groot last, Holl.; Anp. die hat von unten groſe craft. 75) Anp. u. Bremer. nennen noch die Selen. 76) Wachtel Rotten. 77) Holl. an den Rant van der Zee, vgl. plattb. 78) Holl. daer by leicht noch. 79) Plattb.: die wahren Geestdubbe. 100) = endlich dir Geisten. 101) Weißel wichtet Giffen, vgl. Rot. 83. 102) endje Jane, Holl., plattb. 103) = Urfang. 104) Holl. een groot, sonst nicht.

Do dit be Paus Innocentius 2.<sup>106</sup>) hoorde, was he seer vorblyder<sup>108</sup>), vndt moede Prester Meynhardt tho Bisshop, vndt beswoel<sup>109</sup> mit wohrt<sup>110</sup>) tho Prediken, vndt tho dornde dat beste he mochte<sup>112</sup>). Undt dit geschah, Anno x. 1170.

Als nu Bisshop Meynhardt, vndt Cobbe, wedder in Estlandt querten, werbten de Christen, de dat waren, seer erfreude<sup>113</sup>), dat se einen Bisshop hadde tho Riga<sup>114</sup>), vndt syn Stoel werde dat<sup>114</sup>) gesetzen, der Christen mocht wuech<sup>116</sup>) allegh mehr, vndt de Bisshop Predikte seer, vndt dese grote Garthaet<sup>117</sup>), beschrebe vese vann dem Heydenischen volk, vndt was Bisshop 23 Jahr, vndt stierf im seide, wohrt van dem Christen seer beklaget<sup>119</sup>). Anno 1193.

De Christen sendeten Bodeschop an den Bisshop van Bremen, dat he en hulpe, dat se wedder einen Bisshop machten kriegen. Do wort dat ein Bisshop gesandt, mit namen Bartholt, de andere Bisshop tho Riga<sup>120</sup>). By synen tyden, querten be Lettowen, Russen, vndt Luen, vndt wolden de Christen vth dem Lande vordrypen, auer se wiederen sich bappet<sup>122</sup>), vndt Cobbe worte seer vorvoindet, vndt daer huren by 300 Christen<sup>123</sup>) doeth, in dem Welte by Kolenhuisen<sup>124</sup>), doch bleuen de Christen im Lande<sup>125</sup>), vndt Kriegen oll jamer mehr hulpe, Kurch darnach starff Cobbe van der mondinge, de he entsangen habbe.

Dusse Bisshop begrep<sup>126</sup>) vndt Begahn de Stadt Riga erstlich tho bevestigen<sup>127</sup>), Die Eysten<sup>128</sup>) woldent dat gerne benennen<sup>129</sup>),

105) Holl. heylige. 106) = Holl., Engls., andere Russl. f. Rot. 87. 107) Holl. verhoerde. 108) Holl. blide. 109) Holl. goeden. 110) Holl. bewal. 111) Holl. voirt. = leder, weiter, fernier. 112) Dene Relativum; vgl. Russl. na allem vermöge dat beste tho bonde; lüger Holl. dat beste te doen, = Engls. 113) Holl. verblyt. 114) = Holl., Engls., Russl. & 19; verbessert in Russl. bar genaue Riga nicht Arn. Lub. vgl. Rot. 76. 115) Ob auch dies nur die ungefähre Eage bezeichnen soll? 116) Holl. wies, = wuchs. 117) = Holl.; in Min. u. Brem. fehlt eine Legende als Beweis dieser seiner Caritat (Unterstützung der Armen, = alk. Witte). 118) Maßsel, Russl. & 19; 24 Jahr. 119) = Russl. Iste Riga. 120) = Holl., Engls.; Russow: tho Ryfflandt, vgl. Rot. 114, 115. 121) In Maßsel, wie Min. und Brem. fehlen die Eiven; in den 3 Ordenbüchern Braubach u. Kelch sind sie. 122) Holl. stoutelich, vgl. Rot. 60. 123) Holl. wel XIII Kersten [?]. 124) Von dieser Schlacht

Nis zu der aller Hochwürdigste<sup>105)</sup> Watter, der Bapst Jano-  
centius d. 2. bischof vochorendt<sup>107)</sup>, was ehr fro, vnd machte disen  
fromen<sup>109)</sup> Priester, Meinhardt zu Bischoff<sup>110)</sup>, beuhelndet<sup>110)</sup> Im  
furder zu Predigern, vnd das beste zu thun<sup>112)</sup>, Dic geschach Im  
Jac. Lousent, hundert, vnd Siebzehn.

Do Bischoff Meinhardt vnd Cobbe, wider Inn Leiflande  
Christenn, wodenn die Christenn, welche do verlassenn, sere erfreuet,  
das sie einen Bischoff überhomen hettern, Do macht sein Stull<sup>113)</sup>  
grßeht, gegen<sup>115)</sup> Rige, Der Christen macht, nam alztzt mehrer zu  
In den landenn, der Bischoff Preblige viel, erzeugende grose, vnd  
milbe guttideit<sup>118)</sup>, bekerett viel heßenn, ehr was Bischoff XXIII.  
Jac. Stark lan seide, warde vonn denn Christenn sere bestagett In  
vansck herren Jac, Lousent hundert, drei vnd Neunzig.

Die Christenn schickt Borschart, zu dem Bischoff vonn Brem-  
men p), das ehr inn behulftlich wer, einenn anderen Bischof zuuber-  
thommenn: Do wartt inn gesannt elna Bischoff, der was genant Bart-  
oldt der ander Bischoff zu Rige q), Bei settren Britten, thomen die  
Litauen r), vnd Reussen, mit denn Liffenn<sup>121)</sup>, wollent die Christen  
aus dem Landt vorzelbenn, sie wezechenn sich aber menlich Do warde  
Cobbe leer roundt, vnd blibenn woll, bei drei hundert Christenns),  
im Felde bei Rodenhausen, Di Christenn blibenn im Lande, so inn  
immer mehr hulfe zugeschicht warbe, auch darnach so stark Cobbe t),  
von denn wundern die ehr empfangenn hatte.

Dieser Bischoff hub ann<sup>126)</sup> erslich die Stadt Riga u), zubes-  
dauen<sup>127)</sup>, Das woldenn die Eischen<sup>83-101)</sup> gern hindern v),

#### R a n d g l o s s e n.

n) Herr Meinhardt erster Bischof Inn Leiflandt, 1170. o) Stull  
zu Rige. p) Eistendisch borschart gen Bremen. q) Bartold der ander  
Bischof zu Rige. r) Litauen wider die Christen. s) illC Christen er-  
schlagenn. t) Cobbe wird tödtlich gewundet und stirbt. u) Rige Bischof  
bartold bauer. v) Die Eischen wollen bisen bautu hindern.

ist in Heintz d. E., Zlin p., Arn. Lub., Kraut<sup>h</sup> gar keine Rebe; ob durch  
ein Missverständniß von Rodenhause entstanden? Rypen<sup>f</sup>. zieht beide  
Schlachten zu einer zusammen. 125) Russ. behelben noch dat Felde,  
126) Holl. begreep, vgl. Russ. Wort IV, b; ob = finibus circu-  
scripsit, ob. = sing. an? 127) Holl. vesten; Engls. befesten; Russ.,  
Kaisel, Rypen<sup>f</sup>, Brandis, Kelch, wie Zlin p. u. Krems. bauen,  
Vgl. Anbg. I. Note 63. 128) Brandis nennt hier auch noch die Eiven;  
von ihnen allein kann hier die Rebe sein nach Heintz. d. E., wie auch Kelch.  
129) = Holl.

vand quamen mit Heereskrafft<sup>130</sup>), tho Ryga, vnde den Christen werden vete Pelegrims tho hulpe gekomen, vnd de Bisshop Wedelte vnde trofste dat volck free, vnde se thogen op de Eysten, har feer gesuchten wort, vnnb bleue dor be Bisshop doeth, also he Eysen Jahr<sup>131</sup>), langt Bisshop was, vnd bleuen auer be Eysenbundt Christen, vnd wel 6000 Heyden<sup>132</sup>) doeth, vnde de Christen behelsden noch<sup>133</sup>) dor kannht, dit geschah, Anno etc. 1204<sup>134</sup>).

<sup>130</sup>) = Kap., Holl. 131) Holl. die heiden Eysten; Bartsch: Heiden, vnd für Rygen [?]. 132) Holl. dess goede. 133) Rygen hat 4, Brandis u. Höicks richtig nur 2 Jahre. 134) Rygen st. 6000

### III. Die Anfänge des Deutschen Staates in Livland nach den Auszügen(?) aus Georg Helm's Chronik.

Die Handschrift, nicht bis von Broke, ist im Besitz des Herrn Rittergutsseeser, von Brevern zu Neval. Es sind Compilationen, hier nur in sofern wichtig, als auch aus einer alten preußisch-livländischen Chronik Manches angeführt wird, was mit den sonst bekannten Ordenschroniken nicht in allen Einzelheiten übereinstimmt. Der Verfasser hatte an seinem Werke von 1628 bis 1643 gearbeitet.

#### „Bon der fundung Liefflands.“

Buerst wird nach Russow (erste Ausg. Bl. 4 b) erzählt und dabei vom Compilator der Schnitzer gemacht, daß er aus vppgesegelt — aufgesucht macht. Dann heißt es weiter: „Die uhtalte geschriebene preusche und liefländische Chronik, welche geschrieben, ehe noch eine in Druck gekommen, sagt, daß in vorgemeltem Jahr<sup>1)</sup> reiche Bremische<sup>2)</sup> Kaufleute im sinn<sup>3)</sup> genommen, daß sie noch weiter seyn<sup>4)</sup> fremde Länder besuchen<sup>5)</sup> wulsten in<sup>6)</sup> Herrenschafft Kauff zu treiben, und sagt, sie fanden einen Mann der ferne Landeschoffen<sup>7)</sup> kannte, und dieser Mann brachte sie auf der

<sup>1)</sup> 1158. <sup>2)</sup> Vgl. Anh. I, Not. 5; die gewöhnl. Ordnung nennt die Bremier nicht, wie die 2 Brem. u. Russ. thun. <sup>3)</sup>) = Holl. Eysen. <sup>4)</sup> Vgl. Eysen. und Anh. II, Not. 6. <sup>5)</sup>) = Holl. Eysen., Anh. II, Not. 7. <sup>6)</sup>) = Holl. in Heydenscap. <sup>7)</sup>) = Plattd., vgl. Anh. II, Note 8.

vund Phomen mit heres kraft vor Rige, Do woren viel fremde leute, den Christen zu Hulff ankommen. Der Bischof thet ein Sermon vand woste die Christi. here wol, Also zogenne sic vilber die heidenn vnd Eschtern<sup>131)</sup>, war ein grose schlacht gehalten, Do blib ber, gutte<sup>132)</sup> Barthold Zodt wj, welcher Gilff Jar, Bischoff war, dor zu Eishundert Christen, vnd vber vij heidenn, Die Christen x) behielten das felde<sup>133)</sup> Das Jar vunners herren, Lautent zweihundert vnd Vier.

## Standglossen.

w) Bischof Bartold wird erschlagen mit vje Christen x) Der Christen sieg.

Heiden. 135) — brennoch? 136) Stufl. u. Rygenst.: schielten noch das Felde, vgl. Rot. 125. 137) Walzel: 1205, Rygenst. brüder.

Öffner auff der Dunauwe<sup>3)</sup> geheissen, und kam in Russland<sup>9)</sup>, und da wohneten stadt<sup>10)</sup> böse<sup>11)</sup> Leute, heidnisch Volk die man Kiron<sup>12)</sup> heißt und laget bei Russlande<sup>13)</sup> und an diß Lande kamen die Kauffleute jegen ihren Willen und Dand<sup>14)</sup>, aber mit schaden und Wuht<sup>15)</sup>."

Dann ein Auszug aus Russow Ausg. 1, Bl. 5. „vid. Munster Lib. 3. f. 1166. Rauw. Cap. 32. f. 1785.“

„Endlich zogen die Kauffleute nachdem sie sahen daß es ihnen glückte mit ihrer Kaufmannschaft weiter ins Land 6 meilen, und legten ihre Kaufmannschaft mit Bewilligung der Helden besetzt nieder und blieben ihrer viel das liegen, wie Russow sagt p. 5. Gaben ihnen auch frei ein Getmach und Haug aufzubauen [1169], und sagt Möller p. 18 daß sie darauff die Kirch und schloß Riechholm gebauet haben 2 meil von Riga, welches dann die erste Festung ist, wiewol die alt preusche Chronic sagt, daß das Haug Riechholm nicht sei von Preusch. Kauffleuten erbauet, sondern nachmahlis von Bischoff

3) Vgl. Plattb. Danow; Holl. cap. CXXVIII. Dunauwe. 9) Vgl. Anhang II, Rot. 1 f. 10) — Holl., Plattb., vgl. das. Rot. 12. 11) Vielleicht aus Russow's Uebersetzung bei quaed. 12) Anders Holl., Anhang II, Rot. 13. 13) — Holl., fehlt im Plattb. 14) Gaff = Holl.; jegen oder tegen? 15) Plattb.: over myts storm van windt.

Weinhardt<sup>16)</sup>), als die erste Kirche, wie auch Russow<sup>17)</sup> p. 3 sonbern das erste Haus was die Bremer gebauet ist Upfel vornehmlich ein best schloß, darauf sie in Ruhe sein kunden. Nachdem ward von ihnen gleichfalls an der Duna das schloß Dahlen gebauet, vid. Russow. Als nun der Münch Weinhard von Segberg, ein man der sich bei jedermann beliebt machen konne auch nach Upfel kam [1169], befahlte Er walde den Heilnischen Mann, der bei Upfel wohnte und sehr reich war, so viel an freunden als Gütern, Gobbe, welches dann, nebst vielen seinen freunden von ihm getäusft ward. „Iß aber dieses“ u. s. w., Russow Bl. 6.

„Anno 1170. Zog Gobbe mit Weinhardt nach Rom zum Papst Urbanus 3.<sup>18)</sup>). Die alte preussische und lieffländische Chronik p. 83 sagt hieron also. Da der Priester Weinhard zu unserem Hg. Walter<sup>19)</sup> von Papst kam mit dem Gobbe, da fragte der H. Walter<sup>19)</sup> Alex. 3.<sup>20)</sup> sie, was sie vor Land im Lieffland samme devo Wölker hätten — und wie Gobbe und Weinhardt einen Bischoff in Lieffland begehet,<sup>21)</sup> habe ihnen der Papst den Weinhardt gegeben, weil Er des Heros schon kundig war. v. Russow-Münster ic.“

„Anno 86.<sup>22)</sup>) Rüchtete Er also in Riga<sup>23)</sup> seinen Bischoffstul auf, predigte daselbst fleißig, so daß Er viel belehrte<sup>23)</sup>.

Die Preussische Liefl. Chronik daß zu dieses Zeiten wieder die Samgallers das Haupth Gelburg an der Duna sei gebauet worden<sup>24)</sup>.

Anno 1193. starb Weinhardt. vid. Russow.

Darauff sandten die lieffländischen Christen an den Erzbischoff zu Bremen mit bitte umb einen andeien Bischoff, da ward ihnen gesandt einer von Brehmen Bactolt, ein Abt des Cistercienser Ordens, vid. Russow p. 6. Rauw. Cap. 82 f. 768. Hierbei den aber lehneten sich die Helden, so daß sie in einer Schlacht bei Rokenhufen 300 Christen erschlugen, unter diesen ward auch Gobbe verwundet, welcher darauff davon starb. Nebennoch behielten die Christen den Steg.

16) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken, wohl aber in Brem., s. oben Anh. I, vor Not. 81. 17) Soll wohl heißen: wie auch Dr. Rücht von Kirchholm erzählt. 18) Vgl. Anh. II, Not. 87. 106. 19) = Holl. 20) Ob er wirklich in der alten Chronik so hieß? Vgl. Not. 19. 21) Nach der Beschreibung des Landes und der Wölker, also ganz = Brem. u. Anh. 22) Vgl. Anh. II, Not. 114. 23) Aus Russ. Bl. 6 b. 24) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken; nur im Arn. Luh. und Krantz die obige Jahreszahl. Über Gelburg vgl. Stadt II, S. 346.

Wie die alte Preusche, wieder gestrichen<sup>25)</sup>) geschriebene Elett.  
und Curt. Chronic meldet, so ist Rökenhusen eine Heidnische  
Festung gewesen, gäbe auch den Abriß davon<sup>26)</sup>.

Anno 1203, wie man nachrechnen kan, und nicht Anno 1204,  
wie andere wollen, ist Riga vom Bischoff Bertoldo gebauen an-  
gefangen, eben da, da der erste Bischoff keinen Stein und Bischoflich  
sich genommen<sup>27)</sup>). Ja es ist fast zu glauben, daß weil Meinhardus  
dasselbst Steine sich genommen, Er auch schon den anfang zu  
bauen gemacht habe<sup>28)</sup>). Riga soll den Rahmen haben nicht von  
einer Riege, wie Müller schreibt, sondern von einer Reihe, oder  
Reihe Bauerkaten<sup>29)</sup>), in welchen die alten Lieden gewohnt haben.  
Ist also Riga Anno 1203 mit Mauern zu bauen angefangen, vor  
Gewalt<sup>30)</sup> wie Russow p. 7 schreibt.

Anno 1204 verdroß dieses Bauwesen den Estischen<sup>31)</sup> Hei-  
ben, welche nicht zugeben wollten daß es weiter sollte vollendet wer-  
den. Lamen berohalben für die Stadt walgerustet, solches Bauwesen  
zuverstören" u. s. w., nach Russ. Bl. 7. „Bertolt der andere  
Bischoff hatte regiert 11 Jahr. Daß er in der Schlacht geblieben,  
soll daher kommen sein, weil Er ein unbendig Pferd gehabt, so un-  
ter die feinde gelauffen.“

#### IV. Der Anfang der kurzen Cronica Episcoporum Rigenium.

(Aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Index Nro. 3103.)

Der erste Bischoff im Leißlannh hat geheissen Meinhardus  
Reichter iij Jar Predigte bey der Dunam, Paute iij Schlosser mit  
Namek Dallen<sup>1)</sup> vnd Wkull Starb Anno 1194<sup>2)</sup> liegt zu Ri-  
ga<sup>3)</sup> begraben unter dem füsse des Ecraments vnd war ins-  
erste begraben zu Wkull.

25) Diese Chronik wieb also nicht die alte preußische seint. 26) Der  
Abriß ist in der HdL auch am Rande beschriftet. 27) = Russow's häufi-  
gem; vor gewalt, = fest. 28) = Bauerkatten; Raten plattdeutsch. 29) S.  
Cap. II, Not. 129.

1) S. ib. Not. 58. Es ist offenbar das Kirchholm aufert Chroni-  
kisten, Heinrich's Holm. 2) Nach Heinrich h. c. war es doch anderes.  
3) Das aber, wie es später heißt, erst Albert erbaut.

Ander hat gehissen Parzoldus, in dem andern Jahr seind Bischoffboens wact er geschlagen<sup>2)</sup> vund gethoget vonn denn Queen off dem Sanctege vor Riga<sup>3)</sup> Anno Dom. 1198<sup>4)</sup> vand leit begreden vor des heiligen Kreuzes Altar in der Thumelichen zw Riga<sup>5)</sup>.

---

#### V. Der Anfang des rothen Buches von Melchior Fuchs<sup>1)</sup>. (Vgl. Norb. Miscell., Stück 26, S. 1 ff. 14, 15.)

Nachdem die Gütegleit des Allerhöchsten bey dem Menschlichen geschlecht sich mehr und mehe aufgelassen<sup>2)</sup>, so daß das helle Licht des Evangelii hin und wieder, in denen Ländern und Königreichen welche mit der finstren Wolke des Heydenthums annoch bebedet welsches<sup>3)</sup> sich her durchzubringen begunne, hat derselben gefallen<sup>4)</sup> durch beförderung der Commercen, und der Gefahrenden gefährlichkeiten<sup>5)</sup>, seine Kirche und Gemeine auch in diesem Landen, so unter dem Nahmen Liefland, diese Provincien Gurkland, Semgallen, Lettland, Hessen, Würien, Chsten begreift (Dest, Uggenus, Walgile, Sobely, Gattale, Möke, Alumbus, Allentaten)<sup>6)</sup> zu pflanzen, und zu bauen. Dan als in den Zehnhundertten Jahren nach Christi, Unser, und aller Welt Heylandes Gebuet, die Stadt Wrobb auf Gotland, die grösste anfahret in den Ost-Serschen Haffen und Küsten gehabt, sind dahin nicht allein die Handels Leut aus England, Frankreich, Niederland und allen Römischen Meechosen, häufig gesahnen, sondern es haben sich auch die benachbarten Völker, aus Schweden, Finnland, Muscovien, Liefland, Preussen, mit ihren Wahren, und Wöten dahin gezogen, also daß das selbst ein Stapel aller Handlungen, und eine Zusammenkunft allerhand

1) Also stark Meinhard erst 1196. 5) So kurz diese Notizen auch sind, so enthalten sie doch einige richtige Data.

1) In Besitz des Fr. Milterschöftbisc. von Brevern zu Riga.  
2) = offenbart. 3) Gott wohl waren heißen. 4) Vgl. den Anfang Heinrichs des Letten, dessen Ausdrücke freilich viel biblischer sind. 5) = Fährten? ob. = pericula, Versuche? 6) Das diese Schreibweise kamp, wie Frecke in den Norb. Misc. I. c. sagt, mit den Origines Livoniae übereinstimme, finde ich nicht. Vgl. Band II, S. 15. 16. Index N. 3294. Pfaffen S. 4 5. S. auch noch unten Not. 17.

Hölzer gewesen, dadurch einer des andern Rundschaft erlanget, und seine Mahnung durch zuträgliche Mittel suchen mögen. Unter der Regierung Kaisers Friedericii Barbarossa (wie welche wollen, im Jahr Christi 1158) haben die Preussische und Lübeckische Händler ihre Gedanken gerichtet gehabt, die aus Liefstand ankommende Wahren aus erster Hand zu bekommen, und als sie Lühne und erfahrenen Schiffleute angetroffen, sind diese welche in Societät und gemeinschafft getreten, und haben ein Schiff aufgefertigt um die Seeküste gegen Ostern zu erkundigen.

Diese Leute sind bey dem Dünhafen, da jeho noch das alte haus und Festung Dünomünde lieget, und becmahlen<sup>7)</sup> sich der Strom in Dv . . .<sup>8)</sup> angelanget, und ein Wolf angetroffen, daß in Troß, und Quaß<sup>9)</sup>, ohne Gott, und Gebott für sich in den Tag hinein gelebet, mit welchen sie angefangen, nach erstem wiederstand und Kurzem gefecht, gütlich zu verfaheben, und ihre mitgebrachte Waffen gegen die Landesfrüchte, insonderheit Wachs, Honig, Salz, Stacks, Hanß, Ochsen Häute<sup>10)</sup>), und begleichen anzutauschen, haben sich auch unterstanden, nachdem die Fahrt geöffnet, und sie ihren Nutzen mehr und mehr zu verbessern geschen, ihre<sup>11)</sup> Junge Mannschaft welche in diesen Landen zu leben, und dieser Völker Sprache und Sitten zu erlernen zuschicken<sup>12)</sup>). Und als sie dero nach Nothdurfe kündig worden, sind sie nicht allein, wie Mach und Wallborst<sup>13)</sup> ihrer Herrschaft öfters und jährlich wiederkommen, sondern haben auch Christliche Leute an sich gezogen, welche aus Christlichem Eyfer getrieben sich hergewaget, das Evangelium den Blinden Völkern Prediget, und diese verlohnene Schäfflein dem Seelenhüter Jesu Christo zugeschickt. Der erste Evangelische Prediger ist ein Augustiner Mönch von Segeberg aus Hollstein gewesen, Mahmens Meinhardus, von deßen verrichtungen andrewärts<sup>14)</sup> gedacht werden soll.

Wie nun der Handel in Liefstand mehr und mehr gewachsen, ist man anfangs beobacht gewesen, einen festen, und sichern sit, wieder allerbald Wuchswillen der Einwohner, und zum Stapel ihrer hergeschickten Wahren aufzurichten, zu welchem Ende das Haus Kirch-

7) 8. 8) 9. 9) = im Fressen und Gansen. Quas ist ein in Flüssland gewöhnliches Getränk, Nord. Miss. Stück 24. 25, S. 474, hier sprichwörtlich angewandt. 10) Bgl. Rheinstadt S. 14 — 16. 11) Leg. thier. 12) Bgl. Rheinf. S. 15. 17. 13) = Vollmacht, Erlaubniß. 14) Wo ist das vom Verfasser dieses geschrieben? etwa in einer unbelauet gebliebenen „Liefständischen Chronik,” von der in b. Herb. Missell. Stück 26, S. 8 bis Ende ist?

holm anfangs gebauet sein soll. Als aber mit den Jahren verdens der Handel und die Leute sich vermehret, hatt mann beschlossen eine feste Stadt, und Hafen zu machen, dazu dann der Ort, da Riga fundiret, und einem Isthmo oder Peninsulae sehr gleich am bequemsten zu sein befunden worden. Darnachero anfanglich etliche Häuser an dem orthe, den man jetzt noch die alte Stadt hetzet, gebauet, und eine gemeine von allerhand Kaufleuten sich anhero<sup>15)</sup> gesammlet, das der Ort einem Flecken gleich worden. Denselben haben die Ebsten als welche durch der Dänen Waffen<sup>16)</sup> erzuerst großen enhang im Lande bekommen, und die Christen auszurotten Bedacht gewiesen, verstoert<sup>17)</sup>), also daß es einen gefährlichen Zustand mit den Ausländischen Kaufleuten gewonnen<sup>18)</sup>). Nichts desto weniger sind dieselbe durch ihren verhoften gewiern fester angerieben<sup>19)</sup>. Auch andere Hohe und Niedern Standes vom Adel, und Kriegsleute, theils aus Christlicher Andacht, und Eifer, theils durch die Papstlichen Bulleyn und Ubbalgbriefen, angemahnet die Waffen zu beförbern, und die Lande unterm Joch der Christen, und Deutschen Herrscheß zu befreien. Zu welchem ende auch ein sonderliche Ritter Orden, genant **Ordo Militiae Christi**, hernacher aber von ihrem am weißen Mantel angendheten Schwerdt und rothen Kreuz, die Schwertbrüder, vom Pabst Innocentio iij in Liefland gestiftet, und mit vielen Ablassen versehen worden ist.

## VI. Aus des Melchior Fuchs Historia mutati Regiminis et Privilegiorum Civitatis Rigenis.<sup>1)</sup>

So ist diese Provinz Liefland im jahr 1158 von den Bremern Kaufleuten durch die Schifffart erfunden, und nach demn hernacher um die Helden zu belehren, und des Landes sich zu bemächtigen einen Bischoff nahmens Reinhardus ins Land gebracht; und da Sie das Reich-Holm Haus anno 1167 und im fol-

15) — hierher. 16) Vgl. die Angabe der 2 Bremner Chroniken zibg. I, bei Rot. 14. 17) S. Braubis S. 58. 59; es geschah, wie dieser angiebt, unter Bischof Berthold. Daß die Sache sehr unwahrscheinlich sei, s. später. 18) Nach Bertholds Tode, s. Heinrich d. Letten. 19) Das bedeutet sich schon auf die Seiten Albert.

1) In Besitz bei Herrn v. Brevern zu Reval.

genden 1168, das Haus Ulfkiel erbauet, Bischoff Reinhardus auch mit den Hohen Cobbe sich vereiniget bz selbiger 1169 sich tauschen lassen und darauf 1204 die Schwerte-Büder unter welchen Birno der erste gewesen ins Land kommen, welche nach verlauff 34 Jahren von den Hohenmeltern in Preussen in ihren Ort angenommen u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

---

## II.

### Weitäge zur Geschichte des Rathes zu Reval.

Von W. Krentz.

---

Die deutschen Pfalzstädte, welche im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts an den Gestaden der Ostsee entstanden, und zuerst Bildung und regeres politisches Leben in den Ländern des Nordens verbreiteten, sind bisher mit ihrem unvergleichbaren Einfluß auf die Geschichte dieser Länder nur zu wenig beachtet. Unter diesen Städten verdienen nächst Rübeck gewiß Riga und Reval die meiste Beachtung, wegen der ganz eigenhümlichen Verhältnisse dieser jüngsten deutschen Stiftungen. Es ist daher Zeit, während für die genaue Erforschung der Geschichte des Hauptes der alten Hansa so viel geschieht, auch für diese Städte die Quellen zu ersuchen, und die so reichlich aufbewahrten Nachrichten aus ihrem Staube hervorzuholen. Der gegenwärtige Aufsatz ist bestimmt in die Mitte des alten Bürgerlebens einzuführen.

Wann der Rath der Stadt Reval eingesetzt worden ist, bleibt zweifelhaft. Die Stadt Reval soll freilich im Zahe

1223 von König Waldemar von Dänemark, unterhalb des schon 1219 erbauten Schlosses, gegründet worden sein; allein es ist die Frage, ob der Stadt von Anfang an die Rathsverfassung zu Theil geworden ist. Kleine Städte pflegten im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts noch keinen Rath an ihrer Spitze zu haben, sondern sie standen unter einer Gilde mit zwei oder drei Aelterleuten; so war die älteste Einrichtung der meisten dänischen Städte; sie erhielt sich auch später noch da, wo deutsche Kaufleute nur vorübergehende Ansiedlungen hatten, wie in den hanseatischen Comptoiren, in Nowgorod, in Visby, in Falsterboden, Bergen u. s. w. Diese Einrichtung konnte aber nur bestehen, so lange die neue Ansiedlung nur aus Kaufleuten bestand; das Hinzukommen eines Standes freier Handwerker musste eine andere Verfassung nothig machen. Diese ist der Stadt Reval wahrscheinlich erst durch die Begabung mit lübischen Rechten zu Theil geworden, welches sie im Jahr 1248 vom König Erich erhielt. Das Lübische Recht verlangte die Erwählung eines Rathes. Vor dem Jahr 1248 findet sich aber meines Wissens keine Erwähnung der Consules et Proconsules.

Der Rath zu Reval war ohne Zweifel vollkommen nach dem Vorbilde des Lübeckischen eingerichtet. Er bekam nach und nach alle Rechte desselben nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Angelegenheiten, so wie auch die Münzgerechtigkeit, die bei der damaligen Unsicherheit des Geldwertes unumgänglich nothwendig war zum Bestehen einer Handelsstadt. Leider reichen unsere Nachrichten nicht in diese Zeit hinauf, sondern beginnen erst ein Jahrhundert später. Aus Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts gelingt es aber, ein ziemlich deutliches Bild des damaligen Zustandes zusammenzustellen.

Der Rath bestand in der Regel aus 12 Männern, welche Zahl indessen in der frühesten Zeit häufig auf 15 steigt. Zwei von diesen waren Bürgermeister. Nach Verlauf eines

Jahres traten sie ihren Stuhl an 12 andere ab; sie selbst hießen nun der alte Rath, diese der neue Rath. Wieder nach Verlauf eines Jahres traten sie in ihr Amt wieder ein. Gewisse Amtsverrichtungen verwalteten sie aber fortwährend, so daß eigentlich 24 Rathsherren und darunter 4 Bürgermeister waren. Der Rath ergänzte sich selbst, und machte die Wahl neuer Rathsherren der Bürgerschaft am St. Thomas Abend nach Verlesung der Burfsprake, die jährlich an diesem Tage aus den Fenstern des Rathauses geschah, bekannt. Die ältesten Eisten der Erwählten, die uns aufbehalten sind, sind von dem Jahr 1338, enthalten in einem Hefte mit sehr unordentlichen Notizen des Ratheschreibers jener Zeit.

Anno domini MCCCXXXIII isti infrascripti Consules sunt electi: Winardus Longus, Hermannus Stumpel, Thidericus de Unna, Thidericus Wyse, Heyno Brunswick, Appollonius Deck, Ricbodo, Heinricus Crowel, Detmarus de Unna, Regnerus Crowel, Arnoldus Plate, Gerhardus Stalbiter, Hermannus de Silua, Gerhardus Caporie. Isti vero quatuor fuerunt post hec electi ipsi in + + + : Herman Kersche, Johannes de Osenbrygge, Rotcherus de Lapide, Johannes Bremen.

In diesem Verzeichniß sind die Herren des alten und des neuen Rathes noch nicht unterschieden; und es deutet vielleicht auf eine damals noch einfachere Weise der Erwählung hin. Nachst diesem findet sich ein Verzeichniß von 1335 schon ganz in der Weise der späteren.

Anno domini MCCCXXXV presidebant consule: Hermannus Kerschow, Thidericus Unna, Thidericus Wyse, Heyno Brunswick, Apolonius, Heinrich Krowel, Dethmarus de Unna, Johann Wicke, Gerhardus Stalbiter, Plate, Hermannus van dem Wolde, Remboldus, Thidericus Kosveld, Thidericus Weldege.

Die folgenden Verzeichnisse bis zum Jahr 1340 fehlen. Von da an sind sie aber mit Ausnahme von wenigen Jahren

vollständig bis zum Jahr 1380; und es wird nicht schwer halten, auch die folgenden noch aufzufinden. Man bemerkt in ihren Reihen regelmäßig die Abwechselung des alten und neuen Rathes. Als Probe mögen hier nur folgende stehen.

Anno domini MCCCXL isti sedebant in consilio:  
**Herman Moren, Reynckinus Crowel, Wennemar Hollo-  
 gher, Detmarus de Uona, Rotherus de Lapide, Gerhar-  
 dus Stalbiter, Remboldus de Lepepe, Lodewicus Hamer,  
 Hinricus Friso, Gerlacus Caporis, Arnoldus Tolner, Ar-  
 noldus de Stocken.**

Anno domini MCCCXLI dominica post octavas beati  
 Mychaelis infra scripti domini nominati in Consulatum  
 presenti anno presidendo: **Winardus Longus, Herman  
 Stypel, u. s. w.**

1342 werden wieder dieselben genannt wie 1340, nur  
 fehlt der erste, Hermannus Moren, und die beiden letzten, statt  
 deren zwei andere eintraten. — Das hier folgende Verzeichniß  
 ist nach diesen Listen entworfen.

Bertoldus Homer	1333	Winarbus Longus	1333-45
Johann de Ossenbrugge	1333	Hermannus Stumpel	1333-43
Johann Bremen	1333-45	Rotherus de Lapide	1333-68
Herman Kersdom	1333-35	Negnerus (Reinkinus) Goss	
Ditrich Unna	1333-43	nel	1333-68
Thibericus Epse	1333-35	Thibericus Welbige	1335
Heyno Brunswich	1333-35	Hermannus Moreman	
Apollonius Dede	1333-35	(Moren)	1340-51
Heinrich Rentvel	1333-49	Wennemar Hollagher	1340-57
Detmarus de Uona	1333-42	Lodewicus Hamer	1340-52
Johann Wicke	1333-35	Hinricus Friso (Breef)	1340-50
Gehardus Stalbiter	1333-59	Arnoldus Tolner	1340-49
Arnoldus Plate	1333-35	Arnoldus de Stocken	1340
Hermannus v. d. Wolde (de silva)	1333-35	Wernerus Niger	1341
Remboldus de Lepepe (Mc- bobo)	1333-56	Johann Gracht	1341-43
Thibericus Rosfelt	1333-47	Johann Albus	1341-50
Gerhardus Caporis	1333-51	Enhardus (Everardus) de Unaa	1341-46
		Johann Sporer	1341-1402

Gerlachus Rebart	1341	Peter Schödorff	1362-69
Constantinus	1341-42	Albertus de Verben	1364-78
Hermannus Welbeghe	1341-46	Gottfridus Gämster	1364-78
Bertoldus Wiedenhusens	1342-51	Everardus Rolland	1365-78
Hinricus Mebedeke	1342-59	Hinricus Wulf	1365-70
Johann Denevac	1343-68	Gert Regheler	1367-89
Johann de Lippia	1343-49	Johann de Molen	1367-90
Wernerus de Galmaria	1344-49	Winand Louvenscheben	1373
Hinricus de Welle	1344-78	Gert Hetman (Heydtman)	1373-74
Hinricus Wolmerstorff (Wolmesten)	1347-57	Goscholt Scotelmund	1373-81
Thibreius Donarale	1347-57	Johann Schiper	1373-90
Johann Beende	1347-49	Johann Gourouwen	1374-78
Conradus de Reyns	1347-63	Johann Specht	1374-87
Conradus Stoppereote	1349-57	Detmar de Elten	1378-1415
Hilbermarus de Witsen	1349-67	Alardus de Webberben	1378
Johann Longus	1350-54	Albertus de Wode	1378
Gratianus de Lepope	1350-62	Hinrich Peperhof	1383
Hermannus de Lippia	1351-73	Johann Vorste	1385
Johann de Orlinchusen	1351-59	Johann Stoitenut	1385-1402
Johann Zobel	1352-60	Reynke Krowel	1386
Berardus (Soris, Toreis) Stalbiter	1352-78	Gert Wide	1387
Johann Reue	1353	Albrecht von Robe	1388-89
Gerhardus Witter	1353-67	Hermannus v. Hunen	1389
Godalrus van Ilne	1354-58	Hinrik v. d. Hoie	1389
Hinricus Humet	1354-60	Goscholt v. d. Brugge	1389
Thibreius de Wickebe	1356-73	Hinke van Bremen	1390
Hinricus Crayl (Crovil)	1356-90	Johannes van Herderben	1390
Hermannus de Spouen	1358-73	Wend van Halten	1390-1434
Johann Duberstat	1358-73	Wenzel upn Rebe	1392-1408
Eberwan Eppinc	1359-74	Johann Wafold	1395
Arnoldus de Ranten	1359-84	Gerd v. d. Welle	1397, 1407
Johann Wollman	1359-87	Rudolphus Dunevac	1402
Wendelin (Wrand) Stal- biter	1360-68	Evere Holloghe	1402
Hinricus de Essen	1360-68	Johann Plate	1402
Thilo Lange	1361-64	Wend Geffenberg	1402-23
Rudolphus (Herr Kief)	1361-74	Rötge Spangerde	1412
Hermannus Welbeghe	1361-67	Hermannus Huusman	1415
Richardus Wile	1362-74	Gerd Sanders	1415
		Hennynck Rumoer	1416
		Ludeke Dunneber	1420
		Johann Palmebach	1421-22

Hermann Löde	1422	Heberik Hagenbeke	1470-74
Richard Lange	1422-24	Hinrik Tolner	1472
Bertold Hunyndhusen	1422-28	Guerd Lippens	1472
Hermannus Lippe	1422-34	Hermann Snedink	1473
Koste van Worfel	1428-57	Guerd Dindelmann	1474-76
Albert Stoepprade	1428	Guerd Smut	1476
Wennemar v. d. Welle	1430	Hennynck Rumoer	1478
Goschall Stoltervot	1431-57	Johann Gresser	1480
Hinrich van Ripen	1432	Jacob Rotter	1481
Johann Oldendorp	1431-57	Ludwig Krafft	1481
Gerd Grymmen	1437-44	Johann Stotter (Botter)	1481-84
Gerlach Wyttie	1434-37	Hinrich Scheruent	1482
Hildebrand v. d. Becke	1434	Marcus Schomaker	1482, 83
Gele Richerdes	1434-44	Lourenz Becker	1483
Albert Rumoer	1436-57	Hans Hanenel	1483
Johann Guntenstift	1438-45	Marquard v. d. Welen	1486
Hinckes Schelwent	1438-89	Goschall Remmelingrot	1494
Goschall Thymmermann	1443	Johann Herzulee	1494
Marquard Verholt	1443-57	Johann Gallard	1494
Goschall Burchell	1444	Johann Hegeveelt	1497
Johann Velchafsen	1449-50	Johann Mousiert	1497
Gerd Schipperborch	1445-57	Borchard Herche	1498
Ghert Schale	1449-70	Ulrich Hagen	1498, 99
Johann Duseiborch	1449-57	Johann Gruther	1499
Ewert Peversak	1449-57	Johann Gallede	1504
Johann Hanenel	1450-53	Johann Blant	1510-19
Jacob v. d. Wole	1450-57	Antonius v. Werne	1510
Johann v. Nichen	1455-71	Borchard Herm	+ 1510
Thomas v. Holtorp	1456-59	Hinrik Bibeman	1511-16
Hinrik Huninchusen	1456-80	Hinrik Dobberspn	1511-31
Reynold v. Werne	1455-80	Ulrich Geersak	1512
Johann Summeremann	1457	Johann Ruthgert	1515
Hermann Tolner	1457	Symon v. Werben	1515-26
Hermann Werning	1457-73	Hinrik Smyt	1515-27
Hermann Greue	1459	Huyke Pattimer	1516-26
Johann Super	1464-76	Jacob Richerdes	1516-31
Lidemann Roper	1464-71	Burgen Bobe	1517
Jacob Merstorp	1465	Johann Hubbe	1521
Gobels Schutte	1465	Johann Brandt	1522
Johann v. Berchen	1466-71	Johanna Stolcher	1522
Hans Lippe	1470	Matthias Depholt	1523-26

Hinrik Gramme	1524-27	Jacob Steynrogl	1540
Pauwel v. Stede	1524	Johann Sommer	1550
Johann Kullerd	1524	Johann Houwen	1553
Thomas Begesoff	1525-39	Jakob Hanke	1553
Johann Gelhorst	1525-28	Johann Kampferbel	1553-59
Woei Schroder	1525-30	Forenz Smit	1553-59
Albert Stapperhal	1525	Thyslo	1553
Johann Koch	1525	Johann Strebemann	1553-59
Gured Botect	1526	Hermann Wolemann	1553
Gert Hulßberch	1526	Ino v. d. Höge	1553-59
Cacsten Löningk	1526	Jost Stolt (Synbicus)	1553-59
Johann Ligendes	+ 1529	Johann Pepersek	1554
Jürgen v. d. Heyde	1533	Arend Walebusch	1559
Johann Schmoller (Syns dicus)	1535	Jasper Breitholt	1559
Hermann Schiuec	1535	Jasper Roppenberg	1557
Marien Horstevelt	1539	Eudeke v. Eyten	1557
		Goscholt Broker	1558

Dies Verzeichniß kann nur bis zum Jahr 1390 als vollständig gelten; die Namen der späteren Rathsherren sind nach ihrem gelegentlichen Vorkommen in Urkunden zusammengetragen, und wenigstens für das 15te Jahrhundert sehr unvollständig. Vielleicht gelingt es noch, die vollständige Rathslinie, wie sie in deutschen Städten immer sehr sorgfältig geführt zu werden pflegte, im Revalischen Archiv aufzufinden.\*)

---

Eine sehr schwierige Untersuchung ist es, welche durch die Frage hervorgerufen wird, zu welchem Stande die Rathsherren gehörten. Es war dies eben der größte Unterschied in den Verfassungen verschiedener Städte. In einigen war Patricierherrschaft, wie in Lübeck. Diese Patricier waren größtmöglich Personen, die unabhängig von ihren Renten, Landgütern, dem Ertrage ihrer Häuser, oder von Großhandel

---

\*) Vgl. „Die ältesten Lübeckischen Rathslinien“ von Dr. G. v. Dedeck. Lübeck 1842.“

lebten, Abkömmlinge theils von Ministerialen, theils von Frei- geborenen. Sie durften weder Kaufleute noch Handwerker sein; viele waren in Diensten fremder Herren, oder nahmen Lehen von benachbarten Fürsten. Sie dienten in den Fehden der Stadt, waren sprichwörtlich durch ihr üppiges Richtschuh und hoffährtige Pracht. Ihre Zahl überstieg die der aus ihnen gewählten Rathsherren gewiß selten bedeutend, denn sehr bald konnten sie den Rath nicht mehr allein besetzen, sondern mußten auch Kaufleute zulassen. In einigen Städten, wie zum Beispiel in Colberg in Pommern, waren diese Patricier so sehr in der Umgegend ausgebreitet, daß sie von ihren Burgen aus die Stadt gewaltsam beherrschten. In den meisten übrigen Städten waren es die Familien der reichsten Kaufleute, die den Rath besetzten; in wenigen norddeutschen Städten erlangten die Zünfte an der Besetzung des Raths Anteil, trotz der vielfachen Versuche, die sie zur Erlangung dieser höchsten Ehre des mittelalterlichen Bürgertolzes machten.

In Reval waren nach unserer Meinung von Anfang an Patriciersfamilien, von adeliger Herkunft; sie stammten wahrscheinlich größtentheils aus lübeckischen Patricierhäusern, was sich aus dem häufigen Nebeneinstimmen der Familiennamen ergibt. Sie starben aber in Reval frühzeitig aus, so daß im 15ten Jahrhundert nur 25 und bald darauf nur 15 Patriciersproßlinge, sogenannte mogenhafte mannen, in der Stadt waren. Diese Familien wurden in der früheren Zeit für gleich berechtigt gehalten mit dem Adel von Hattien und Wieland und gingen häufig in diesen über, oder verschwänderten sich mit ihm. Seit dem Aussterben dieser Geschlechter und wahrscheinlich seit der weit verbreiteten democratichen Bewegung, die am Ende des 14ten Jahrhunderts alle Städte zwischen dem mittelständischen Meer und der Ostsee durchzuckte, wurden in Reval, wo wir ebenfalls Spuren dieser Aufregung wahrnehmen, alle Mitglieder der großen Gilde, d. h. alle Kauf-

leute, fähig zu den Rathämtern. Die folgenden Urkunden mögen hierzu den Beleg liefern.

Für die Behauptung, daß die Rathsherren zu Reval das Recht hatten Lühen zu besitzen, mag folgende Urkunde dienen, deren Copie sich im Revalischen Rathsbachiv findet:

*Thidericus Kele judex vasallorum in Estonia in domino salutem. Me judicio regio præsidente, presertibus personis meis judicariis domino hiacico\*) crowel Gerhardo de Toys et Nicolao ruentaken. Comparuisse Conradow de Ohale, qui justo vendicionis tytulo vendidit in curia sua Kaschul et molendino ibidem et in hereditate sua in Civitate Revalia VI m. argenti et LX nr. argenti permisit viris honestis Domino Werneru de Calmar Contuli Revaliensi et Johanni Wilten - - - - cum omnibus juribus eorundem agrorum, pratis, pascuis, silvis, aquis et piscatoris, sicut ea bona a domino nostro Rege Dacie in feudum possidet in perpetuum optinenda. MCCCCXLVI in festo Annunciationis sanctae Mariae Virginis almae.*

Ganz deutlich anzgesprochen sehen wir dies Recht der Rathsherren in dem Vertrage der Stadt Reval mit dem Ordensmeister vom Jahr 1348 in die heatae Elyzabeth, wozu die Stadt von der Pflicht der Heerfolge über die Gränzen hinaus befreit wird. Darin heißt es: *preterea, si quis ex nobis ab antedicto domino domino magistro livonie infeudatus fuerit, ille non debet frui hujusmodi libertate ex parte pheodi sui, scilicet tenetur, tam expeditiones, quam malvias, sicut ceteri vasalli domini nostri domini Magistri de pheodo suo facere consueverunt.*

Von den Streitigkeiten der Stadt Reval mit der Ritterschaft von Harrien und Wierland über die Rechte der Patricierfamilien besitzen wir ein höchst merkwürdiges Document:

\*) Wahrscheinlich derselbe, der damals Bürgermeister war.

das Protocoll einer Verhandlung zwischen dem Ordensmeister, der Ritterschaft und der Stadt auf dem Landtage zu Walf. Dies Document, wahrscheinlich von der ungeübten Hand eines Mathesherren, mit eigenhümlichen Schriftzügen, unordentlich und mit vielen Fehlern, und ganz ohne Interpunktion abgeschafft, dabei an manchen Stellen verdorben und abgerissen, ohne Jahreszahl (wahrscheinlich 1499), ist dennoch höchst wichtig, und ich will versuchen, die hieher gehörigen Stellen so gut wie möglich zu entziffern. Es beginnt folgendermaßen:

Item am dyarbage na sunte  
Anthonius quam an unsß yn  
der parkerken myt howesthen  
anbringende hans maydel unn  
otte towſſe van poysß, unſſer  
behaben, unsß vorgeuende:

Item am Dienstage nach  
St. Antonius kam zu uns in  
der Pfortkirche (St. Nicolaus)  
mit einem höchswichtigen Ge-  
ſchäft, Hans Maybel und Otto  
Laube von Poys, unſſere bei-  
den (sc. Freunde), welche zu  
uns sprachen:

Zuuer aller Eſameheit wol  
yndrechting yſſ, by deme erwerdi-  
ghen heren van reval, wo deme  
alle am leſten vorhandelt wart,  
der juncſcoven ſake, op deſſ  
hern byschoppesß hoff to reval  
vorhandelt; Eſame gunnet!  
wy doen fuluest alleſſ vlyttesß  
vruntſiken bogerende, unn gerne  
ſegen endracht unn vruntſchopp,  
ſo vor ogen behoff yſſ. [Wei]k  
ok ſee gy wol, leuen frunde,  
woe endracht tifh[er de pruſſi]ſchen  
myt erea ſteden ſich heb-  
ben, unn uns [ - - - ] fo-  
baner vruntſchopp noet unn  
behoeff yſſ. of de erwerdige

Euer Aller Ehrenlichkeit ge-  
denkt wohl daran, wie das  
alles bei dem Chrmürdigen  
Herten von Reval (dem Bi-  
ſchopf) am leſten verhandelt  
ward, nämlich die Sache des  
Jungfrauenkloſters (St. Micha-  
eles), die auf dem Hove des  
Herten Biſchops zu Reval ver-  
handelt worden ist. Chrmame  
Gönner, wir begehrn ſelbst  
alles Fleihs, und ſähen gerne  
Eintracht und Freundschaft;  
die augenſcheinlich nothwendig  
iſt. Dieses fehet ihr auch wohl,  
lieben Freunde, wie einträchtig  
die Preuſſichen (?) mit ihren

here byschopp van reval uns  
bevalen heuet jnn an to bringhen  
woe unn wat unn wy  
[fehlt ein zweites wy] to samen  
mochten spreken, de sake der  
joungfruwen vor den landen  
nycht nother wer to vorhalen,  
besunder wat wy met doen wol-  
den, als om lesten yu des he-  
ten hoff opp dem doem vor-  
handelt, myt deme Ersamen  
rade dar vorhandelt, to dornde.

Item se spreken unn bewy-  
sseden ut schryfste woe unn wat  
wy solben uns vorsegelt heb-  
ben durch unszen heren byschopp,  
woff yu vorleden syden, unn  
met heren [in dussen] landen  
affgesproken, unu van uns sal  
vor[segelt] syn yu [- - -]ingen  
vertellen.

Item love - - - - -

Städten sich haben, und wie  
uns solche Freundschaft noth  
und behuf ist. Auch hat der  
ehrwürdige Herr Bischof von  
Reval uns befohlen euch zu  
benachrichtigen: wo und was  
und wie wir miteinander auch  
sprechen möchten, so wäre doch  
nicht von Môthen die Sache  
der Klosterjungfrauen vor den  
Landen (auf dem Landtage) zu  
wiederholen, sondern nur was  
wir mehr thun wollten, als  
wir zuletz verhandelt hatten zu  
thun, auf des Herren Hofe auf  
dem dem Dom, als mit dem  
Ehrsamn Rath da verhandelt  
ward.

Item sie sprachen und be-  
wiesen mit Schriften, wie und  
auf welche Art wir uns ver-  
segelt (urkundlich anheislich  
gemacht) haben sollten durch  
unsern Herrn Bischof, das  
was in früheren Zeiten von ihm  
und anderen Herren in diesen  
Landen geurtheilt worden ist,  
und von uns soll bestätigt  
sein, - - - (wahrscheinlich ist  
der Sinn der folgenden Worte:  
anzunehmen und zu Recht be-  
stehen zu lassen).

(Der folgende Artikel ist  
durchaus unleserlich).

Item unſe Antwort opp duffen vorschrevenen punnten na volgend: „Echaren guden genent alleſſ mit den besten yn genomen; hyt opp doen wy juwe Erbarheit to weten: Am besten unſz gudedige her meyſt mit ſamt der ouerbeste der lande opp dem flate to reval ſo dannde vruntlichkeit an zu Reval folch eine Freudlich unszen reualſchen mycht ho- wifſt, oft angelanghet, dat unſzen oldesten doen fulueſt ſeer vremde gaſſ, gy also donne beſtrikynge debeden.“

„Dat wort gespraken yn jegenvoordicheit unſzes hern meiftersß: wan er gy gude manß de juwe ut reval hedden ſolde unſter mycht vel bliuen. Et wort gespraken van unſzen borgermeiftersß: welk [van den] guden manß wolden leuer de malne holden [kegen] reual, dan vor de ruff. Item ock yſſ [aldar] geſecht: unſer bouen XXV mycht [ſyen de dor] mogenoſſtich ſyn.“

Item unſere Antwort auf diese vorſtehende Punkte war folgende: Ehrbare gute Mannen! Eurer Ehrbarkeit Anträge haben wir alle auf das Beste entgegengenommen; hierauf thun juwe Erbarheit zu wijzen: Am Besten hat unſer gutthätiſter mit ſamt der Herr Meiftet mit dem Adel der Lande auf dem Schloſſe Leit an unſre Revalſchen nicht bewiesen oder dargethan, was unſen Zeltesten daſelbst ſehr groſſes Befremden erregte, da ihr eine ſolche Grift<sup>3)</sup> geſecht hattet.

Damals ward in Gegenwart unseres Herren Meifters gesprochen, daß wenn ihr Edelleute die Eurigen aus Reval hinaus hätten, unſter nicht viele überig bleiben sollten. Auch ward von unſen Bürgermeiftern gesagt, Einige von den Edelleuten wollten lieber das Aufgebot (malua) leisten gegen die Stadt Reval als gegen die Russen. Item auch ist gesagt worden, daß von

<sup>3)</sup> Befrikynge iſt mir unverſtändlich. Es scheint darauf Bezug zu haben, daß die Ritterſchafft eine Grift einer Zusammenkunft angeſetzt hatte.

Doen sprack maydel: dy  
[antwort] gelt.

uns mehr als 25 nicht von  
adeliger Herkunft<sup>4)</sup> seien.

Da sprach Maydel (sc. jetzt  
in der Pfarrkirche nicht damals  
auf dem Schloß): Diese Ant-  
wort gilt.

Unn dat soen wart geant-  
werbit: „dyt wart juw vor tet: Dies ward euch vor Augen  
ogen gesecht; of sebe gn hanc gesagt, und ihe saget auch  
mandell Van men juw de Hans Maydel: Wenn man euch  
[buern] neme, men mochte juw die Bauern nehmen wollte, so  
leuer dat gut nemen. Dat mochte man euch lieber das  
antwoordt daropp: Wy alle, Gut nehmen. Die Antwort  
en deel van den in unszen rad darauf war: Wir alle, ein Theil  
sitten, nicht gedencket, dat [wy] derer die in unserm Rath sijen,  
loeff loeppende lude sunder denken nicht, daß wir lose und  
etrea willen wolden ut geuen, ledige Leute ohne ihren Willen  
dat se up eten eden sitten, ge- heraus geben wollen, wo sie  
lik wy juw vulberdich sitten, auf ihren Eiden sijen<sup>5)</sup>, gleich  
of nicht doen werden [men] wie wir euch ebenbürtig (?) im  
dat olde ut genomen de de ha- Rechte sijen und nichts der  
ken [buert] so dat vor unsß Art thun werden, als das Alte,  
hern meyster fo - - - - - ausgenommen diejenigen, welche  
(Das Ende des Sahes ist ab- die Haken bebauen (die nach  
gerissen).

Eine Randbemerkung kann  
vielleicht einigen Kusschluß über  
den Sinn des so unverständ-  
lichen Documents geben. Sie  
ist eingeschaltet nach den Worten  
mogenhaftlich syn und lautet:

Und darauf ward geantwor-  
tet: Dies ward euch vor Augen  
ogen gesecht; of sebe gn hanc gesagt, und ihe saget auch  
mandell Van men juw de Hans Maydel: Wenn man euch  
[buern] neme, men mochte juw die Bauern nehmen wollte, so  
leuer dat gut nemen. Dat mochte man euch lieber das  
antwoordt daropp: Wy alle, Gut nehmen. Die Antwort  
en deel van den in unszen rad darauf war: Wir alle, ein Theil  
sitten, nicht gedencket, dat [wy] derer die in unserm Rath sijen,  
loeff loeppende lude sunder denken nicht, daß wir lose und  
etrea willen wolden ut geuen, ledige Leute ohne ihren Willen  
dat se up eten eden sitten, ge- heraus geben wollen, wo sie  
lik wy juw vulberdich sitten, auf ihren Eiden sijen<sup>5)</sup>, gleich  
of nicht doen werden [men] wie wir euch ebenbürtig (?) im  
dat olde ut genomen de de ha- Rechte sijen und nichts der  
ken [buert] so dat vor unsß Art thun werden, als das Alte,  
hern meyster fo - - - - - ausgenommen diejenigen, welche  
die Haken bebauen (die nach  
den Verträgen nicht in die  
Stadt eingenommen wurden)  
wie das vor unsern Herren  
Meistern zu - - - - -

4) Diese Bedeutung scheint das Wort mogenhaft zu haben.

5) Dies bezieht sich wohl auf die Gabe, welche die Bauern der  
Stadt schweren, wenn sie dort aufgenommen wurden.

To reval opp dem slate van gegenwoerticheit unsserz hern mesterſſ, dar de raett van reval in jewardicheit waff: er gy de baten wolden entheren, gy wolden de helleſſe byſetten. daropp geantworfft warzt: betet werzt wi de helleſſe opp de russen ſetten, wi myt juw. dar he to ſechte: wordde brochten wordden ynn.

(Das Folgende enthält Verhandlungen mit dem Ordensmeiſter und den andern Städten).

Dieser Bank wird auf dem Landtage zu Wolmar 1501 noch einmal besprochen, und namentlich dienit folgende Stelle zur Erklärung unserer Urkunde: *Dicit vorram ut gesacht vallen de Revalſchen int lange up ere privilegia unnd olt herkommen; Up dat olde herkommen was lange vele bitterheit unnd up de mogenheit (maydels rede) reppende dat dar nicht XV mogenſtige bynnen Reval weren.* Ohne Zweifel ist hier von demſelben Vorwurf die Rede, den der Sprecher der Ritterschaft, Hans Maydel, der Stadt machte: daß nicht 15 adelige Patricier mehr in der Stadt ſein. Die Patricier waren aber nicht nur mit Rittern von Harrien und Wierland nahe verwandt, ſondern machten auch Anſprüche auf Erbschaften in dieſen Länden, von denen doch ſonſt alle außerhalb des Landes Wohnenden ausgeschloſſen waren. Dies geht hervor aus einer Urkunde folgenden Inhalts: Johann Wolthus von Heerße, Ordensmeiſter von Livland, bezeugt, daß er an Statt des Hochmeiſters mit dem Biſchop Eberhard von Reval, dem Decan Henningk Rumohr, dem Domherren Dr. Petet Wedderich, den Bögten Didrick von Dornenboch zu Zerwen,

Bu Reval auf dem Schloſſe in Gegenwart unseres Herrn Meißters, da der Rath von Reval zugegen war (sc. da sprach ihr, Herr Hans Maydel:) Ehe ihr die Bauern entbehren wolltet, da wolltet ihr eure Hälse daranſetzen. Darauf ward geantwortet: besser wäre es, daß wir die Hälse an die Russen ſchenken, wir mit euch. Dazu

sagte er (sc. der Herr Meißter:) Worte brächten Worte ein.

Diderik Kappe von Honingen zu Wessenberg, dem Rath von Harrien und Wierland, den Bürgermeistern Gerd Schale, Jo-hann von Richhen, Johann Süper, den langen Streit geschlichtet habe, der gewesen sei zwischen den wohlthürtigen ehrbaren Mannen Hans Bremen, Bürger zu Revel, und den Rittern Hermann Loden, seinem Schwager, nebst Godeke Bremen, seinem jüngeren Bruder; von denen Hans Bremen zu gleichen Theilen zu erben verlangte bei den Gütern des Carl Tollefs, während Hermann Loden und Godeke Bremen ihn davon ausgeschlossen wissen wollten, als nicht mit ihnen im Ritterrechte feshaft; und er habe sie in der Weise verglichen, daß leichtere an ersten 2500 alte Rigische Mark zahlen sollten, das Geschmeide gleich theilen, doch so, daß Herman Loden die Heerweide voraus bekomme, dagegen wenn sie die Güter verkaufen wollten, dieselben zuerst Hans Bremen anbieten. Eine weitere Appellation sollte beiden Theilen frei stehen. D. D. Revel. Joh. Sept. 1470.  
(Mit den Siegeln der Schiedsrichter.)

---

Ein eigenes grösseres Rathhaus scheint in der älteren Zeit nicht vorhanden gewesen zu sein, sondern die Sitzungen des Rathes fanden in den Kirchen Statt, in den Rathsstühlen, von denen einer in der Heiligengeist-Kirche noch erhalten ist; andere waren in der St. Olai-Kirche, in der Nicolai-Kirche und in der Predigermönchskirche. Nur in wenigen Fällen, wie bei geheimen Berathungen, versammelte man sich auf dem Rathause, der Schryverie. Diese lag am Markte, und es findet sich folgende Notiz darüber: 1390 Witich sy dat de stene lyste edder remetre ghenomet de dat ut geshoten is bouen des stades schryverie dat des herren Barthusen der stadt gheghunt heuet, dor dat schryverie nutticheit willen. Die Sitzungen des Rathes wurden durch eine Glocke angezeigt und

die Säumigen oder zu spät Kommanden mit Strafe von vier Mark Rig. belegt.

---

Die eigentliche Verwaltung theilten die Rathsherren unter sich, so daß immer zwei für jeden Zweig derselben beauftragt waren. Zwei waren Bürgermeister, zwei Cämmerer, welche zunächst die Verwaltung des Stadtvermögens hatten, zwei Pfundherren, welche die Einnahme des Pfundgeldes besorgten, eines Zolles, der zum Besten der Hanse erhoben wurde, zwei Marschälle, welche den Marstall des Rath's und die Waffenvorräthe beaufsichtigten, zwei Weddeherren, welche die Stadtwage und die Einnahme vom Zoll besorgten, zwei Weinherren welche den Keller das Rath's in ihrer Obhut hielten. Gewiß waren aber diese Geschäfte bei weitem nicht der schwierigste Theil ihrer Amtsführung. Auf ihnen ruhte zunächst die ganze Sorge für die Sicherheit, die Vertheidigung und Beschirmung ihrer Stadt, die Bewachung der Mauern, die Anführung im Kriege, die Vertretung ihrer Gemeinde auf den zahlreichen Landtagen, Städtetagen, Hansetagen und Versammlungen aller Art, die im 16ten Jahrhundert so auswuchsen, daß sie zu einer unerträglichen Last wurden. Es war keine leichte Arbeit, welche ihnen ihr Ehrenamt auflegte.

Der Rath sollte die Stadt in Wehren halten, sagten die Bürger jener Zeit. Deshalb vertheilte er Thore, Thürme und Mauern unter seine Mitglieder, damit jeder einen Anteil an der Aufsicht habe. Darüber finden sich folgende Notizen: MCCCLIV Item isti infrascripti habent Claves ad turres civitatis, primo dominus Gerhardus Stalbiter ad turrim juxta stupam sub longo monte. Juxta illum habet dominus Conradus Stopekeche. Juxta illum dominus Tydericus donerake, Juxta illum dominus Cezarius stalbiter. Juxta illum dominus wennemarus. Juxta illum dominus

henricus Medebeke. Juxta illum dominus Johannes Almena. Juxta illum dominus Conradus Sagittarius. Juxta illum dominus Johann Neue. Juxta illum Johann Stalbitter, juxta illum dominus henricus de hummer.

**1360 (?)** Dit sint de de de torne inne hebben, tho dem ersten up der strandporten her johannes van der molen unn Johannes Rike II nostalle unn II arborsle. Dar negest de torne den heft her albert van Berden unn hermen Grote. II nostalle unn III arborsle. Item Arent van Merten unn Johann Rule II nostalle unn III arborsle. Dar negest her Eddeman Eppinc unn Johann van den Reme II nostalle unn III arborsle. Dar negest Hermen van der Lippe unn hinse van der Lippe I nostalle unn III arborsle. Dar negest Guert Kalle unn Johann Stolte I nostalle unn V arborsle. Up der Bastouen torne her Johann Eurowen unn foppaghe III arborsle. Item her Johann schotelmund unn Willem van Reyn up der luttelen strandporten I nostal. Item dar negest her Johann buderstat unn hinse van bremen IIII arborsle. Up der semperten Johann Helmer unn her Georges IIII nostalle unn II arborsle. Item up der reporten her Johann bolman unn Johann Lore IIII nostalle unn IIII arborsle. Up der smedepoorten her godeke ysmede unn arent brokel II nostalle unn III arborsle. Item dar negest her ghert heydeman unn hinse van der mole. Item der meghede torne tidaman langhe unn tideke van Lente II arb.

Wie vielfältig aber die Thätigkeit der Rathsherrnen in Gehöden und Reisen in Anspruch genommen word, das beweist folgendes Verzeichniß derselben:

Int jar unses heren MCCCLXVII bi michahel do reisede wi ouer bei narwe med XV manne ghetwapent dat kostede unser stat LX mark rig.

Bi versuluen tet do rede wi tho eyne gheroschte<sup>6)</sup> of

6) Pfleglicher Überfall.

ghenijt wesenberghē dat costede unser stat **XXXII** mark rig.

Dat nest bi pincten do reysede wi vor drei hēborch<sup>7)</sup>) med **XV** manne gherwapent dat costede unser stat **LXXV** mr. rig.

Bor der tit weren unse borgher ute van kerken wedder to wittenstene unn bi der suluen tit were wi ute do kerke wi wedder vor dene wirschen wolde<sup>8)</sup>).

Item in deme jare unses heren **MCCCLXIX** also men singet invocavit do weren unse borghere ghelyset tot pallana-ge<sup>9)</sup>). Dat costede unser stat **XC** mark R.

Dat nest na paschen do reyseden unse borghers bitte to hāfe<sup>10)</sup> med **XL**<sup>11)</sup> manne gherwapent, dat costede unser stat **VIII** mr. rig.

Bi der zuluen tit reysede wi vor pleiscourwe med **XXXII** manne ghewapent dat costede unser stat **LXXX** mr. rig.

Bor der tit vore screuen III weken were wi ghejaget bitte vor de narre med **XVI** manne wapent, dat costede **XXXII** mr. rig.

Dat nest bi michahel do reysede unse borghere bitte oppe bei narre med **XX** mannen gherwapent, dat costede **XX** mr.

An einer anderen Stelle desselben Denkelsbuches, daß uns diese Notizen überliefert, finden wir noch nähere Angaben über diese Kriegsfahrten.

Dit zin dri to hāfe na ghejaget zia **XVI** man zelv anbet gherwapent:

het hinc. Grouwel persolutus est	het zories cum suis sociis
het heymen van der horve —	persolutus est
het Willems cum suis sociis —	het Arnold Menten c. s. s. —
het hamer cum suis sociis —	het hermen van der Lippe c. s. s. —
het Joh. van der molen c. s. s. —	het bilbemar cum s. s. —
het hermen Weldeghē c. s. s. —	het Winant cum suis s. —
het Gonrad Aghelere c. s. s. —	het Arnold Wokere c. s. s. —
het Wulf cum suis sociis —	het Mother v. d. Stene c. s. s. —

7) Isbort in Russland. 8) Wahrscheinlich weil die Unternehmungen von dem Orden wieder abgestellt wurden. 9) Wahrscheinlich ein Ort in Russland. 10) Nähe bei Narva. 11) Die Zahl aller Gefährten, nicht bloß der Ritterherren.

Dusse XVI man bei hit stan bei hebben gheteiset vor pleſcourwe alſe alle meb er kumpenē.

Heinrich Grouwel.

Herman van der houe.

Thibertus Wicde.

hec jorles.

Hamer.

Johann van der molen.

hermen Weldeghe.

Gonrad Reghele.

Wulf.

Arnold van Ranten.

het Hildemar.

Hermen van der Lippe.

het Winant.

Johanna Witte.

Arnold Breker.

het Mother van hem Stene.

Dit zin de teyn man bei oppe bei narwe gheteiset wezen.

Arnold van Ranten.

Reghele.

Weldeghe.

Johann Witte.

Wulf.

het Hildemar.

Heinrich Grouwel.

Richart rike unn

Hamer.

herman von der Lippe.

Wicde.

Wenn wir diese Namensverzeichnisse näher untersuchen, so finden wir, daß es nur die Rathsherrnen sind, welche hier aufgezählt sind; und daß Wort *persolutus* est, welches den Namen der ersten Reihe hinzugesetzt ist, läßt schließen, daß eine Reihenfolge beobachtet ward, in der jeder Rathsherr zu Kriegszügen pflichtig war. Jedem Rathsherrn folgte aber ein Kumpf, der ebenfalls gewappnet gewesen zu sein scheint, und noch andere Knappen, denn wir finden bei jedem Namen *cum suis sociis*; er war aber nur „zelf ander“ d. h. er und ein anderer war mit voller Ritterrüstung bewaffnet. Die Beschwerlichkeit so vieler Kriegszüge scheint indessen bald nach dieser Zeit dadurch vermindert worden zu sein, daß man an denselben die Kindergilde (die schwarzen Häupter) sehr thätigen Anteil nehmen ließ. Stattdessen wurden nun aber die Gesandtschaftskreisen, die man mit Rathsherrnen anvertraute, immer zahlreicher. Fast alle Jahre mußte einer von ihnen oder zwei die weite Reise nach Lübeck zu dem Hansetage zurücklegen; einen Weg von 210 Meilen, auf dem mancherlei Beschwerden und Gefahren zu bestehen waren, wie zum Beispiel die Revol-

schen Sendeboten von Welleburgischen Straßentäubern einst gänzlich ausgeplündert wurden. Jährlich waren mehrere Versammlungen der Livländischen Städte, häufig die der gesammten Landstände; sehr oft Friedensschlüsse der Landesfürsten. Dazu kamen die unangenehmen Gesandtschaften nach Nowgorod, oder an die russische Gränze, um dort den Frieden mit den Russen, die Kreuzküssung, zu erneuern. Diese Reisen wurden in der Regel den jüngeren Rathsmännern anvertraut. Man rüstete sie aus mit stattlichen Pferden aus dem Marstall des Rathes, mit Knappen, Dienern und Reitknechten; ja man besorgte ihre Tasel für die Dauer der Reise, und packte nicht unbedeutende Vorräthe von Lebensmitteln für sie ein, von denen das Rathsarchiv noch die langen Verzeichnisse aufbewahrt. Wir führen hier nur die Täpe an, welche festgesetzt war für die Tagfahrten binnen Landes.

Für eine Tagfahrt

nach Narwa bekam 1 Mann VI mr. Riga, 2 Männer X mr. Riga.

Für eine Tagfahrt

nach Dorpat — III mr. Riga. — VI mr. Riga.

Für eine Reise nach

Walk oder Wolmar — V mr. Riga. — VIII mr. Riga.

Für eine Reise nach

Wenden oder Riga — VII mr. Riga. — XII mr. Riga.

Für eine Reise nach

Pernau oder Bellin — IIII mr. Riga. — VII mr. Riga.

Davon bestritten sie die Kosten für sich und ihre Knappen. Wer seine eigenen Pferde mitsührte, dem gab man für jedes 2 Pfund Hafer. Die Knappen des Rathes, welche gewöhnlich deutsche Söldner waren, wurden reichlich besoldet und mit prächtigen Kleidern versehen. Wir finden Verordnungen des Rathes, welche die Ausgaben dafür anordnen: 1396 Wortmer worden se eens um de knapen lebet. Also dat men einem jeweiliken Knapen des jares up de hochtid tu wynachten sal geuen Velen wondes ghekrumpen unn gheschoren tu Rocken unn tu toghelen (Wämsern) unn timme de twe jaer einem jeweilken

Inapen X elen tu einem zwölbigen hoyken (Kapuze) unnd dat want sal sin van einem Thomasschen (eine Art englisches Buch). Hit vor sal men geuen vor rock unnd vor Foghelen VI or unnd vor den hoyken VI or to neyende.

Noch stattlicher war die Bekleidung der eigentlichen Diener des Rathes, welche den täglichen Dienst auf dem Rathause und bei den Feierlichkeiten besorgten:

Einem jermalen deynre up wynachten, des enen jars VIII elen van enem thomaschen krumpen unnd schoeren des anderen jars XVI elen krumpen unnd schoeren, to hoyken und to rocken. vor enen ysliken rock IX or unnd vor ysliken hoyken IX or to natgelbe und ysliken denne III elen ionwand (Leinen) dar vore ysliken an gelbe I firding. Item ysliken dynre des Jars VI mr. Riga. rente.

Item deme slafnachte und assemode (Hufschmied) ysliken des enen jars VIII elen van ene lubeschen gruwen und des andern jars XVI elen to hoyken und to rocke unnd alle jat ysliken II elen van ene thomaschen to fogeln, Wynachten unnd Paschen I mr. unde I par scho.

Hinrich Krouwele dem armborstete<sup>12)</sup> II mr. Rente.

Deme de den zeiger stillet V mr. to rente.

Item so geuet de Stod alle jat deme bussenmester mercynne VIII mr. unnd schot und wachte vrii.

Aus der letzten Notiz sehen wir, daß der Rath schon damals mit Kanonen, die man Büchsen nannte, versehen war. Die Art, wie man damit umzugehen pflegte, lernen wir aus einem Briefe des Rathes an den Ordensmeister von Livland vom Montag nach Trinitatis 1414 kennen:

— — van Eynen hemige unserm bussenmestere hebben wy gutesciken entfangen unnd wol vornomen unnd bidden zu to wetene

12) Armborstete ist ein Armbrustmacher, der für diese Besoldung die Armbrüste und Rotsäulen, welches Wurfmaschinen waren, in Stand hielt. Auch mußte er dafür beim Rath das Vorlaufsrecht bei den Waffen, die er arbeitete, einzuhören. Vgl. Deede, 226. Rathelinien, S. 18.

dat uns de sulve hoirna groten dreplisen schaden ghebet heuet mit den bussen, de he uns ghoet, wante wy bussen habben, de he uns vorgoet, de beter werten, dan de bussen, de he uns makede, wante de bussen worden to allen stückken toschoten, und des wy van der spyse de bar van vorloren ys und of van deme gelde dat wy eme bar en bouen ghegeuen hebben groten schaden hebben, unb, leue here, bar en bouen, so hebbe wy noch ene busse, de een ander mester ghegheten heuet, da wy to der suluen tyt, dat wy syne bussen boscheiten leyten, van eme crude und puluer in breeden leyten an prelate (?) de ene ghelyk der andern uppe dat wy roeten wolden voor wy uns to verlaten mochten, und de syne de worden alle in twey gheschoten und de unse de bleff ganz. — Da der Büchsenmeister nun auch andernweisig verhindert worden sei, ihnen zu dienen, so hätten sie einen andern Meister über die See her verschrieben. Diesem wären aber auf Bitten des Comthurs von Reval noch 30 Mark Rtg. gegeben worden. — Ueberhaupt sehen wir aus den vielfältigen Bemühungen der Livländischen Städte und Fürsten um sie, wie sehr solche Leute geschägt wurden.

Außer diesen Knappen und Dienern hatten die Rathsherren für das Niedergericht einen Vogt: „vaghet unde richter unser rechtes,” der über Sachen zum Betrage von 6 Pfennigen richtete, bei wichtigen Gelegenheiten gewappnet im Harnisch erschien, und die Sicherheit und Ordnung des Stadtewesens besorgte. Er hatte seine Wohnung in der Vogtei. Unter ihm standen die Boten: „unser stades Bode,” welche in der „Bodelli“ wohnten, wo sich ebenfalls ein Gefängniß befand, und die Marktvogte, die eigentlichen Polizeidienner, von denen zwei auf dem Markte, einer in der Stadt und einer im Hasen sich aufhielt. Der Vogt konnte aber im Nothsall jeden Bürger auffordern, ihm zu helfen: „dat recht sterken,” und wehe dem, der diese Pflicht versäumte: „de sculde nicht wesen, wo hoghe he dat beteren schulde.“

---

Die Verwaltung des Stadtvormdgenß und die Einfünfte des Rathes waren sehr mannigfaltig und zusammengesetzt. Directe Steuern einzutreiben, entschloß man sich damals überall nur sehr ungern. Doch scheint im 14ten Jahrhundert wirklich Schoß bezahlt worden zu sein. Später kam diese Abgabe in Vergessenheit, und als 1526 der Rath wieder eine solche Abgabe erheben wollte, weigerten sich die Bürger. Damals schrieb der Rathsschreiber überall, wo von Schoß die Rede war, an den Rand der alten Rechnungsbücher: „datt damals Schott ghewesen.“ Dieser Schoß hieß pecunia soci, oder auch zeelpennige, und war nicht unbedeutend: 1370 pecunia soci solet in festo sancti Mychaelis solvi. De domo libero dant 8 mro. (später 10, dann 12, dann wieder 11 Mark). Wie unwilling aber die Bürger diese Abgabe ertragen, zeigen häufige Bemerkungen folgender Art: „Anno 1397 circa festum beati Andreae do manede de Rad Johannes Louenscheden umme zeelpenninge (Seelengeld, d. h. Kopfgeld) dor antworde he tu aldus: he en dedte mit sime ghelde der Stat ghene rente tu makende, dat segge ic! iu van mynes selues weghene, eer ic! dat ghelt utgheue, Ic! will dat umme de ghanze meenheit tu sammende laden, unn wil dar umme mit en spreken, of se des steden willen, dat men alsothane nye upfate up uus maken schole, dat segge ic! iu, hore gi dat wol.“

Wirklich hörte der Schoß seitdem auf, und im 15. Jahrhundert kommt er nicht wieder vor. Häufig beklagen sich auch die Rathssendeboten auf den deutschen Hansetagen, daß es unmöglich sei, von ihren Gemeinden in Livland Schoß zu erheben.

Es blieben daher nur die indirecten Steuern, und die Renten. Erstere wurden entweder für immer erhoben, oder für gewisse Zwecke nur auf kurze Zeit. Dies war namentlich der Fall, wenn Summen für die Geldbedürfnisse der Hanse ausgebracht werden sollten. Alsdann legte man „de weren in de see,“ bewaffnete Schiffe, welche das Pfundgeld von jedem

Fahrzeug erhoben, das in den Hafen einlaufen wollte. Diese Abgabe sollte aber nur so lange dauern, bis die erforderliche Summe zusammengebracht war; dennoch wurden dem Rath häufig Vorwürfe gemacht, daß er sie länger als nöthig bestehen ließe. Uebrigens war zu einer solchen Maßregel die Erlaubniß der deutschen Hanse nöthig. Die beständigen Abgaben waren sehr mannigfaltig und wurden auf verschiedene Weise erhoben; meistentheils auf der Wage, wohin alle Waaren, die aus- und eingeführt wurden, vorher gebracht wurden. Die Weddeherren, zwei der Rathsherren, hielten hier die Aufsicht. Der Wäger des Rathes nahm von jedem Schiffspfund eine Abgabe: „De Wage vor een yslikes schippfund I lubich de Russen darwoer III. artige.“ Aber außerdem waren gewisse Waaren noch besonderen Abgaben unterworfen. Die Abgabe von Korn und von Malz ward auf den Mühlen der Stadt erhoben. Es durfte nämlich niemand dort mahlen lassen, der nicht ein gewisses Zeichen, welches von den Rathsherren vertheilt ward, dort vorzeigte. Mitunter ward auch eine Abgabe von Bier, eine Birtcise, erhoben. Der Verkauf des Weines war in früheren Zeiten ein Monopol des Rathes. Die Verordnungen darüber sind nicht ohne Interesse.

Anno domini MCCCCXCIV. des vrydags na der hochtid vanfer vrouwen Assumptionis do wart de Raad meensiken eens mit ganhet eentracht. Alse umme de tzyse van dem rhynschen wyne, de hir kumpt unde gekelret wert in des stades kelle, he werde ghetappet, edder mit vaten, edder mit tunnen utgevuret, so sal een jewelke ame wynes der slab geuen XVI ore vor tzyse unnd de ghelycke van dem Ghobbynischen unnd an dem Lantwyne, wyne ut Preußen (der Wein von Thorn an der Weichsel und von Frankfurt und Gobbyn an der Oder ward damals nicht ganz verachtet) he werde ghetappet, edder mit vaten, edder mit tunnen ut gevuret, des dat he ghelycke van dessen kerten wyne gheven VI ore vor tzyse.

Wortmer so is des de Rath eens gheroeden, dat men alle den wyn, de hir in den havene kumpt, de werde in der havene verloft, edder nicht, men sal ene verghisen.

Anno MCCC up de hochtyd sente mychael do warrt de Raad des meenliken eens mit ghantet eendracht. Alse dat men ghene ryngesche wyn tappen sal andirs woot, denne in des stades felte, unn men sal gheuen vor de Ame tu felre bure VI or.

Wortemer vor dat vat van dem kerten wyne III or vor felre hure, unde de felre scholen de lamerer dor tu wynnem.

Item van deme Rynschen wyne vor de ame tho geuende I firding to Kellerhure.

Item van deme anderen wyne van deme vate VIII or.

Der Weinhandel Revels war aber damals sehr bedeutend, besonders nach Russland. Es kommt häufig vor auf den Städteagen, daß die Russen sich über den verschärfchten Wein beklagen, worauf die Revelschen zu antworten pflegen: Der Wein wüchse nicht im Lande der Städte, sondern komme von ferne her. Der Rath benutzte sein Monopol wahrscheinlich so, daß er den Preis des Weines möglichst erhöhte, denn 1527 finden wir in einer Verordnung, welche den Wachtdienst der Bürgerschaft ordnet, eingeschaltet: „1 stof Rhintwin 8 schilling. 1 stof most 10 schilling“, gleichsam zum Trost für die neuen Lasten.

Die Haupteinnahme bestand aber in den sogenannten Renten. Der Rath war nämlich im Besitz einer großen Menge von steinernen Häusern, Buden, Speichern und Kellern. Er vermietete diese, und nahm dafür halbjährlich die Miete: „dat horgelt“ oder „horpennige“ ein. Außerdem besaß er Baupläne, von denen ebenfalls Miete gezahlt ward: „de wurtting.“ Wie finden darüber mancherlei Notizen: MCCCLXX. hic est census civitatis. Sutores et penestari et alii bodas seu domos civitatis inhabitantes dimidietatem census in

festo pasche, et aliam diuiditatem in festo beati mychaelis dare debent.

Item faber qui angariam suam, vulgariter *noftal dictam*, in platen tenet, in festo st. Mychaelis 8 ore dare debent.

Item census de familiis, vulgariter *wortins* dictus, in vigilia beati Thomae solventur.

Eodem tempore etiam carnisices de macellis dare solent.

Item pecunia vulgariter *hoorgelt* dicta post festum beati mychaelis dari solet.

Pistores solent suom censum post festum pasche dare.

Item Albertus harpe debet annuatim dare de tribus suis domibus juxta forum situatis pro censu arearum I mr. Rig. 6 or, 1 penige.

Godofridus rasur dare debet I mr. de boda in qua solet radere in festo pasche.

MCCCCXC fest. beat. Mychaelis. Ehibeman grube heuet enen felren untfangen under dem stenhus bi her gherd witten. 1 mr. ein jar.

Item de voghet van der narwe I hus.

Item heinrich munter van darppte een hus.

Eine sehr bedeutende Rente erhoben die Rathsherren von den Mühlen. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts erhoben sie dieselbe in der Art, daß die Müller in gewissen Terminen 1 mr. Rig. der Reihe nach an einen der Rathsherren brachten, die dies Geld zu ihren Privateinkünften hatten. Später wurden sie verpachtet. 1370 zahlte die untere 5 mr. Rig., die mittlere 9 mr., die oberste 7 mr. Die Müller mußten erszagen, was an Rädern und Instrumenten zerbrochen ward, doch gab die Stadt das Holz dazu her. Wenn die Müller aber das Wasser so hoch stauen, daß am Ufer Schade geschieht, so müssen sie dafür stehen. Die Müller ließ man häufig aus Deutschland herüberkommen. Es finden sich darüber folgende

**Notizen:** MCCCLXXXIV Pasce. Vico conductit molendinum ante portam Lemporte pro X mr. — MCCCXC Molendinum ante portam pecorum et molendinum ante lemporten heuet gherwunnen Albrecht van bände. un̄ sal gheuen jewelike mole IX or fur de weken. Diese 3 Mühlen waren früher so vertheilt, daß eine der Stadt, eine dem St. Michaeliskloster und eine dem Könige gehörte. Die oberste Mühle trat König Waldemar, der sie früher nach Lehnrecht zu vergeben pflegte, 1345 an die Stadt ab. Die mittlere kaufte die Stadt 1354 von der Äbtissin Margaretha de Bycken mit allen dazu gehörigen Grundstücken für 40 mr. Rig.

Ein etwas späteres Verzeichniß giebt uns noch genaueren Aufschluß. (Es ist wahrscheinlich von 1420.)

Dit is des Stades Rente: up paschen: De Brotscharne jeweile glid I mr. (später 18 or). De Scherbode bi dem market, de nu hannes dnuel hebbet, I mr. — De olde stouen (Babestube) tegen den nien stoven ouer V mr. — Jewelike Holerbode I mr. (andere 6 mr.) — Item de nyen boden IV mr. — Dat Drihus (Eckhaus) vor der Smedepoorten 2 mr. — Jewelike schosterbode achter de holerboden XX or. — Locoen bode VIII mr. — De kerte under den Brotscharnen V selding. Dat Hus an den Rathuse 14 mr. Mehrere andere Häuser jedes 4 mr.

Item up mychaelis (eben so viel Rente wie zu Ostern).

Item mychaelis de smede so enen notstal na der strate weiz heuet 8 or.

Item de Rente des dorpes Bethe.

Item up funte Tomas: De Wurtins (Abgabe von den Wurten, Baupläßen) bi dem markede un̄ de horpennige van dem huse ewiger rente. (Miethe von Grundstücken, die für immer vermietet sind).

Hannes granssoyen hus uppen orde IV mr. (11 or horpennige). Weldeghen scherbode II mr. — Gurd aderlatets hus I selding II or horpennige. — Dat hus negest der luttē baistroven porre VI or. Het ludeke dunevaris hus I seld. II or horpennige.

Bolemans Bastoue III sib. — Stockers Bastoue I mr.  
— Kruevels bastoue I mr.

Van dijsen wortins brynget men dem ewordighen heren  
cunfur up sunte Thomas avende X sib. to slate.

De Wantboden geuet 4 mr. (später 8, dann 12 mr.)

De Hjolen (?)

Gewelke kokenhode II ot horpennige.

De schobode under der treppen I mr.

De Stenhuse achter dem Winkelste IIII mr.

Dies Verzeichniß ist deshalb schwer zu erklären, weil der Wurtins, die Miethe von Grund und Boden, und die Horpennige, die Miethe des Gebäudes, durcheinander geworfen sind. Sehr merkwürdig ist es, daß dem Comthur auf das Schloß ein Anteil an dem Wurtins gebracht wird. Es ist dies wahrscheinlich ein Überbleibsel der Vogtsgerichtsbarkeit, die der Dänische Capitaneus im Anfang besessen hatte; wie er denn auch am S. Thomasabend und auf Faschingabend den Rath auf dem Rathhouse besuchen mußte. Leider ist es mir nicht gelungen, darüber nähere Nachrichten aufzufinden.

Mitunter erlaubte der Rath die Ablösung der Rente, z. B. MCCCXCIX Myhael, so si witlick, dat de Rat beghodet mestre Garde den Aderlater mit 10 sib. sin hushure to vriende.

Die Badesstuben zu halten scheint man für eine Pflicht gehalten zu haben, um für die Gesundheit der Einwohner zu sorgen. So heißt es z. B. 1387 da überließ der Herr Joh. Bulmann Rathsherr dem Rath seine Badestube an der Stadtmauer bei dem Mägdeturm, mit der Bedingung, daß zu seiner Seelen Heil durch Gott, arme Leute jeden Donnerstag frei darin baden könnten, und dort gut gepflegt würden, gleich andern Leuten, die um ihr Geld dort baden. Die Kämmerer sollen darauf sehen, wenn sie von Gott den Lohn dafür empfangen wollen.

### III.

## Die Willküren und Wurfsproken des Raths zu Reval.

Aus dem Revaler Rathssarchiv mitgetheilt von W. Arndt.

### 1. Willkür des Raths ums Jahr 1360.

**W**iltlich sy, dat wy ratmanne ene wilkore gemalet hebben,  
dat nut unn bequemeghet willen.

So wan de tid komet, dat men dat hoy slan scal so scal ne  
man to voren merken wan er dat men dat kundeghet heft. So  
scal en jewelick borghere de hoy slan wil. slan mit vif vicketen  
bre daghe vor dat he dat invore. Dat nen man den anderen  
vordriuen scal. by ener mark sylvers. dese wilkore scal stan  
alholange de wile dat et den ratmannen gut dunket.

Weret dat de vogel jenich dinck beghunde van des redtes  
wegene. eder dat deme rechte antredende were, weren dat unse  
borger by, este sande he iymende bode, eder iymende wilitch  
debe. de dat versimeude unde nicht holpe deme vogede dat  
recht sterken. de sculde nicht weten, wo hoghe he dat beteren  
schulde.

Weret dat jeman van butento, de unse borgher nicht en  
were, unseme borgerere unsgegeide unde browede eme an sin lif.  
de borgher scal to eme ghan myt deme richte unde effchen  
eme enen borgher tho. unde sat he sicke bartegen unde wordet  
he dat dot gheslagen. de dat deben, de dorsten dar nen not  
unme siben van rechtens weghene.

Weret dat jeman van buten tho unseme borger unsgeghede  
unn queme he in de stat unde verdegheide unsen borger an  
unde were, dat jement van unsen borgheren deme van buten  
tho holpe uppe unsen borghere, de ne sculde nicht weten wo  
hoghe dat he dat beteren sculde.

### 2. Wissel des Maths vom Jahre 1381.

De kannenghetet in den festeden scullen kunnen gheten van den III. parten tenes unn dat vertre part blyves, men standen flaschen, schotelen unn zalsere fullen se geten van puren tene unn de hanfgepele unn de weruele fullen wesen half van tene un half van blye.

Bortmer so fullen de gropenghetere ere gropen gheten van II delen harbes koppers unn en del wesels koppers. un dat wedde van den wandelbaren gropen III mark sulners.

### 3. Wissel des Maths von Michaelis 1390.

De rad wort des ganhsiken eens dat de scholte nemen coniouium holden ne scholen tu den meenden, unde ock tu somere up dem velde.

### 4. Bursprake von circa 1380.

To deme ersten enen houeschen mund.

It. dat self rechte.

It. den sunbach sal men vryten, by eine haluen verbinge.

It. van mate und van wicht, unn nemant eyn zal toeghen med zinen egheten punderen, bi I mr. zines zulues huus.

It. eyn verwelik schipman si des nachtes in deme schepe. bi Sor.

It. nemande in dat schep so varen dat eyn zi vorstillet, bi ener mr.

It. alle olde hode so holdene.

It. En borgher loope alse en borgher, en gaſt alse en gaſt.

It. En gaſt scal ſik nener borgher veringe under don. bi III mr. rig.

It. neyn borger eyn zal gaſte gut vorcopen anders dan, bi --

It. de beckerde unde de bruyvere in der wecken nicht mer, wen eens. by I mr.

It. nem man scal des andern doet noch espink nemen, bi ener mr.

It. zal nemant des andern holt ofte tymmer nemen funder sine vulbort, by guden brofen.

It. de hauene nicht to vordervene, bi I mr.

It. van den schorstenen.

It. nen man scal doberen, by I mr. rig.

It. nemande buten der stat to topslagene bi I mr.

It. en yewelik man scal waken, wan des not is, by I mr. rig.

It. nen man scal mer gilde hebben, den eyne, by I mr. rig.

It. nen man scal holt lopen vort to vorkopende, by I mr. rig.

It. nen man scal eniges esten gut besetten, lopen, ofte to drocte.

It. scal nemant holten van des stades markt, dan mit enetie perde.

It. scal nemand groit lopen vort to vorkopende in den schepen, ofte up beme markte, by I mr.

It. en yewelik scallet regne holden vor sijnem hus. unn alle sunauende den mes ut voren. by I vrd.

Vortmer den mes ut tu vorenbe, als de hande ut wijet.

It. von dem grauen.

It. schal eyn yewelik man des daghes water hebben vor der dore. be I or.

It. schal eyn yewelik man sin harnisch rede hebben by III mr. rig.

It. so en schal dat neen gherwerk wesen by dem markte, ofte hude groghen up den vische benken, by I mr.

It. eyn yewell man scal fuluen waken, ofte enen guden knecht utsenden. by I vrd.

It. nemand beer tu tappende, de neen borgher noch buur ne is, bi III mr. rig.

It. welk man ghepanchet wecd, de schal sin pand losen bynnen XIIIII daghen.

It. so en scholen de munderke nemande an de swenschen schepe voren, er se gevestet sin. by I mr.

It. scal nemant mit egenen boten varen an de swenschen schepe behalten mit munderken. by I mr.

It. der ghelyk we herberghet vorvestebe lüde, bi groten broken.

It. nemond scal unghewegehen solt ut voten laten, it schal anders vorbroket wesen. unn de it vorloft unghewegen. de en scal sinen broke nicht wesen.

It. de Vorlude scholen neen besacket solt ut voten funder oclof. by 1 mr.

It. den münberken scal me met nicht geuen in der hauene wen 1 art. opper wiſ III art.

It. den dregheren I art. vor eue tunne heres to dreghende unn VI penninge up den waghen to stande by eynem verdinge.

\* It. den vorluden oppen markt VI lüb. vortan VII lüb. vor dei halve last bi ener mark, unn dat holt sal men voten alse men dat houwt.

### 5. Willführ vom Jahre 1393.

Item wan man de kost to Hynclepeue holt, scal man de holden yn des schaffers huse, unn trewe maltiden up enen bach.

### 6. Bursprake von circa 1400.

To deme ersten enen houeschen mund.

It. dat self richte.

It. den sunbach sal men wyren. by 1 verdinge.

It. ein yewelik borgher sal sit bewaren spise to 1 jare unn kornekop.

It. van mate und van wichtie.

It. dat wüt unde de herberghe.

It. eyn yewelik schipman si des nachtes in deme schepe. by 1 verd.

It. en yewelik man, de seghele wil, scal komen vor den raab.

It. en borgher lope alse en borgher, en gast alse en gast.

It. en gast scal sit nener borgher netinge under don. by III mr.

It. de bedere unde de bruyvere in der wecken nicht mer  
wen ens to bruyvende. by I mr.

It. dat holt to rumende by dem strande unde myn sanc  
dar van to vorenende.

It. ben gradenbeuen.

It. nen man scal des anderem hort noch espink nemen.  
by I verb.

It. nen man scal nemen des anderen holt by deme  
strande. by I mr.

It. de hanene nicht to vorberuene by I mr. (III mr.)  
unn neinen stein von der muren to nemende unn  
to brekende. de en sal sine broke nicht weten.\*)

It. wat holt, dat man up dat holwerk settet. dat sal  
verborct sin, unn bat tu sal he beteren III mr. Rig.

It. van den schorstenen.

It. nen man scal dobelen. by III mr. Rig.

It. de wert, in wes hus men dobleit, scal beteren I mr. Rig.

It. en yewelik man scal waken wan des not is. by  
I mr. Rig.

It. nen man scal mer gilde hebben den eyne. by III  
mr. Rig.

It. nen man scal holt lopen vort to vorcopende. by III  
mr. Rig.

It. nen man scal einiges esten gud besetten to dro tende.  
by I mr.

It. scal nemand holten van des stades marke, dann mit  
eneme perde.

It. scal nemand quyt lopen vort to vorlopende in den  
schepen, ofte up deme marche. by I mr.

It. en yewelik scallet reyne holden vor syneme huus. unn  
alle gunquende den mes ut voten by I verb.

\* ) Die mit burdyschossenen Lettern bezeichneten Worte sind später  
zugefügt.

St. den münberken scal me mer nicht geuen in der hauene,  
wen II art. up der wiss II. art. by I verdinge.

St. den dregheten I art. vor ene tunne beres to dreghende,  
unn VII penninge up den waghen to stande.

St. scal men den vorluden nicht mer geuen, wen vor de  
halue last II. art. up den market, unn VII lübesche ouer den  
market. by I mr. rig. (unn se en scolen nicht rullen  
upper straten.)

St. scal nemand forne kopen vor to vorlopende.

St. nemand scal mit synen eghenen punderen weghen.

St. nemand scal in grafen unde hoy droghen. by I mr.

St. nemand scal men de karen af leggen.

St. we sij vorsleyt unde en wech kumpt, we sin gut  
entferbet ut unseme rechte, de en scal syne broke nicht weten.  
(o & so ne scal nyn schipper den wech bôten.)

St. der ghelyk we herberghet vorvestete lide.

St. den murmesters scal men gheuen des daghes II or  
unn ere kost. it. de dat III jar by wesen heft, deme scal  
men nicht met gheuen, wen III art. unn ere kost. we dat  
en jar by wesen heft, deme scal me gheuen I or unn sine kost.  
we mer ghift, ofte mer nympf de scal beteren I mr. Rig.

St. den tymmersliden, deme mestermanne III art. (II or)  
unn sine kost. unn den andern to or (III art.) by I mr.  
(St. eime arbeidesmanne I or).

St. struk to vorende myt eneme perde, sunder arghelis,  
unghesneten.

St. scal me nene perde voren to Russlande, he en bringe  
se wedder.

St. de droghe vische scal nemand kopen, vort to vorlo-  
pende, sunder de hokere, by III mr. Rig.

St. dat holt von den straten ut den syw boghenen to  
brengene twisschen nu un martini, by III mr. Rig.

St. heringl to vorlopende, na dem dat he ghesolten is,  
unde schalbar vor schalbar.

Bortmer, den steen den de schiphern hebben in dat bolwerk to werpene. by III matcken.

St. neyn man sal herink, folst, hopen leggen op de staten van men salt telleren edder in houe. (unde nyne osemund by 1 mi.)

Bortmer, dat schoß, dat vorschot VI art, unn van det marc I scherf. it ein jewelidt rynt in der koppelen IIII art.

Bortmer, so ne sal myman heringk up schone verkopen, eer he den heringk ghesoltken heft.

Dat makk by synte ghude sy, wan he dat schepet.

Dat puntghelt, dat de schipper dat vor si.

(St. dat puntghelt uf thogevenende.)

St. VIII lub. eine arbedmanne des dages.

St. by der mure reyne to makende dem manne, als verne als he brugget.

St. Van der Wysschoppeß koppeln.

Men sal nicht vor det ouerhegen wenn II buthe.

St. van den brauende.

St. van dem gruene.

St. van den ledderen.

Men sal ein vorschot scheten I scherf.

Van steen un van breden. (St. nyu holt by der mure to leggende. St. nyu man mer holt in sinem h---).

Eyn jewelik man de se wat he den effen to berghede, dat id eme betalet werde.

De dat man punden sal.

(Eften een dingk to kopene dat men meret dat van dem slote is.)

(St. van den gylden to sprekende.)

So we heurvet, de ne sal dat nicht by schalen verkopen, noch bynnen huß, noch but huß by schalen utsenden.

Bortmer, wat men hit negest buwen wil, dat sal men van sten buwen.

Wes wif gholt van hant drecht, de sal vul harnosch hebben to sine hue.

Mit deme vischlope den scholen de hocket hebben.

Wortmer, dat men neen beer sal tappen na der tiid, dat de Kogte IX heft gheslagen. bi III marchen.

Wortmer, dat men den wechtern neen beer sal bringen up de mure. bi III mr.

Wortmer, we na der tiid, dat de Kogte IX heft gheslagen, upper straten gheit, den sal men bringen vor sinen wert, edder men sal em upsetten.

Wortmer, dat men sicc fate ietwelt up quarnemolen.

It. nemand beer tu tappende, de neen borgher noch buur ne is. bi I mr.

It. is dat jemant versteruet edder verstoruen is, he si dusich edder undusich. in wes huus he versteruet. we dat ghut verhomeschet unn de rechte nicht openbaret, dat sal men richten vor deiste.

It. na dessem daghe meer, so ne sal men een papeghoye wesen. unn ere ghebrende ne sal nicht lenger waren, denne van deme sundaghe dat scheten, wente tu den andern sundaghe; so sal dat ghedrende ute wesen. Dck so ne sal men een mengreue wesen.

Un well man ofte wyf beer tappet in der stat. un so vele borghet, dat se vluchlich wert up den doem, edder andirs wor, de ne sal nenes ghelyches meer bruken wedder in toekomende.

Wortmer, so ne sal men nene droghe vissche, noch soltene vissche, andirs verkopen, denne in den holzboden. by III marchen.

Wortmer, wie beer tappen wil, sal ene mate halen van dem Stade, ghemerket mit des stades merke. unn de mate sal men vul meten. unn kumpt dor klage ouer, men sal dat betern mit I mr.

Wortmer, so ne sal nement olye, noch Ecube weghen mit  
bezemeten, by III mt. men sal dat mit schalen weghen.

Wortmer, alle de was unn wert, hermelen unde lasten  
hic batvoren willen, de scholen hic komen vor den Rad unn  
beholden dat mit sine rechte. dat dat neen Rusch ghet ne si.  
unn dat dat ghut tu rechter tild ghelost si vor der stede hode.  
unn sal benunten wo vele unn wat des ghudes si. unn we  
des nicht en bede. unn worde he wol mit dem ghude besla-  
gen. he moeste siden, als des de stede sint ens gheworden. unn  
de solen hic breue dar up nemen.

Wortmer, den mes to vorende, als de hande ut wiiset.

Wortmer, de stad in veren mall tu sulende, of is not si.

Unn dat sicl ein iewelic sate uppe steen, dat he sine  
schorsteene mede betere.

Unn men ne sal nene rubene thüne hic neghest tunen  
binnen der stad.

Jt. dat men nene loye sal in de koppele bringen.

Jt. wat pande hic up dat hus komen, dat si van schote  
edder van schulde, unn der nichten off loset binnien jare unn  
daghe. de pande solen der stadt vorstaen wesen.

Jt. dat wi gherwarten sint vor partie tu der seewart.

Jt. van den, de de baien dreghen.

Jt. de blitschop to holdene, als dat gheboden is.

Beret, dat men under des de wurt verkoste, so solen de  
verleninge dor sin.

Wortmer, buten der stad nicht tu lopflagende, noch Korne,  
noch quicke, bi I sr. (bi 1 mr. Korne tu lopende bi  
1 mr.)

Wortmer, so ne sal nemant Korne lopen de nenen egenen  
rock en hebben bi X mr. edder sin here sal dat in den hilghen  
sweren, dat dat tu des heren behuf ghelost si.

Unn we sicl buten der stadt beslauen, de sal betern 1 mr.

Wortmer, men enes in der weden brumene.  
bi 1 mr.

Uun den heringk bi sime namen tu verlopende.

Dat schot VIII or. tu vorschoten. uun I act.  
van der markt.

(Späterer Zusatz: Darut tho sehen dat damals  
Schott ghewezen.)

### 7. Willkür des Rathes vom Jahre 1402.

MCCCCII. feria II post festum beate Catharinae. do wort  
de meenheit hic vor uns vorboden, als umme der hobe willen.  
dat vorboden was mit den russen nicht to borge to foepflagende.  
anders daan rede um rebe. uthgenommen wes maile heuet hic  
in dusken lyflandisschen sterben up brogen lande. des mady he  
bruken. De en sal nemand den Russen gud levereren to wa-  
terwege. anders den ouer den sul. dit sal men holden by  
vorluse des gubis. un na nich mer so gub man to heten, also  
vor. sunder atghelist.

### 8. Willkür des Rathes circa 1410. (?)

Notandum quod Consules Revalieuses consenserunt.  
quod nullus illorum hominum ortos juxta mare situate  
habentes debent edificare lignea edificia seu ostuaria at  
horria et aggerem ante ortos debent stando tenere et  
aggerare.

### 9. Willkür des Rathes vom Jahre 1420.

Int Jar 1420 Montach vor Palmarum. do wort de  
Rath ganzliken eens, dat se den bekers ghegunt. dat se lubesch  
brot backen solen de wile dat duſſe dure tiet staet. und wan  
god geuet. dat de rogge wedder upp V mr. komet. se solen  
se wedder scherff brot backen.

### 10. Willkür des Rathes vom Jahre 1509.

Donredag na sunte Tomas de Aquino confessoria up  
dem Rathuse ys beleuet dorich den erfamen Rath, dar se alle

tegenwoordich weren, dat en itlicc het und lichmate des Radeschals wesen up dem Rathuſe, wenn de Klocken luth to Rathuſe, unde wel nakumpt, wenner de meifte hern to hope kamen unde sitten gan, de ſchal breken 1 mt.

Item, wenner de werdige her kumptur to Reval up dat Huſt kumpt mandagh to vastelaende, unde alle tid wenner de Swarten houede updantſen to dem Rade, wel dar den nicht ys van den hernau, de ſcal to itlicher tid wenner he nicht kumpt breken 1 mt. Rig.

Bulbordet unde beleuet van dem ganzen Rade am dage unde jare bauenscreuen.

Reynoldus Körner.

### II. Bursprake vom Jahre 1560.

Diese Redaktion ist bereits abgedruckt in dem Inland Jahrg. 1837 Sp. 814 fg. und in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts. Bd. I. S. 238 fgg. An letzterem Orte befindet sich S. 240 fg. auch die jüngste Bearbeitung der Bursprake vom 6. December 1803.

---

## IV.

### Tuckum'sche Stadtordnung.<sup>\*)</sup>

#### Extract

aus dem vorläufig von der Curländischen Gouvernements-Regierung genehmigten Plan zur Errichtung eines Magistrats in Tuckum und zur Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Gemeine daselbst.

A. Von der Wahl der Magistrats-Glieder und deren Anzahl, imgleichen von der Wahl der Elternäuter und Eltesten.

#### 1.

Die wahlfähige Gemeine müste nur aus ansässigen Bürgern von der Kaufmannschaft und dem Gewerkestande, imgleichen aus solchen in die Lebensstände eingeschlebenen und besitzlichen Bürgern bestehen, die sich förmlich in Tuckum niedergelassen haben, und praestitis praestandis ein ordentliches bürgerliches Gewerbe für sich treiben, daß heißt entweder Kaufleute sind oder irgend eine Kunst oder Handwerks-Profession als Meister daselbst bleibend exercitieren.

#### 2.

Alle übrige Einwohner, wenn sie nicht zu den Exemten gehören, jedoch aber nicht von vorbeschriebener Qualität sind, sondern sich auf andere Art durch ihrer Hände Arbeit ernähren, oder bey andern in Condition und Diensten stehen, als die Kaufgesellen und Kauflehrburschen, die Handwerks-Lehrlinge, ferner die Krüger in dem Flecken Tuckum, alle Taglööhner, imgleichen alle Dienstboten freien Standes, selbst wenn sie sich bei Exemten in Diensten befinden, müßten zwar überhaupt auch zur Tuckumschen Gemeine gerechnet werden, jedoch weder

\*) Der Flecken Tuckum in Currarb wurde auf Allerhöchsten Befehl vom 27. October 1798 zur Stadt erhoben, und ist mitin die jünfte Stadt in unseren Käffernprovinzen. Die hier mitgetheilte bisher ungebrückte Stadtordnung ist gleichzeitigen Ursprungs.

an den Wahlen Theil nehmen, noch selbst gewählt werden können, und also nicht zur wahlfähigen Gemeine gehören.

## 3.

Nur aus den wahlfähigen Gemeinen müßten die Glieder des Magistrats und der sonst nöthigen Stadtbeamten gewählt werden dürfen.

## 4.

Der zu wählende Magistrat müßte aus einem Bürgermeister und vier Rathsherrn bestehen, von welchen der erste Rathsherr zugleich Gerichtsvoigt wäre. Die Rathsherrn Stellen müßten aber allemal mit zwei Kaufleuten und zwei Gewerken besetzt werden.

## 5.

Die Wahl dieser Magistrats-Glieder müßte von der ganzen wahlfähigen Gemeine geschehen, und damit selbige sowohl gehörig hiezu angeführt, als auch in öffentlichen Angelegenheiten stets gehörig repräsentirt werden möge, so müßten aus der Kaufmannschaft ein Eltermann und zwei Eltesten, und aus dem Stande der Künstler und Gewerker gleichfalls ein Eltermann und zwei Eltesten erwählt werden.

## 6.

Die Glieder des ersten zu wählenden Magistrats, so wie die zuerst zu wählenden Elterleute und Eltesten müßten unbeschränkt von der wahlfähigen Gemeine durch Stimmenmehrheit aus ihr selbst gewählt und davon die gewählten Magistrats-Glieder Einer Kurländischen Gouvernementis - Regierung zur Bestätigung präsentirt werden, die gewählten Elterleute und Eltesten aber müßten von dem gewählten und bestätigten Magistrat bestätigt und in Eid genommen werden.

## 7.

Bey künftig vor kommenden Vacanzen aber müßte, falls die Bürgermeister-Stelle, oder die Stelle eines Rathsherrn zu besetzen wäre, das neu zu wählende Subject zwar von der ganzen wahlfähigen Gemeine gewählt werden, solches jedoch

allemal nur in der Art geschehen, daß zur Besetzung der Bürgermeister-Stelle nur aus den vier Rathsherrn zwei durch Stimmenmehrheit ausgemittelt, und falls ein neuer Rathsherr zu wählen wäre, zwei Subjecte aus den Elterleuten und Eltesten und zwar entweder vom Kaufmannstande, wenn die erledigte Stelle mit einem Kaufmann besetzt war, oder vom Gewerksände, wenn die erledigte Stelle mit einem Gewerker besetzt gewesen, durch die allgemeine Stimmenmehrheit ausgewählt und die gewählten Subjecte durch den Magistrat zur Auswahl und Bestätigung eines derselben Einer Kurischen Gouvernement-Regierung präsentirt werden.

## 8.

Eben daher müßten denn auch die Magistrats-Glieder nur von Einer Kurischen Gouvernement-Regierung ihre Entlassung erhalten können, und selbige erforderlichen Fälls und wenn Grund darzu vorhanden, nur daselbst nachzusuchen gehalten sein.

## 9.

Würde ein Eltermann zum Rathsherrn erwählt und bestätigt werden, so müßte von der ganzen wahlfähigen Gemeine in dessen Stelle aus den beiden Eltesten ein neuer Eltermann erwählt, und selbiger vom Magistrat bestätigt und vereidigt werden.

## 10.

Nur wenn die Stelle eines Eltesten durch Promotion zum Eltermann, oder Rathsherrn, oder durch den Tod, oder durch Dimission oder Entsezung vom Amt vacant würde, müßte in dessen Stelle von der wahlfähigen Gemeine ein neues Subject aus ihrer eigenen Mitte erwählt und vom Magistrat bestätigt und in Eid genommen werden.

## 11.

Wäre ein Eltermann oder Eltester durch Ungerechtigkeiten oder Verabsäumung seiner Amtspflichten, oder durch einen unanständigen Lebenstwandel des Zutrauens aller seiner Mitbür-

ger verlustig geworden, und könnte ein solcher dieser Vergehung überführt werden, so müste ein solcher von dem Magistrat vom Amt removirt werden können. Gedoch dürfe dabei folgendes beobachtet werden. Die deshalb zu veranstaltende Untersuchung müste nur auf eine förmliche Klage oder Denunciation entamitt und der Beklagte jedesmahl, wiewohl ohne alle Präjudiz, während der Untersuchung vom Amt suspendiert werden, und damit die öffentlichen Angelegenheiten dadurch nicht gestört oder aufgehoben würden, so andre während der Untersuchung von dem Magistrat durch Stimmenmehrheit provisorisch aus der Bürgerschaft ein Vice-Estermann oder Vice-Etester zu ernennen, dessen Funktion sogleich aufhören müste, sobald die endliche Entscheidung in der anhängigen Untersuchungssache erfolgt; denn wenn der angeklagte Estermann oder Tester freigesprochen wird, so könnte derselbe in dem Augenblick wieder sein Amt antreten, und würde er schuldig befunden werden, so müste sogleich eine neue allgemeine Wahl veranstaltet werden.

## 12.

Damit jede Wahl von der wahlfähigen Gemeine regelmässig, ordentlich und ohne tumult oder Partheilichkeit vollzogen werden möge, so müssten nicht nur die Elterleute und Eltesten die Wahl dirigiren, sondern auch ein belegirtes Mitglied vom Magistrat in der Bürgerversammlung gegenwärtig seyn, und gemeinschaftlich mit den Elterleuten die Ordnung handhaben, hieznächst aber auch jedes Mitglied der wahlfähigen Gemeine bei den vorzunehmenden Wahlen selbst erscheinen, und falls solches nicht jedem möglich, die Wahl blos von den gegenwärtigen Personen vollzogen werden, keiner aber es sich erlauben, als Bevollmächtigter von mehreren Personen aufzutreten, und in seiner Person für seine Vollmachtgeber zu stimmen, sondern jeder müste blos für sich eine Stimme abgeben, und die Abwesenden sich die getroffene Wahl der versammelt gewesenen Wahlgemeine gefallen lassen.

**12.** Von der Jurisdiction oder der Kompetenz und der Pflicht des Magistrats und dessen einzelner Glieder, so wie von der Amtspflicht der Elterleute und Eltern.

### 13.

Vor dem Magistrate müssten außer den öffentlichen Sachen, alle Civilsachen ohne Unterschied, welche die Personen und das Vermögen der zur Luckum'schen Bürger - Gemeine gehörigen Personen betreffen, zur Verhandlung gezogen, und daselbst, gleich den Magisträten in den übrigen Kurländischen Städten, als in der ersten Instanz, nach den alten privilegierten Mittel-schen Stadtrechten, so wie auch nach ebenmäig Klerhochst confirmirten Landesrechten und Klerhochst ertheilten neuern Verordnungen definitiv entschieden werden.

### 14.

Es folget daraus, daß also auch alle Edictal- und Concurs-Sachen, welche das Vermögen der zur Luckum'schen Gemeine gehörigen Bürger und Personen betreffen, insgleichen alle bürgerliche Formundschafits- und Baisen-Sachen in dieser Gemeine lediglich zur Kompetenz des zu errichtenden Luckum'schen Magistrats gehören, und daselbst erörtert und entschieden oder abgehan werben müssten, und daß es dem Magistrate zu stehen müsste, wo es erforderlich, Curatoren und Germänder zu bestellen und sie zur Verantwortung zu ziehen.

### 15.

Alle Untersuchungs-Sachen, welche Criminal - Verbrechen betreffen oder ein Erkenntniß auf Leib, Ehre und Leben nach den Gesetzen bewirken, müssten nach der Verfassung aller übrigen Kurländischen Städte auch nicht zur Kompetenz des zu errichtenden Luckum'schen Magistrats gehören, sondern vor das Luckum'sche Oberhauptmanns-Gericht zur Behandlung gezogen und von demselben entschieden, bei der Untersuchung und Entscheidung einer jeden solchen Criminal-Sache aber, wenn ein zur Luckum'schen Gemeine gehöriger Bürger, oder eine dazu sonst gehörige Person der Delinquent wäre, eben so wie es in Riga üblich ist, zwei Magistrats-Glieder mit hinzugezogen werden.

## 16.

Ob zwar eine Untersuchungs - Sache, welche einen zur Lückum'schen Gemeine gehörigen Bürger oder jede sonst dazu gehörige Person, als Inculpat betrifft, criminal oder nicht criminal sey, darüber müßte dem Magistrat die vorsäßliche summarische Untersuchung zustehen, und falls der Magistrat fände, daß das angeklagte Vergehen kein leichtes Vergehen, sondern wirklich ein Verbrechen wäre, so müßte derselbe die darüber entamirte Untersuchung sogleich einstellen und die Sache zur Special - Inquisition an das Oberhauptmanns - Gericht verweisen.

## 17.

Zu Klagen über schwere Verbrechen müßten jedoch die zwischen den Bürgern und deren Elterleuten und Eltesten so vielfältig statt habenden Beschwerden über Anordnungen in Verwaltung ihrer Aemter nicht anders gerechnet werden, als wenn selbige ehrenhaftig oder anderweitige Criminal - Vergehen betreffen.

## 18.

Alle und jede öffentliche Polizei - Angelegenheiten oder Sachen, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Heiligkeit des Fleckens Lückum, die baselbst zu besorgende Einquartierungs-Angelegenheiten betreffen, müßten lediglich dem Magistrat verbleiben, und nur, wenn Personen vom Adel oder sonstigen Exemten polizeiwidrige Vergehungen begehen sollten, müßte die Untersuchung und Entscheidung dem Lückum'schen Herrn Oberhauptmann zustehen, die freien Domestiken des Adels oder der sonstigen Exemten aber, müßten nur unter dem Magistrat sortiren.

## 19.

Ebenbisher müßten denn auch alle und jede Häuserbesitzer und Einwohner in Lückum ohne Unterschied, sie mögen ratione personae unter Magistrats - oder Oberhauptmannsgerichts - Jurisdiction stehen, allen Polizei - Anordnungen des Magistrats,

oder der zur Ausführung derselben ernannten Stadtbeamten unweigerliche Folge leisten, weil nur auf diese Art völlige Ordnung möglich ist.

## 20.

Der Verwalter der Polizei müste der Gerichtsvoigt seyn, und ihm auf Requisition ohne alle Weigerung von dem Etat-Commando Hülfe geleistet werden.

## 21.

Alle summarische Polizeihändel und Angelegenheiten, die keine umständliche Erörterung bedürfen, müssten durch die Person des Gerichtsvoigts mündlich abgemacht — so wie alle demandirte Executions-Sachen in Flecken Ludum auch von ihm vollzogen, zugleich jedoch nicht anders, als mit Beziehung eines Rathsherrn und des Stadt - Secretairen ausgeführt werden. — Alle einer umständlichen Erörterung benötigte Polizei-Sachen von einiger Erheblichkeit aber, müsste der Gerichtsvoigt dem ganzen Magistrat vortragen, und in selbigen nur das ausführen, was der Magistrat bestimmten wird.

## 22.

Alle Einquartierungs - Angelegenheiten müssten nicht vor den Magistrat, oder den Gerichtsvoigt, sondern vor eine besondere Quartier-Commission gehoben, und damit diese das Vertrauen der ganzen Gemeine haben mögen, so wäre es sehr zweckmäßig, wenn selbige aus den beiden Stadt-Eiterleuten und Eltesten bestünde, wobei ein Rathsherr den Vorsitz hätte, welcher Quartierherr genannt werden könnte, und diese Funktion müsste alle Jahr von einem andern Rathsherrn nach einem regelmäßigen Wechsel verwaltet werden.

## 23.

Die Geschäfte der Quartier-Commission wären die Besorgung und verhältnismäßige Wertheilung der Natural-Einquartierung, und die Erhebung und Verrechnung der Quartiergebühren, und für alle ihre Handlungen, müsste sie der wahlfähigen Bürger-Gemeine verantwortlich bleiben, auch am Schlusse eines

jeden Fahrtes, wenn die andertweitigen öffentlichen Revenuen des Fleckens und der davon stattgehabten Ausgaben revidirt werden, Rechnung ablegen; demnachst aber in Erhebung der Quartiergelder dergestalt gehörig autorisirt sein, daß sie nach einmal was gehörig bestimmtem Quanto der Beiträge zu den Quartiergelbern, in diese Beiträge ohne Unterschied der Person durch den Gerichtsvoigt die Execution vollstrecken lassen könne, wenn an einer so allgemeinen Sache, als die Einquartierung, muß jeder ohne Abgern Theil nehmen, und jeder saumselige Hausbesitzer unter Magistrats-Surisdiction stehen.

#### 24.

Dem Bürgermeister wære die Oberaufsicht über den richtigen Gang aller gerichtlichen Geschäfte übertragen, und seine Gegenwart ist daher im Magistrat vorzüglich erforderlich. Da aber Tuckum ein kleiner Ort ist, und den Einwohnern nur sparsamen Erwerb gewährt, auch gegenwärtig zu arm ist, als daß die Magistrats-Glieder salarirt werden könnten, so müßte es dem Bürgermeister freistehen, bei nothwendigen Geschäftstreisen auf wenige Tage seine Funktion dem Gerichtsvoigt zu übertragen, und der Gerichtsvoigt hinwiederum müßte in solchem Fall dem Bürgermeister seine Geschäfte übertragen, beide aber niemals zugleich auf Urlaub oder abwesend seyn.

#### 25.

Die Pflicht der Elterleute und Eltesten müßte die Einnahme und Berechnung aller eigentlichen Stadt-Einkünfte und deren beständiglichste Verwaltung seyn, dergestalt, daß alles auf das gewissenhafteste besorgt und über alles gehörige vom Magistrat besiegelte Schnurbücher geführt, auch keine Ausgaben gemacht werden, welche nicht unumgänglich nöthig, und gemeinschaftlich von dem Magistrate, den Elterleuten und Eltesten bewilligt, und im Protocoll des Magistrats im Beiseyn aller Magistrats-Glieder, der Elterleute und Eltesten, als bewilligt verschrieben worden. Nur dann, wenn solches geschehen, folglich jede Ausgabe vorher in Beirat gebracht und nöthig be-

funden worden, müßte selbige gegen Quittung im Schnurbuch, ausgezahlet werden.

## 26.

Damit diese zu öffentlichen Stadtausgaben bestimmte unter Disposition des Magistrats, der Elterleute und Eltesten stehenden Stadtgelder allezeit gehörig sicher stehen mögen, so sind selbige nur im Rathause in einem mit drei Schloßern versehenen und mit Eisen beschlagenen Kasten so aufzubewahren, daß keine Gefahr zu befürchten. Die Schlüssel dazu aber müßte der Bürgermeister, und jährlich abwechselnd einer der Elterleute und gleichergestalt einer der Eltesten und zwar jeder einen Schlüssel in Verwahrung haben.

## 27.

Die Verwahrung und Verbesserung der öffentlichen Stadt-Einkünfte müßte dem Magistrat, den Elterleuten und Eltesten, eben so sehr Pflicht seyn, als die gewissenhafteste Verwaltung derselben. Ledoch müßte solches immer nur auf erlaubte Art geschehen und eine Erhöhung der einmal bestimmten Abgaben nicht ohne Genehmigung der Gouvernements-Regierung unternommen werden. — Etwa erübrigte Gelder aber müßten nur auf die Gründe und Häuser der zur Gemeine gehörigen Bürger sicher gegen Renten ausgegeben werden, und hiezu müßte die übereinstimmende Bewilligung des Magistrats, der Elterleute und Eltesten hinreichend seyn.

## 28.

Vor Schluß eines jeden Zahres und zwar allemal im December-Monat, müßten vorgenannte Beweser der Stadtmittel über den Betrag und die Verwendung derselben, wozu auch die Quartier-Gelder gehören, nach geschehener Convocation der wahlfähigen Gemeine durch beglaubigte Protokoll-Extracte und Original-Protokolle, imgleichen durch Original-Rechnungen und Quittungen, wie nicht weniger durch etwa höhern Orts her eingegangenen Befehle zu den vorgekommenen Ausgaben, und durch Producierung des geführten Schnurbuchs dergestalt

Rechnung ablegen, daß nicht nur alles verlesen, und die vorstehigen Gelber überzählt, sondern auch das geführte Schnurbuch, vorhandene Protokolle, Documente und Quittungen, breien als Revidenten von der Bürger-Gemeine auszuwählenden Personen zur Untersuchung übergeben werden, welche bis zum Schluß des Jahres sich von allem genau zu unterrichten und einen vollständigen gedrängten Aufsatz über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der stattgehabten Aufgaben und Verwendung der Stadtmittel, der jedesmal wieder in den ersten Tagen des neuen Jahres zu versammelnden Gemeine zur Erwägung vorzulegen, worauf dann die Gemeine öffentlich ihre Zufriedenheit durch Stimmenmehrheit zu erklären, und im ersten Falle durch die gewählten Revidenten förmlich den Beweisen der öffentlichen Mittel zu quittieren, oder aber ihre etwaige Gerechtsame wegen erlittener Verlehnungen von Seiten des Magistrats, der Elterleute und Eltesten auf dem Wege Rechtens vor dem Oberhofgerichte ausführig zu machen hätte. Die ganze vorzunehmende Untersuchung durch die Revidenten aber müste nirgends anders als auf dem Rathause geschehen, und beim jedesmaligen Weggehen die ihnen anvertrauten Papiere und das Schnurbuch mit Schnüren gebunden und mit ihren Petschaften versiegelt, auch dem Magistrat zur sichern Aufbewahrung bis zum andern Tage jedesmal abgegeben werden.

(Das Original ist von sämtlichen neuerlich provisorisch erwählten Vorstehern der Ludwigs'schen Gemeine eigenhändig unterschrieben und versiegelt worden.)

---

## V.

## Miscellen.

## I.

Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der eueländischen Prinzessin Charlotte Sophie<sup>\*)</sup> auf dem Schlosse zu Mitau, im Jahre 1653.

(Aus einer alten Handschrift.)

Sonnabends zu Abend um 7 Uhr kam die Gräfin von Turn mit drei Schlitten im Schlosse an. Drei Schlitten waren derselben entgegen gefahren, und sie ward mit einer Oration empfangen; weil es aber sehr spät war, aßen Thro Fürstliche Durchlaucht, und Fürstlichen Gnaden zusammen in der Frau Gräfin Gemach, unser gnädigster Herr aber wegen seiner großen Gatharre in Dero Kabinet allein, nachdem sie die Gräfin im Platz und Dero Gemahl selbe auf der Stiege empfangen hatten. Wie abgespaltet war, rettirte jeder nach seinem Gemach. Die Gräfin brachte mit drei adliche Dames, als eine Capitainsfrau und zwei andere adliche Dames, drei Mädchen, zwei Lacquaien und vier Junker.

Sonntag um Glocke acht, ging die Lutherische Predigt an, welche wähnte bis Glocke zwölf, aber wenige hineingingen, wegen der großen Kälte. Es ward in den Gemächern Frühstück gegeben. Um 2 Uhr ward zur reformierten Predigt geläutet, und gingen unsere gnädigste Fürstin, nebst der Gräfin von Turn, so wie auch die alte Prinzessin Orange, in selbige Predigt, begleitet von allen Hofadlichen, und Dero

<sup>\*)</sup> Die Prinzessin Charlotte Sophie, Tochter des Herzogs Jacob von Kurland und der Brandenburgischen Prinzessin Conice Charlotte, ward geboren am 1. Septbr. 1651, blieb unverheirathet, und starb als Lebtsinn zu Herforden am 1. Octbr. 1728.

Amtsbedienten, als auch mehr wie funfzig adliche Mannspersonen und ohne dem Fürstlichen Hof - Frauenzimmer, welche stracks Thro Hochfürstliche Durchlaucht, und Fürstliche Gnaden folgten, dann die Kanzlerin, so wie die Frauen und Kinder der Oberhaupt- und Hauptleute, deren zwanzig. Die Kirche war so voll Bürgerleute, welche alle theils von der Stadt, theils von Riga gekommen waren, daß noch nie die Kirche so voll als biesemal angefüllt gewesen. Der Hosprediger Kieferwetter erklärte die Taufe Christi, mit gat schöner Interpretation. Nach der Predigt ward in der Kirche (im reformirten Saal) in dem Rundeel die Taufe gesungen, und dabei musiciert. Nun ging die Frau Gräfin, geführt von dem Landhofmeister, aus dem Fürstlichen Stand unten in die Kirche zu dem Lische, wo die Taufe geschehen sollte, und folgten die Jungfrauen vom Lande der Frau Gräfin. Unsere gnädigste Fürstin und Frau aber ging von Dero Hofmeister geführt, mit Dero Hochadlichen Frauenzimmer, und allen adlichen Stadt- und Landfrauen in Dero Gemächet. Nun wurde die junge Prinzessin, durch das Fräulein v. Putlich, welche in ein weißsilber mit Rock gekleidet war, und von zwei Oberhauptleute geführt wurde, getragen. Den Schlepp Thro Fürstlichen Durchlaucht trugen adliche Demoiselles, nämlich v. Reck und v. Schierstadt, beide in bleu mourant Atlasdecke, mit großen silbernen Spangen gebremt — gekleidet. Der folgten alle die Frauen, als die Kanzlerin und Oberhauptleutefrauen. Nun wurde gepauket und geblasen, durch den Platz bis in die Kirche. Das Becken, worin das Kind getauft wurde, war eine große Schale, wie eine Muschel, gar zierlich gemacht, worin eine Fontaine von einer Elle hoch, sprang. Das Fürstliche Kind nahm die Frau Gräfin auf ihre Arme. Es wollte gar nicht liegen, sondern wollte überand gehalten werden, indem es sehr freudig umherblickte. Das Kind hatte keinen Demant auf dem Kopfe, nur ein Kleinod wie ein Stern auf der Brust, es war in leibfarben Atlas mit Gold und Silber gestickt, gat herrlich

eingeschlagen, so war auch das Kissen, auf welchem es lag, und das Tuch, so das Fräulein v. Putlich umbgestochen hatte, welches alles sonderlich reich mit Gold und Silber gestickt, die Spiken darumb, alle mit ziemlich großen Perlen wohlgeklopfelt war, über dem Kinde lag ein schlecht stören Tuch mit einer schönen großen geklopfelten Spize herum. Sie bekam den Namen Charlotte Sophie, nach beiden Frau Großmüttern, und unserer Fürstin leibliche, auch Herrn Vaters und Frau Mutter Schwestern. Nachdem die Taufe verrichtet, ward das Fürstliche Kind allen Gevattern nach der Reihe gegeben, als Herzog Adolph von Mecklenburg Fürstliche Gnaden, Herzog Boguslaw, und Herzog Janus Radziwil, den Ambassadeurs von Lübeck und Königsberg. Hernach ging alles in guter Ordnung wieder über den Platz, da die Fürstliche Leib-Garde mit Picken eine Gallerie hielten, es ward tapfer gepaukt und geblasen, und gingen alle Gevattern in Thro Fürstliche Durchlaucht Antichambre nebst dem Kinde, auch alle adliche Frauenzimmer. Die anderen Edelleute blieben im Borgemach, weil aber die Thüre offen stand, konnte doch ein jeder hineinsehen. Unsere gnädigste Fürstin und Frau stand mit Dero eigenen Dames im Gemach, vor deren Bett, von schönem weiß-Silberstück reich geziert, die Rabatten und Contenancen mit Gold gestickt, so daß fast kein Grund, sondern nur lauter Gold zu sehen war. Die Salen waren mit großen Spiken, alle mit großen Perlen besetzt, inwendig und die Gardinen, war alles weiß Silberstück, mit goldenen Blumen. Vier Bouquets mit goldenen und silbernen Blumen stachen auf dem Bette, über demselben war ein weiß und golden Himmel, Stuhl- und Tischdecken waren alle weiß Atlas mit Gold gestickt. Das Bette, worin die Wiege stand, war weiß und gelb Golbenstück, und unter der Wiege eine vergleichene Decke, sogar weit herum kleine und große Decken, alles gar reich weiß Silberstücke mit goldenen Blumen. Weil es nun Nacht begann zu werden, wurden neben dem Tisch drei ganz silberne, vergoldete Gu-

ribons, mit hohen vergoldeten Beuchtern gesetzet, in den silbernen Placken und silbernen Kronleuchtern ward Licht gestecket, und im Kamin standen grosse hohe Brandruthen von klarem Silber, mit dem Gurkändischen Wappen. Die Tapizerien im Gemach waren auch sehr schön und reich von Seide, auch war die ganze Erbe mit Zeppichen belegt. Hierauf stellte sich die Frau Gräfin von Turn neben Thro Fürstlichen Durchlaucht, unserer gnädigsten Fürstin Hofmeister, und ältesten Oberkammerjunker, und wurden nun mit gutem Arrangement die Geschenke überreicht, als von der alten Prinzen und Gräfin von Turn ein Paar schöne diamantene Ohrgehänge, und ein schöner Facet-Stein in einem Ringe, vom Herzog Adolph von Mecklenburg, Fürstliche Gnaden, ein groß Vocal, vom Herzog Janns Radziwil, eine Rubien-Rette, vom Herzog Boguslaw Radziwil eine diamantne Rose, von den Abgesandten aus Lübeck und Königslberg große Vocale. Wie diese Presente Thro Fürstliche Durchlaucht Hofmeister alle empfangen, und auf die Tafel gesetzt hatte, trat Dero Oberkammerjunker hervor, und that die Dankesagung. Hernach ward zu Tisch geblasen und gepauket. Es saßen die Frau Gräfin von Turn und Thro Fürstliche Durchlaucht oben am Tisch zusammen; weil unser gnädigster Fürst und Herr weder der Lause noch der Mahlzeit wegen dessen Catharre beiwohnen konnte, war Dero Stelle an der Tafel ledig gelassen. An unserer gnädigsten Fürstin und Frauen Seite der Ordnung nach die Gesandten. Vor und nach der Mahlzeit betete Thro Fürstliche Durchlaucht Hofprediger Herr Kiesewetter. Nach der Mahlzeit wurden die Staatstänze, mit der Frau Kindbetterin und den Fürstlichen Gesandten gehalten; die stadtischen Abgesandten aber gingen zu Bett, weil sie ziemlich betrunknen waren. Der Kurkändische Kanzler vertrat die Stelle Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Adolph, der Herr Mislick, beide Prinzen Radziwil. Den Abend aßen nur die Gesandten an der Tafel. Die Geschwobdnetin hatte ein Isabelle Silber moir Rock an, mit

grossen runden Perlen, und Spangen auf schwarzen Atlas gestickt, im Schoß viermal, auf den Ärmeln viermal, unten herum, wo es sich gehobt, ausgenähert, dazu eitel große runde Perlen umb den Hals und Kopf. Der Tanz nach der Mahlzeit dauerte bis 4 Uhr Morgens. Nach dem Tanz wurde Confect gegeben, und ging nun jeder zu Bett, und schließt bis um 10 Uhr Morgens, und ob zwart alles fertig war, öffentlich Tafel zu halten, ließ doch die Fürstin bitten, weil sie der stärksten keine wäre, daß derselben ehliche Essen vor Dero Bettie möchten gebracht werden, und wurde also daselbst gespeist. Nachdem erfolgte die Trauung des Landhofmeisters von der Neck mit der Fräulein von Putlich.

## 2.

Über die Begräbnisgebräuche in Mitan in fernerer Zeit.

Prod. die 16. Juli 1721.  
Fürstliche Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

**G**es ist in einem jeden Lande gat heilsam verordnet, wie ein jeder sich in seinem Stande aufführen solle, und auch in der hiesigen Mitauschen Polisen der hiesigen Bürgerschaft und derselben Kinder ihre übermäßige Pracht und Hoffahrt mit Kleidung und Geschmücke, sowohl auch mit Hochzeiten, Kindelbiren und Begräbnissen abgeschaffet. Wann aber mit denen Jahren und Zeiten die Moden und Pracht insonderheit bei der hiesigen Bürgerschaft steigen, ja bei denen jüngsten Sommer und nahtlosen Zeiten annoch desto größer, und bemeldter Bürgerschaft unzulässige Pracht insonderheit bei der Beerdigung ihrer Leichen getrieben wird, und dieselbe bereits so hoch gestiegen ist, daß eine und der andere aus der hiesigen Bürgerschaft keinen Scheu träget, ihre Männer und Kinder zum Truh den adel. Stande zu beerdigen. Wie dan die hiesige Kaufmann und Krämerin von Könne nicht allein vor etwa einem Jahre ihren Ehegatten wider alle Ordnung 2 Stunden lang an den Tag der Beerdigung belauten lassen, sondern auch vor acht Tage ihren Sohn einen Aufgesellen zuwidet ihren Stand mit der größten Pracht zur Erden bestätigt, da sie nehmlich die Leiche im

Hause auf einer Machine von 4 Stufen hoch welches mehr als Fürstlich ist im Parade stehen, hinten am Sarge das Wappen anschlagen, auch das wider ihren Stand mit roth Laken und mit stark im Feuer versilberten und ausgearbeiteten Messing beschlagen schöne Sarg und auf demselben einen Hut mit einer kostbaren Diamanten-Krümpe über der Strafen tragen lassen. Da doch keines Bürgers ja nicht einstens eines von Adels Leiche auf so einer Machine von 4 Stufen hoch im Hause zur Parade zu stehen, und Niemanden aus der Bürgerschaft ein kostbares und hinten mit einem Wappen geziertes Sarg erlaubet, auch das Sarg unbedeckt zu tragen und auf selbigen einen Hut mit einer kostbaren Diamanten-Krümpe zu setzen, derselben unanständig und unzulässig, ja die Glocken zwei Stunden lang in eins zu ziehen theils ihrem Stande zu wider, theils auch ein Ruin der Glocken-Wellen, ja des Thurmes selbst ist. Diese nach flehen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Wir unterthänigst an, Selbige geruhet nicht allein die obgedachte Kaufmann und Krämerin von Rönnne wegen des übermäßigen und ihrem Stande nicht ziemenden Staats und Prachts mit denen Leichen auch wegen des bet hiesigen Kirchen durch das zwei Stunden lang continuirte Lauten mit denen Glocken verursachten Schadens durch vero Gißkale belangen und selbige in gebührende Strafe ziehen zu lassen, sondern auch solchen ferner zu besorgenden Unordnungen vorzubeugen und der hiesigen Bürgerschaft solchen ihnen nicht gebührenden Pracht und Staat bei gewisses und schwerer Strafe zu verbieten. Wie nun dadurch allen Unordnungen abhelfliche Maße gegeben werden und ein jeder sich nach seinem Stande insonderheit bei Begräbnissen auszuführen wissen wird. Also wird auch dadurch der zu besorgende Weib Hass und Unwillen mit der Bürgerschaft fallen. Wir verharren übrigens in aller Unterthänigkeit

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst Gehörnsfeste

im Namen E. B. R. und Landsch. des Ritterischen Kirchspiels

Wilhelm Heinrich Krümmel,

und aus habender Vollmacht meines Collegen

Franz George Pfeiliger, genannt Franz,

als adlige Vorsteher der Ritterischen Kirchen.

(Mitgetheilt von J. G. Woldemar.)

## 3.

## Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe überreicht.

Vom Original auf Papier im Archiv des Revaler Rathes. Die Zeit der undatirten Rechnung läßt sich darnach bestimmen, daß der darin erwähnte Schelwent (Heinrich) in den Jahren 1465-1485 als revalischer Rathsherr vorkommt; auch die Schriftzüge lassen auf diese Zeit schließen. Die Rechnung führt wahrscheinlich her von dem Arzte Johann Möllner, von welchem aus derselben Zeit ungesägt mehrere Briefe im Revaler Rathsschrein sich vorfinden.

**I**tem dese nagesct. patienten syn ghequesse[n]<sup>1</sup> an des eerlichen rabsch  
denste vnd endrel vor pleskoe.

**I**tem int erste Eyn vnbudisiche myc syner seer quaden hant dor  
mester Jacop lange ouer ghemesert habde, vnd den hante myc het  
Schelwent iij guld.

**I**tem des uoghebels solbener Guert de was gheworpen op eynen  
uot vor Pleskoe, iij guld.

**I**tem Eyn wypf der stoch de wypnde de nesen entwe vnd enen  
wunden int houec iij guld.

**I**tem Eyn vnbudisiche gherallen in dem fallouen, den brachte  
my Stoelmeker iij mrc.

**I**tem heit Renolden von Wernen solbener alberde de synne zwijge  
geschoten de ander cysn to somende iij guld. Dit geschoch vor Pleskoe.

**I**tem Rock Bodenhusen solbener eyne hant seer quaeliken vors  
brant vor Pleskoe iij guld.

**I**tem Eyn vnbudisiche de vorffroest<sup>2</sup> an berne tornie dat yk  
eme moest off srueden beyde de uote vnd moest dat to bestellen als  
des he behouede dat ik grote last mebe habde eer yk ene to posse  
brachte Dat yk wol amme vordreynt hedde gret wcr. Doch yk stelle ih  
an ghemote eyns eerlichen rabsch.

**I**tem Eyn erclik vred hefft my gheslouet li Jaer huesshuec vnd  
vryg denst vnd schotcyyg.

**I**tem Of heb yk vnsangen bent eerlichen rabsch vi lissepunt vnd  
vi lisse punt lyng an uaten vnd an kunnen dat lissepunt xl verding.

## 4.

## Werthigung.

In dem Index corporis historico - diplomatici Livoniae,  
Esthoniae, Curoniae T. I. p. 6 ist unter Nr. 18 eine Urkunde

1) So viel wie „verwunder“, von quaffen, quetschen, verlegen.

2) d. i. reftor, von vorferzen, erfezieren.

Friedrichs II. angeführt vom 5. Jan. 1220, welche nach den beladenen Bemerkungen erst aus dem Januar 1225 sein soll:

„Außer mehreren Ursachen ist diese Urkunde hauptsächlich wegen der Jahreszahl wichtig. Dürfte man überzeugt sein, daß der Transfusum hinter „*in luctio*nē“ keine Zahl gefunden habe, und demnach das „*quinto*“ noch zur Jahreszahl gehöre, so würde die Zeitrechnung in Friedrichs II. Biographie eine ganz andere Gestalt gewinnen, als sie jetzt bei den Geschichtsschreibern hat. (Anmerk. \*) Die Jahreszahl muß wohl 1225 heißen. Denn Friedrich war 1220 gekrönt, also war 1225 das sechste Jahr seines römischen Reiches. Er heirathete 1186 die Prinzessin des verstorbenen Königs von Sizilien, also war 1225 das 28ste Jahr seiner sizilianischen Regierung. Im Jahre 1224 heirathete er die Prinzessin des verstorbenen Königs von Jerusalem und setzte nun auch dieses Königreich in seinen Titel; also war 1225 das achte Jahr seines Jerusalemschen Reiches. Alle drei Angaben hat die Urkunde, und bleibt daher über das Jahr 1225 kein Zweifel mehr u. s. w. — Broge.) Beiläufig ist der aus dieser Urkunde hervorgehende Irrthum in Rohrbue's Geschichte Th. I. S. 366 zu bemerken, wo Friedrichs Gemahlin Constanza genannt wird, statt Isabella. Constanza hieß seine Mutter.“

In diese Bemerkungen haben sich sonderbare Fehler eingeschlichen:

- 1) Wenn Friedrich II. 1186 durch Heinrich mit „der Prinzessin des verstorbenen Königs von Sizilien“ das sizilianische Reich erhielt, so liegt es auf der Hand, daß das Jahr 1225 nicht das 28ste Jahr seines sizilianischen Reichs sein konnte.
- 2) Friedrich II. war 1186 noch nicht geboren; vielmehr vermählte sich sein Vater Heinrich VI. in diesem Jahre in Mailand mit Constanza, der Tante des damals noch lebenden Königs Wilhelm II. Aus dieser Ehe wurde Friedrich am zweiten Weihnachtstage 1194 geboren, heirathete im Febr. 1209, bekam 1210, noch nicht 16 J. alt, einen Sohn, also sehr früh; aber 8 Jahre vor seiner eigenen Geburt ist doch zu früh.

Wie diese lächerliche Confusion entstanden ist, weiß ich mir nicht wohl zu erklären. Ob drim Abdruck? so daß in Broge's Handschrift gestanden hätte: „Sein Vater heirathete 1186 die Prinzessin des verstorbenen R. v. S., starb 1197, hinterließ seinem Sohne Friedrich das Reich, also . . .“ Aber auch so bleibt eine Ungenaugkeit. Der letzte normannische König von Sizilien Wilhelm II. starb erst 1189, sein Vater Wilhelm I. war 1166 gestorben, dessen Vater Roger 1154; Constanze war dieses Rogers Tochter: was heißt also das „die Prinzessin des verstorbenen Königs von Sizilien?“ da ihr Bruder und

ihr Oheim noch nach ihrem Vater regiert hatten, und ihre Neffen erst drei Jahre nach der Heirath Constanzen und Heinrichs starb.

3) Friedichs erste Gemahlin war auch eine Constanze, Schwester Peters II. von Aragon, Witwe Emerichs von Ungarn; also ist es wenigstens eben so verkehrt, hier Regelung verbessern zu wollen, als es

4) falsch ist, daß Friedichs Gemahlin damals Isabelle gewesen sei. Sie starb Constanze 1222, aber erst heirathete Friedich Isolante, Tochter Johanns von Böhmen, Königs von Jerusalem, 1224. Sie starb 1228; Isabelle aber, die englische Prinzessin, wurde 1235 seine Gemahlin.

5) Isolante war nicht die Prinzessin des „verstorbenen“ Königs von Jerusalem, sondern dieser 80jährige Abenteurer heirathete dagegen noch eine spanische Prinzessin, führte am bei Spira bei Schlüsselsoldaten noch 1229 Krieg gegen seinen Schwiegersohn, der, was dem Alten sehr missfiel, den Titel eines Königs von Jerusalem schon bei dessen Lebzeiten führte, überlebte seine eigene Tochter, und war noch bis 1237 Vormund für den lateinischen Kaiser Balduin II. in Konstantinopel.

6) In der Note steht zweimal *Ao. millesimo ducentesimo quinto*, wo man doch 1225 übersetzen soll.

Ich weise diese Zerthümer nur um ihrer selbst willen nach. Die Urkunde selbst habe ich nicht, kann also auch nicht beurtheilen, was für eine Verwandtschaft es damit habe, daß aus derselben sich ergeben soll, Friedichs Gemahlin sei Isabelle gewesen — wobei das der Fall, so stände es schlecht um die Authentie dieses Documentes — ; erlaube mir also auch nicht, des Herausg. Wermuthung über die Jahresangabe zu bezweifeln. Denn wenn auch das Jahr 1220 eben so gut ein sechstes Jahr seines Reiches sein kann — da Friedich II. 1215 Jul. 26. in Aachen gekrönt ward — wie 1225 — er wurde 1220 am 22. Noabr. Kaiser, — so erscheint doch die Angabe des 28sten Jahres der sächsischen Regierung als entscheidend — wenn auch nicht nach Wroge's Rechnung — ; da Friedichs Vater im Jahre 1197 28. Sept. starb, was für 1225 das 28ste Jahr ergiebt, wie es auch das erste in Bezug auf Jerusalem ist. Nur scheide ich nicht, wie dadurch „die Zeitrechnung in Friedichs II. Biographie eine ganz andere Gestalt gewinnen soll.“

Dr. X. Hansen.

## VI.

### Die politische Stellung der Livländischen Städte im Mittelalter.

von Georg von Greven.

#### Einleitung.<sup>1)</sup>

Die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts ist eine der glorreichsten Perioden in der Geschichte Deutschlands, dessen Geschichte damals ein echter Kaiser lenkte, der erste Friedrich von Hohenstaufen. Für die Zukunft der norddeutschen Länder hatte diese Zeit dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß in ihr die Herrschaft der Deutschen über die Küsten der Ostsee entschieden wurde, wozu indessen nicht bloß Heinrich des Löwen Tapferkeit und Staatsklugheit den Grundstein legte. Denn, noch bevor in der Schlacht von Demmin die Kraft der Wenden gebrochen, — damals als der Kaiser das für alle Folgezeit so wichtig werdende Städtereisen am heiligsten in der Lombardie bekämpfte, — bereiteten norddeutsche Kaufleute dem Reiche einen mächtigen Zuwachs an den östlichen Gestaden der Ostsee. Wohl konnten die deutschen Städte, und namentlich die hier in Betracht kommenden niederdeutschen, sich nicht mit den lombardischen messen, weder an äußerem Ansehen noch an innerer Ausbildung. Was ihnen aber hieran abging, er-

<sup>1)</sup> Vorgetragen in der Estländischen litterarischen Gesellschaft am 17. November 1843.

segte der Geist der Einigung und führten Unternehmung ihrer Bürger, deren Kaufmannsgilden an allen Küsten des Nord- wie des Ostmeers festen Fuß zu fassen strebten. So war auch die Insel Gotland einer dieser Stützpunkte des deutschen Handels, der dort alle Kaufleute des nördlichen Deutschlands in eine große Genossenschaft vereinte. Da wurden die Erzeugnisse des Ostens gegen die des Westens ausgetauscht, zugleich aber auch die Verbindung zwischen beiden Gegenden vermittelst. Von hier aus war es, daß Bremer Kaufleute — wohl mehr mit Absicht als durch Zufall — an die Mündung der Duna gelangten, daß Livland den Deutschen eröffnet wurde, nachdem seine Küsten wohl schon längst von skandinavischen Seefahrtern zu Raub und Handel besucht wurden. Noch war man im Zeitalter der Kreuzzüge, dieser Periode gährender Bewegung in den Wäldern des Occidents, wo die alten Gestaltungen untergingen, überall neue an die Stelle traten und die corporative Freiheit des Mittelalters sich in den Vordergrund des Staatslebens stellte, während Glaubensbegeisterung und Thatendrang in dem damals bekannten Europa nicht mehr Raum für ihre neu erwachte Blut fanden. Aber nicht Alle konnten zum heiligen Grabe wollen, das selbst nicht mehr der Zielpunkt des christlichen Sinnes blieb, nachdem es einmal von der Ungläubigen Herrschaft befreit worden. Denn dort hatten die Romanen das entschiedene Siegergericht: sie begründeten sich neue Staaten, sie errichteten den Schlachtenruhm, während die Deutschen ihr Leben dem Glauben und der Kampfeslust zum Opfer brachten. Zudem war die Herrschaft der Hohenstaufen eine Zeit inneren Unfriedens in Deutschland und ewiger zwischen Deutschen, Dänen und Slaven wütender Kämpfe in den Gegenden der Unterelbe und der Ostseeküste, wo der Deutsche immer nur auf kurze Zeit sich entfernen durfte, wenn er seine Sünden im Blute der Feinde Christi tilgen und doch auch seine Heimat schützen wollte. Leicht wurden daher die Niedersachsen und Westphalen vermocht, statt im fernen Orient,

an den Küsten des ihnen bekannten Ostmeers die Herrschaft des Kreuzes zu verbreiten, wo ihren Kaufmännischen Brüdern so wichtige neue Handelswege sich eröffneten. Doch bedurfte es eines halben Jahrhunderts und eines Mannes wie Bischof Albert, um den bis dahin ungeteilten Bestrebungen der Deutschen die politische Grundlage zu geben, — aus der precairen, auf Bekämpfung und Belämpfung der Heiden ausgehenden Handelsniederlassung einen Staat zu entwickeln. Riegend hat zugleich die päpstliche Gewalt tiefer in die politische Gestaltung eines Landes eingegriffen, so daß neben Albert auch namentlich Innocenz III. und später Gregor IX. als Begründer Livlands genannt werden müssen. Was jedoch die Päpste für dieses Land thun mochten, — immer hatten Deutsche es für den Occident entdeckt, deutsche Krieger, Priester und Kaufleute dasselbe nach manchem harten Kampf mit den Eingeborenen unterworfen, deren Freiheit sogar Rom, wiewohl vergeblich, zu schützen suchte. Besonders aber in Norddeutschland gab es schon damals keine weltliche Gewalt als die vom Kaiser verliehen war, daher denn auch Livland, so wie dasselbe eine staatliche Gestaltung annahm, beim Kaiser die Sanction derselben suchen, ein integrierender Theil des Reiches werden mußte. An der Nordküste, in den esthlandischen Landschaften, hatten freilich die Dänen sich eine Herrschaft gegründet, auch hier bestrebt, den Deutschen gegenüber der Krone Dänemarks das Uebergewicht zu geben. Über selbst Waldemar der Sieger begründete oder vertheidigte die dänischen Eroberungen hauptsächlich durch Deutsche und mit Deutschen, sei es in Holstein, in Mecklenburg, in Pommern oder in Esthland. So war denn auch sein neues Herzogthum am finnischen Meerbusen von Anbeginn an ein deutsches, weshalb es, so wie die Kraft der Dänen schwand, der natürlichen Tendenz folgend, als eine Landschaft Livlands in den Verband des Reiches trat.)

\*) Siehe hierüber: Urkunden zur Geschichte des Bistums Riga — in diesem Archiv Bd. I. S. 239.

Von demselben durch weite Länderstrecken getrennt, war durch das Meer Livland ihm wieder nahe gebracht. Der erste Umstand verhinderte, daß es nicht ganz einfach das Lehnen eines Herzogs an den Ostmarken des Reiches wurde, mit dem Charakter der auf solche Weise gebildeten deutschen Länderschaften, sondern eine eigenthümliche Geschichte behielt. Die Verbindung zu Wasser aber war so leicht, ward so befördert durch die beiden großen Antriebe des Handels und des Glaubenseifers, daß in dem eben erst besetzten Lande sogleich ein vollkommenes Staatswesen sich ausscheiden konnte. Das politische Leben des nördlichen Deutschlands in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts war es, welches fast wie mit einem Zauber-Schlage in dem fernen von fremden Völkern bewohnten Lande, über den Köpfen dieser, völlig unabhängig von irgend welchem Einflußse derselben, in die Gestaltung gerufen ward. Und tief eingreifend in seine Geschicke blieb die Entstehungsweise des deutschen Livlands. Wie Streben nach Handelsgewinn und Glaubenseifer zuerst die Colonisation veranlaßt, so bildeten sich gleich geistliche Territorien mit schnell zu hohem Ansehen gelangenden Städten, deren kaufmännische Verbindung mit einen der wichtigsten Zweige der Hansa ausmachte. Während aber jedes Schiff zugleich neue ritterliche Streiter und beutesuchende Abenteurer herbeiführte, aus deren Reihen bald durch die Notwendigkeit militärischer Occupation des Landes mächtige Ritterschaften hervorgingen, — konnte der Ackermann aus den Hauen Deutschlands nicht einwandern. Es vermochte sich daher unter Liven, Letten und Esthen nicht ein deutscher Bauernstand als sicherste Grundlage für den neuen Staat zu begründen, wie solches in den wendischen und preußischen Landschaften durch die Macht des Schwertes sowohl als der Sitten geschah. Nicht weniger einflußreich war auch die plötzliche Gründung der Ritterschaft Christi, — der Gewalt eines kriegerischen Ordens neben der der Bischöffe. Denn wie die gegenseitige Eifersucht derselben der Grund war, auf dem sich

die mittelalterliche politische Freiheit in Livland entwickelte, so war auch durch die Vereinigung der Schwertbrüder mit den deutschen Orden ein verstärktes Band zu dem fernen Mutterlande gegeben.

Gleichsam als der Microcosmus desselben zeigt sich Livland das ganze Mittelalter hindurch, obwohl ihm seine Entfernung vom politischen Mittelpunkte des Reichs, seine Lage zwischen lauter stamm- und glaubensfeindlichen Edlkern, ein besonderes Leben und Gepräge gab. Es theilte mit dem Reiche die beiden höchsten Gewalten, Papst und Kaiser, — hatte Religion, Sprache und Recht mit allen andern integrierenden Theilen jenes großartigen Staatskörpers gemein, von denen es sich nur durch das unverhältnismäßig größere Maas der Selbstbestimmung unterschied. Auch erwarb es dieselbe nicht allmälig, wie die übrigen Territorien Deutschlands, sondern trat mit ihr gleich von Anfang in die Geschichte, — als der jüngste in die Fremde gewanderte Sohn des Hauses, der selbst und allein für sein Gediehen und seine Sicherheit zu sorgen hatte. Neben dem engen Zusammenhänge des innern geistigen und politischen Lebens mit dem im Mutterlande bildete sich daher für Livland, trotz der Reichsständigkeit, eine vollige factische Unabhängigkeit in den äusseren Verhältnissen, sowohl in Beziehung auf die Nachbarstaaten, als auf die Kriege und innern Spaltungen des Reiches u. s. w. War diese Unabhängigkeit durch die Entfernung von Deutschland, die Nothwendigkeit und Fähigkeit der Selbstverteidigung begründet, so ging aus denselben Ursachen die Vereinigung der verschiedenen Territorien\*) in einen eigenen livländischen Gesamtstaat her-

\*) Diese Territorien waren: das Erzbistum Riga; die Bisthauer Dörpat, Dösel, Gurkland; die Gebiete des deutschen Ordens in Livland, nebst den damit verbundenen Landshäusern Barrion und Wierland, zu denen man noch das Gebiet des Bischofs von Reval zählen darf, — und umfassend diejenigen drei Ostgouvernements mit einigen Theilen der angrenzenden russisch-litthauischen Gouvernements, — im Ganzen eine Flächemasse von ungefähr 1500 Quadratmeilen.

vor, weil dies die Bedingung der Macht nach Außen hin war. Bei der durch ziemlich gleichmäßige Kräfte besetzten, durch die Missstände möglichst im Gleichgewicht gehaltenen, Eifersucht der beiden vornehmsten Territorialherren, des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters, konnte Livland zu keiner Staats- (oder im Verhältniß zu Deutschland: Territorial-) Einheit kommen, sondern mußte den Charakter eines Bundesstaats annehmen. Durch unerwartete Geschicklichkeit gelangte aber das gesammte Reich allmälig zu einer ähnlichen, nur vielleicht weniger ausgebildeten, Staatsform, — welche Übereinstimmung gerade Livland, allen übrigen deutschen Ländern gegenüber, seine Eigentümlichkeit gab. Es besaß dann dieselben organischen Elemente wie das Reich als solches, nur in kleinerem Maßstabe. Das Land bestand eben so aus verschiedenen Territorien, deren Wahl-Fürsten zwar Lehnsträger des Reichs, aber durch ihre Entfernung unabhängiger waren, als die mächtigsten geistlichen Fürsten Deutschlands. Diese einzelnen Territorien hatten jedwedes seine eigene ständische Verfassung, in welcher Ritterschaft und Städte mit dem Fürsten und seinem Capitel bei Regierung und Verwaltung concurrierten. Wie die Ritterschaften der einzelnen Territorien, so standen auch die Städte derselben in einer allgemeinen Verbrüderung, während die letzteren zugleich insgesamt zur Hansa gehörten. Der Landesverband ward endlich durch den allgemeinen livländischen Landtag zusammengehalten, wo die Fürsten und ihre Capitel persönlich, die einzelnen Ritterschaften und Städte durch ihre Abgeordneten erschienen. Unter einer Art gemeinschaftlicher Leitung von Seiten des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters wurden hier die allgemeinen Angelegenheiten Livlands verhandelt. Und nicht bloß die gemeinsamen Beziehungen nach Außen wurden dabei geordnet und geleitet, so wie die Streitigkeiten zwischen den Territorialherren unter sich oder mit ihren Ständen oder dieser unter sich geschlichtet und entschieden, sondern es kam auch die Gesetzgebung über diejenigen

Verhältnisse und die Anordnung derselben Maßregeln, namentlich auch der Besteuerung, die man nicht der Autonomie der einzelnen ständischen Corporationen, selbst nicht der einzelnen doch von einander unabhängigen Territorien, überlassen wollte, zur Beratung und Beschlussnahme. Da, reine Privatprozesse gelangten aus einigen Territorien an den Landtag, als durch Austrägengericht entscheidende Appellations-Instanz, wenn ein Part sich nicht bei dem Urteil im höchsten Territorialgericht seines Fürsten beruhigen wollte, obwohl bereits frühe das Recht *de non evocando* von den Kaisern einzelnen Landesherren ertheilt worden. — Der allgemeine livländische Landtag erscheint somit als eigentlich souverän, als die letzte und höchste Gewalt für das ganze Land, welcher auch die Fürsten, und das selbst für ihre politischen Handlungen, zu Recht stehen müssten.<sup>\*)</sup> Natürlich ist dies Alles nur im Sinne des Mittelalters zu verstehen, welches ja überall der freien Bewegung der einzelnen Landesherre und Corporationen so weiten Spielraum ließ, daß es immer schien, als hielten sie zu einem Staaate zusammen, eben nur weit und so lange sie es wollten. Eine Souverainität des livländischen Landtags war indessen nicht

<sup>\*)</sup> Die Begründung für diese flüchtige Darstellung der livländischen Landesverfassung kann man in v. Wunge: Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth. u. Gurland bis zum Jahre 1561, Dorpat, 1859, finden. Uebrigens haben mir auch (theile im Original, theils in gleichzeitigen offiziellen Abschriften) Resesse, Berichte und sonstige Actenstücke von folgegenden allgemeinen Landtagen und Ständebesammlungen vorgetragen: zu Wenden 1422, zu Wente 1456, 1498, zu Wolmar 1501, 1503, 1516, 1522, zu Wenzel 1524, zu Wolmar 1525, zu Wujen o. Walmar 1526, zu Wolmar 1530, 1532, 1533, zu Zellin 1534, zu Wolmar 1535, 1537, zu Wenden 1542, zu Wolmar 1543, zu Wenden 1544, zu Wolmar 1546, 1548, zu Prenau 1552, zu Wolmar 1554, zu Wiga 1557, zu Wolmar 1559. — Im Krebst, in Hupel's nordischen Missellen u. s. w. sind uns noch manche andere Landtage-Berhandlungen aufbewahrt, so daß sich wohl schon ein ganz deutliches Bild jener Verfassungsgezüände aus dem vorhandenen sichern Material bilden läßt. Zur Orientierung in jenen Verhältnissen kann der Bericht über die Berhandlungen in Wujen und Wolmar 1526 dienen, den ich in diesem Archiv S. II. G. 96 mitgetheilt habe.

bloß auf diese Weise nach unten durch die Unabhängigkeit seiner Glieder beschränkt, sondern auch nach oben durch die obere Macht von Kaiser und Reich, da der Kaiser Lehnsherr der Landesherren, die Gebiete dieser sämtlich Territorien des Reiches waren. Wie schon früher angedeutet, bewirkte aber die Entfernung vom Herzen Deutschlands die ganz eigenhümliche Lage Livlands, daß diese Unterordnung unter das Reich eher ein Princip, als eine ir's Leben anders denn ausnahmsweise greifende Thatsache war. Sie bestand daher mehr bloß in der Idee des Lehnsvorbandes und der Einheit von Nationalität und Recht, wie denn auch der Einfluß von Kaiser und Reich (d. h. der Reichstage, auf denen die livländischen Fürsten gleich den übrigen Sitz und Stimme hatten) sich hauptsächlich in der Rechtsgültigkeit der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen fand that. Weit einflußreicher waren in ihrer Sphäre die großen Hansatage auf das livländische Städteleben, weil die diesen großartigen Bund zusammenhaltenden Interessen materieller Natur und daher allgemeiner fühlbar und verständlich, also bindender waren, als die Idee der Einheit des Reichs. Dann aber auch, weil die livländischen Städte eine viel größere Bedeutung für die Hansa hatten, wie Livland für die äußere oder innere Politik des Reichs, — obwohl eben wegen dieser Wichtigkeit auch der livländische Städtetag sich allmälig immer unabhängiger von dem Hansatage hinstellte, wenn er auch nie denselben in einem solchen Verhältnisse gegenüber stand, wie der livländische Landtag dem Reichstage.)

Bei Betrachtung des mittelalterlichen Staatslebens überhaupt, muß man immer die denselben zum Grunde liegende Idee vor Augen haben, die im Geiste des Menschen als bewegendes

---

\*) Für die Geschichte des livländischen Städteverbandes, den Riga, Dorpat und Reval, als Haupter der übrigen Städte, eigentlich allein bisdeten, — so wie seines Verhältnisses zur Hansa, finden sich überaus reiche Quellen im Revaler Notizbuchthe, das gewiß auch für die Geschichte der Hansa selbst höchst wichtige Beiträge liefern könnte.

und erhaltenes Princip ihres Zusammensebens sich bildende instinctive Theorie der Verfassung, ohne sich an die von der Geschichtsschreibung aufbewahrten Einzelheiten regelloser Willkür, Uevertretung und Nichtachtung der bestehenden Staatseinrichtungen zu stoßen. Die Herrschaft des Rechtsgesetzes, wie der moderne Staat sie versteht, — die ruhige, gesicherte Bürgerfreiheit, welche er erstrebt, waren dem Mittelalter völlig fremde Begriffe. Ihm galt als Freiheit und körperliches Leben nur die Möglichkeit und Fähigkeit der Selbstverteidigung, die berechtigte Theilnahme an jeder Regung des staatlichen oder doch wenigstens des corporativen Lebens. — Das darf denn auch bei der an innerer Bewegung reichen livländischen Geschichte im Mittelalter nicht übersehen werden, wenn man den Geist derselben richtig auffassen will, — ja dies ist hier besonders hervorzuheben, weil die Geschichte Livlands sich ausschließlich in seinem Staatsleben concentriert. Kaum in irgend einem anderen deutschen Lande ist es in solchem Maße der Fall, ist die ganze Entwicklung so durchaus in dem des politischen Seins enthalten gewesen. Unleugbar liegt hierin eine Armut, die sich aber leicht erklären lässt. Einerseits können Kunst und Wissenschaft nur auf einem gesunden, nationalen oder national gewordenen Volksboden blühen, noch mehr nur auf einem solchen entstehen und sich allmälig entfalten, — eine Bedingung, die dem auf der Grundlage einer fremden nicht absorbierten Nationalität aufgebauten deutschen Livland fehlte. Dann aber musste auch derselbe Umstand, verbunden mit der völligen Knechtung des Landvolks, sowohl für die Allgemeinheit der herrschenden Stände die Notwendigkeit einer festen und kräftigen Staatsorganisation, als für den Einzelnen aus denselben den Willen, die Fähigkeit und die Möglichkeit politischer Durchdringung des Staatswesens und fortwährender Theilnahme an demselben herbeiführen, während der fast ununterbrochene Kriegszustand mit den Nachbarn eben dahin und auf stete politische Sorge und Kampfbereitheit wirkte. Endlich darf man nicht

vergessen, wie das deutsche Ländland von Niedersachsen und Westphalen gegründet und gebildet wurde, deren praktische und berbe Volksnatur vorherrschend mehr auf mit sichtheitem Erfolge verbundene That, als auf Pflege geistigen Lebens, auf Sinn für bessern Genüsse zum Theil noch jetzt gerichtet ist, im Mittelalter ausschließlich gerichtet war. Denn der noch jetzt in dieser Beziehung bemerkbare Unterschied zwischen Süd- und Norddeutschen mußte in jener Zeit, nicht bloß der größeren Ursprünglichkeit sondern auch der historischen Einwirkungen wegen, viel gewaltiger hervortreten als nun, wo die Geschichte die deutschen Stämme in einander gedrängt, sie gleichmäßig mit geistiger Cultur durchdrungen hat. Die verschiedenen Elemente mußte nicht einerseits der Kampf der Süddeutschen gegen das altgebildete Frankreich, gegen das alte Vaterland der Kunst und Poesie: Italien. — außererseits der Kampf der Norddeutschen gegen das Meer, die heidnischen Ostseevölker, die rauhen aber kräftigen Skandinavier, erzeugen? Ging doch zugleich das Handelsstreben der Eiaen nach dem Süden, das der Anderen nach dem Norden, während das politische Leben bei den Ersteren mehr auf die nächste stammverwandte Nachbarschaft beschränkt, bei den Anderen mehr, ja vorzugsweise auf Einwirkung nach Außen, bei entfernten fremden Völkern, gerichtet war. Und mußte nicht schon die Natur der Atmosphäre und der Bodenbildung bei den Norddeutschen und noch in höherem Grade bei den Ländländern einen Einfluß auf die Richtung des Volkslebens üben, der nicht für das Gedeihen von Poesie, Kunst und Wissenschaft günstig sein konnte. — Dem, was hierin Süddeutschland irgend Großes und Schönes leistete, vermochte daher Norddeutschland nichts Ähnliches entgegenzustellen. Wohl aber konnte es mit Stolz auf seinen den Norden Europas beherrschenden Hansabund weisen, und gewiß noch mehr auf seine Gründung deutscher Staaten an der ganzen Süd- und Ostküste des baltischen Meeres. Fragt man jedoch, was denn die zu Ländländern gewordenen Niedersachsen und Westpha-

ten Grosses im fernen Osten gethan, was der Erfolg, die Bedeutung ihrer Kämpfe, ihres Wirkens und Strebens gewesen, — so dient als Antwort, daß sie einen Staat gestaltet, durch welchen sie für mehr als drei Jahrhunderte die materielle Gränze Deutschlands, seines ganzen nationalen Lebens, bis an die Narwa ausgedehnt, — seine geistige Gränze für alle Zeiten dort festgesetzt, seinen Einfluß noch weiter hinaus getragen haben. Wer aber vermöchte solche Staatengestaltung als etwas Unwesentliches, etwas nicht zur tiefflen nationalen Eigenthümlichkeit Gehörendes betrachten, — bloß weil darin das politische Element vorgeherrscht, selbst ausschließlich gewaltet hat? Welcher Historiker wird behaupten wollen, daß hierin nicht geschichtliches Sein und Entwickeln zu finden sei, — während drei Jahrhunderte völliger Losreisung vom Mutterlande zur Genüge bewiesen haben, wie dessen mittelalterliche politische Institutionen nirgends eine intensivere Lebenskraft erzeugt und unter den ungünstigsten Verhältnissen erhalten haben.

Frage man aber nach dem Geschick der Eingeborenen, — Autochthonen oder Einwanderer, — welche von den Deutschen unterworfen und in harte Knechtschaft gebracht wurden, damit diese ihr Staatsgebäude auf deren Köpfen aufbauen könnten, — so findet man freilich nur die tresslofsten Zustände, welche kaum das Licht des Christenthums etwas zu erhellen, zu erleichtern vermodete. Ihre Freiheit, ihre Selbstständigkeit wurde gebrochen und doch ihre vielleicht nicht entwaffnungsfähige, vielleicht vor der Entwicklung in den Keimen geknickte Nationalität ihnen als nutzlose Last erhalten, als unübersteigliche Scheidewand zwischen ihnen und der Civilisation. Die wenigen Culturkeime, die ihnen mitgetheilt wurden, waren reich mit Blut und Thränen vermischt, und konnten nicht gedeihen in einem Lande, wo Grundeigenthum und Freiheit die Hauptfactoren des socialen Lebens waren, ihnen aber versagt blieben. — Das giebt denn allerdings dem frischen, kräftigen politischen Sein der Groberer gegenüber ein sehr trübes Bild. Auch

hat es manche Menschenfreunde und Historiker, aber auch manche leere Schwäher vermodcht, die deutsche Colonisirung Livlands nicht bloß als eine der blutigsten Seiten der Historie, sondern gewissermaßen als eine nütz- und daher trostlose Erscheinung in der Weltgeschichte zu betrachten, Deutschland mehr zur Schmach als zum Ruhme gereichend. — Ist denn aber das Werden der Geschichte irgend wie und wo eine Idylle gewesen? Wie entstanden die Colonien der Griechen, wie überwand Rom Griechenland und verbreitete dessen geistige Schäde über die damals bekannte Welt? Welche furchtbare Geburtswehen gingen der Entstehung der germanischen Staaten auf den Trümmern der Römerwelt voraus? — Soll man die großartige Herrschaft der Engländer in Indien verdammen, weil sie dem Reiche der Moguls, Nabobs u. s. w. ein Ende gemacht? Hätten die nordamerikanischen Freistaaten sich zu ihrer jetzigen grandiosen Blüte entwickeln können, wenn nicht die Rothhäute untergegangen? — Legt man einmal an den Gang der Weltgeschichte namentlich den Maßstab sentimentaler Vorliebe für Urzustände, so muß man nothwendig auf Rousseau's Theorie von dessen Glückseligkeit zurückkommen, nachdem doch genugsam durch die Erfahrung gezeigt worden, in welcher thierischen Wildheit und rohen Unmenschlichkeit jene Naturmenschen leben, welche die Geschichte zur Warnung für alle idyllischen Historiker uns noch aufbewahrt hat. Ein Anderes ist es, die nutzlose Grausamkeit, die barbarische Mordheit und Habguth staaatengestaltender Eroberer vertheidigen, — ein Anderes der Weltgeschichte in ihrer oft das Gewesene zerstörenden Entwicklung ihr Recht auch dort vindiciren, wo nicht gerade Denkmale der Poesie und Kunst, sondern nur des politischen Lebens da sind, um den Forscher in den Blättern der Vergangenheit zu versöhnen. Heinrichs des Letten, des einzigen gleichzeitigen Annalisten für die Entstehung des deutschen Livlands, Bericht zeigt zur Genüge, welchen Völkerzuständen die deutsche Invasion ein Ende mache, und wie wenig Urs-

sache man hat, den Untergang jener Zustände zu bebauen, in denen nirgend ein Element zu künftiger selbstständiger geistiger oder politischer Entwicklung aufgespürt werden kann. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Eroberung auch mit weniger Härte hätte durchgeführt und befestigt werden können, daß die völlige Knechtung der Eingeborenen keine unumgängliche Bedingung dafür war. Aber wem kann es auch entgangen sein, daß denn auch gerade in diesem Übermaße des Drucks von Seiten der Eroberer der Keim zum späteren eigenen Verderben lag, daß die böse Saat auch für die spätesten Geschlechter noch bittere Früchte getragen hat? — Doch muß man auch nicht vergessen wollen, was die Zeit, was die Idee des Glaubenskampfs mit sich brachte, demzufolge der Heide nicht als Mensch zur Geltung kommen konnte. Das Christenthum ward nicht gepredigt, sondern die Laufe mit dem Schwerte erzwungen, und nicht mit Unrecht blieb in den Augen der Eroberer der Makel des Heidenthums an den Unterworfenen haften. Dies gilt freilich mehr für die ersten paar Jahrhunderte. Aber was diese begründet, blieb in der allgemeinen Ansicht bestehen, und war am Ende auch nicht so sehr von dem verschieden, was sich in Deutschland in dieser Beziehung entwickelt hatte, namentlich in den normalen wendischen Landschaften, wo auch eine fremde unterworfene Nationalität der deutschen gegenüber stand. — Das Warum dieser historischen Entwicklung eines deutschen Staats, basirt auf völlige Unterdrückung der Eingeborenen, ist somit eines der vielen scheinbaren Rätsel der Weltgeschichte, die jedet sich auf seine Weise zu lösen sucht, die aber demjenigen unlösbar bleiben werden, dem das Sichgestalten der Idee politischer Staatsentwicklung keine nothwendige Bedingung geschichtlichen Völkerlebens, nicht die einzige Berechtigung derselben ist. Nur wo ein Solches roher Gewalt gegenüber untergeht, die kein Neues, kein Besseres zu gestalten vermag, — wovon aber nur die Geschichte des Orients Beispiele giebt, — da kann das Rätsel

sel für die Geschichtsschreibung ungelöst bleiben, wenn auch eine anderartige Lösung nicht ausgeschlossen ist.

So entwickelte sich die Geschichte in Livland, immer in geistiger und politischer Beziehung Schritt haltend mit der des Reichs, wenn man die eben aus der verschiedenen Nationalität des Bauerstandes herrührenden Verhältnisse ausschließt, bis ins Zeitalter der Reformation hinein; die kaum irgendwo schneller und mit größerer Wärme erfaßt wurde. Aber wie die Reformation überhaupt das eigentliche Ende des Mittelalters bezeichnet, wo in dessen erstarrende Formen der erfrischende Geist der neueren Zeit für's Erste freilich nur zerstörend nicht verbindend eindrang, so gilt dies insbesondere für Livland, wenn auch das erste folgende Vierteljahrhundert noch eine ganz mittelalterliche Glanzperiode bildet. Darauf aber, zur Zeit als Karl V. die Weltbühne verließ, brach dann freilich über Livland ein Verhängniß ein, wie kein anderes deutsches Land es erlebt: selbst die politische Verbindung mit dem Reiche ward zerrissen, wenn auch die geistige nicht deshalb aufhörte. — Die spätere Geschichte Livlands, oder vielmehr der Theile, in welche es zerstückelt worden, hat natürlich nicht mehr ein selbstständiges Interesse, wie die frühere. Wenigstens gewährt sie dasselbe nicht in gleichem Grade, — obschon sie nie als bloßer integrierender Theil der Geschichte jener Reiche behandelt werden kann, unter deren Herrschaft die einzelnen Territorien gekommen waren. Diese behielten durch die verschiedenartigsten Geschicke hindurch immer ihre Besonderheit, und fanden auch in so fern eine neue Verbindung, als sie in ihrer Gesamtheit während Jahrhunderten der Zankapsel zwischen den nach der Herrschaft der Ostsee strebenden nordischen Mächten waren, bis sie endlich alle unter das Scepter Russlands gelangten. — Wie groß aber auch das Interesse sein mög, das die Geschichte Livlands im Mittelalter jedem wahren Geschichtsfreunde bieten kann, so muß man allerdings nicht in ihr auch in den Einzelheiten welthistorische Momente im gewöhnlichen Sinne

des Wortes suchen wollen. Wer hat denn aber solche in der Geschichte Mecklenburg's oder Hessen's, Braunschweig's oder Bayern's gesucht und gefunden, — und doch ist sie gut Kenntniß der deutschen Geschichte unentbehrlich. Und wird nicht das etwaige Eingreifen dieser Länder oder ihrer Fürsten in die Reformations-Geschichte, in die des dreißigjährigen Krieges, weit durch die alte gewichtige Bedeutung Livlands für Ost-Europa, für Deutschlands Einfluß auf dasselbe, aufgewogen? Aber erst in der allerneuesten Zeit fängt diese Bedeutung an gehörig gewürdigt zu werden, und so wird denn vielleicht der Augenblick nicht mehr fern sein, wo in den Geschichten Deutschlands auch die des slawischen Mittelalters den ihr gebührenden Platz einnehmen wird.

Dieselbe erhält ihren Charakter durch zwei Hauptbewegungen, die sich durch ihren ganzen Verlauf hinziehen und von denen die eine — durch ihr Resultat in jener Periode und ihr späteres Nachwirken — das bestimmende Element der slawischen Geschichte geblieben. Das ist nämlich die Entwicklung der ständischen Verfassung, sowohl in den einzelnen Territorien als im gesammten Bundesstaate, in welche dann der das ganze Mittelalter hindurch fortdauernde Kampf des deutschen Ordens mit den Bischöfen mächtig fördernd eingriff. Als es dessen nicht mehr bedurste, führte dieser Kampf das Verderben des mittelalterlichen Livlands herbei. Das Verhängnis trat ein, gerade als das ständische Prinzip kraftvoll genug geworden war, um von sich aus den Jahrhunderte alten Streit beenden und so für das Land den Eintritt in das geschichtliche Leben der neueren Zeit vorzubereiten zu können, wenn es nicht eben durch seine Kraft einseitig gewesen. Daß aber jenes Verderben nicht vermieden werden konnte, war eine nothwendige Folge des ganzen historisch-geographischen Verhältnisses Livlands. — Immer entfernt gewesen vom Kerne Deutschlands, ward es noch damals vermöge der Veränderungen in Preußen durch ein polnisches Lehnsherzogthum und

polnische Provinzen vom Reiche getrennt. Dieses selbst war eben erst in seinem Innern wieder vorläufig beruhigt, nachdem die Religionswirren und Karls V. heimsüchtige Politik das- selbe während vier Jahrzehnten in fordbauernder Unruhe erhalten. Die lothringischen Bisthümer waren vom Reiche abgerissen worden, und die Niederlande von ihm getrennt. Die Türken bedrohten das Herz der kaiserlichen Erbländer, und Ferdinands I. Arm und Geist waren nicht stark genug, um die fernen livländischen Reichsländer, diese äußersten Vorposten gegen den Osten, schützen zu können. So war verhandelt die Reichstage von 1558 bis in die sechziger Jahre hinein viel über die Angelegenheiten Livlands, und wie dessen zerrissenen, verwüsteten Landschaften wieder aufzuhelfen, dem Reiche deren Besitz zu erhalten sei. Reichsteuern wurden zu diesem Endzwecke ausgeschrieben, verschiedene norddeutsche Fürsten, namentlich auch die von Mecklenburg, aufgefordert und von Seiten des Reiches beauftragt, thätig Hülfe zu leisten. Allein es waren und blieben eben nur Beschlüsse, die wohl zu Correspondenzen aber zu keinen Thaten führten.\*). Zu Lande hätten auch übrigens die damals übermächtigen Polen und des Herzogs von Preußen zweideutige Politik jede Hülfe unmöglich gemacht, — während die Zeiten vorüber waren, wo die Hansa allen Küstenreichen des Ostmeers Gesetze vorschrieb, wo sie die livländischen Städte noch als die nothwendigen Glieder ihres Bundes, als die Kräger und einzigen Vermittler ihrer Verbin- dung mit Russland und dessen Handelsstädten ansah. So stand denn Livland allein den Russen, Polen, Schweden und Dänen gegenüber, die nach einander und bald insgesamt — theils als angreifende Feinde, theils als nach Herrschaft strebende Vertheidiger — sich auf das unglückliche Land warf en,

\*). Die Belege zu Ersterem geben die Urkunden aus den Archiven zu Mergentheim und Mecklenburg (s. die Mittheilungen aus der Geschichte Livi-, Esth- und Gurlands Bd. II, S. 108 fgg. 500 fgg.), zu Letzterem die Geschichte selbst.

es zum Schauplatze ihrer Kämpfe machten. In früheren Zeiten hatten sie freilich oft an dessen wohlvertheidigten Grenzen vergeblich ihre Macht gebrochen. Die Verhältnisse jedoch hatten sich völlig verändert. So rasch sich auch die Reformation Bahn gemacht, war Livland doch noch im vollen Mittelalter, während die Nachbarvölker sich den hemmendsten Formen derselben bereits entrungen, weil sie auch eigentlich nie von seinem Geiste durchdrungen gewesen, wie er sich am reinsten in der deutschen Geschichte ausspricht. Behielten nun diese Staaten wohl gerade deshalb für die kommenden Zeiten den Stempel des Unfertigen, geschichtlich Nichtdurchgebildeten, so gelangten sie dafür schneller zu einer Concentration der monarchischen Gewalt. Dieser aber vermochte das in sich getheilte mittelalterliche ständische Staatswesen Livlands um so weniger zu widerstehen, als sein Gipfel — die Stellung seiner geistlichen Wahlfürsten — durch die Reformation unterhöhlt war, während es in dem unterdrückten und nationell feindlich gebliebenen Landvolke einer festen Basis entbehrt. Wohl ist behauptet worden, Livland sei untergegangen, weil es nicht gleich Preußen verstanden, den Umständen nachzugeben, unter polnischer Oberhöheit sich säcularisirend und vereinigend, bessere Zeiten und damit den Wiederanschluß an das Reich abzuwarten<sup>\*)</sup>. Allein dieser Vorwurf erscheint unbegründet, wenn man die sehr verschiedene in diesem Falle so einflußreiche geographische Lage Livlands zwischen Polen, Russland und Schweden erwägt, — wenn man bedenkt, wie schwierig es sein mußte, die verschiedenen von einander unabhängigen Territorien in einen einheitlichen Staat zu vereinigen, da der Versuch dazu selbst Baltzer von

<sup>\*)</sup> Ranke spricht im *Sten Bonde seiner Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation* diesen Vorwurf aus, an dessen Ausstellung die Livländer selbst Schuld sind, indem sie noch so wenig für ihre Geschichte gesorgt, die Quellen dazu aber nur ihnen zugänglich sind. Hebrigens ist Ranke eigentlich der erste deutsche Historiker, der auch Livland in die deutsche Geschichte hineinsieht, während es von den übrigen kaum berücksigt wird.

Plettenberg, dem großen Ordensmeister, mißglückt war, zu dessen Gunsten doch mehrere Stände die Vereinigung hatten erzwingen wollen\*). Nicht mit Unrecht mußten die Stände im Allgemeinen von derselben, besonders wenn sie für einen deutschen Fürstensohn (wie es bei Wilhelm von Brandenburg, bei Christoph von Mecklenburg, gewiß die Absicht gewesen sein mag) geschehen sollte, Gefahr für ihre ausgedehnten Gerechtsame, Untergang ihrer bisherigen Verfassung befürchten, die mehr als jede andere in deutschen Landen ein festes Bollwerk ständischer Freiheiten gewesen war. Die Einsicht der historischen Nothwendigkeit einer Umgestaltung möchte aber wohl — wenigstens in jener Zeit — schwerlich von irgend einem Einzelnen, noch weniger von den Ständen mehrerer verschiedener Territorien zu verlangen gewesen sein, wie denn ein auf solches Ziel gerichtetes Streben überhaupt immer weniger aus Bewußtsein, als aus einem instinctiven Triebe historischer Persönlichkeiten hervorgehen wird. Kann man daher auch sagen, daß Livland den Untergang seiner Selbstständigkeit zum Theil selbst verschuldet, so begründet dies noch keinen eigentlichen Vorwurf, wenn man einen solchen nicht in der festen Abhängigkeit an den Protestantismus, an den alten Verband mit dem Reiche, an die althergebrachten Freiheiten suchen will. — Doch hatte Livland aus dem anscheinend zu lange und zu stark festgehaltenen Prinzip des alten ständischen Wesens hinwieder eine geistige Kraft gezogen, die allein es ihm möglich machen konnte, die nun einbrechenden Stürme aufzuhalten, ohne — außer seiner Unabhängigkeit und theilsweise seinen Freiheiten — seine heiligsten Güter zu verlieren.

\* Siehe hierüber: die Ständeversammlungen in Rügen und Wolmar im 2ten Bande des Archivs S. 95. — Wie aus den Urkunden jener Zeit hervorgeht, hielten die Stände so eifrigstig auf das in Livland bisher allein stattgehabte Wahlfürstenthum, daß nach der Reformation die Wahl oder Coadjutor deutscher Fürstensohne von dem Landtage unterfragt wurde, weil Herzog Ulrich nach der Secularisation Preußen in ein Erbfürstenthum verwandelt hatte.

Sicher war gerade damals der einzige Zeitpunkt, wo die in den Verhältnissen nothwendig bedingte, früher oder später bei der unverhältnismäßigen Macht der Nachbarösterreiche unvermeidliche Katastrophe, trotz aller ihrer vernichtenden Gewalt, jenes Überwachensein mit dem Principe des ständischen Wesens nicht zu zerstören vermochte. Denn nach nur vierzig oder funfzig weiteren Jahren wäre letzteres, bei der Richtung der deutschen politischen Entwicklung, trostlos und ohne Bedeutung gewesen, unfähig zu leisten, was es geleistet hat. Nur an ihm hielt sich nach dem Katastrophismus von 1560 das von Russen, Dänen, Polen und Schweden zerrissene, verwüstete, von den letzten beiden Völkern zuletzt getheilte Livland aufrecht. Nur weil die einzelnen, außer allen engeren politischen Zusammenhang gebrachten Landesthüsse ihre deutsche Nationalität, der Fremdherrschaft der Polen und Schweden gegenüber, durch die Reste ihrer alten ständischen, im übrigen Deutschland längst verwiterteten Verfassungen stützen konnten, — Nationalität und Verfassung ihnen unzertrennbare Begriffe wurden, — vermochten sie ihren deutschen Charakter durch die Jahrhunderte hindurch sich zu bewahren.

Ungeachtet aber der daraus hervorgehenden überwiegenden Wichtigkeit der ständischen Entwicklung, ist es doch nur jener oben erwähnte Kampf des Ordens mit den Bischöfen, der ausschließlich Gegenstand der sich mit Livlands Mittelalter beschäftigenden Geschichtsschreiber gewesen ist. Das war es, was fröhre und spätere Chronisten auf das Breiteste erzählten, — was man bis vor nicht gar lange als die Summe der livändischen Geschichte bezeichnete. Der Geist der Zeit brachte es so mit sich. Für die im vorigen Jahrhundert gangbar gewordene einseitige Ansicht des Mittelalters gab es in demselben eben nur solche und ähnliche Kämpfe, nuc Priester-, Adels- und Particierherrschaft, — nur Fanatismus und Zügellosigkeit. Der wahre Charakter des Mittelalters wurde nicht weniger verkannt, als es darauf häufig durch den romantischen, zum

Theil gemachten, Enthusiasmus vor und nach den Freiheitskriegen geschah. Muß indessen zugestanden werden, daß derselbe, trotz seiner vielen Auswüchse, unlängst zu einer gerechteren Würdigung, zu einer tieferen Durchdringung des Mittelalters geführt. — so ist doch davon in Betreff der Geschichte Livlands zu abstrahiren. Allerdings haben jene Schwingungen des deutschen Geistes auch bis zu uns gereicht, ohne jedoch selbst nur ein ernstlicheres Studium der vaterländischen Geschichte zu veranlassen. Wenn sich daher allmälig eine richtigere Auffassung der historischen Verhältnisse Bohn gebrochen, so ist dies nur den von deutscher Wissenschaft angeregten Forschungen in der einheimischen Rechtsgeschichte zu verdanken. Hier, wo das Mittelalter mehr lebensvolle Schöpflinge aus seinem eigensten Wesen hinterlassen, als sonst in deutschen Landen, ist die Entwicklung des Rechts bis auf die neueste Zeit in dem alten engen Zusammenhänge mit der Geschichte der Stände je nach den früheren Territorien geblieben. Jede wicklige, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machende Forschung mußte daher, um vollständig zu sein, beide Gebiete gleichmäßig durchdringen. In der Zeitfolge aber mußte die auf die Geschichte des Rechts gerichtete die erste sein. Sie wurde unabwischlich von dem Bedürfniß hervorgerufen, sobald man dem Provincialrechte eine wissenschaftliche Grundlage geben, zum besseren Verständniß seines jetzigen Inhalts auf seine Quellen zurückgehen wollte. Dieser Ursprung hat denn auch die Richtung bestimmt, welche von jetzt an die livländische Geschichtsschreibung, wenigstens hauptsächlich, zu verfolgen, als ihren leitenden Gedanken anzusehen hat. Sie muß nämlich die allmäßige Gestaltung und die Schicksale der ständischen Verfassungsverhältnisse in ihrem Zusammenhänge mit der Ausbildung der Rechtsideen und Rechtsinstitute zu entwickeln suchen. Sie muß dieselben durch die Jahrhunderte verfolgen, wie sie zuerst durch den Kampf zwischen dem Orden und den Bischöfen, hernach durch den Widerstand der von einander gerissenen Landschaften gegen die auf

Berstörung der Nationalität ausgehende Herrschaft der Polen und Schweden bald gehemmt, bald gefördert wurden, bis durch die Wiedervereinigung alter so lang getrennt gewesenen Glieder des alten Livlands durch die russischen Monarchen eine neue Phase in seiner Geschichte begonnen. — In dieser Richtung der Geschichtsschreibung ist leider aber erst wenig geschehen, und konnte freilich auch bisher nur wenig geleistet werden, weil das allerdings reiche Material weder geordnet gesammelt, noch gesichtet, noch im Einzelnen verarbeitet ist.

Zm meisten ist noch für die Zeit des Mittelalters gethan, ob schon auch hier nur Abgerissenes, meist ohne Total-Ubersicht. Indessen ist doch wenigstens eine bedeutende Masse Materials für die Geschichte dieser Periode gesammelt und bekanntgemacht, zum Theil auch verarbeitet worden\*). Daß man zuerst sich gerade zum Mittelalter gewandt, ist theils daraus hervorgegangen, daß die Verfolgung der Rechtsquellen nothwendig dahin führte, und daß in den alten Chroniken eine bequeme Grundlage sich bot. Theils aber auch daraus, daß Livland in jenem Zeitalter als Gesamtstaat unabhängig, frei und mächtig stand, also ganz natürlich für den einheimischen Geschichtsfreund ein besonderes Interesse erhielt. Ueberdies concentriert sich ja in der deutschen Geschichte, von der für jede Periode die livländische als ein integrierender Theil angesehen werden muß, im Mittelalter und in der Reformationsepoché die Weltgeschichte der Zeit. In der darauf beginnenden weltgeschichtlichen Entwicklung dagegen trägt Deutschland nicht mehr das Banner, nach welchem es selbst seit nicht viel mehr als einem halben Jahrhunderte erst wieder zu ringen begonnen hat, wenn auch für jetzt noch im Reiche des Gedankens. Die Geschichte des Mittelalters wird daher immer für jeden Deutschen

---

\*). Das Wichtigste bleibt immer noch von Bunge's Entwicklung der Standesverhältnisse, — seine und von Helmreich's rechtshistorische Arbeiten.

eine große Anziehung haben, wie sehr auch von Menschen gegen diese Hinneinigung angelämpft werden mög. Ist es denn aber nicht ein Anderes, daß von der Weltgeschichte beseitigte Staatswesen des Mittelalters zurückführen wollen, — ein Anderes, mit der Vergangenheit seines Volks und zwar mit der großartigsten Periode derselben sich gerne beschäftigen? Für den Mann kann seine Jugend, seine Vergangenheit nie wieder Gegenwart werden. Über die daraus zu ziehende Erkenntniß seiner selbst, die zu tüchtigem, seiner Jugendhoffnungen würdigem Streben anregende Erinnerung, darf er sich nicht verwehren. Wie für den Einzelnen, so ist auch für ein Volk die Geschichte der eigenen Vergangenheit nicht bloß das Urtheil über diese, sondern auch das Gewissen der Zukunft.

Der moderne Staat sucht sein Ideal in der ungetrennten gleichförmigen Einheit. In sich — seinem allgemeinen Leben gegenüber — erkennt er wenigstens in der Theorie keine besondere Lebenstugend an. Unduldsam vor Allem ist er gegen jedes mit Selbstbestimmung versehene Sein in seinem Innern, sobald dasselbe sich nicht auf den einzelnen Staatsbürger beschränkt. Der freilich vollkommen untheoretische Staat des Mittelalters dagegen bestand, und wollte nur aus einem Complex sich selbst bestimmender Gemeinwesen verschiedenster Art bestehen. Indem dieselben aber, alle unter einander durch gegenseitiges Bedürfniß verbunden, vom Geiste der Zeit gleichmäßig durchdrungen waren, verwuchsen sie zu einem lebendkräftigen Organismus. So vielgestaltig dieser daher auch sein mußte, so machte er doch für jene Zeit und deren Forderungen nicht minder ein festes Staatsganze aus, als der moderne Staat in der unfrühen. Dass der Staatsorganismus des Mittelalters sich auflösen oder sich verknöchern mußte, so wie im Fortschritte der Zeit zu anderen Entwicklungsläufen der eigenthümliche mittelalterliche Geist aus ihm entzünden, liegt in der Natur der Dinge. Wo der Geist flieht, ist der Tod oder Klüppelhaftes Begegnen. So lange aber jener Geist noch das

Staatswesen des Mittelalters hieselte, war dort Raum für die freie Entwicklung der Individualität, sowohl der corporativen, des einzelnen berechtigten Gemeinwesens, als des zu einer Corporation gehörenden Individuum in diesem, — in einer Weise, wie spätere Zeiten kaum Ähnliches bieten. Die Grundlage dieser Entwicklungs freiheit war das echtgermanische tief im Volksgeiste wurzelnde Princip der freien, bewussten, Einigung. Hierdurch wurde der Einzelne in der Entfaltung aller in ihm liegenden Kräfte durch die ganze Macht der Gesamtheit gestützt und geschützt, während dieser die so ins Leben gerufene und hoch gesteigerte geistige und materielle Kraft aller Glieder in jedem Augenblicke zu Gebote stand. Der Gesammtzweck wurde der Zweck jedes Einzelnen und dieser damit von der jede wahre Größe hemmenden Fessel des Individualismus befreit. Wer freilich nicht vollberechtigtes Glied irgend welcher politischen Corporation war, hatte keinen Anspruch auf Freiheit. Diese war nicht allgemeines, sondern nur corporatives Eigenthum, und auch das nur in dem Maße, als sie urkundlich erworben, oder mit dem Schwerthe vertheidigt werden konnte. Das Individuum war nur als Glied einer Corporation, je nach den Verhältnissen dieser, frei und berechtigt, sond jedoch auch in ihr und durch sie seine Freiheit, zugleich aber auch, wo es noch that, die Sicherheit seiner gewerblichen Existenz gewährleistet und beschützt. Allerdings gab es somit eigentlich keine Rechte, sondern nur Vorrechte, die aufhören würden es zu sein, wenn sie allen zu Theil würden. Hat denn aber eine solche Bevorzugung eines und zwar immer des kleineren Theils der Staatsbewohner, nur in einer anderen Gestalt als im Mittelalter, nicht immer Statt gefunden? Wird sie nicht immer Statt haben, so lange der theoretische Staat practisch unmöglich ist, weil das Volk in der Praxis nicht sich in das Volk der Theorie verwandeln lässt? — Doch das Resultat der Weltgeschichte ist darum nicht weniger unwiderleglich, und kein Kenner der Geschichte wird dem Mittelalter im Allgemeinen

oder seinem Staatsleben im Besonderen einen Vorzug für alle Seiten zusprechen wollen. Es sollte nur hervorgehoben werden, daß es auch in jener Periode eine Freiheit gab, wenn es auch eine andere als die von der neueren Zeit angestrebte ist.

Indem sie aber nicht das Eigenthum des Einzelnen war, sondern immer nur eines Gemeinwesens, mußte dieses aus der Nothwendigkeit, in einer Zeit drängenden, gährenden Werdens dieses Eigenthum — sein belebendes Princip — nach allen Seiten hin zu vertheidigen, einen moralischen Halt und zugleich eine Kraftentwicklung gewinnen, die jetzt nur der Staat zu erlangen fähig ist. Am meisten mußte dies bei den Städten hervortreten, wo das enge von Mauern umschlossene Zusammensein dem corporativen Elemente der Zeit eine besondere Macht gab. Die Geschichte der Städte wird daher im Mittelalter, überall wo die Staatbildung aus dem germanischen Geiste hervorging, von großem Interesse sein. Vor Allem ist dies aber in den westen Gebieten des deutsch-römischen Reiches der Fall. Denn die Verfassung desselben ließ der eigenhümlichen Ausbildung des Städteswesens einen um so freieren Spielraum, als sie die kaiserliche Gewalt für eine eingreifende Wirksamkeit zu hoch stellte, während sie doch auch nur eine sehr beschränkte Territorial-Fürstengewalt zuließ. In Italien verschwand letztere schon frühe fast ganz, und die kaiserliche Gewalt konnte sich nur vorübergehend, meist bloß bei den Städterzägen, geltend machen. Daher konnten denn auch hier, wieder wie im Alterthume, Staaten aus Städten entstehen; deren vielgestaltige politische, materielle, wissenschaftliche und künstlerische Entwicklung noch jetzt in den Denkmälern der Geschichte und der Kunst die höchste Bewunderung erregt. — In Deutschland konnten solche Erscheinungen nicht vorkommen. Wenn auch hier die Gestaltung des Städteswesens eine gewaltige war, so zeigt sie sich doch nicht so glanzvoll und großartig. Die Bedingungen des politischen Seins in beiden Ländern waren eben durchaus verschieden, obwohl der römische

Kaiser die Herrschaft über beide gleichmäßig aufsprach. In dem hier insbesondere in Betracht kommenden nördlichen Deutschland gab es kaum eine Stadt ohne Territorialherren, denn dann noch eine sich immer kräftiger ausbildende Ritterschaft zur Seite stand. Die lombardischen und tuiscischen Städte, den sie umgebenden Lehnsadel absorbiend, machten sich dagegen, bei der eigenthümlichen Stellung dieser Gegenden zum Reiche, schon als fast unabhängige Republiken bemerkbar, zur Zeit wo mit die wichtigsten Städte in den niedersächsischen und wendischen Ländern kaum gegründet waren. Und diese Gründung geschah auf einem zum Theil seit lonn ein paar Jahrhunder- ten, zum Theil eben erst aus volliger historischer Nacht her- vorstretenden Boden, — während Italien eine uralte Bildung voraus hatte, die alle Greuel der Völkerwanderung nie hatten vernichten können. Auf einer solchen Grundlage, in Commu- nien, die wenigstens in der Erinnerung aus der römischen Zeit herübergedauert, wo beim ersten Erwachen das geistige Leben sich von den Denkmälern einer überreichen Vergangenheit um- geben sah, — da mußte natürlich die Civilisation sich in einer ganz andern Progression, in einer viel geistigeren Blüte ent- falten. Nunmt man hierzu die ganze geographisch-politische Lage der italienischen Städte, — ihren auf äußere Geltung und Genuss des Augenblicks gerichteten romanischen Volkscha- rakter, der aus der Vermischung mit den Germanen nur den Drang nach Freiheit aufgenommen, — so erscheint ihr hin und her schwankendes Vorkeinehmen zwischen Pabstthum und Kaiserthum in den Beziehungen begründet. Hierdurch mußte der aus der Ertheilung des Bürgerrechts an den mächtigen Lehnsadel entsprungene Keim zum Parteikampf in den Mauern jeder einzelnen Stadt mächtig gesädet werden, besonders da der beruhigende Einfluß der germanischen Prinzipien der Ein- gung und corporativen Freiheit abging. Dies gab in noth- wendiger Folge den städtischen Verfassungen eine mehr oder minder, aber immer democratiche Gestalt, die wie gewöhnlich

nach manichäischem Schicksalswechsel in starre Oligarchie oder reine Tyrannie verwandelt ward. Dass aber solchem Ausgänge die höchste Entfaltung geistiger Fähigkeiten in allen damals offenen Richtungen, die glanzvollste Erscheinung und thatkräftigste Wirkung nach Außen vorherging, ist historisch leicht erklärlich. Eben so ist es aber auch, dass in den norddeutschen Städten auf der so ganz verschiedenen Grundlage eine auch völlig abweichende Entwicklung statt finden musste. Außer den bereits angeführten Momenten wirkten dahlr insbesondere, einmal die aus ihrer geographischen Lage hervorgehende Nichttheilnahme an dem das übtige Reich zerreissenden Kampfe zwischen Papst und Kaiser, und dann das von keinem fremden Einflusse verkümmerte Festhalten an dem germanischen politischen Princip. Aus dem ersten ging hervor, dass — bei der Abwesenheit höherer allgemeiner politischen Interessen und der dazu kommenden Unmöglichkeit, sich im Lande völlige Unabhängigkeit und ausgebreitete Herrschaft zu erringen — die aus der Entwicklung des Städtewesens erzeugten, nach einem Spielraum suchenden Kräfte sich nach dem Norden wandten, dessen Küsten schon längst das Ziel kaufmännischer Handelsunternehmungen gewesen waren. Der zweite Umstand bewirkte, dass die durch die Entstehungsweise dieser Städte bedingte rein aristocratische Verfassungsform derselben bestehen blieb, selbst als in späteren Zeiten theils äußere Unfülle, theils innere Zwistigkeiten, manche Stürme und in Folge dessen Reformen herbeiführten. Denn alle Modifikationen, welches auch die ursächliche Absicht sein möchte, ließen doch nur immer darauf hinaus, dass alte aber noch nicht berechtigte oder neu entstandene Corporationen von Stadtbürgern gewisse Vorrechte, eine geringere oder größere Theilnahme an der Verwaltung erhielten. Das in Italien vorherrschende Streben nach Berechtigung für den einzelnen Bürger als solchen, welches zu den mittelalterlichen Zuständen so wenig paßte, war vor der das Geltenswollen des Individuumis begünstigenden Reformation den deutschen Städten

fremd. Eben so war es auch bis dahin der Sinn für Kunst und Wissenschaft, der nicht von selbst so hoch im Norden, in einem Lande ohne Erinnerung alter Kultur, entstehen konnte. Starres Festhalten an dem Gewohnten, an dem einmal Erworbenen, — nachhaltiges Streben in derselben längst verfolgten Richtung, — die hier ausschließlich auf Ausdehnung des Handels und Sicherung desselben durch politischen Einfluß in fremden Reichen ging, — war daher der vorherrschende Charakter der norddeutschen Städte. Gemeinsame Interessen verbanden bald ihre Bürger, deren Kühnheit und Unternehmungsgeist nie so gewaltige Resultate erreicht hätte, wenn nicht das Princip der Einigung so tief im Volkscharakter begründet gewesen. Noch bevor sich zwischen den Communen selbst die politische Verbindung — wegen eben desselben Princips auf einer ganz andern Basis als die der nur vom Bedürfnisse des Augenblicks gebotenen italienischen Liguen — geknüpft hatte, waren ihre Kaufmannsgilden auf allen Märkten eng vereint, wo die kühnen Seefahrer der Küstenstädte nur hingelangen konnten. Als die große Compagnie der deutschen den Markt von Gotland besuchenden Kaufleute in das Städtebündniß, die sogenannte Hansa überging, hatten die Deutschen bereits Factoreien und ausgedehnte Privilegien in allen Ländern des Nordens. Indem aber nun die Städte als solche an die Stelle ihrer handelstreibenden Bürger traten, repräsentirt durch ihre aristocratischen Magistrate, mußten alle die früheren Handelsbestrebungen einen festeren Verband, eine neue Kraft und zugleich eine politische unverrückt verfolgte Richtung und Wirksamkeit erhalten. Denn wenn auch die augenblickliche glanzvolle That das Erbtheil der Democratie ist, so ist sie doch keine feste Basis für ein Bündniß, eben weil sie nur für sich selbst, für den Augenblick lebt. Die aristocratische Verfassung der norddeutschen Städte war daher eine nothwendige Bedingung der Festigkeit ihres Vereins, eben so wie der Nachhaltigkeit und gewaltigen Energie, mit der sie nach dem einmal vorgestellten

Ziele strebten. So schrieben sie denn auch in Kurzem den skandinavischen Reichen Gesetze vor, beherrschten das Ost- und Nordmeer, und hatten den Handel der Küstenländer, oft ausschließlich, in ihren Händen. Zugleich aber durfte, von der Narova bis zum Rhein, kein Territorialherz seine Gewalt gegen eine im Bunde stehende oder denselben verwandte Stadt missbrauchen. In keiner Bundesstadt durfte innerer Unfriede die Sicherheit und Geltung derselben ernstlich stören, die auch äußere Feinde zu gefährden nicht wagen sollten. Das war freilich nicht so glänzend, als was die italienischen Städte leisteten, — aber es war auch großartig, es war bauernder und steht einzig in der Geschichte da.

In diesem Allen nun haben die livländischen Städte in vollem Maße Theil gehabt. Hervorgerufen durch die Handelsbestrebungen der norddeutschen, wurden sie schnell die Vermittler des Handels mit Russland. Als solche wußten sie bald, durch ihre Lage begünstigt, sich in demselben, der mit die Hauptquelle der Hansa-Macht war, die größten Vortheile und den vorwiegendsten Einfluß zu erwerben. Den skandinavischen Reichen so nah gelegen, nahmen sie lebhafsten Anteil an den ersten glorreichen Kämpfen mit denselben, und halfen so die Seeherrschaft der Hansa begründen, unter deren Regide auch sie in den westlichen Factoreien derselben zu Anschen gelangten. Mit einem Worte, sie bildeten einen der wichtigsten Zweige jenes gewaltigen Verbundes, dieser mit großartigster Schöpfung des deutschen Mittelalters. Töchter der norddeutschen Städte, glichen sie denselben nicht bloß in dieser Beziehung, — sondern auch in der Rechts- und politischen Verfassung. Ganz auf dieselbe Weise entwickelten sie sich als mehr oder minder freie und unabhängige Communen. Sie kämpften eben so zu Zeiten in ihrem Innern den Kampf der Geschlechter mit der Gemeine durch, ohne die aristocratische Regierungsform zu gefährden. Sie hatten auch manchen Habec mit ihren Territorialherren und den benachbarten Ritterschaften. Sie nahmen

endlich in der Territorial- wie in der Landes- Verfassung eine gleich wichtige, eher noch einflussreichere Stellung ein.

Über diese, im Verhältnisse zur Gegenwart großartige, politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter sollen nun einige Andeutungen gegeben werden. Es ist damit keine geschichtliche auf Beweisestate gegründete Entwicklung des Gegenstandes beabsichtigt, für welche die Materialien noch lange nicht genügend verarbeitet, zumeist noch gar nicht durch den Druck bekannt gemacht sind. Vielmehr wird nur die Darstellung des Gesammeindrucks bezweckt, wie er dem aufmerksamen, aber nicht gerade auf gelehrte Forschung Anspruch machenden Freunde der vaterländischen Geschichte sich bietet. Dies muß denn auch die vorgehende lange Einleitung entschuldigen, die nothwendig war, um auf den Standpunkt zu stellen, von dem der Verfasser den Gegenstand betrachtet sehen möchte.

### Die livländischen Städte.

Die politische Stellung der Städte in Livland war natürlich, je nach ihrem Ansehen und Gewichte, eine durchaus verschiedene. Handels- und politische Verhältnisse machten im Laufe der Zeit den Abstand immer weiter, der zwischen ihnen schon aus ihrer Begründung hervorgegangen war. Denn nur Riga, Dorpat und Reval wurden gleich von Anbeginn als Städte begründet, die bei den Kathedralen — den Säulen der geistlichen Herrschaft — liegend, auch als Stützpunkt für die weltliche dienen sollten. Ihre überwiegende Wichtigkeit erhielten sie durch das hinzukommende Moment des Handels, da sie die Stapelplätze für die Verbindung mit Russland wurden, und sogleich sowohl den Willen als die Macht zeigten, sich

ausschließlich in dieser Stellung zu erhalten. So vereinte z. B. Hapsal auch jene beiden ersten Bedingungen politischen Ansehens in sich. Weil dies aber erst nach langerem Schwanken der Bischöfe von Hesel zwischen Leal und Hapsal geschah, hatte Rевал schon hinlängliches Gewicht in den Handelsgilden der Zeit gewonnen, um Hapsal vom Seehandel durch Verbot dieses Hafens auszuschließen: hierdurch aber wurde letzterer Stadt nothwendig die Erwerbung materiellen Wohlstandes, und, als nothwendige Folge, auch höherer Entwicklung eines städtischen Gemeinwesens abgeschnitten. — So war Pernau in Beziehung auf den Handel sehr günstig gestellt als Hafenort für Dorpat, mit dem es wohl damals in kaum unterbrochenen Wasserverbindung stand. Strategisch wichtig, hatte diese Stadt aber für den Orden weder in geistlicher noch in weltlicher Beziehung eine vorwiegende Bedeutung, indem der politische Mittelpunkt derselben dieser im Lande war. Sie behielt daher zwar immer eine große commercielle Wichtigkeit, konnte aber selbst diese im Verhältniß zu den drei erst genannten Städten kaum behaupten, viel weniger ihnen gleich eine politische erringen. — Aehnliche Umstände wirkten auf die Stellung Narva's ein, das doch für den Handel gerade mit Russland so außerordentlich günstig gelegen war. Auch hier erscheint die politische Stellung nothwendig durchaus untergeordnet, während die commercielle von den Absichten, in diesem Falle besonders wieder Rевалs, mehr oder weniger influenzirt wurde. Denn diese Stadt beherrschte durch ihre Lage am Eingange des finnischen Meerbusens die Einfahrt in diesen, also hierdurch wie durch ihr Gewicht in der großen nordischen Handelsverbindung den Seehandel Narva's. Eben so konnte sie aber auch, vermöge ihrer aus dem Verhältnisse zu den esthlandischen Statthaltern leicht erklärbaren Einflusses auf die an Narva grenzende Landschaft dasselbe vom Handel nach Livland abschneiden. — Die übrigen livländischen Städte hatten nun weder eine politische noch eine commercielle Bedeutung durch

ihre geographische Lage anzusprechen. Sie waren vielmehr allmälig unter dem Schutze der an strategisch wichtigen Punkten erbauten landesherrlichen Schlösser entstanden. Auch erhielten sie städtische Rechte wohl mehr durch Zufälligkeiten, obschon auch für ihr Aufblühen der Handel wichtig geworden sein mag, indem er diese anerkannt gesicherten Orte als Zwischenstationen benutzte. Wie dem Allen aber auch sei, wieviel Gewaltsamkeit der drei zuerst bedeutend gewordenen Städte vielleicht auch auf die Stellung der übrigen hin und wieder eingewirkt haben mag, — die Geschichte hat sanctionirt, was oft nur unrechtmäßige Annahme geschienen haben möchte. Riga, Dorpat und Reval sind noch jetzt die vornehmsten Städte des Landes, wie sie es im Mittelalter waren, wo sie übrigens immer in dieser als Rangordnung feststehenden Reihenfolge aufgeführt werden. Da in öffentlichen Verhandlungen und Urkunden wurden durch jene ganze Periode hindurch nur sie unter der Bezeichnung: die livländischen Städte oder die Städte schlechtweg — verstanden. Da die folgende Darstellung nur eben bloß das Mittelalter umfaßt, so wird sie sich daher auch hauptsächlich nur auf sie beziehen. Dem Brauche der Zeit gemäß, sollen sie vorzugsweise als die livländischen Städte gelten, so daß die übrigen Ortschaften allein in dem Verhältniß zu ihnen in Betracht kommen, — worin am Ende auch deren ganze politische Bedeutung sich zusammenfaßt. Die Namen dieser sind je nach den Territorien und ungefähr auch nach dem erlangten Ansehen:

- 1) In den Ordenslandschaften neben Reval: Neu-Pernau, Narva, Wolmar, Gellin, Wenden, Wald, Goldingen, Wesenberg, Weissenstein, Windau, Marienburg, Ruien, Dünaburg, Kreuzburg.
- 2) Im Erzbisthum Riga, neben Riga: Lokenhusen, Lemsal, Ronneburg, Alt-Pernau.

- 3) Im Bisthum Dorpat, neben Dorpat: Odenspäh und Neuhausen.
- 4) Im Bisthum Dösel und Wiek: Hapsal, Seal, Arensburg.
- 5) Im Bisthum Gurland: Hasenpot, Piltzen.

Mit Ausnahme besonders Neu-Pernau's und Narva's, dann aber auch wohl von Wolmar, Fellin, Wenden, Lemsal, waren alle diese Dörtschaften als Städte durchaus unbedeutend. Sie werden zum Theil auch nur als Weichbilder und Flecken angeführt, obwohl zu letzteren zugleich alle Ansiedlungen bei den übrigen landesherrlichen und wohl auch privaten Schlossern gehörten möchten. Dennoch waren aber die meisten derselben mit besonderen Stadtrechten bewidmet, hatten einen regierenden Rath, dem die Kaufleute und die Handwerker gegenüber standen. Welche von ihnen unter der in politischen Verhandlungen des Mittelalters vorkommenden Gattungsbezeichnung „die Litken (kleinen) Städte“ speciell verstanden sein mögen, würde jetzt schwer zu bestimmen sein. Underthalb Jahrhunderte lang, seit dem Schlusse seines Mittelalters, womit der Verlust der Unabhängigkeit Livlands zusammenfiel, blieb dasselbe der Kampfplatz, auf welchem Russen, Polen und Schweden nach nach der Alleinherrschaft im Norden rangen, deren Symbol es zugleich war. Als Rußland endlich entschickten den Sieg und zugleich Livland als Kampfpreis behauptet hatte, war das ganze blühende gewerbliche Leben des Landes bereits vernichtet. Manche jener alten Städte oder Städtchen sind vom Erdboden verschwunden, und der Pflug des Ackersmannes geht über die ehemaligen Wohnstätten wohlhabiger deutscher Bürgerschaften. Andere, dem Namen und der örtlichen Lage nach noch jetzt bestehend, lassen durchaus nicht mehr erkennen, daß auch in ihnen einst das ganze vielgestaltige mittelalterliche Städteleben gewogt. Schon deshalb wendet sich die historische Betrachtung fast ausschließlich auf die drei großen Städte zurück, von denen namentlich Riga und Reval eben so sehr den Stempel des

Mittelalters in ihrem Äusseren, als Denkmale desselben in ihren Archiven bewahrt haben. Sie sind aber auch beide nie durch das Schwert, sondern immer nur durch Vertrag unterworfen worden, obwohl manch heisser Strauß um ihre Mauern gewüthet, ihre Bürger manches Heldenkampfs der Väter sich mit Stolz erinnern dürfen.

Um sich nun ein möglichst vollständiges Bild von der politischen Stellung der livländischen Städte (nach obiger Einschränkung) zu machen, muß man, wie in Folgendem geschehen wird, dieselben unter fünf verschiedenen Hauptgesichtspunkten betrachten:

- 1) als einzelne Gemeinwesen,
- 2) als Landstände ihrer respectiven Territorien, im Verhältniß zu ihren Landesherren und deren Ritterstaaten,
- 3) als Landstände im livländischen Gesamtstaate,
- 4) als Einfassen des heiligen römischen Reichs, und
- 5) als Mitglieder der Hanse.

Nur durch die so gewonnene Gesamtübersicht wird das vielgestaltete so bedeutungsvolle Städteleben des Mittelalters auch für Livland zur Anschauung kommen, so weit es durch diese Darstellung bezweckt, — so weit es von ihr angestrebt werden darf.

(Die Fortsetzung folgt.)

## VII.

## Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend.

kritisiert und erläutert durch Eduard Wabß.

Von solchen politischen Gedichten, wie diese vier sind, die sich zum Theil mit dem Spott und Hohn über livländische Angelegenheiten in jener traurigen Zeit des Versalles auslossen, in welcher die politische wie sittliche Macht des deutschen Staats bereits gebrochen war, und dieser sich nach fremden Stühlen hatte umsehen müssen, mag es noch manche andre geben, die bis jetzt nach ihrer Auferstehung von den Todten und aus den Gräbern der Archive und Kumpelkammern sich vergebens gesucht haben. Aber bekannt ist von der Art, so viel ich weiß, noch fast nichts gewesen, und die ganze Poesie des älteren Livlands überhaupt mußte sich auf die Volkslieder der Eingebornen, auf die sogenannte altnordische und allerdings sehr poetische Reimchronik, auf Timann Brockel's\*) und von Mengden's\*\*) Verse, auf einzelne Sonette und Gelegenheitsgedichte des Ausländers Paul Flemming\*\*\*) und auf zerstreute Kleinigkeiten

\*) Schrift.-Berilon I. S. 239. Stadt II. S. 258. Denning S. 115. Riga 1812, S. 142. Soebi S. 190 bei den. Abschrift.

\*\*) Schrift.-Berilon III. S. 201; Friede. —

\*\*\*) Außer mehreren Gelegenheitsgedichten derselben sind besonders seine beiden Sonette auf den Laienberg und die Siegelskoppel bei Reval, als höchst interessant aber seine livländische Schneegräfin zu erwähnen. Eine Zusammenstellung dieser zerstreuten Kleinigkeiten, zu denen auch wohl das in von Hungers Archiv Bd. III. Heft I. S. 22. Not. 24 erwähnte Gedicht zu rechnen ist, wäre gewiß wünschenswerth.

beschränken, die zum Theil auch nur in Fragmenten bis dahin bekannt sind.

Die vier mitgetheilten Gedichte werden sowohl wegen ihrer Art und Weise, in der sie mit der großen Masse der alten deutschen politischen Spottgedichte und Dialogen übereinstimmen<sup>\*)</sup>) und dagegen von politischen Poesien neuerer Zeiten so sehr verschieden sind, als auch namentlich wegen mancher historischer Notizen und Characteristiken von Personen und Ereignissen, die nicht immer anderweitig bekannt sind, so wie als treue Spiegel damaliger Parteianansichten nicht ohne Interesse sein. Die drei ersten sind der Königsberger Urkundenfassung einverlebt und deren Copieen entnommen, das Original des vierten gehört dem revalischen Rathsbarchiv an; jene haben aber alle durch die Abschreiber offenbar an vielen Stellen gelitten. Wo die Streiche und Striche derselben gar zu arg und zu augenfällig waren, ist der Text ohne weitere Bemerkung hergestellt worden, während sonst an der Sprache und Orthographie nichts verändert wurde.

Möchteemand in Dorpat das dafelbst in dieser Art vorhandene mittheilen.

<sup>\*)</sup> Man vergleiche bei Knaben Wunberhorn; D. E. B. Wolff's Sammlung histot. Wolfssiebep und Gedichte der Deutschen. Stuttg. und Lüb. 1830 — Solzige bekannten Aufsatz in Raumers' histor. Taschenbuche. —

1. Spottlich  
auf den deutschen Orden in Livland,  
gedichtet zur Zeit des Kriegs mit den Russen 1558.

1. Ein hoher mutt<sup>1</sup> thut nimmer guth  
Gott kann kein Hoffart leidenn  
Ec schweigt ein weiss und sicht wos zu?<sup>2</sup>)  
Borgt auch woll auf die Kreiden  
Was das die Hoffart hoch her Meitt<sup>3</sup>  
Wand Gott ersicht die Stundt vnd tjeitt  
So mäss sie herunter fallen mit schalle.<sup>4</sup>
2. Das Spurbt man woll zu diser fest  
Sicht es eben bei unsern tagen  
Der Orden So in Efflandt ist<sup>5</sup>  
Als was die Alten sag n  
Sollenn<sup>6</sup> sein Marie Bruber ein  
Je Ordenn ist die Christen gemein  
Zu Iherusalem gesproffen,

<sup>1</sup> = Hochmuth. — <sup>2</sup> Die bloße Auffenanz fehlt in solchen Gedichten oft statt des vorherrschenden Reimes. — <sup>3</sup> = hoch eicher traut, folzirt; vgl. die Ableitung des Wortes Hoffart selber. — <sup>4</sup> Die zwei letzten Worte deuten die Stelle eines achten Verses, die auch an solchen Stellen, wo sie nicht angegeben sind (was nur hier und Strophe 8, 7, 5 und 10 geschieht), durch ein ganz einfaches Mittel, durch eine resemantische Wiederholung (wie Strophe 5), bei der auch das „Ja“ ausdrücken kann (Strophe 7 und 10), oder durch leicht sich ergebend<sup>7</sup> Anklänge (hier und Str. 8) zu suppliren sind. Uebrigend ist auch oft genug, wie Str. 6, 9 u. s. w., ein achter Vers vollständig hinzugefügt. Vgl. Note 20. — <sup>5</sup> Diese sonderbare Form für „Livland“ lässt sich wohl nicht anders, als wie Herdt schon zu Anfang seines zweiten Theils der Livland. Chronik S. 2 andeutet, erklären: durch Verweichsetzung der Schriftzüge des L und E ursprünglich entstanden bei Gelehrten und Unkundigen. Über etwa statt Efflande? Demselben Umstände verbannten die Effläut ihren Namen (Seußl. d. Deutschen, S. 267). Mit der Form „Effland“ (z. B. in Alapek) mag es sich wohl etwas anders verhalten, vgl. Mainz's Urteil S. 49, Note. — <sup>6</sup> = Der Orden soll, wie aus die Alten sagen, aus reinen Marienbrüdern bestehen. Der Plural „sollen“ wegen des collectiven Subjekts und des pluralischen Prädicats; so häufig in der alten Sprache, vgl. Taubé's Gedicht Vers 4.

3. Ein weissen mantell sollen sie tragen

Rein Christlich vor andern leutten

Ein schwartz Kreuz an der Brust daran haben

Gott Christlich Demuth bedeuten

Das Schwert in der rechten hand

Damit beschirmen der Christen Landt

Das haben sie geschworen, geschworen.

4. Nu hat sich aber umbgedekert

In diesen letzten tagen

Nis Ihr Recht hab abgemerket?

So sei es hoch zu beklagen

Das Schärkeit nicht wirkt geacht

Bielenriger geschworener Elde bedacht

Das muss Gott selber Straffen.

5. Die Keuscheit die sie sollen haun

Ist bei den Hueren verloeden

Das Zeugniß mus blinder In gan<sup>e</sup>

Mitt Gundt vnb Schandt ewochen

Damitt Ihr Reinigkeit approbiten

Mitt Spurijē constimken?

Gott leist nicht ungerodhen

6. Die Demuth ist verloischen gar

Gros Hoffart ist gemein

Man sieht Ihr keine Im Leben gen

Si wollen Regiken alleine<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Bielreicht: als ich recht hab abgemerket. Ober: als, wie ich ihrem Recht, d. i. ihren Sitten (vgl. Str. 21), ihrem Handel abgemerket, ihrer Sitten mir gemerkt habe. Am besten bezieht man diesen Satz auf das Vorige, und der folgende Vers ist etwa = So sei es denn Gott gelagt, daß u. s. w. Sonst läche sich der Coniunctiv bielreicht auch so erklären: Wie ich recht es abgemerket habe, so geht daraus hervor, daß es hoch u. s. w. — <sup>2</sup> = Ihnen folgen, sie begleiten, ihnen zu Theil werden. — <sup>3</sup> Damit mit diesem Zeugniß müssen, können sie allein ihre Reinheit, Keuscheit beweisen, mit ihrem unfrüchten Leben müssen sie dieselbe bestätigen. — <sup>10</sup> Sie nicht allein segnen wollten.

Und thun doch niemandt gleich noch Recht

Das berlegt sich selber Ritter burger und Knecht

Man spuert aus allen Szen sachen

Hald feierabendt wollen sie machen.

7. Im feldt zu Ugen<sup>11</sup> wider den Russen zu feigen

Das haben sie gar vergessen

Thun sich vad die ganze landt betrügen

Mitt Fremd grossen vermeissen<sup>12</sup>

Das Schwerde hangen sie an die wandt

Die Kaplannen nemen sie In die handt

Thun Ritterlich umbher fechten Za fechten.

8. Und wehe woll Sauffen und buchen<sup>13</sup> kan

Den thun sie hochlich breissen

Ires Lebens Oberster muß er sein

Sie halten In fuer ein Meister

Sie sihen vor andern gern oben an

Bloß bleg<sup>14</sup> peuder her Ist der man

Der die Russen will verlagen erschlagen.

9. Und wen es an ein treffen geht

Das man Ritterschafft soll sputzen

Großmächtigkeit beweisen sollen<sup>15</sup>

<sup>11</sup> Ein solcher Reim in dem nämlichen Verse kam schon Ste. 1 vor. — <sup>12</sup> = Vernisschenheit. — <sup>13</sup> pochen, = renomieren, aufrufen; h oft abwechselnd mit p, wie gleich im folgenden „breissen, peuder.“ —

<sup>14</sup> Scheint nach irgend einem Glüde gebildet zu sein, der vielleicht aus Gottes Fluch über Gottes Plage (= Pest, vgl. Flage in Hupel's Nord. Wiss. XI, S. 65) durch einen Graphemtausch entstanden ist, wie unser poetauseh statt Gottesausenb (elliptisch), das platzt, Gottvorwort für Gots verbamm mich, Goddam, Bygost im Schrödbischen; Cöppement für Sacrament u. s. w. Bloß mag aber auch, wie das alemannische bim Bluest aus Blut, nämli. Christi, entstanden sein; oder sollte es = plötzlich sein? (vgl. Russow's geschninde, Ichnelle Sucht). Russow VI, 76 unten gedacht eines libändischen Fluches (Bloed); dath dy aller Werlede Plage beatha! Ich finde im Schönen Spiel v. Wilhelm Thellen noch den Vers: Und sollte dich hog Marter schänden. Vgl. nach Note 18.

<sup>15</sup> Schon Ste. 8 bildeten kan und sein eine schlechte Assonanz, hier fällt sie ganz weg.

- Wie sie In ihrem Leid furen  
 So füret ein Herr sein Haus gemach<sup>16</sup>  
 Da thumt der Muß und ehrt das gleich<sup>17</sup>  
 Mit morden Räuden berunten  
 Jungfrauen und scatten Schenden.
10. Thamerlich frig richten sie ahu  
 Sie Radbarn zuverligen  
 Und alles was unrecht ist gethan  
 Das soll man von Su nicht sagen  
 Sie schemten sich was sie außgericht  
 Und sprechen es sep von Su erdicht  
 Die warheit konnen sie nicht leiben Ja telben.
11. Bloß<sup>18</sup> über Herr gott wölkant<sup>19</sup>  
 Vermehrt ist sein gebieth und landt  
 Von Seligem Meister Recke  
 Wan sie die Russen kommen horen  
 So konnen sie sich nicht wehren  
 Thun Ihr egen heuser anstecken  
 Verbrennen eigene Dorffet und fieden.<sup>20</sup>
12. Der Vogt von Geruen hat die tugendt  
 Er hat nicht viel gehabt vor Jungenbt<sup>21</sup>  
 Im Alter mus ers treibenn  
 Darumb kusset er sein hauggemach<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Gemach für Wohnung, aber mit dem Viehensinn der Bequemlichkeit, Gemüthlichkeit; aber adverbial? Vgl. Str. 12 — <sup>17</sup> Das Gelage, die Gesellschaft. — <sup>18</sup> Abgelöste Form, Titel des Str. 8 Bloß bloß prudē genannten Herren? Sieber Herr ist ehrende Benennung. — <sup>19</sup> Von dessen ungeheuren Thaten Gott weiß. — <sup>20</sup> Das Feindschaft war bis Str. 10 dieses gewesen: a b a b c d (d), und so nur noch Str. 24 und 25. Alle übrigen haben folgendes Schema: a a b c c d d, so daß also hier der zweite Vers jenes Schemas, so wie auch der Refrain fehlt, den ein verschiedlicher Schlussvers erfragt. Strophe 14 fehlt auch der 7. Vers; ebenso Str. 26, wo jedoch Vers 6 mit 4 und 5 reimt. Strophe 13 sind Vers 3 und 4, Str. 25 Vers 2 und 3, 3 und 4 nur in einer Zeile zusammen geschriften. Alle diese Unregelmäßigkeiten und das ganze Knittelversmäßige darf man dem deutschen Ländschnedde nicht verargen. — <sup>21</sup> = in der Jugend. — <sup>22</sup> Offenbar dasselbe, was Str. 9, Vs. 5 gesagt wort, u. kusset = kisset.

Wen er vernimmt der Russen anschlag  
Sein gebieth thut er verlossen  
Fliecht über alle Straßen.

13. Der Comptor von Goldingen walgemuth  
Der sündertlich nichts bei der Sache thut  
Hatt er sich doch bestissen, als andre seines gleichen haben gethan  
Im feilt kont er nicht lenger stan  
Da sie alle thetten weichen  
Und aus dem selbe streichen.
14. Der Komthor zu Neuell thut sacht geborn  
Er ist des Kriegs nitt viel erfaren  
Zit verschuldig barbi kommen <sup>23</sup>  
Da er kein trost noch Hilff vernam  
Läßt er das Haue zu Neuell stan  
Übergabt dem rechten Herren.
15. Der komthor von der Margenburg!  
Der tragt fuer seine Seele groß Sorg  
Das führt Im nicht zuverdenden  
Er ist gelernt In der heiligen Schrift  
Und sagt der Helden ist vom Teuffel geflist  
In Rehnen gutten gewissen  
Will er des christanits genissen.
16. Dunneburg! der Zit zimlich <sup>24</sup> gelerbt  
Wo er In fremben Landen umbsetzt  
Kest er sich genebigen Het thun nennen  
Ein Bischoff von Nepti verflucht mich recht<sup>25</sup>  
So ehren In sein Diene und knecht  
Es hat Im aber mißlungen  
Ein andes hatt In vertrügten.
17. Der Kunther von der Pernau ganz ungerheuer  
Flucht dem Russen Sant Tonius feuer

<sup>23</sup> Zum Geerführen, Kriegen. — <sup>24</sup> Der eigentlichen Hebung  
zum geadlē zu wie es sich geziemt, bzw. — <sup>25</sup> Von „verflucht“ bis  
„knecht“ ist Paronymie.

- Dachbri da ist etz bleiben  
 Der mundt Ist Im nimet still  
 Mitt buchen<sup>25</sup> heit et sein maß oder gill  
 Thut Ideman vill flagen  
 Von seinem Leidumen sagen.
18. Sonnenburg<sup>26</sup> ein frumer Heer vnd ley<sup>27</sup>  
 Hat wenig wort kein groß gescheel<sup>28</sup>  
 Und meint die Sach mit treuen  
 Hettet alle seine Belber vergleichet gehabt.  
 Es soll vmb Risslaubt besser stan  
 Das mus Ich frei bekennen  
 Wen Ich sein Namen hör nennen.<sup>29</sup>
19. Der Vogt vonn der Marue ist alt vnd greiß  
 Der suebert sich<sup>30</sup> mit allem kleiß  
 Wie et hauon möchte kommen  
 Et sing den Lermen erßlich an  
 Sein gepleith hif er an der truppen<sup>31</sup> ston  
 Dann er hatt woll verhument  
 Das die Russen wurden kamen.
20. Wessenberg<sup>32</sup> ein groß eindugig helvt  
 Beclagte sich sehr er hab sein gelde  
 Das macht<sup>33</sup> es ill Im genomen  
 Das er entzischen, muß man nit sagen  
 Das macht<sup>34</sup> hat sich mit seinem Obersten vertragun  
 Mit gifft geben vnd geschenken,  
 Der will sein Im besten gedenden.
21. Doctor Gislen der Ist hochgericht  
 Im Rechten da man die Künpen umbhert<sup>35</sup>  
 Hatt er fast woll gelesen<sup>36</sup>

<sup>25</sup> Raie? — <sup>27</sup> Er ist also das reine Gegentheil vom Pernauer. — <sup>26</sup> Das ganze Bob scheint im vollen Ernst und nicht ironisch vertheilt zu sein. — <sup>28</sup> = spretet sich. — <sup>30</sup> in der Krause. — <sup>31</sup> „Das“ ist Object; vgl. Stz. 24 — die Ursache davon ist Folgendes. — <sup>32</sup> wahrscheinlich muß es heißen „vomher“, nämlich zum Zeitalter. — <sup>35</sup> = studiert.

- Wann was Recht ist das macht er frumb  
 Das manich man vmbkolpelt<sup>34</sup> vmb und vmb  
 Ein Stalbruder ist<sup>35</sup> er morden  
 Bei dem Ritterlichen Orden.
22. Er dunckt sich weiss und hochgesert  
 Wie er die armen Lancksnecht bekerdt  
 Ze Ehe vnb Eide zuvergessen  
 Von andern singt und sagt er viell  
 Wie er aber hab getrieben das Spill  
 Goll man Im bisslich tonen  
 Mit wol geklopften Bonen<sup>36</sup>.
23. Das thetten aber die Alten nicht  
 Als mich die Cronica hat bericht  
 Dar In ich hab gelesen  
 Sie stritten mit Ritterlicher handt  
 Beschirmten der armen Christen landt  
 Disch lob ist gut vergangen  
 Durch übermutig prangen.
24. Das macht<sup>37</sup> allrin groß übermuth  
 Gott kan die Hoffart Straffen  
 Die Dresell<sup>38</sup> nicht zur Sachen thut  
 Darauff all man thut hoffen  
 Die groß tasch hat gewonnen ein loch  
 Wiewoll sie russen und klagen hoch  
 Man thu von Ihnen weichen  
 So sie selbst vorstreichen.
25. Hierbei wollen wirs bleiben ion  
 Wann weiter Singen<sup>39</sup> und bitten gott Im hochsten tren  
 Herr vor allen Dingen<sup>40</sup>, das er uns sende ein gelhon<sup>41</sup>

<sup>34</sup> = über den Haufen, Kopfüber stürzt. — <sup>35</sup> hier = Gaufbruder. Bisländische Redensart beim Worttritzen: „Et gilt, myn lieve Stadtkroet!“ Antwort: „Sup, myn lieve Stalbroet, ich wile gern hebbet!“ — <sup>36</sup> Ohrfeigen? — <sup>37</sup> Der Ordensfach (thesaurus, cronus). In Hans Zauhels Spatzgedicht, Bd. 193, 204, 215 ff. wird derselbe näher beschrieben. Vgl. Henning S. 12. Breidenbach p. 227. — <sup>38</sup> ? —

Der bei uns In dem felbt dieß stan  
Und lag uns nicht verhangen  
Unseren feindt Ritterlich zu schlagen.

**26. Der<sup>39</sup> und dß Kirschen hat erdacht**  
Das hatt ein frecher Landsknecht gemacht  
Bon Neuen<sup>40</sup> hatt ers gefungen  
Er singt es frisch zu aller zeit  
Er hofft, haret waert und brüdt<sup>41</sup>  
Eins herren der gibt geldt und beschreibt<sup>42</sup>.

---

Dieses Landsknechtslied, das sich vor den beiden folgenden durch geringeres Vorherrschen des Räsonnements auszeichnet, im Index der Urkundensammlung Nr. 3199, ist dem vom Markgraf Albrecht hinterlassenen Archiv zu Königsberg entnommen, und befindet sich in der revalischen Abschriften-Sammlung im 17ten Bande.

Zur näheren Bezeichnung der erwähnten Personen möge hier Folgendes genügen.

**Strophe 11.** Ueber den Meister Mede s. Menius Prodomus S. 18; v. Bunge's Beiträge S. 118; Hupel's Neue Nord. Miscell. St. 11 u. 12 S. 346 ff.

**Strophe 12.** Dieser Vogt von Jerven auf Weissenstein ist Berent von Schmerten, der auf die Nachricht vom Halle Dorpats (am 18. Juli 1558), ehe der Feind da war, sein herzliches Schloß vor großer Angst verließ, das doch mit allem Nöthigen genügend verschen war. Russow Bl. 44. Laube's Gedicht Vers 334—345.

**Strophe 13.** Der Komtur von Goldingen war damals Heinrich Stebing. Er kam nach dem Verluste Marvo's

<sup>39</sup> Hierauf sollte im 2ten Verse folgen: das ist ein ic. 2. gewesen.

— <sup>40</sup> = als ein neu, frisch gedichtetes. — <sup>41</sup> = warten, bekannt aus dem schwäbischen: Zeit à Wifle, wart à Wifle ic. — <sup>42</sup> = Bescheidtrinken? Oder überhaupt Nachricht, Antwort, Bestellung? —

(am 12. Mai 1558) mit zum Sammelplatz nach Kirempäh, Dorpat schützen zu helfen, von wo die Gebietiger doch bald nachher wieder schimpflich abziehen mußten. J. Helm, und nach ihm Arndt II. S. 233.

**Strophe 14.** Der Komtur zu Reval, Franz von Anstel oder Franz von Segehausen, genannt Kitzel, verließ sein Haus am 26. Juli 1558. Russow Bl. 44. Arndt II. S. 242. Henning S. 25. 26. Laube Vers 346—359. Er übergab das Schloß an Christoph Münchhausen, der es für den König von Dänemark, wiewohl ohne Auftrag, übernahm. Vergl. Laube Vers 351.

**Strophe 15.** Der Komtur von Marienburg ist Philipp Schall von Bell. Auch er zog mit nach Kirempäh. Später rieb er dem Fürstenberg, nicht nach dem bedrängten Dorpat vorzurücken: daß Wams sei ihm nahe, aber das Hemd noch näher. J. Helm, nach ihm Arndt II. S. 233, 235.

**Strophe 16.** Der Komtur von Dünaburg ist Georg (Caspar?) Siburg (Sieborg, Sieberg), der vom Hettmeister 1558 auf den Reichstag zu Augsburg geschickt wurde, um Hilfe wider den Moskowiter zu erlangen, was ihm, einem geschilderten und gelehrt Mann, doch nicht gelang. Vgl. Paul Oberborn, wornach wohl Hupel, Nordische Miscellen St. 24. und 25., S. 346, 347, zum Theil zu verbessern ist.

Der letzte Bischof von Dorpat ist Hermann von Wesel, den die Russen erst nach dem Kloster Falzenau, und darauf nach Moskau verschleppten, wohin ihn mehrere Junker und Dienst begleiteten. Rigasche Mittheilungen Bd. I. S. 486. 504. 509. 515. Vgl. Russow Ausg. I. Bl. 63, 66, b.

**Strophe 17.** Der pernauische Komtur ist Rudgert Wolf, von dem sonst wenig bekannt ist.

**S.** Antonius Feuer ist die Pest. Es ist hier der berühmte ägyptische Gremit gemeint, der in der zweiten Hälfte

des dritten und in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts lebte, und von dem ich im Heiligenlexikon (Edl. und Frankfurt 1719, S. 149.) Folgendes finde: „Sein Leichnam wurde zu Lotharis Seiten nach Nienne in Frankreich gebracht. — Er wird insonderheit wider die Pest angerufen, hat auch viel Leute in der An. 1090 [95?] in Frankreich entstandenen Krankheit, daß heilige Feuer genannt, durch den Wein, darin seine Reliquien waren eingetunkt worden, beim Leben erhalten.“

**Strophe 18.** Der Vogt zur Sonnenburg ist Heinrich von Lüdinghausen, genannt Wolf, sonst wenig bekannt.

**Strophe 19.** Der Vogt von Narva war Ernst von Schnellenberg, der mit den Russen am 12. Mai 1558 capitulieren mußte. *S. Helm*, nach ihm *Arndt II. S. 231.*  
*Zaube 326—333.*

**Strophe 20.** Wesenberg wurde gleich nach dem Galle Narvas von seinem Vogt, Gerd Hünen von Austerath, verlaufen. *Russow Bl. 42.* *Arndt II. S. 235:* „Er zog sich, wie andre damals, mit seinen Beuten in's Feld, als die Vormauern des Landes fielen, was man sein Haus verloffen [vielmehr verlaufen] nannte, und mit welchem Titel damals mancher brave Mann beschimpft wurde, der sein und der Seinigen augenscheinliches Verderben nicht abwartete.“ Russow dagegen will, nach seiner Art, von einer solchen Entschuldigung nichts wissen; ja er fügt ausdrücklich eine weitläufige und interessante Schilderung des damaligen bösen Lebens in Wesenberg hinzu (Bl. 42, 43.), deren Schluß wieder unsern Vogt angeht: „Der letzte Ordenvogt und Gebietiger zu Wesenberg ist ein öffentlicher Huret gewesen, der nicht allein mit gemeinen Weibern, sondern auch mit anderer Leute Ehefrauen öffentliche Hurelei und Schande betrieben hat.“ *Vgl. Zaube Vers. 380—387.*

**Strophe 21.** Dies ist der in den damaligen Zeiten als Unterhändler und Gesandter oft gebrauchte vielgeschäftige

**Dr. Rembert Geilshem, oder Gilshem**, über dessen Leben und Schriften Herr R. H. von Busse im 2ten Bande der rig. Mittheilungen S. 383 ff., daß sich Vorstehende, mit Ausnahme dieser Stelle unsres Liedes, zusammengebracht hat. Er muß, wie aus letzterem hervorgeht, mit den damals vielfältig angeworbenen Landsknechten, die so sehr viele Unannehmlichkeiten verursachten, etwas zu thun gehabt, und sich bei diesen Gelegenheiten nicht sehr beliebt gemacht haben, obgleich seiner hier weder im Lieder, noch in der Schrift des Wolf Singhoff, obersten Commissarius der rigischen Knechte, gedacht wird. Nur dies wird erwähnt, daß er Theil genommen habe an den Unterhandlungen, welche dem Paswalder Vertrag vom 5. September 1557, und dem damals geschlossenen Bündnisse zwischen Polen und dem Meister vom 14. September vorangingen, und daß er 1555 mit Bernt von Schmetten, dem Vogte zu Jerwen, als Gesandter nach Schweden geschickt wurde, worauf, nach der Rückkehr, Schmetten als Ritterherr der zu Lübeck angeworbenen und in Riga eben gesandeten vier Fahnen Landsknechte vorkommt, wobei sein Reisegefährte und Mitgesandter Geilshem sich auch ein Geschäft gemacht haben kann. Es ist gewiß, daß unter den vielen Verdrehungen seines Namens (s. die Rig. Mittheilungen I. c. S. 386. 387. Note) eine auch Gilsen<sup>\*)</sup> lautet, und sehr möglich ist's, daß bei seiner Vielgeschäftigkeit er den Unwillen der reizbaren Landsknechte sich zugezogen hatte<sup>\*\*)</sup>). Daß es den Landsknechten auch später nicht zum Besten erging,

<sup>\*)</sup> Römisch verfürst nach plattdeutscher Manier, wie aus Sanct Remberti (in Bremen) — Gunte Reimers, aus Reinhardus — Reiners, aus Bertholdus — Bartels, aus Greimeraheim — Grimeren, aus Rarkspael — Raspel u. s. w. geworben ist.

<sup>\*\*)</sup>  Die letzten Angaben nach einer durch die Güte des Herren von Busse mir geworbenen brieflichen Mittheilung. Es steht ihnen nichts im Wege. Vgl. noch Verant. II. S. 218 Not. d.

sieht man u. A. bei Nyenstadt S. 61. Das Schweigen unseres Landsknechtes von Kettler und Fürstenberg lässt vielleicht schließen, daß er unter Neuem diente, zumal da ja Kettler es war, mit dem der Orden nach einigen Jahren sein Ende nahm.

---

## 2. Spott - Geschichte des deutschen Ordens in Livland,

in Heimen beschrieben von Hans v. Taube,  
einem livländischen Edelmann, erst Gefangenem, dann Rath bei dem Rat  
Swan Wassiliwitsch zu Rostau.  
Verfertigt zu Rostau am 5. März 1565.

---

Kurze vnd Warhaftige Beschreibung<sup>1</sup> Angfandt, Mittell  
vnd Endt Sampt allem Wandel, gebrauch, Sitten, leben vnd  
geworhandt<sup>2</sup> des Ordens in Eifflandt wie die Regirtt vnd  
widerumb afgangen zc.

Einn Aussermassen<sup>3</sup> Schonner Ordenn  
Hatt sich ferliet<sup>4</sup> vnd ist einzich wochen  
Aus einem geringen Hospitall  
Vnd sein gebogen über all  
Durch alle Landt hin vnd wider  
Znn alle Ditt auf vnd über  
Wiß Sie seinn kommen Znn Eifflandt  
Vnd sich die schwere bruder<sup>5</sup> genant  
Ite Kleidung ist land vnd weiß

---

<sup>1</sup> Die folgenden Worte sind Genitive. — <sup>2</sup> geworhandt? —

<sup>3</sup> Nach dem Plattdeutschen „vthbernaten“, = unz., übereifrig, gewaltig. —

<sup>4</sup> D. h. seine Mitgieber in einander; wie dann auch mit dem Plural fortgefahren wird. — <sup>5</sup> Nicht ganz getont. —

10. Betzeichenzt mit einem schwachen Kreuz  
 Und noch am Hals ein Schnurlein  
 Wenn silber oder golbt ein Greulein  
 Das muß im<sup>6</sup> hängen auf der Brust  
 Daraus hetten sie ihr band laßt  
 Bey dem selbenn man auch erkante  
 Das der war auf dem Debenusstandt  
 Nun war der Deben alsbundt  
 Wie daß die Kronika des Bewebs  
 Nur allen die da wolten sein
20. Zur Heyn Deben groß und klein  
 Auf allen Landen ahn auf Bundt?  
 Zur Heyn Deben kommen kundt  
 Dieselbenn aber in diesem landt  
 Die mechtenn Das eh<sup>7</sup> ihrem standt  
 Und in wolte seien ein großer schanbe  
 Wenn man zuläßt und Das gestadt  
 Das geschickter Leut auf anderen Landen  
 Sollten tretern in Heyn standt  
 Niemand an sich groblich zuerholenn
30. Er muß mit hinneln et war auf Westphalen?  
 Und ein grobes Knebel?<sup>8</sup> und Esels Kopff  
 So hett er bey ihm<sup>9</sup> Rom und Cob  
 Und Runde Gaußen und freßen Woll  
 Zeglich Jeine Doll und soll  
 Das war der Rechte Ritter<sup>10</sup> Mann  
 Dem hingen sie das Schiltlein an  
 Und auf dem Kopff einen Helmlein  
 Und fürtten in in die Kirch hinnelten  
 Woll für das hohe Altar

<sup>6</sup> = ihnen; jetzt im Deutschen jem., Engl. them. Vgl. Russolo  
 Bl. 14, b. — <sup>7</sup> ohne Unternahme. — <sup>8</sup> und wäre er auf ee. —  
<sup>9</sup> = Kloß; vgl. Ret. 100.

40. Dar selb ein großer vmbstandt<sup>10</sup> war  
 Da kam der haufkumpfer getreten  
 Der war fcorbennt vnd erbettent  
 Der schlug den Ritter mit dem schwert  
 Wie das vonn im dann wärde begerbt  
 Der sprach Ritter vonn meiner Handt  
 Bestwirb du unser lieben fruoren Landt  
 Da schlug er dann benn treuen heldt  
 Und wann denn drey schlege waren getzelbt  
 So must er dan schweren als Waldt
50. Der Edt war also gestalt  
 Ich schwer Gott vnd unser lieben fraumen  
 Das ich will streitten fechten vnd hauwenn  
 Wider alle feindt gegen Dissem Landt<sup>11</sup>,  
 Landt wider Dissem Herrens Standt,  
 Zum anberenn will ich in Kreuscheidt leben,  
 Der vngucht will ich widerstrebenn,  
 Dar auf Schwor ic Bey gott und seinem mocht,  
 Wie ich daselbige habe gehordt,  
 Wie nun dieser ribt ist gehalbenn,
60. Laß ich zeugenn Tunng vnd Altern,  
 Ir eigenn gemischnn ihnn übergeht  
 Welches fur gott dem Herrenz nitt brigt  
 Der da einn herzen Kennt ist  
 Und' hadt etoffenndt ihr Schanndt vndt list,  
 Wie sie in dem gutten Landt  
 Getrieben habenn groß Gunndt vnd Schanndt  
 Wider ihrent ehemann vndt Eift.  
 Dar zu so wort in mittet Leibt  
 Keinne Bußwidung warbt bey innen gedacht
70. Die frommen waren vespott vnd verlacht  
 Die Landschran warennt bey in verhaft

<sup>10</sup> = viele herumstehende. Ruffow Bl. 87 b. — <sup>11</sup> = Feinde dieses Landes.

Ginn iher Heer in seinem Hause ein Guest  
 Und wenn ein Knuppel herlein <sup>12</sup>. kam  
 So holt das ein Landesfasser vornam  
 Alte wend liff im dor entgegen  
 Und muß Sich ducken Buden und Bugen <sup>13</sup>  
 Das wec ihm dann noch nitt genud  
 Wann er dann bette einenn guten frund  
 Da fundt der Treue Ritters heilt

81. Sich Reibenn hebenn Bomen <sup>14</sup> Inns felde  
 Bonn großen Strichen <sup>15</sup> sagenn  
 So er doch bey allen seinen tagenn  
 Mit geschnn, erzogen in der Ischenn  
 Zum Westphallenn Die eglens <sup>16</sup> Wachsen <sup>17</sup>  
 Und hatt Dar das Brott Raum in dem Haue  
 Ahrir ward Obenn an vnd niegendt auf <sup>18</sup>  
 Hoch adthore Herren must mehn in heißen  
 Daseibige must feinen Eiffendischen vertrüben  
 Der nitt zu dem Ritter sagen Solbt

90. Ja lieber Heer wie Et wohlt  
 So ist es Recht ich lobes auch.  
 Daseibige kam so weidt im Brauch  
 Gurnemisch bey denn fier alten <sup>19</sup>  
 So mustens auch die Jungen vnd alten <sup>20</sup>  
 Dif über all <sup>21</sup> ist noch zu Klagen  
 Wie sie die Pauren thatten Plagenn  
 Mit Neurung manligedel gesähe  
 Und tatten alles schaden schinden vnd Krahen  
 Denn der peitler vnd schweteln <sup>22</sup> so viell

<sup>12</sup> Ein Knüppelherrlein, ogl. Note 9. — <sup>13</sup> = bügen. Die Missionang oft statt des Reims. — <sup>14</sup> = sich reiben (am Feinde), heben, bürsten. — <sup>15</sup> Streichen. — <sup>16</sup> Die Blutegel. — <sup>17</sup> Dieser Vers steht in Parenthese. — <sup>18</sup> Wie im Sprache: Mit Wiedem hält man Haus, mit Weitgem kommt man aus. — <sup>19</sup>? — <sup>20</sup> = daß so auch Jung und Alt thun müste. Oder zu lesen: Jungen höltenn? — <sup>21</sup> = über alles Dieses? — <sup>22</sup> Heramschwierer, Herwisschwärmer? Die Bettler sind hier die Okhensbrantern

104. Die hettern wider moß noch Bill<sup>22</sup>

Es waren der stadt So maniger Len  
 Briff Marschall Compan Rottrostrey<sup>23</sup>  
 Wir sie alle ihre namen kann  
 Die schetten schindenn vnd schabenn  
 Und ist gleich wie mann spricht  
 Eine hungrige lauf Bestt und flicht.  
 So war es mit den heerren auch  
 Aus Natur<sup>24</sup> eine gottloher gebrauch.  
 Da sie Sagenn ein Junnge magt

110 Die inn vonn Herzenn woll behagt

Deselben wortd hardt nachgeseldt  
 So nicht grüttlich alsdann mitt gemalbt  
 Bis ic Seinen willenn hett bestridt  
 Und sie ann ihren ehren verflebt<sup>25</sup>  
 Solch therr fur ann ic Oberster  
 Den must mann heißen Gnädiger herc  
 Der nam eine Webleinn Gund von Joren  
 Seht sie inn Schlittenn Und in Wagen  
 Wer der herc hinn doch for<sup>26</sup>? Sie im nach

120 Das war ic Ehrendt<sup>27</sup> nacht vnd dach,

Mit dem<sup>28</sup> lagern sie tmer zufelbt  
 Die Tapffern Treuen Ritterd Heldt.  
 Und wann dann nun das freut ein Saedt,  
 Zu siell gehenn das ihr waret  
 Der Bauch ger Groß vonn ehren klein  
 Das sie gebot eine Rianbelrin  
 Das war alsdann eine große freut  
 Der Herr hatte gesiegelt<sup>29</sup> im steidt  
 Hadt sich alda ganns woll drücken

<sup>22</sup> = deren waren unzählige da. — <sup>23</sup> ? — <sup>24</sup> ? — <sup>25</sup> = seiner Natur, seinem Wesen nach. — <sup>26</sup> Versehen ist hier vielleicht transitiv, = sie zu Fehl gebracht hatte. — <sup>27</sup> = fühe. — <sup>28</sup> = ihr Leben. — <sup>29</sup> = mit diesem Leben, Leben. — <sup>30</sup> Überrasch, aber vielmehr zu lesen „gesiegelt“. —

130. Das muß dann auch ein über Preissen  
 Was ist unser Herr einn feiner Mann  
 Wir seien es doch machen kann  
 Das Kind ist im so gleich  
 Es wiedt auch vordein von seinem Reich.  
 Da wird denn zugesicht einn Wall  
 Da muß es fließen überall  
 Wenn vnd geträumt der dienst gude  
 Der armen Leut schwier vnd plukt  
 Werdt da verzerrt im Herrnen stande
140. Und das war überall <sup>31</sup> ein schandt  
 So baldt nun werdt das Kind ein Mann  
 So mußte der Pankecht <sup>32</sup> alles hant  
 Erstlichem einn Haussen gute pferdt  
 Das stuk zu hundert guldenn Werbt  
 Und wann ic dann einc gutt Leben müste  
 Dasselbige ehr auch haben müste  
 Das meniger gutter Rechtlicher Mann  
 Mußte gans zu Boben vndergann. <sup>33</sup>  
 Und hette gebütt sein lebentlannz
150. Der hette wilde <sup>34</sup> Lohn Bloch dannz  
 Und so der selbige aus Eifflandt wahr  
 Und wenn Et gedreunzt hette hundert Jar  
 So war im doch gantz nicht <sup>35</sup> bescherbt.  
 Also verwandelbt vnd ferleidt  
 Warenn sie vnn aller Ehren gebur <sup>36</sup>  
 Inn allen geschaffenn vngehüt  
 Vom Oben bis zum unndern stande,  
 War alles verschütt im selben Lande  
 Dann da der opft tragt die Wurffell <sup>37</sup>

<sup>31</sup> = Bafford. — <sup>32</sup> = zu Grunde gehn. — <sup>33</sup> = weber.  
 — <sup>34</sup> = Richter. — <sup>35</sup> = Ehrengehüt, was der Ehre gehürt, gemit.  
 — <sup>36</sup> Die Würfel tragen, sprüchlobreich, vgl. Ruffolo Bl. 29.

160. Da habt gude spilenn der gemein Wusself<sup>37</sup>

Und alles<sup>38</sup> die alten fogell Gunnen

So pfeiffen auch die Gunnen.

Reich will nicht von art

Der Gott doch nicht zu gartern Worte<sup>39</sup>

Wie mach der binnem zum Regimente

Der boß und guss nitt erkennet

Das war doch offennbar am tag.

Wand hadt erwecket groß anrigt und flag

Wie sie Regierte das arme Landt

170. Bekleidet<sup>40</sup> mit großer fundt und schandt

Mit sehenden augen waren sie blindt

Das Beweinnt manich mutter kindt

Wie doch das arme Landt Bekleidet<sup>40</sup> und serfurot<sup>41</sup>

Und so elenbigenn ist Bedorft<sup>42</sup>

Dann solchenn groben Gesetz wullen

Wir durtenn und unsauber knollen<sup>43</sup>

Dann was sie hem gerneinen Wan

Wirt stolzredenn zeigenn ohnn

Wirt auf Gebaineten<sup>44</sup> großen Wortten

180. Das wardt gelobett an alenn Orthenn

Im anfang des Kriegs mit den Polen

Welches keinem menschen ist verholenn

Da war Vey denselben Ordens herren

Ein solch groß Jubilicenn

<sup>37</sup> = Höbel, populus, peuple. — <sup>38</sup> = als, wir. — <sup>39</sup> = wuetet nicht des Gartens. — <sup>40</sup> verkleidet? — <sup>41</sup> = betrogen, ins Unglück geführet. — <sup>42</sup> = betört — <sup>43</sup> Krotte oder Krutte, dieser plattdeutsche Schimpfwort hängt wohl mit dem bekannten Namen des Krotens zusammen, woselbst er Saubertwesen, wie Riesen, Zwergen, Elfen bezeichnet; = Ungeheüm, Ungehuer, auch = Teufel selbst. Vgl. J. Grimm, deutsche Mythol. S. 802. 562. Aufwart, Nord. Saggen S. 29. 287. Bierbutzen, noch jetzt plattb. Beerbutzen = Bierkraut. Vgl. B. 434. Unsaubre Knollen, auch dieser Titel bezeichnet, wie die vorigen, und wie die Bezeichnung von Knebel und Knüppel, B. 31 und 79, ihr ungeschlachtet und großes weissfältisches Wesen. — <sup>44</sup> = ausgespreizten, stolzen.

- Künenwitzlich wie sie wollern  
 Das sich das Erbstift gebenn<sup>45</sup> solte  
 Wie dann auch mitt Eist geschach  
 Dar aufz erworenn ist große Klag  
 Wie war bey inn groß rücken
190. Snetterenn schreien vnd schnarchen<sup>46</sup>  
 Und lieben sich offendelichen fernem  
 Das sie sich hettern mugen schemenn  
 Bonn item großenn gude vnd Tressell<sup>47</sup>  
 Was lugenn doch die grobenn Eist  
 Wie das darum lege Goldes füll  
 Das sie wollenn mit denn Tressellstil  
 Denn Krieg wider denn Pollern ausfurenn  
 Und dorftenn<sup>48</sup> sunnst kein gelbt abneuen  
 Es liss nit hinn ein halbes Jar
200. Da wirdt ihr Augenn offenbar  
 Sie könnten nicht funfs kennlein knecht  
 Denn selbenn Krieg besolden Recht  
 Nun hett woll meniger Cromer heldt  
 Geschworen die Tressell<sup>47</sup> hett woll gelbt  
 Auf Versach das menich niedlich man  
 Dasselbige gute wissenschaft hann<sup>49</sup>  
 Das das laundt inn fechtigk Jarenn  
 Mit gekrigt Mit verloren  
 Nun war Jun fechtigk Jarenn vnd mehr
210. Gestorben manich kumpfer vnd Herr  
 Die fiel gesamelt vnd gefangt  
 Die Kreten Leute aufgemargt  
 Und wann sie dan verstochen

<sup>45</sup> = ergeben — <sup>46</sup> = pochen, schmatzen (aber schmatzen?), schreien und schnarchen, letzteres in einer weiteren Bedeutung = viel von sich hören lassen. — <sup>47</sup> Sieg I, Not. 37. — <sup>48</sup> Dürfen = bedürfen, brauchen, nötig haben. — <sup>49</sup> = vielleit manche rechte Leute davon wohl Wissenschaft, Kunde haben.

- Heiligen was Sie hielten geworden  
 Nahm Tressell<sup>47</sup> war dasselbig verfroh<sup>48</sup>  
 Wund die lebti schenkelichen dor mit Babel<sup>49</sup>  
 Der Tressell war einn großer Toren<sup>50</sup>  
 Es wett eint über eint nicht gesdwornen  
 Es lege viel hundreder thonnen Golds<sup>51</sup> daran  
 220. Im gewind war es bestück und rittell schein  
 Wund hette gesralbt mit dem Tressell  
 Wie wir vom Hell zu Babel lehenn  
 Auch Perhenn war einn königlich Kronn<sup>52</sup>  
 Der Regierte Dasselbst zu Babilon  
 Nun hetten die priester ihm selben Landt  
 Erbacht einen groß Eist vnd schaute  
 Einen gott machten sie vonn Erdenn und thun  
 Dasselbige<sup>53</sup> woll bereidet schon<sup>54</sup>  
 Wund hette an sich eines Drachen gestalt  
 230. Inn Wendich seinn Sauber aufgeholt  
 Demn' must der Köninch alle Zeit gebann  
 Dor von der gott seglichen must leben  
 Fürtzgk schaff frisch vnd gutt  
 Broeff malter Weiß zum Brodt  
 Drey Eimer vonn dem besten Wein  
 Druck man dem gott theglichen hinein  
 Nun meinbi der Kunigk es wete war  
 Der Gott fers es seglichen Gar  
 Die Priester hettens seine zugericht  
 240. Das es der Kuninch metzt nicht  
 Heimliche genng hettens sie gemacht  
 Da hinn sie schlachten dor der nacht  
 Wenn erndenn lebenn im saus

47 = Nahm T. dessen wahr, verführte es (zum Lande hinaus) und behörte ic. — 48 = schutzen. Viele Formen erinnern so noch an's Plattdt-deutsche. — 49 = Kirch vom Hell zu Babel. Die Form Gieben noch dem griech. Urtext, = κύρον! — 50 = königlich übersetzb. — 51 = sehr.

- Das Wdeige trugen sie mitt nach Haß  
 Das wort<sup>55</sup> zu Babell menich Jar  
 Der heilige dannell macht es offenbar  
 Der sbenntzgk Priester betreut vnd scheint<sup>56</sup>  
 Und brachte sie alle hin holt vnd Prinz  
 Mitt dem Dresdell hadt es gleiche gestalte  
 250. Da meintenn wie beidr Hunnd vnd alde  
 Es ginn Recht zu vnd hatte kein scheint<sup>57</sup>  
 Es lege etan unzligkeit schaß daran  
 Und eht wir vang Recht umbsagenn  
 War daffelbige alles erflagen<sup>58</sup>  
 Durch heimliche gannig hemt Landt gestollen  
 Zu Woßer vnd kannet Pis in Westphallen  
 Da hett das geldt gutten platz vnd Nor<sup>59</sup>  
 Darfenn vnnser Herrnenn sich Richten zu  
 Schone heuser woll gemacht  
 260. Daffelbige<sup>60</sup> mitt gutten Sigell Bedacht  
 Die forblau waren wie schwalmennest<sup>61</sup>  
 Bonn stro vnd leinen zu farben gefest  
 Die wurden in einer kurzen Zeide  
 Ganz tapffer<sup>62</sup> kostlich woll bereit  
 Als wann es koninge heuser weren  
 Dar durch Eifflandt ist verloren  
 Und Westphallen ist Reich erbaurebt<sup>63</sup>  
 Das heist denn babelschen Priester getraute  
 Die vnnus gebracht vnd gelbt vnd gubt  
 270. Hergoßenn Sovill Christliches Bluth  
 Also gescha vnnus Kavenn Recht  
 Und woltern sein der Westphelinck Knecht

— 55 = wähnte. — 56 machte es offenbar, nämlich den Betrug und Schein, d. h. die Lüge, Büberei der 70 Priester. — 57 = verflogen. — 58 = Ruhe, plakatvoll. — 59 Statt: dieselbigen, vgl. Note 53. — 60 = Schwalmennester. — 61 = annehmend, gehört zu „kostlich“, und dieses zu „wohlbereitet.“ — 62 = mit reichen Wanden geschmückt.

- Und wann ein Kluger tapffer mahn  
 Mitt gutten Rade unns geigett ohnn  
 Die Westphelinnd würden die Lande ferren  
 Und uns Bringen in unüberwindlichen schaden  
 Und wer<sup>63</sup> gar nett inn solicher Zeit  
 Wie suchenn furstliche Übrigkeidt  
 Die vorn Gott dar zu berassen wahren  
**280.** Auf Kaiser vnd Runtungslame geborn  
 Und<sup>64</sup> welcher mann dasselbig Comenblit  
 Der warbt gar baldt mit elarem schelm vorerbt<sup>65</sup>  
 Und musste selbenn große schande  
 Dar zu helfen ein fecetter der Lande  
 Aber ihr westphelingen ferfluchtes Debren<sup>66</sup>  
 Dar doch solche fuge kreßelt<sup>67</sup> auf Getwoden  
 Das war alleinn ehelich vnd auf Nicht  
 Keine andre Nation war da dächtig<sup>68</sup>  
 Das hertenn sie Sich inn Mangenleidt<sup>69</sup>  
**290.** Das Kame landt so ganns frefurdt<sup>70</sup>  
 Das Macht keinen menschen beschmer  
 Mann must darzu sagenn gnädiger Herr,  
 Für allenn Dingenn muß ich gedenken  
 Wie sie mitt praticenn vnd Reuden  
 Die stiftischen waren sie Außessigk  
 Gar fornibett vnd heßigt<sup>71</sup>  
 Und wann einn stiftischer zu Inn kam  
 So der Debrens Herr das frenom  
 Er dacht den sich<sup>72</sup> licht groß Ursach

63 = es wäre. — 64 = wer also u. l. w. — 65 verehet,  
 geiert mit dem Titel eines Schleins. — 66 Gott offenbar Genitiv sein. —  
 = keine Kerle. — 68 = tüchtig. Keine andre Nation, als die West-  
 phelingen, war da nach der Meinung des Debrenz tauglich. — 69 = magis-  
 niet. — 70 Mus wohl heißen; den Stiftischen außessig waren und ver-  
 zeidet und gehößig, d. h. sie beneideten und hässten. — 71 dachte nach,  
 eine Gelegenheit vom Zaune zu brechen.

300. Es war aufs gassen oder im gelach  
 Da must der einn federleimn lehenn  
 So gannq dattenn sie die Kratz forhasenn<sup>12</sup>  
 Die sich felnn zuchtig Ebar hiltenn  
 Nun icen manuell woll annfeldten<sup>13</sup>  
 Die musten heißen Doctoren  
 Die aber waren westphelinigt geboren  
 Und Rantzen Gauffen schelbenz fluchen woll  
 Niimmer nuchtern alle geift soll  
 Das waren die Rechten Ritters Knaben
310. Denn wollen wir in unsren Dichen haben  
 Das ist ein Redliches stücke fleisch  
 Demselben der Herr als paldt verheiß  
 Ein gutt lehenn oder ampt  
 So gannq ferrucht und verschamet<sup>14</sup>  
 Warern sie in allem item lebenn  
 Das muß Alle weidt Beuchnuß geben  
 Ach wie einem<sup>15</sup> solchen Großen Elends  
 Wie gar verstockt vnd verblennht  
 Warern sie inn allem Wandell
320. Es war im streide oder im Handbell<sup>16</sup>  
 Kundt nienn mit ihnn Nie Richter auf  
 Alleine<sup>17</sup> form Schornstein<sup>18</sup> in einem hauf  
 Da sie die Becher tunken lehenn  
 Und besshen aufs die fernell werden  
 Die Ding durben<sup>19</sup> kein Bruchniß hahn,  
 Die Stadt zur Nacue ein schlüssell zum Zande  
 Ergeben waeht mit großer schaznde

<sup>12</sup> = hassen. — <sup>13</sup> = sich zuwölbt betragen. — <sup>14</sup> = ohne  
 Gewiss, unfer jegiges unverstnt, plattdeutsch unverstnt. — <sup>15</sup> Wohl  
 wohl heißen: inn oder in einem. — <sup>16</sup> = Unterhandlung, die friedliche.  
 — <sup>17</sup> = als bloß. — <sup>18</sup> Vor dem Schornstein = auf der Diele, was  
 36.577 genutzt wird; auf der Vorst, jetzt: in der Vorzimm. Wahrscheinlich  
 Anspielung auf die lfliche Bauart der Huser.

- Der fogt auff denselben hauf  
 Er war so wßigk wie eine lauf<sup>79</sup>  
 330. Nicht einenn tag thett er sich wetzen  
 Zum seindt thett er denn Rudenn ferzen  
 Nach Reuell Nicht er Dir fannen,  
 Und ih Seide eht zur Marue stann.  
 Weissenstein ein feste Schlos  
 Das doch ein ider sâgen muß  
 Horliß der fogt als Wer et dott  
 Und hett auff allet Welde feinn nödt  
 Der feindt war über funfzehnn myll  
 Wie wîch der Ritter mit der Eilenn  
 340. Rig als<sup>80</sup> Öffenn hindet im stann  
 Der feindt wiste gonn̄ nichts dorson  
 Soch wilder fort bey nach seinem lande  
 War das nicht groß laſter und schande  
 Noch<sup>81</sup> hatt der Ritterliche mann  
 Kunlichena gestitten vnd woll gebann  
 Wie es mit Rienell ist erghann  
 Das muß zeugnen menich Mann  
 Der Rümmter seßt anne<sup>82</sup> Rott  
 Als hinter sich beide schlos vnd stadt  
 350. Gaf<sup>83</sup> sich im Schiff vnd joch dat form  
 Das denne Oberſter<sup>84</sup> ab imē nam  
 Und wacht also som lange endwischen  
 Also fercudi vnd Isbrenndt  
 Warenin sic aban feinn ehren  
 Die stadt thett die Drot<sup>85</sup> fertinen.

<sup>79</sup> Vgl. Bl. 106. — <sup>80</sup> = Kile. — <sup>81</sup> = bemüht daß also nicht tan. Vgl. Bl. 508. — <sup>82</sup> = ohne. — <sup>83</sup> = sagte. — <sup>84</sup> = der Rümmten Oberſter? Oder: daß dann sein Oberſter es ihm nahm, d. h. sein Bezwinger, und dazu vielleicht zu vgl. das vorige Gedicht Str. 20, Bl. 5; Str. 14, Bl. 6. — <sup>85</sup> = den Ort, etwa das revalische Schloß. Oder zu lesen: der Orden?

- Welches<sup>84</sup> einn auf Wunde<sup>85</sup> wahr imlande;  
 Das bestre inn ihrem Ordensstandt  
 Das wortet verlauffen und verraten  
 Des trugenn sie Spott und Ewiges schaden.<sup>87</sup>
360. Wie das Haß laß Groberdt ist  
 Ist ideemann ganz woll bewußt  
 Nun<sup>88</sup> einige noch gabe er<sup>89</sup> das Haß  
 Ribt selbest zum thor hinwaß  
 Nam seine hure Das schorne weib  
 Gerlor dat über sein ehr und seid  
 Ward vnd der Huren willen gespannen  
 Wer beser mann hatte sie bede gehängnen  
 Margenburgk das Edle schlos  
 Das ward ergebren ohne schad.<sup>90</sup>
370. Das war rizne festung dem ganzen Lande  
 Wie das nitt große Sunde vnd schamde  
 Das doch sic fill hundert Jarina  
 Doch nit son seindt gewurnen wärde  
 So ligt auch usser fester lach.<sup>91</sup>  
 Das manns nitt woll gewinnen mach  
 Mitt stumentz oder schiffen  
 Das waßer thett herumb flissenn  
 Noch<sup>92</sup> heit der Kumpter woll gehämm  
 Und ward geheissen ein ehrlicher man.
380. Das Haß Wesenberck im gelsich  
 Wie glungen die Edellenn herren streichen  
 Das haßran pannic Nicht er<sup>93</sup> auß  
 Und zoch keinen Zugell<sup>94</sup> in einem Kauff  
 Bis es vonna Neuell hatte einn scheinn.<sup>95</sup>

84 = eine Ausnahme (vgl. Note 7), ausnahmend gut. — 87  
 Schaden, manchmal verwechselt mit Schande. — 88 Der Heer bei Schlosses.  
 — 89 = ohne Schuh. — 90 = So, dazu liegt es auch auf einer festen  
 Bage? — 91 zum Wendan etwa über Umkehrn rückte er nicht am Zugel,  
 ritt geradestwegs nach Reval zu. — 92 = ein Erscheinz bis er Reval  
 erblickte.

Also zöck der feindt wber egn  
 Der fogell stoc innz norde weßt  
 Der arber sag<sup>43</sup> Eich inn das Nest  
 Mitt fellinn hett es auch bis gestalbt  
 Der feindt gewanns mitt seinem gewalbt,

390. Das Stedlein ward beschossen allein  
 Vom vber hauß<sup>44</sup> keinz Ziegelstein  
 Frey willigt das hauß da wordt ergeben  
 Das zeugenn alle menschen im leben  
 Wer dachynn Rechte ernst Grimesch  
 So wet das hauß ann ihm so festh  
 Der feindt hett es pleibenn läbenn<sup>45</sup>  
 Zu Rück gehogenn sein weck vnd strafen  
 Nach<sup>46</sup> ist der meiste ein solcher Heldt  
 Der alle menschen unnerbt<sup>47</sup> vnd scheldt

400. Eicero der treue<sup>48</sup> schreibendt  
 Der schreibet inn seinem Buch am Ende<sup>49</sup>  
 Das falsch der seidene ber<sup>50</sup> bald fernimbt  
 Einz leutenn schlager ber es<sup>51</sup> Schimbt  
 Also der mensch wiedt gesendt<sup>52</sup>  
 Der feindt gebrechenn nitt erkendt  
 Am andern aug ein splitterleinn  
 Ob es gleich ist gering vnd klein  
 Wiedt der freiter Balbe gewahrt  
 Und traget selbst einz baldern gahr
410. Inn seinem auge nicht erkendt  
 Bis mons im offendlichen nendt  
 Du Esell vnd du Knebelijch<sup>53</sup> Jodf.

<sup>43</sup> = Oberhaus, Schloß. — <sup>44</sup> = so wäre d. hauß an sich selber so fest gewesen, daß der Feind es hätte bleiben, stehen lassen müssen. — <sup>45</sup> = verunreinigt. — <sup>46</sup> = wahhaftige, zuverlässige. — <sup>47</sup> Am Ende des Stein Buchs der Eusebianen. — <sup>48</sup> Guteumpirte Stelle; muß wohl heißen: „das Ratsche, den Ratschen Ton der Seiten bald vernimmt ein ic.“ — <sup>49</sup> Geschändet, benimmt sich schändlich? — <sup>50</sup> Vgl. Note 9. Knebelijch = der Pflocken, der einen am Halse würgt?

- Bihe zu for auf beinem ange doch  
 Dern batthen ben Du trageſt darinnen  
 Darnach zünd mit herz auf das Splitterlein  
 Das war ihr angeborene wriß  
 Das vhten ſie mitt ganhem ſteſe  
 Denn abell zu ſehn ſin henn und Spott  
 Füttenn ſie auch in schwere Rott  
  
 420. Denn Roß dienft muſten die vom Hell thun  
 Dar zu gebrau ſie Counterbution  
 Welches bey dem Turcken nicht gehörbt<sup>101</sup>  
 Hiell weniger es ſich hier geburdt  
 Und alles was ſie thutten vergiſſen  
 Der Krell hadt es aufſauſen muſten  
 Und lieben dennoch ſchandlicher<sup>102</sup> machen  
 Das gefill inn woll vnd thatten ſachen  
 Und won elnn Edlmann daher Reide  
 Mangelt im<sup>103</sup> ein Roß das war im leibt  
  
 430. Aber die Eble heide Wittevercht  
 Die habenn ſelten zweyhundert Pferdt  
 Die brachteſt nitt funſtzig in das ſelb  
 Darunter warden dennoch gezelbt  
 Halb Ratten gewil vnd Bichuhren,<sup>104</sup>  
 Die kaum funnten aufs einem Esell ſiben  
 Alles ginnet wie der Krebs Kreucht  
 Und wie der fur im gestreichl ein ſchleicht  
 Alles Recht war kaum der Sprecher ſtum<sup>105</sup>  
 Inn Summa Diß alle  
  
 440. Muſt habenn einen ſuß  
 Dann es hoch war kommen  
 Wie das alle weilt hatte fernomena

<sup>101</sup> Das iſt die Große! — <sup>102</sup> Wahrscheinlich ſolche wie dieſer!

— <sup>103</sup> — beim Oberbaudien ſelber. — <sup>104</sup> Vgl. zum vorigen Gedichte  
Note 14.

- Das inn behaucht kein grösster<sup>105</sup> Herr  
 Auf diesem ganzen Erdhoben<sup>106</sup> mehr  
 Dann wer Dennselbenn wohlt lernen können  
 Grossmächtiger Herr Meister must man in nennen  
 Welcher Titell allein zu dem Meister gehörte  
 Und großen funnigen zu geburde  
 War es nicht alles eine tollere  
 450. Und Ebenn wie ein fanfasey  
 Und wie Die Esell sein auffkommen.  
 So habenn sie einn Endt genommen  
 Dann alles was man Dauert aufm Sandt  
 Dasselbige habt nimmer Recht bestarmt  
 So stets auch im Euangello  
 Die mochte Kastenn Ebenn so<sup>107</sup>  
 Das meinn Batter nicht gepflans hatt  
 Das will ich habenn auf Geradt.<sup>108</sup>  
 Dann war wardt großer schandt gehordt  
 460. Wie derselbige orden hadt gefürbt  
 Wer machs alles so zeigenn ohnn  
 Was Sie vor mutwillen angericht ha[be]nu  
 Keinn schandt vnd laster war zu hoch  
 So stets gedachtenn sie thatten<sup>s</sup> auch  
 Der leste meister inn diesem lande  
 War Wilhelm furstvnderich genannt  
 Das warh einn topffer Rittersman  
 Hell Woßes habt er gerichtet ohnn  
 Der war vom Teubell so besessen  
 470. Das er woltb Kunig vnd fursten freken  
 Und Eroßist erweckt er erstlich[em]  
 Ohne allenn fuy einnenn grohenn Reig  
 Wund war derselbige annannt

— 105 = grösster — 106 Boben, so Befon, Gabent u. gbl.

— 107 = ganz wie folgt. — 108 = ausgerottet.

- Der ganzen Landes vndergang  
 Der lobliche Herr vnd Marggraff Wilhelm  
 Der ist<sup>109</sup> hatt allenn Bamuth zu stellern  
 Auf Keppelichem<sup>110</sup> stamm war Grinn gebucht  
 Kein Untath war ohnn innre Gespurd  
 Dann wie er war geboren hoch
480. Gleich so war sein wandal auch  
 Die Gottliche geschafft vrth er auch so festhe  
 Ehr vnd glauben hilft er auch so vesche  
 Ein hober forstanck und furstlich Wude  
 Und alle sein Wandel das waht gutt  
 Gleich gnedich vnd Varmherzigk  
 Zu seiner Zeit freundlich vnd scherhaft  
 Auf Bundisch Herlich mentlich geschaffen  
 Die bosen Buben liß er straffenn  
 Die frontmen liß er nicht vnbetonnd
490. Furstlichenn und Recht war alle sein thun  
 Gang lebni lastet war ohnn ihm  
 Ehr was dem kannnt einen scheint<sup>111</sup>  
 Und mad einen ider das woll Sagenn.  
 Dasselbe kannnt alle sehnrt tagen<sup>112</sup>  
 Nie das erdtreich hadt vercurdt  
 Ein folchere furcht auch woll Regicht  
 Und ist gewiß vnd Offenbar,  
 Das ich imme gebienet sunftzehn Jar
- Und will es behalten<sup>113</sup> bey meinem Edt
500. Das No Gespurdte Ungebuertigkheit  
 Alle ihugendt die Gebottenn Wahrem  
 Hett er ahnn sich im Angeboern  
 Nach deins<sup>114</sup> sing ann der Ordensstande

<sup>109</sup> Soll wohl heißen „Bust“. — <sup>110</sup> Allgemeiner zu verstehen? Bgl. Lied IV., Stt. 14. — <sup>111</sup> = Musterbild, leuchtete ihm vor? Oder zu lesen schirm? — <sup>112</sup> In demselben Lande, so lange es existir. — <sup>113</sup> = davon festhalten, es behaupten.

Eugen vber denn fursten unehliche Schande  
 Ein Haupt und feind war sturzenberch  
 Inn zu schmecken bracht er auch ins Werk  
 Einen krig thatt er Erweckenn  
 Weil die finger inn alle loher steckenn  
 Wij er sich selbenn weidlich febranbt

510. Er Jaget<sup>114</sup> Rix denu laster und schandt  
 Gof auf sein Boeset Glöttiges Herz  
 Und surbt das landt ihm weh und schmerz  
 Ehe finngs gaung Ritterlichenn abnu  
 Ehe zoch auf Wenden mit 50. mann  
 Die wachten tapfere<sup>115</sup> wolgerusth  
 Mit großen Worten aufgebrusth,<sup>116</sup>  
 Als hettern sie hundert tausendt Mahr  
 Einne Idec hatt einn Hornisch ahan  
 Das wahr so weis wie blac<sup>117</sup>

520. Darian ein Großer esell Stad  
 Dreyzehn Langknecht und ein Drabank<sup>118</sup>  
 Ein Kriegesfuchh wortd er genaunbt  
 Her Berende vonn schmerzen Ganuz woll Bekonde  
 Derselbe wahr mustet Herr genaunbt  
 Derselbige hatte woll zwanzigk Vfret  
 Das beste wahr nitt 15 gulden Werd  
 Herr philip shall von Bell  
 War Leutenn Ampt des überstenn Gesell  
 Ottmar vonn Gallenn einn tapffer Heldt  
 530. Der selbige fecordenn das ganhe felde  
 Zogenn sie auf Wenden mit Großer macht  
 Einne solcher Zoch ist nie gedacht  
 Und hettern mit sich Gross geschus  
 Als wehren es waſter Sprühen,

<sup>114</sup> = erjagt hat. — <sup>115</sup> = aufgebrüster. — <sup>116</sup> platz-  
 deutsch = Kinte, Schubzze. — <sup>117</sup> Oppositionen zu Gesel

- Das fireßliche Haubt Ronenburyt  
 Das warde belagerdt fast<sup>113</sup> vnd standt  
 Und schußenn Das es schwebet  
 Und das der wünbt die Zugell wehet  
 Und da das dir Reigsteut mercken  
 540 Das baldt sie das geschwz stercken  
 Und schußenn mit dem windt hinann  
 Das Richten grossenn Tamer abna  
 Auf einem Torm<sup>51</sup> warten Nest  
 Vom schwemmen<sup>60</sup> gebawet hachl vnd feit  
 Dirsellenn schüßen Sie herunder  
 Es gab denn Alged leutten Groß Wunder  
 Das sich das Haubt noch haltern künbie  
 Als Balde zu handeln ba Beguntien  
 Das Haubt warde in ferwillig geben<sup>45</sup>  
 551. Wie ihn der Marggraß das geschrifenn  
 Gunt hittenn sie doch nimmer mehr  
 Das Haubt mit ihr geschwz vnd weht  
 Bkommen in Ihre machi vnde Henbe  
 Dar noch wobenn sie noch mehr ferblende  
 Rockhausen waerd gegeben<sup>45</sup> den<sup>110</sup> füssstandt  
 Da zod er mit Ausgerichter fann  
 Dem poll hette inn woll frejagt  
 Wans Tame selber hette behagt  
 560. Doch endtlichen kam es dahinn  
 Das ann<sup>120</sup> Tm begerdt der Kunnig  
 So er wollte leben im Kiffanndt  
 Sampt Seinen gauken Ordens Standt  
 So solt er kommen vnd soll solt in bitten  
 So solt der Reig werben gemittenn<sup>125</sup>

<sup>113</sup> mächtiglich. — <sup>114</sup> vom ? — <sup>120</sup> = von. — <sup>125</sup> = ge-  
wiesen, verurteilen.

- Der auf so kam der selbig Meister Balde  
 Und sich für denn König einn gestalte  
 Denn künck vnd dem Marggraffen gebetten  
 Sie sollten Stinn ihundt zufridenn
570. Und ic ungenadt vorn im werden  
 Die Romischen gesantten das Recht<sup>122</sup> erkanten  
 Da wardt der Marggraff mit großer ehe  
 Des Erststiftes widerumb eine Herr  
 Und die tapferen Orbaudherzen  
 Rusten sich nach menben Wider Freien  
 Dosebst den faulkern herinck schlucken  
 Und auf der hornig<sup>123</sup> die Wenden druden<sup>124</sup>  
 Der Reußische Krieg ging Wider ahm  
 Da Rustet sich einn Idermann,
580. Und wardt zum Kriege bestellt  
 Das Kriegsblüger inn das feldt  
 Da kommen die Herr meiste<sup>125</sup> her getzogen  
 Ist wahhaftig nitt gelogenn  
 Mit schätzgl pferden vnd nicht mehr  
 Noch<sup>126</sup> nanbt ic sich Großmechtiger Herr,  
 Nach dem so kam der ordnung Stunde  
 So will der waren<sup>127</sup> in dem laundt,  
 Belagerten die fische und gute Krebel  
 Soanzt<sup>128</sup> lagenn sie einn monadt forgebet<sup>129</sup>
590. Und da sie das ferramann.  
 Das der Mostowitter thelt farmen  
 Da stichenn sie auff das Hassenn Pannic  
 Und zoch sicc ann der Großmechtige Herr  
 Nach Wiesen das waren<sup>130</sup> funf kleine meissen  
 Der feindt hend<sup>131</sup> nach inn der Ell

122 = Das für recht. — 123 = faulungen. Egl. Russow Blatt 181 b. — 124 Muß wohl die Sing. sein. — 125 = übrigens, aber = dem jetzigen Fuß (so)? — 126 = vergebens — 127 = wankte (Russow Bl. 108), b. h. bewegte sich, das englische also walk. Egl. Sieb III. Bl. 684. Russow Bl. 108.

- Vund do sie ha die Russen Sagenn 128  
 Da war einn frusskenn anagn vund flagenn  
 Da rissen Sie gar weidlich auf  
 Ein iher Herr nach seinem Hauf  
 610 Der feindt zock fur Deupt ahnn  
 Dasselbe alba gac Walde gewahn  
 Der Her Meister helle gelobt der Statt  
 Er molte kommen mit grossem erbsahe  
 Ja hindet sich wie die Pauren die Spis  
 Auf arellenn tragen an 129 Verdriss  
 Endlich der Grossfuerst begerem ihheit  
 So inn der Herr Meister deth  
 Und Rem zu im eing freide zu holleun  
 Wie er gethan hett Rennigk von Wollen  
 620. So wolt er dem lande freide geben,  
 Vund sollenn in Ruhe vnd an 130 sorg Leben  
 Das woldt der grossmechtige Herr nich thun  
 Dar vmb das landt ist unnderthann 129  
 Und do er nicht kommen wolt in der Guther  
 Da holte er inn mitt großer heut  
 Fuerd in En Rauskunft so feinn  
 Hellin das nam der feindt einn  
 Also gehett es tmer Recht,  
 Der einen andern sinn Raukenn 130 Grefft 131  
 620. Der feldt selbst hiun ein bisz ahnu die ohren  
 Bis das er erblidheun ist verloren  
 Derselbe Wilhelm furstenderch  
 Der hett im Willen vnd im werck  
 Er molte die stift all unter bringen 132  
 Es molte im aber nitt gelingen  
 Er brachte das gute Ebelle Raumt

128 = sahen. — 129 den Feinden, Grenzen. — 130 Das  
 plattb. Ruten = Grube. — 131 = gräbt. — 132 = unter sich bringen.

- Nun große nolt sich Selbst im Schonndt  
 Und war Derselben Meister anfang 133  
 Der Armen Landt vndergatnd  
 630 Nach Dijsem kam der Kettler  
 Der warde des Ordens überherr  
 Der war gat listich wie ein Fux  
 Dar zu auch Bisigk wie ein Luf  
 Ann im selbc war ehe moabs genug 134  
 Er war seluen Brüderen alle zu künd  
 Er mecht das im Ordens Standt  
 Nichts anders war Denn sundt vnd schande  
 Dar vmb er auch gantz Recht gehann  
 Das er denn Ordens liff vnder gahm  
 640. Er ginnk ihm nach mit gutten schwenden 135  
 Die Eßels mechtetn nicht die Kennden  
 Und Kenntn ihre eigene munke nicht  
 So gantz alber vnd auch schlicht 136  
 Wahenn die grobenn Knabelschelde 9  
 Die bestreitenn Woltenn die ganze Welt  
 Und wurdenn doch gantz ferwehet  
 Das der Ehre nicht wusste wot der ander Bleibet  
 Sie waren Blutdi vnd flogenn 137  
 Kettler sahe mit Weidenn augenn  
 650. Wudi habt sie alle hinr weck Gebienn,  
 Gebitte vnde Heuser ahun sich Geißenn  
 Alz das er allinne geblibenn  
 Die andern habt der teuffel fertreiben  
 Der auch die selbe ferortende hadt  
 Wider gott 138 vnde seinn heiliges Gevule  
 Als ic Ordens so war ic lebenn

133 Wgl. Nr. 473, 474. Bielleicht zu lesen: deßselben. —

134 = Manus genug. — 135 = stellte ihm nach mit aller Eiss. —

136 = Simpel. — 137 = belogen, betrogen. — 138 Wehet zu „vererbt hat.“

- So that et inn auch einn Herrren gebenn  
 Der sie Regiert Compt icenn gesellen  
 Wir icem Wannhell suren 139 zur Hellen  
 660. Danz wir muckte dasselbige Westlaan  
 Das wider Recht vnd Gott gehann  
 Bedenk doch lieber Fromet Christ  
 Jund alzt aber wer du bist  
 Was war fur ein leben im dem stadt  
 Furvemblich in dem armen Landt;  
 Gauffenz seckenn das war geß  
 Hurren Bullen ohne Busz  
 Gluckenn schwierenn gotted leßtrep  
 Es macht gerecht aben Policy  
 670. Vnnb glaub 140 zu Sennor vnd Sodom  
 So siell sunde nicht gehan  
 Dat dann gottes Zornen komen  
 Vnd habt hebe Frey vnd Freydt genommen  
 Das sie alle Gemylchenen seinn verloren  
 Ober das der 141 noch ih thut plagen  
 Das arme landt vnd ihre Herren  
 So sich dir selbenn noch nitt bekeren  
 So wiedt es inn auch so ergehenn  
 Dem fordernn auch geschenk 142  
 680. Dat vmb ich sag vnd ist mein Rath  
 Zu wiedern busz 143 ist nitt zu Spatz  
 Dat mitz die Heilige Drei Einigkeit  
 Muckte frigenn seinn 144 Barmherzigkeid  
 Dem Armen Landt zu bißet fahrt 145  
 Wunsche ich ihm zu Neuen. Joe 146

139 = führen sie. — 140 = Und ich glaube, es ist so. —  
 141 = außerdem thut dieser, nämlich Gottes Zorn, noch jetzt plagen ic. —  
 142 Busz wohl heißen: wie man an dem Früheren auch geschen hat, oder  
 wie den Früheren auch geschen ist. — 143 = Busz zu werden. —  
 144 = ihre, aber Einigkeit = Gott. — 145 = Gefahr. —  
 146 = Diet wünsche ich ic.

- Nun weiß es Gott der ist mehr Reich  
 Daß ich an diesem gann̄ nicht<sup>147</sup> leug  
 Was vonn dem Ordenu hit geschrifenn  
 Wenn alle fren wandelt vnd leben  
 690. So habe ich dann auch nicht gehabt  
 Durch gefastenn Reide zu zeigenn abn̄  
 Wein iher schande und Buberey  
 Zu zeigen abn̄<sup>148</sup> abn̄ alle scheu  
 Das mitt einn Tider frammet mahnt  
 Küssinnen vnd ermessen kann  
 Wie das Edele gute Landt  
 Herfallen ist ihren andern Landt  
 Und nicht wie sie<sup>149</sup> auf falschem waun  
 Die vom adell zu mehnen hannt  
 700. Ich Solte durch iher Lastverrigkeit<sup>150</sup>  
 Das Landt freisurdt<sup>151</sup> vnd freidt<sup>152</sup>  
 So es doch hell vnn̄ klar am tag  
 Und das auch niemande leugen mag  
 Das sie ihr Dienste getestet Recht  
 Und alles was inn auffrechte  
 Haben Sie gehabt gutt willich gerne  
 So tatten Sie auch Contreibieren  
 Abn̄ alle auffsucht warenin Sie willich  
 In iher beschwirung auch gann̄ dulich  
 710. Sie wurden Ennthalz<sup>153</sup> vonn Landt und iher  
 Nach<sup>154</sup> Brachtern sic Sich inn den Freidt<sup>155</sup>  
 Das auch manich ehrlicher Mann  
 Alles was er hette segte darahnn  
 Und warenin gann̄ nicht<sup>142</sup> zu beschuldigen  
 Glanzt vnd erstaunt thetten Sie duldenz

147 = durchaus nicht. — 148 = Pleinheit. — 149 = jene die  
 Ordensleute. — 150 = Falterhaftigkeit. — 151 = verfelet, seit. sein. —  
 152 = die Hälfte, Stunde. — 153 = Blücher, oder Wohl. — 154 = quellen  
 sich her zum Ste.

Ihr Herrnnen gaben ihnn den trost  
 Sie soltenn werden baldt erlost  
 Es warten Windt vnd sittell federn  
 Und hilbt so fast wie faules Erder

720. Ein Gebber Herr Alles was ehr hette  
 Nach westphallern schidenz thett  
 Und Walde da sie sagenn<sup>152</sup> ire Zeide  
 Und anginst der rechte freidt  
 Da Riffenz Sie alle zum lande hinnauß  
 Und ihenn nach Das lebige Land  
 Also hat es ein erbe genommen  
 Und in andere Handt vnd Herrschaft kumen  
 Gott Vatter der im Himmel ist  
 Und unsrer Hellend Jesum Christ

730. Der wolle auf Wetterlichem Herren  
 Thun trostenn alle die da selben schmerzen  
 Zu dijem vulkan allem meist  
 Durch seinenn wirbigen Heiligen geist  
 Darumb ich hitt beide tag vndt nocht  
 Hab dij geschleben aufs pappe gebracht  
 Zur Moscowa inn dem Reuischen laudt  
 Denn Gunsten tag im Merzen genandt<sup>155</sup>  
 Hor menichdem Gannk offenbar  
 739. Des Minnderenn Zahl<sup>156</sup> im funff und sechzigsten Jar.

Dieses Gedicht des berüchtigten Hans Laupe befindet sich in einer 1566 gemachten Copie auf dem geheimen Archiv zu Königsberg; es ist Nr. 3270 im Index der Urkundensammlung und steht auch im 18. Bande der russischen Abschriften. In dem daselbst Nr. 3271 folgenden Briefe schreibt seit Senge von Lübeck an den Markgrafen Albrecht unter

155 Gott vielleicht heißen: mondt, = Monat. — 156 In der mindren, kleinen Zahl = ohne Angabe des Jahrhunderts.

Andern, daß ihm der von einem Narvenset zugeschickte, aus der Moskau, wo er mit Johann Lauben gefangen gewesen, heimkehrende Berichterstatter auch obiges Gedicht gegeben habe, „das hat (in Chiffren) Hans Laube gemacht.“ Enge hatte es besonders wegen der darin enthaltenen Lobsprüche auf Markgraf Wilhelm mit beigefügt. Krause und Laube, schreibt er, wären auch wohl „verhalten“ in Moskau, aber nicht so hoch als die andern zwei, nämlich Gaspar Euerfeldt und Adrian Kalb, beim Zaten.

Der historische Inhalt ist aus der livländischen Geschichte im Ganzen bekannt genug und bedarf hier keiner weiteren Erläuterungen. Hauptsächlich betrifft er: den inneren Krieg mit dem Erzbischof Wilhelm, bis die Polen sich in den Krieg einmengten (vgl. Lied IV.); den dann erfolgenden russischen Krieg; Erzbischoff Wilhelms, Fürstenberg's und Kettler's Charakteristik und Regierung bis zum Ende des deutschen Ordens in Livland; ferner insbesondere noch die Verluste von Narva, §§. 326—333 (vgl. voriges Lied, Str. 19), Weissenstein, §§. 334—345 (vgl. vor. Lied, Str. 12), Reval, §§. 346—359 (vgl. vor. Lied, Str. 14), Saas, §§. 360—367, Marienburg, §§. 368—379, Wesenberg, §§. 380—387 (vgl. vor. Lied, Str. 20), Gellin, §§. 388 ff. 617, Dorpat, §§. 400 ff. (vgl. vor. Lied, Str. 16). Das Haus Saas ging an die Russen verloren nach der Eroberung Narvas, Russow Bl. 42. Arnold II., §. 235; Marienburg fiel zu Anfang des Jahres 1560; dies herrliche feste Haus bekam der Russe durch Übergabe des Comthuts Gaspar von Siberg (vgl. zu Lied I., Str. 16), des Nachfolgers des Philipp Schall von Bell, und anderer Deutschen, die mit auf dem Hause gewesen sind. Zu dieser Zeit hat der Moskowiter nicht eine von den livländischen Festungen mit Gewalt oder durch Hungersnoth oder langwierige Belagerung erlangt, sondern sie sind ihm alle aus großer Kleinmuthigkeit ganz leichtfertig und ungetreulich ohne Noth übergeben worden. So

Russow Blatt 46 b. Arndt II., S. 250: Gaspar Steburg, der sich des unvermutheten Überfalls nicht versehen, sich auch nicht im Stande der Gegenwehr befand, capitulierte gleich, wurde aber von Kettler nach Kirchholm in's Gefängniß geschickt, worin er bis an sein Ende liegen mußte. Vgl. Henning S. 46. Zellin's Einnahme und Fürstenbergs Gefangenschaft ist bekannt genug. Vgl. Russow Bl. 48. (Anders Elert Kruse in J. Helm?), Arndt II., S. 257, Henning S. 52.

War das Bild des Landsknechts von mutwilliger Laune, die doch in vielen Dingen Recht haben mag, und von Entzürnung über die schlechte Behandlung der Landsknechte eingegaben, welche wir nicht ganz genau mehr angeben können: so ist das Reingedicht Taub's, der als Landsasse gegen die freilich sehr heruntergekommenen Ordensherren sich erhebt, noch weit mehr eine parteiische Erklärung zu nennen, zumal da durch seine abenteuerlichen Thaten so viel Verdacht gegen ihn selber rege wird. Über ihn wird noch Manches erörtert in dem Wirthshausgespräche des folgenden, dritten Reingedichts.

### 3. Ein Pasquill

auf die Wiederkunst der Holländischen Edelleute Johann Taube und Ellert Krause aus Roskau nach Livland.

Bom Jahr 1571.

anno 1571 den 24. Decembris in Warschow.<sup>1</sup>

Auchweilich gesproch von Herr Johann Tauben und Ellert Straussen  
Wiederkunst aus der Roskaw eines Postreiters vnde Pasquillen.

Der Postreuter Reitt aus Lüselndt singet vnd ist frölich Be-  
gegnett im ein ander Wil iaus Land reittenn mit nahmen  
Pasquillus, Der fraget denn Postreutter Wes nurvet Zeitung,  
Worumb er so frölich, Wo er hinaus wolle ic.

Der Postreuter ist frölich vnd singet  
Ich riebt ein stahl spakleren durch einen grünen wald  
Was thet mich do vorfuhren, Ein Thierlein wolgestalbt<sup>2</sup>

### P a s q u i l l u s

Gluck zu bruder wo denkstu daaz  
Von wo bistu geritten aus  
Du singest hast ein freyenn muth  
Dein sahen werben sein gar guth  
Du ellest sehr wo denkstu hin

### P o s t r e u t e r

Rath Warschow forth steh mit mein sinn

Ich muß ellendis zum König von Polan

10. Also sol ich ein Geleitsbrief holenn

<sup>1</sup> Römisch verfertigt. — <sup>2</sup> So und ähnlich lautet der Anfang  
vieleer Holländieber; platt Thierlein muß es wohl heißen Thägdelein.  
Vgl. das Lied: Postansivit clericus Durch einen grünen Waldt, Iuvonit ih  
standem Ein Thägdelein wol gestalt, ic. Wubernikir: Ist ic an einem  
Sommerstag Im grünen Waldt im Schatten lag, Geh ic von fern ein Thägde-  
lein stehn, Das war ganz zum brzaubern schön, ic. — S. noch bei Knaben  
Wunderhorn Bd. I, S. 316, 337, 349, 406. Bd. II, S. 127, 191, 369  
Bd. III., S. 42, 63, 65, 148.

**P a s q u i l l u s**

Füde wenn Was hat sich zugetragen  
Iß Germania warben tott geschlagen

**P o s t e u t t e r**

Wein hashu nicht hören sagen  
Es sein neulich vor wenig tagen  
Egliche Leute hie ankommen  
Dem Land zu nuß zu glück und frommen

**P a s q u i l l u s**

Eieber Wer tis ich weis es nicht  
Ich bitt darumb midh des bericht

**P o s t e u t t e r.**

Ich hab nicht Zeith und kann nicht beitzen<sup>3</sup>  
20. Ich muss eilrudeis von hinnen reitzen

**P a s q u i l l u s**

Eieber alle nicht, höre wenig Worte  
Der Weg ist doß du kompt nicht fort  
Darumb wollen wir hie nach der fritten  
Danuber zu dem Herren reitzen

Alba haben wir frische Pferde  
Denn deins ist murde nichts werdt  
Und wollen heut besamten bleiben  
Witt dem Herren die Zeit vertreiben  
Morgen so wird der Weg sein paß<sup>4</sup>

30. So reith ein eiber seine straß

**P o s t e u t t e r**

Gur war mich dunkt es sey nicht rats<sup>5</sup>  
Die nacht felt ein und ist sehr spatz  
Wann wir so spatz zum Herren schmen  
Es mochte es leicht vor ubel nehmen  
Denn ich bin mit ihm nicht bekant  
Rehnn wenig Herren in dem Landt

<sup>3</sup> = warten. — <sup>4</sup> = das, besser, oder passable. — <sup>5</sup> = ratysam.

Las vnd reihen zu ruck in Krug<sup>6</sup>

So treiben wir da vusern fügt,<sup>6</sup>

Augen geben was wir wollen

40. Trinden zu halben vnd zu vollen,

Der Wirth hat Meth und gute fisck

Das bier ist gut sein kalbt und frisch

Darhu ein Schenckin glatt vnd sein

Ist gar ein hubsches Megdelein

**P a s q u i l l u s**

Sey wohl noch wie es die gefelt

Alle Ding seir dir heimgestell

Hetten wir was haftet zu essen

Ach woll der Schenckin wol vergessen

Doch mocht zum Schlastrunk was gescheben

50. Ich durfft<sup>7</sup> ein gesellengang mitgehen

**P o s t e u t t e r**

Herr Wirth ich kom baldet herwieder

Mein Pferdt ist faul hat swere glieder

Es will nicht fort es ist gär faul

Vnd henget unter die Krepp<sup>8</sup> das Maul

Käst im doch machen gute Glaw

Vnd werst du vor ein dandell Hem

Vnd reicht uns auch was essen zu

So wellen wir hie halten Kuh

Vnd miteinander frölich machen

60. Vnd reden von des Landessachen

**P a s q u i l l u s**

Ja gern iß bitt nu sag mir her

Die Zeitung vnd die newen mehr

Was sein fur trut in's Land gekommen

Die Lißland so sehr mugen frontmen

<sup>6</sup> = was und fügt, genugm ist. — <sup>7</sup> = möchte schon. — <sup>8</sup> Kreuze, vor Mattigkeit.

## P o s t e u t e r

Weisstu es nicht ich will dir's sagenn  
 Es sein neuwlich vor wenig tagen  
 Herr Johann Loude vndt Elert Kraus  
 Wieder ins land kommen zuhaus

## P a s q u i l l u s

70. Ich kenne sie wohl weiss wer sie sein  
 Es ist ein freude dem Herzen mein  
 Das sie zu uns gesundt sein kommen  
 Undt haben keinen schaden genommen  
 Entgangen des Klaenen handt  
 Erzeglet unsre Batterlandt

## P o s t e u t e r

Wein Gott wer wollt nicht sein erschein  
 Weil ijt inn so gar bosn Zeith  
 Zu uns sein kommen solche trath  
 Mit sich gebracht ein grosse bruth  
 Dem feind außen landt entfuhret  
 80. Undt die sachenn was bestureit?  
 Es sein zwee Männer aufzlesenn  
 Viel Jahr in der Westam gewesenn  
 Bey dem Grossfürsten in sein Rath  
 In allen sachen fruw vndt spät  
 Ihre Weisheit war im ganzen landt  
 Sebremmiglichen wohlbekandt  
 Erneket ihn gar große gnadenn  
 Die in gebracht hat keinen schaden  
 All schwere handell Landtsachen  
 90. Zu ding funden sie richtig machen  
 Zu heimigkeit was inn vertraut  
 Zu Hoffnung auch auf sie gebaut  
 Sein Will vndt sinn war in bekant

<sup>9</sup> bestureit, = wohl bestellt.

- Sein hech das war in ier hande  
 Sie hatten grosse grad vermaffen  
 Fac totum alles thun wab laffen  
 Wie man in allen handelnu sicht  
 Die sie ein Zeitlangt aufgericht  
 Wenn die bestellung wirdt betracht  
 100. Die Kersten Rodez ist gemacht  
 Zum Schwerz eglige Kriegsschiff<sup>11</sup>  
 Kurzat es Iren<sup>12</sup> gar schwinde griff<sup>13</sup>  
 Diese vnuad vergleichen hundell mehr  
 Dem König von Polan sein em<sup>14</sup> edt.  
 Federzeit zu allen standen  
 Weil er mit dem Turken ist verbunden  
 Denn die bestellung ist bekandt  
 Nu worden fast in allem Landt.

- P a f q u i l l u s  
 Weil sie benn so in gnaden wahren  
 110. Und allen handel wol erfahren  
 So ist es zu ein grosses Wunder  
 Das der Grossfürst sie kunder  
 Za diese leuthe von sich leßt  
 Da er sie brauchenn soll am best.  
 Weil seine sach so vbel stehenn  
 Wab iho goht den Krebsgangt gehen,  
 Mann sagt sein Reich in hundert Jahr  
 Sein nicht gewest in solcher fahrt  
 Denn er selbt vle Lautent Mann  
 120. Seins eigenn Weils hat wungen lahn  
 Nach ist vil volk hunger gestorben

<sup>10</sup> Kurzer und etwas dunkler Zusatz, vielleicht — so daß gern Landkriege nun noch durch K. Rode ein Seekrieg hinzugefügt wird. G. üb. iho unten. — <sup>11</sup> Nachsch.: so sind das fürwahr. — <sup>12</sup> geschwind ob. schwind = schau. Griffe = Mittel, Pläne. — <sup>13</sup> Ist ironisch, aber es muß heißen: Reiu, Gegen ihn, den Kriegsgenossen des Türken, ist Rode's Kaperbestellung geschehen.

Durch Krieg vnnb Pestilenz verbochen  
 Der Letzter auch vorgangenen Krieg  
     Hat wider im gehabt gros Segl  
 Das Landt im grausamlich verheert  
     Die Hauptstadt Muschlaw naß zerstört  
 Mit brannd vnnb morbt wie man thut sagen  
     Sein bestes Bold im abgeschlagen  
 Nur wenn nicht wie ich fürchte sehe  
 130.      Reiniden Fuchs bat'hinder wehe.

P o s t r e u t t e r  
 Schutte Gott das wehr nicht guth  
     Sie sein Za heib vonn deutschem bluh  
 Es wer auch immer evig schande  
     Das sie ic eigen Batterlandt  
 Gueren solten zu mehren schaden  
     Das sonst mit unglück gnug beladen  
 Sie sinn vnnb gemuth steht also nicht  
     Es ist vñmache dahin gericht  
 Wie sie das landt mochten beseyrn  
 140.      Das es Leh'm wider zu gebelhen  
 Vnnb allenholben wurde scop  
     Aus vorstehender<sup>14</sup> Titanney  
 Darumb steht ic Herz muth vnnb sinn  
     Zeit etlenbs zu dem König hlu  
 Seiner M. den grund zu sagern  
     Auch alle Mittel vorgeschlagen  
 Wie man das arme geplagte Landt  
     Mocht bringen in ein guten standt  
 Zu seid, zu reicht in gute ruh  
 150.      Erbliehen sich auch noch darzu  
 Den Neussen von Schmalenski bringen<sup>15</sup>  
     Poloksi auch für allen dingenn

---

<sup>14</sup> = der jegigen. — <sup>15</sup> = zu verbringen.

Denn Könige zu handen stellen

Bald was er mehr wird haben wollen

Wenns nur der König will vergessen

Bald mit Zutro sich mir besinnen

Sollen sie <sup>16</sup> baldfangen an

Allz was sie haben wir setzen daran

Den Russobitter so eintrieben <sup>17</sup>

160. Das er heutzustand soll blieben

Die gremmen auch also besiegen

Ihr auf den Zaun ein Habicht setzen

Denn ist ist die gelegenheit

Die nie gewest in langer Zeith

Denn feinde ernstlich abzubrechen <sup>18</sup>

Bald allen schaden an ihre zurechen

Der Fundt in ist also betrucken

Das er sich ewig muste ducken

Bald solche mittel nehmen ahn <sup>19</sup>

170. Das kein Grossfürste nie gethan

P a s q u i l l u s

Weil sie inn solchen gnabern warenn

Wie man geharet vnd erfahren

Weil ursach sein sie von Imer kommen

Bald haben so die flucht genommen

Denn Reussenn wirtsch vertrieffen sehr

Auch Suen sein ein Kleine ehr

Das sie gefurt den Herren in schadem

Welches andere vil müssen ausbaden

P o s t r e n t t e r

Krause vnd Kraube die Herren beide

180. Sein mit Willena <sup>20</sup> abgescheidenn

<sup>16</sup> = so werden sie sicherlich se. — <sup>17</sup> = in die Enge treiben.  
— <sup>18</sup> = ihm Abbruch zu thun. — <sup>19</sup> = solche Mittel und Wege er-  
greifen, nämlich für ihn demuthigende. — <sup>20</sup> = mit Schadis, nicht ohne Grund.

Die hohe nobh die grosse gefahr

Zu dieser flucht ein versch wort

Dann da der Henkel vndc ausblag

Mit König Magnus überlagt

Neuell die Stadt nicht kund<sup>21</sup> gewinnen

Mit wusste was er sollte beginnen

Denn Magnus hat gesaget zu

Das er gar leichtlich vndc mit tuh

Neuell die Stadt in wenig tagen

190. Gewanen wollt ohn Schwertschlägen

Der anßlagk aber ging zurück

Den Stausen Kursels bubenstück

Sein Prachtl wurden offenbar

Da wähle die fachr gar vndlahe

Claus Kurzel auch sein lohn empfingk

Wie dann das recht und vteile glingk

Da war der anßlagk lücherigk

Hilt nicht die Prod auch nicht den sich

Der Reuß vndc Magnus waren betrogen

200. Einer dem andern fürgelogen

Magnus soll König im ließland sehn

Haben das Krüzzische Greuwelst

Das Königreich zum bald ein endt

Die Brout Raben mit in seine henbt

Gab zwischenn zweyen Etuellen niedet

Ein andern sunb erachtens miedet<sup>22</sup>

Wiewohl desseid auch nicht bestundt

Denn es gingk aus einem bosser grunde

Sie wolten Herpte übercaschen

210. Und griffenn nach den vollen Rästen

Man sagt sur war das die Magnisten

Was segen können schwere Rästen

<sup>21</sup> nämlich vor Magnus. — <sup>22</sup> Sie erst Nachfolg zu Wer. 180. 181.

- Benn ic an schlag woren fortgegangen  
 Wie sie es hatten angefangen  
 Und die Stadt hettenn eingenommen  
 Sie waren nicht bieher gekommen  
 Da In nu alles wüßglungen  
 Die Räusser auch sehr auf sie getrungen  
 Der Karun gefuetet war ins Roth
220. Da waren sie inn grosser noch  
 Sie hettenn nicht an allen ortern  
 Bleißig bestellet thor vnd Pfosten  
 Da war kein ander Mittel mehr  
 Die flucht deß basen Parthe<sup>23</sup>  
 Mit dem Gold der Kraus und Taube  
 Machten sich davon aus dem Staube  
 Reinold von Rosen blieb auf dem Plahn  
 Ein seines Junges fuerter Wahn  
 Der maß bezahlenn mit der Hand
230. Das was nit gat ein gute Parthe<sup>24</sup>  
 Es war nit wohl gesangen an  
 Dan Werther wollen schlege han  
 Und mit den andern Hosenleuchten  
 Thetten sie halb nach Ermäß reitten  
 Dieselbigenn sie noch bei sich haben  
 Ein wußt gesindt nackendt knaben  
 Und her tundet bei Leibden Negen  
 Sein unghindert oon den fligen<sup>25</sup>  
 Sie duessen keinen Weddel nicht
240. Bekommen wos was in gebracht<sup>26</sup>  
 Also hastu nun itzgantd veruomen  
 Die verschw. wie sie hergekommen  
 Wie gar geschwinde vnd hebenbe  
 Nam das Königreich ein ende

<sup>23</sup> Wohl = denn die flucht mit dem Hosenpanier. — <sup>24</sup> =

Beute. — <sup>25</sup> = Sie haben Richten zu freffen?

Quod cito sit cito perit

Wbel geworuen wird man wol quidt

P a s q u i l l u s

Wie wirt es aber vmb Derpte stehen

Die armen leuth wie wirdtis in gehens

Mann wird alles zu bobben haunten

250. Beide Jungf. Alt. Man und auch fruent

Witt alles wurgen gross vnd klein

Dartzu sie gleich wol verschach sein

Es wird ic viel kosten ic leben

Dartzu sie verschach haben geben

Das man nu fort zu ewigen lagen

Bon diesem Jammer muessen<sup>26</sup> sagen

Gott geb wie gut ic sach auch sey<sup>27</sup>

Helt manc doch fur Birecherri

Bund ist den Deutschen Kleine eht

260. Niemand wird inn nit trauen mehr

So weiss man auch wohl daneben

Das sich der Kraus hatt willig geben

Zum Reussen gaht an alle noth

Ist im kein eht ein grosser spoth

Das er wiber fellt von ihm ab

Vnd furt mit sich ein grosse hab

Lest seine Adres Pflicht dahindenn

Wer will ihm davon los entbinden

Niemand kann den Papst zu stem

270. Es ist alles gat wieder den Strom

Die Duna<sup>28</sup> dorzu auch der Klein

Die doch zwei Starcker Wasser sein

Werden die sach nicht abwaschen

<sup>26</sup> = wird müssen. — = <sup>27</sup> Wie gut ihre Sache auch sein mag, nämlich fürs Wohl des Vaterlandes. Das „Gott geb“ dient nur zur Verstärkung des wie auch, wer auch, was auch. Vgl. Nr. 316, 586, 745.

<sup>28</sup> Duna oder Donau?

- Es will sich wahrlich nixgenb flaschen<sup>29</sup>  
 Reinstu das nicht denke mit allem Weis  
 Der König diese hundell weis  
 Wie es mit Magno ist ergangen  
 Wund wer das spel hat angefangen  
 Es war gar nicht der rechte grumbt  
 280. Drumb es auch nicht bestehen fundt  
 Welt man also mit solchen Dingen  
 Wolt Land vnd leithe an sich bringen  
 Mich drückt es sein die rechte griff<sup>30</sup>  
 Zu fahren in dem Mackenschiff  
 Dar ein sie semplich sein gesessen  
 Haben ic eibt vnd ehr vergessen  
 Sollten ic anschlag vest bestehenn  
 Aus ein anheben sag must es gehenn<sup>31</sup>  
 Land vnd Krause solten haben bedacht  
 290. Die sach viel das gehabt in acht  
 Füremlich und für allen Dingen  
 Den Grossfürsten dahin zu bringen  
 Damit er helle aus seiner handt  
 Als was er nicht hatt inn Rieslandt  
 Kunig Magno hett<sup>32</sup> aufgesetzen<sup>33</sup>  
 So hett ein jeder müssen segen  
 Das es ein grose gnade wer  
 Und dem Grossfürsten lob und ehr  
 In fureter Zeit in einem Jahr  
 300. Hett sich das Land ergeben goht  
 Magnus war worden ein Magnet  
 Gejogen an sich Leuch vnd Stet  
 Aber eins had ich nicht recht vernommen  
 Wo Kunig Magnus hingekommen

<sup>29</sup> = sich legen, posßen. — <sup>30</sup> = müßte einen andern Grund und Boden haben. — <sup>31</sup> ist wiederholt. — <sup>32</sup> = übertragen.

## P o s t e n t e r

Er ist ißt of der Kenßberg<sup>t</sup>

Da thut ic aus ein guten schred<sup>tt</sup>

Er sauft die nacht bis an den morgen

Vnd leßt die Melchen staustatt sorgen

## V a s q u i l l u s

Was wied er aber dorzu sagen

310. Er wird furcht ih die Peich beklagen

Dat sie inn so gefuet im Spiel

Dem Herrn zugesaget vñl

Mit Worten inn gebraucht dordei

Das er nur hat elz does geschriften

## P o s t e n t e r.

Da fraget Magnus wenig nach

Gott gebe<sup>tt</sup> was der Pfaffe sag<sup>tt</sup>

Er ist nun kommen ih geftorei

Einen leben ih das reben frei

Mag dorward nit thuz mad liebet wi

320. Es wird mol wieder werben still

Er ist gleichwohl eins Königkind

Ob er gleich hat vil Fegenwind

Vnd sein Schiff seitet manchen stoss

So wied doch Magnus hiffen geot

Dien Könige haben lange Händ

Kommen bald erwischen das end

Ihr brief sein auch dunkel vnd scharf<sup>tt</sup>

Sa lefenn man mol hellen darf

Bub ob im denn gleich nit gelungen

330. Da ihm sein herz hat nachgerungen

So ist es doch ein fußne that

<sup>tt</sup> = Schluß. — <sup>tt</sup> Der Pfaffe ist hier überhaupt der Gittenrichters sprachwörtlich. — <sup>tt</sup> für die Augen; nicht für Zedermanns Augen und Kapazität.

- Die er hienmit begangen hat  
 Phaeton wolt auch der Sonnen Wagen  
 Huben vmbher in hrischen tagen .  
 Es war ein greusam fahne sach.
- Der Jungling war noch vll zu schwach  
 Er kunde die Pferde nicht mol führen.  
 Sie lassen sich auch nicht regieren  
 Wurff vmb vand thart ein grossen fahnu
340. Der in der gaugen Welt erschall  
 Hette leicht verschien trugen werben  
 Gott angezündet himmel vnd erden  
 Dis ist got lob dahin nicht kommen  
 Magnus hat wenig schaden genommen.  
 Gleichwohl gehabt Königliche Pracht  
 Ein haussen armer leuth gemacht  
 So lang die Welt bleibt stehen  
 Wird Magnus der nahm nicht vergehen  
 Die armen Leuth gedenken sein
350. Die bin vnd her verlauffen seyn  
 Ob man in gleich lobe oder schilt  
 Im eins soult als ander gilt  
 Rümpt sich der rede nichts an  
 Wie König Porcus auch gethan  
 Hatt man von Eme gleich groß geschee  
 Und treibt Im zu viel Huberei  
 Wie die Erscht zu Neuel gethan  
 Wachten mit einem auge ein Wan<sup>16</sup>  
 Sazten ihn züber auf den Wahl
360. Lieffen ihn an mit grossem schall  
 Stochern ihn nach dem andern aug

<sup>16</sup> Fabrius p. 116: Mater regina Daniae — ab obstelebilis & primitus partum praemotu, eam quidem genuisse, sed indifferentem partum, praeterea naturae portu um et minatoresum, quippe qui was ordinatae humanae sexus esset utriusque et postea haberet unum ad instar amoris. — jubet illum in mare projicere etc.

## P a s q u i l l u s

- Solche lob ich nicht es wenig lang  
 Ob dienet zu der Sache nitt  
 Und es ist gar ein boher sitz<sup>37</sup>  
 Sag mir wie gelobt mein genannte  
 König Magnus sein Predicanten  
 Ich mein den Herren Christian  
 Ist sonst ein from glerter Man  
 Er aber missbraucht seine Kunst  
 Zu diesen hendeln gar und sunst  
 Wer besser blieb bei sein bereuff  
 Darzu im Gott der Heire beschuß  
 Und thete feiner Ganzel wartten  
 Und hulf nicht böse hembel farten  
 Bebedt wie es Sünden ginge  
 Der auch solche hendel anflänge  
 Und was er für ein Ende nam  
 One Kopff leblich zu Hause nahm  
 Den gewis Malum Consilium  
 Ist Consultori pessimum  
 Und das Ich ist nun wider rum  
 Auf mein vorig propositum  
 Gehe ich die Sach so in einz Zahl<sup>38</sup>  
 Das es vermassen überall<sup>39</sup>  
 Richtig in allen Punzen geht  
 Ohn alle sorg one alle Jahr  
 Ohn alle zwck und hinberlist  
 Im grond nun auch also ist  
 Wie sie würden betzethau  
 Und alle Ding gezeigt an<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Diese Verneugung des Herzogs Magnus. Pasquillus ist hier wieder der Gesamname. — <sup>38</sup> Nehme ich den Fall an, daß ic. — <sup>39</sup> in der Art in allen Stücken richtig — sei, wie sic ic. (Bd. 389). — <sup>40</sup> dem Polen.

Den ganzen handel in der summen  
 Wenn sie nun fur den König kommen  
 Sie sachen auch in allen Dingen  
 Dernmaßen vor den König bringen  
 Der notzest nach mit allem fleis  
 Nach gestalt und Maß in bester Weise  
 Der König auch war Präsent<sup>42</sup>  
 Wird geben gnedig Audienz  
 Darneben auch an diesen allen

400. Wird haben gar gnedig gefallen  
 Gar gnedig alle Ding anhören  
 Die Herren auch mit gnaden ehren  
 Auch wird man im zu late sachen  
 Zum fortgang gute Hoffnung machen  
 Und kann die Herren sich vermassen  
 Genglich gar stark werben verlassen  
 Meinen ihr sach soll geben fort  
 Weil man ihr giebet gute Worte

410. Wicht es<sup>43</sup> zum fortgangt seilen<sup>44</sup> weith  
 Als Riga von der Muschtaum leith<sup>45</sup>  
 Der König hat ein altes Roß  
 Es trabet hart thut mandhen Stoss  
 Das nennet man Jutro kommt morgen  
 Dem der es reich brem giebts vil sorgen  
 Ich bin auch selber doranff gesessen  
 Und kann das Jutro nicht vergeffen  
 Ich sag abe und ließ es stehen  
 Ich wil vil lieber zu fuße gehn  
 Dann reihen und nicht kommen fort
420. Es ist immer bleiben an einem ort  
 Das werden auch die Herren beschreiten

<sup>41</sup> anwesend wäret und geben würde ic. — <sup>42</sup> Nachsatz zu Ziffern von St. 284 an. — <sup>43</sup> = lehren. — <sup>44</sup> = liegt.

- Ein Weil darauf spazieren zelten.  
 So lang bis der Landtag kommt  
 Das man die Sachen vor sich nimpt  
 Wenn denkt die Herren bei einander sein  
 Muß sich leiben<sup>45</sup> der Ungeschick mein  
 Rumpf dann das man zu Rath gesessen  
 Und alle Sachen thut ermessen  
 Auch diese Sachen thut proponieren  
 430. Wiss es geben vil disputieren  
 Vil pro et contra arguiren  
 Gleichwohl im grunde nichts auspuzen  
 Es ist der brauch des hofes nicht  
 Das man eine Sach bald abricht  
 Man muß die Sachen so wol bedenken  
 Kleffig zu allen Seiten lenden  
 Dan wie man weiß nach schnellem Rath  
 Niemals was gutes gefolget hat  
 Wiederumb bewogen<sup>46</sup> guter Rath  
 440. Der Rahmen spricht man nie zu spatz  
 Das holt man sie am Hause auch  
 Und ist nun gar ein alter brauch  
 Wennstu man wied in alzo trachten  
 So bald uf ire Worte hauen  
 Man wird zuschören<sup>47</sup> Holz und Kolen  
 Aus wen Windeln zusammen holen  
 Damit leuft hin vil quater Zeich  
 Und die Herren treiben der Deinigkeit<sup>48</sup> querbt  
 Man wird so lange Prachtkeiten  
 450. Bis die Demuige sich verlieren  
 Es ist gut silber und gut geldt

<sup>45</sup> = herhaben? — <sup>46</sup> = von der andern Seite schwungen, betrachtet. — <sup>47</sup> = heben stöbern, die Sachen in Gang zu bringen. — <sup>48</sup> Städtisch Denig, Rhenstädt. G. 44 Demigkeit = ihr Gelb, womit sie sich Unabhängigkeit verschaffen.

Giebet wer ist denn nicht gefelt  
Wer wolle den schlagt nicht rücken zu<sup>49</sup>

Wann solche Larden<sup>50</sup> fliehen<sup>51</sup> zu  
Du magst es glauben frei fux war

Solche Vogel fliehen nicht alle Jahr  
Und wenn sie fliehen dieselbe Zeit

Sonderlich etwas grosset bedeutet  
Gewan eines grossen Herren tott

460. Über einer Lantschafft grosse rotb

Ich mußt gerne wissen one ist

Wie der schlag zu Kreiden gebuet ist  
Billricht<sup>52</sup> zum außgangt überd thor

Und hat der Herr Administrator

One Zweifel Kraut<sup>53</sup> geleget drein

Weil die Tauben zugefllogen sein

Ein grossenn Wegk dem Halden entgangen

Und sollt<sup>54</sup> sie nur ein Eule<sup>55</sup> fangen

Das wurd ic sein ein kleine ehr

470. Und geben get ein grosse beschmecht

Noch eins furchte Ich auch haben

Gott geb das es nicht also sey

Der König vieser Lande Herr

Wird nicht dem Meussen soult ehr

Zu lassen gehen<sup>56</sup> in sein Lande

Das die Demnig sein Volk bekant

Wuchen, man wurd sie<sup>57</sup> verbrennen

Und mit einem andern namen nennen

Man wird sie truffen durch das fruwet<sup>58</sup>

<sup>49</sup> = getobe dann. — <sup>50</sup> Anspielung auf Joh. 2,16 und sein Ges. Bd. 217. — <sup>51</sup> = fliegen. — <sup>52</sup> ist er gebaut. — <sup>53</sup> durch solches Gedicht die Tauben und ihre Freiheit herangeladen. — <sup>54</sup> die Polen in Kreiden. — <sup>55</sup> Bgl. das niedersächs. Sprichwort: Da hatte eine Eule in der Kirche gesessen. — <sup>56</sup> = zugeben lassen. — <sup>57</sup> Die schlechte, betügelische neue Münze, oder die Angeber des Plans zu derselben? — <sup>58</sup> Man wird sie vielmehr wieder umschmeißen?

480.      XXXV für ein thaler sind zu theuer  
 Wenn wied denn neugebornen Kinden  
 Reichlich gar gute Pathen<sup>59</sup> finden  
 Die sie geen haben aus der Tauff  
 Wab bringend in ein besser Kauff  
 Damit die Mahr in diesen Landen  
 So ein Zeitlangt ist nu gestanden  
 Wiederumb fortgehe kome Inx schwangk  
 Hat sich wachlich vergogen langt

P o s t e u t t e r

Habennt sie sunst kein silber nicht

490.      Brand nun ic sech auf die Demmig gericht  
 Brand ist das Land nun so gar arm  
 Ist elend gnug das gott erbarm

P a f q u i l l u s

Es ist gott lob in diesen Landen

Silber vnd gold gnug vorhanden  
 Daran wils nicht gelegen fein

Es gehöret noch was mehr darin  
 Die Polen von den Rittern wollen

Das sie vler mung<sup>60</sup> gleich mungen sollen  
 Nach dem alten Schrott vnd Stom

500.      Betrachten nlt was wir verloren

Brand wie vor alten langenn Jahren

Die silber besser Kauffes wahren  
 Da aller unkost Holz vnd Kolen<sup>61</sup>

Begeren sie hirina die Polen  
 Von Rittern<sup>62</sup> das sie selbst nit können

Das schaben thun, da los sich jenen  
 Könen sich darüber nicht vergleichen

Kein Path dat wil dem andern welchen

<sup>59</sup> Abnehymer alldann? — <sup>60</sup> neue Münze. — <sup>61</sup> Ohne alle die Käffken sc zu beschäftigen. Vgl. Bl. 445. — <sup>62</sup> = Rittern.

Wie dann wohl wissen wir es verstecken.

510. Mitt diesem Händelnn ummegebenn

**P o s t e u f t e r**

Benn diesenz Dingen weiß ich keins

Ich meint sie meren gar wohl eins

Hettet gemacht ein Union

Das Land zu Ettent<sup>62</sup> mit der Kron,

**P a s q u i l l u s.**

Es ist wohl wahr vnd hat ein Schein

Brand mag wohl so gerüstet sein

Will man's aber heimlich beschauen

So ist mit Velen vnd Ettawan

Heimlicher nicht verborgener Hass.

520. Gewachsen über aller maß

Wie man Jung<sup>63</sup> zu wenig Jahre

Viel Ding<sup>t</sup> mit schaden hat erschoren

Die Union frei glaud mit drumb<sup>64</sup>

Sit Contentio[n]is pomum

Wer denn sich auf Weltisch so lang schrauden<sup>65</sup>

Bis eins das ander aufn aug wird druden

Gott gebe das sit einig sein

Und halten sich zusammen sein

So giebt got nothurst zu gebeyen

530. Der gemeine Mann der kan sich freuwen

Alle Ding<sup>t</sup> die wachsun vnd nemen zu

Der Unterthan hat freid vnd tuh

Mun denk ich wieder an den Krausen

**P o s t e u f t e r**

Ey lieber las die Herren mousen

Sie sein gelert vnd wohl bered

Ich weiß wenn sie der König hört

<sup>62</sup> = hängst. — <sup>64</sup> das kanst du mir frei, sicher glauben. —

<sup>65</sup> = sich gieren, gegen einander freundlich thun.

Wied in groß grade vmb eht beweisen

Sie loben ruhmen ehren und Preiseln

Witt Land vmb Reuthen sie begnaden

540. Das wiedt lne bringen keinen schaden

P a s q u i l l u s

Es ist wohl moglich kan wol sein

Vnd ist an Höfen gar gemeln

Gutter belohnung zu allen tagen

Sein nicht<sup>66</sup> die fren leib bremb wagen

Auch betet nicht die sie vorbienett

Sonbern denen man sie gunst

Das ist, die mit Einanherei

Wie ist, mit trugk, mit Heucheli

Mit bosen Practiken gehen vmb

550. Machen die sachen schlecht vnd Ermüd

Das sehn zu Hofe die beste leut

Gewesen stets zu ledigzeit

Das wied zu Hofe nicht nachbleiben

Man wied innen vil böses gutesriben

Anfechten sie zu allen Zelthen

Ach die Händel vbel deutten

Gutschwengher sein zu Hofe viel

Vnd mischen sich in alle spel

Auch beim Herrn Gouvernor

560. That man ihm<sup>67</sup> auf fenster und Thot

Zur augen dinen ist ic Kunst

Dieweil sie han der Herzen guast

Können viel Plodern und liegen<sup>68</sup>

Zehen zugleich hinausf ble fliegen.

Tragen<sup>69</sup>, wer wil zu Hofe sein

Den müssen die Augenke sein gemeln

66 Guter Belohnung hab Diejenigen nicht z.; dann ist die Construktion geändert. Ob sollte Guter Vocativ sein? — 67 = ihren, s. oben. — 68 plaudern und läugen. — 69 = mit feinen, glatten Manieren herauszuleichen?

P o s t e u t e r

So hörte ich wohl und merke gut was

Die fach soll noch mal haben fahrt <sup>17</sup>

P a s q u i l l u s

Es kann ihm noch zu Zeit merk eben

570. Nicht sonberlichen schaden geben

Es weiss den das der Grossfürst

Den alheit nach Blut durch

Eine Woschafft hieher thette senden

Begeit die leuth zu sezen henden

Oder belagert sie mit recht

Die tme nicht treulich gebienet recht

Die ien cibt vnd allie Pflicht

Bergissen vnnb betrachten nicht

Vund all ic Insag obleschritten

580. Oder verschlaf flüchtig im entheitten

Was meinstu das da werd geschen

Oder wie es wurde gegehn

P o s t e u t e r

Das weiß Ich wol vnd bin gewis

Der König nicht geschenk lies

Unnemen über sie ein Klage

Gott gebe <sup>17</sup> was auch der Reusse sage

Den Tamb vnd Kraus sein mit alten

Die den Reusen entheitten sein

Krupp vnd vil andere nicht

590. Haben all beim Könige grosse ehr

Man giebt in Lande dorzu auch leuthe

Nieder wer mochte nicht solche Prüthe

P a s q u i l l u s

Hore was Ich die erzehlen soll

Auch fast von so Bergleichen fahrt

- Der Despot in Wallachien zog  
 Und Allerander fut im flug  
 Tomischow war zu denselben Zeithen  
     Stark auf unsrer Königs seiten  
 Despot auch nicht viel mehr Fahrt  
 600.      Wie Magnus in Liefland König wahr  
 Er wollt gut unzeit reformiren  
     Kirchen und Closter ausspoliren  
 Das war die Landschaft nicht gewohnet  
     Also ward seiner nicht geschont.  
 Verloste das Leben fahme in Pein  
     Die ungenen gros vetteter fein  
 Der Turk Allerander thet machen  
     Zum Bayroden über die Wallachen  
 Der Tomischow war stets darvunder  
 610.      Und schwang sich auf mit sein gefieder  
 Mit grossem geld die flucht er nam  
     Ins Königeland zu Lemburg kam  
 Es waren auch nicht schlechte Leuth  
     Hatten mit sich gar gute beith  
 In gold, an silber und an ringen  
     Und andern kostlichen Dingen  
 Hernach der Turk sein Botschaft sandt  
     Herrin mal in des Königs landt  
 Der klagt sie an zu haut und haft  
 620.      Sie kamen in gar grosse fahr<sup>10</sup>  
 Die Kopff wurden Ihnen abgehauen  
     Wie menschlich da kunde schworen  
 Er gelbt und gut glaub mit furmar  
     Ires lobes meiste versch wahr  
 Was werck wenn einer hett vil goldt  
     Und man in mergen hengen soldt  
 Wie Wissnowezki auch zum selben mahlten  
     Mit der haut mußte bezahlen

Es Pfleg auch vmbhero zu warden .

630. Von einem Herren fürl er zum andern  
Rechtlich der Turckisch Kaiser ist frag.

Zu Constantiopol an ein hachen ging  
Leichtfertigkeit thut niemmer gutt .

Wann einer jumt andern wanken thut  
Ein man kan oft ein ganzes landt

Bringen in noth in fund und schandt  
Auch wol ein landt bringen zu guth

So ferne es hechlich meinen thut  
Nicht geisig eigenmäig ist

640. Geht gleich herduedt vñ alle list

Mit unrecht niemandt thut beschworen  
Und alle Ding zum besten lehren

Wer unrecht thut nur einem Manu

Da floßen sich viel burdert au

P o s t r e u t t e r

So mecke ich wohl wie ich verschre

Das der Herrn sach nicht sic sich gehe

P a s q u i l l u s

Es kann nicht sein zu dieser Christ

Weil mit dem Neusse Friede ist

Wann aber die Zeit<sup>71</sup> man für vber

650. Werd das man denn Ratschlag darüber<sup>72</sup>

In omni bellico negotio tria potissimum

Consideranda sunt

I. An sit causa iusta 2. An sit necessaria

3. An sit possibilis

Ob die vrsach recht vnnb dingl sy

Möglich und möglich steht wol darbei

Hette Krause und Laube diese Punkte behoben

Viel Ding wegen blichen entbeagt

<sup>71</sup> Diese Friedenszeit . . . <sup>72</sup> d. s. dann vorerstfolgende darüber zu, dann könnte ihre Sache eher vor sich geben

Wenn auch zu hoffern ende kommt

Dann man nur selber hat vernomen

660. Und wenn denn gleich die Zeit so wære

Dass man woll samten Krieges Herr

Weinstu dass man in gebe macht

Denn Feind zu liefern eine Schlacht

Und wenn sie gleich was funden gewinnen

Wirt man in doch die ehr nicht gönnen

Die Polen sein viel zu hochtraben

Und wollen die ehr allein haben

Darüber wied oft viel versteuet

Wenn man elnander nicht treulich meint

670. Darumb sag ich, Brantz gleich so kehme

Dass man ein Kriegsvolk annehme

Ich fürchte man würde ihnen nicht vertrauen

Sonbern ständig auf die Henkel schauen

Man kan oft brauchen Schwinde<sup>73</sup> list

In Kriegsachen gar wenig zu trauen ist

Weilstu nicht wie Zephrus that

Da er verließ Babylon die Stadt

Dario dem König zu der Stundt<sup>74</sup>

Die er sunst nicht gewinnen fund

680. Es war ein Wunder grosse thabe

Die er an sich begangen hat

Auf erden man iet noch woß findt

Manch rounder selzam Mutterkind

Mancher stellt sich freutlich und mitte

Niemands weis was er furth im schüdt

Zopurus war ein grosser Herr

Ein jederman der that im ehr

Sein Zugend war ihm ganzen landt

Vermentiglich wohl bekant

<sup>73</sup> schneue List anzuordnen. — <sup>74</sup> = jüngst und jüngst.

690. Es war ein Wunber grosse that  
 Die er an sich begangen hat  
 Er schüttet sich ab selbst Maß und Ohren  
 Ein lederman der hette geschröten  
 Die schmack war ihm vom König geschenk  
 Und als er seine Zeit erschien  
 Das Gold darzu die ganze Stadt  
 Dem Dario verrathen hat  
 Der König sich sehr munder brod  
 Und gab Zopiro groß ehe und lob
700. Denn da ein Apffel von Granath  
 Der König aufgeschnitten hatt  
 Die Apfessel haben gut viel kern  
 Das ist eitel Zopiti wern  
 Der König sprach ich wünschen wollt  
 Zopyrus viel<sup>75</sup> vor alles gold  
 Also sage ich das offe ein Mann  
 Ein ganzes Land verfuren kann  
 Laub unnd Krause Za diese gwen  
 Wer kann ist wissen und versteht  
 710. Was sie fuchhaben und gebenden  
 Über wie sie die Sach hintenken  
 Sie haben hep sich gut und gelt  
 Damit verfuret wird ihr Welde  
 Weinstu der Kreuz wirts lassen bleiben  
 Und ihnen nicht ein spot guttreben<sup>76</sup>  
 Sonig wie ein hec wird er bruzzen  
 Das ihm die Taube ist enthkommen  
 Hette er die Taube und den Krausen  
 Er würde ihnen schentlich laufen

<sup>75</sup> = was mehr als alles Gold. Über lieber, als noch vom Dario gesagt: Ich wollte nicht wünschen viele Zopyras lieber als alles Gold. — <sup>76</sup> Viele Beiden können vielleicht wieder an den Polen zu Bettäthen wobend; wenn der Musse sie kann aber erbischet, wird es ihnen übel ergehen.

720. Er wird den Sachen tief nachdenken  
 Lahn er was thun er Wieder nicht schenden  
**P o s t e r u t t e r**  
 Er lahn nichts thun in kleinen Dingen  
 Hat keine macht kann nichts ausbringen  
**P a s q u i l l u s**  
 Darauff mus man nicht trauten zu sehet  
 Das blath kan sich baldt umbflehen  
 Der Teufel nimmet feiret nicht  
 Bis er ein andet spel zuricht  
 Ich furcht zum Teuffel in der Hellen  
 Wied sich der Heusse eher gesellen  
 730. Denk das er soll in seher sach  
 Auf diese seit was geben nach  
 Er ist vom Teuffel gar besessen  
 Seins gottes Niels gar vorgessen  
 Er ist ein solcher grausam Thyan  
 Niemand das gnug aussprechen kann  
 In seinem Reich in seinem Landen  
 So lang auch die welt hat gestanden  
 Wenn wie gleich alle geschicht durchlesen  
 Ist solch Mann nicht gewesen  
 740. Vorstocket und vachlender goht  
 Erget hemt König Pharo war  
 Noch wil man inn vil ziecen Pukten  
 Sein religien hoch aufzuhüren  
 Wie die bestallung bringet mit<sup>77</sup>  
 Got gebe<sup>77</sup> wer sie hat geschmiedt  
 Wiewohl daran nit vil besonder  
 Gleichwohl nimmt mich grausam Wunder  
 Sie nennen in ihm<sup>78</sup> ein Christlichen Potentaten  
 Die Nachbarn sein ihm nicht geraten<sup>79</sup>

<sup>77</sup> mit sich bringt = aufweist. — <sup>78</sup> immer? — <sup>79</sup> Sind: die Nachbarn hassen ihn bloß und verläudeten ihn.

750. Ist das so ein Christlicher Mann

Sie haben im grosse gewalde gethan

Glaub mit das es hatt haben wollen

Das sie im so Christlich rämen sollen

Denn es beweiset mit der that

Was er für einen glauben hat

Siehet man aus seinem leben frei

Bei Christ des Krusfeld Ganzel

Wens obel geth ist er fro

Gedenket: sicutero si nequeo

760. Superos, Acherrouta mouedo<sup>20</sup>

Sein Wicot wied singen placebo<sup>21</sup>

P o f r e u t e r

Ich verstehe es nicht kann kein Latein

Bei uns vird deutscher Herren sein

In der Klapkannen bin ich das brevidt

Denn in dem Buch der Homer geschildert<sup>22</sup>

Du sagst mir von Zopitus gesotten hier muss

P a s q u i l l u s

Vorleystu nichts die Sterbe brueß<sup>23</sup>

Ich kann die nicht all Ding bebenzen

Ich muß ihunt von dammen reiten

In Deneimardt lig zu der stundt<sup>24</sup>

Sep du dietwelt frisch und gesundt

Ich hör der König hat etzliche schiffen

Den Dauchtern alda angegiffen

Diese vnb vergleichnien lachen

Werben keinen guten sterben machen

Und wenn, will Gott Ich widerkumb

Will ich dir sagen in der sumum

<sup>20</sup> Burgt 7, 312. — <sup>21</sup> Wig. des Eggers Schwur bei St. Nicolaus, Henning S. 156. — <sup>22</sup> Etwa die bekannten Gesta Romanorum genennt? — <sup>23</sup>?; da für die zu lesen?

- All ding erzelen und außagen  
 Wieß sich dann hat zugekrogen  
 780. Ich litt auch merk dienweit<sup>83</sup> auf  
 Wie alle Sachenren iren lauff  
 Zu hofe und im lanbe gewinnen  
 Und was sich neues wird enthsplanen  
 Hab du bierweil<sup>84</sup> ein guten muth  
 785. Alle Sachen werden noch wol guth.
- 

Das obenstehende Gedicht ist das im Index unter Nr. 3276 angegebene. Es ist vielleicht dasselbe mit dem in den Rigischen Mittheilungen Bd. II., S. 517, Nr. 62 angeführten „Postreiter.“ Ein historisches Gedicht auf den vereiteten Plan des Herzogs Magnus von Holstein, sich mit Hülfe des Czaars von Moskau zum König in Livland aufzuwerfen.“ Das Original befindet sich in dem geheimen Archivgewölbe zu Königsberg, eine Abschrift im 18. Bande der revalischen Copieen.

Auch die in diesem langen Dialog enthaltenen oder ange deuteten Thatsachen lassen sich, mit einigen Ausnahmen, aus anderweitigen Quellen nachweisen und sind in Allgemeinen bekannt genug. Die Ansichten jener Zeit über dieselben, wie sie hier ausgesprochen werden, sind für uns natürlich von großem Interesse.

Das Gedicht muß im Anfange des Winters 1571 zu Stande gekommen sein, weil das Gespräch zu der Zeit gehalten wird, in welcher Laube und Krause sich, nach dem am 21. October mißlungenen Attentat auf Dorpat, an den König von Polen wenden wollen, vgl. Russow Blatt 78. Beide scheinen sich, nach einer Andeutung des Gedichts, zunächst an den livländischen Administrator Chodkewich in Treiden gewandt zu haben, welches Schloß auch später dem Krause eingeräumt wurde, Nienst. S. 74. Henning S. 126. 127. Vgl. Nienstädt

<sup>83</sup> = unterbessen.

**G. 79. 84.** Der Postreiter will für sie den Geleitsbrief aus Warschau holen, woselbst eben damals ein Reichstag gehalten werden sollte (Schilder's Littauen G. 298). Ihr Abfall vom Zaren ist der wichtigste Gegenstand, um den sich das Gespräch dreht. Ihm sind sie glücklich entgangen, bei dem sie doch nach gefährlicher Gefangenschaft 7 Jahre lang (Index 3277) auf freiem Fuß gelebt, das vollste Vertrauen genossen und viele wichtige Geschäfte zu Gunsten Russlands verrichtet hatten, wofür als Beispiel die Bestallung des Ketschen Rode angeführt wird. Diesem wurde nämlich im März 1570 von Iwan ein Kaperbrief ausgestellt (s. Rig. Mittheil. II., G. 128 ff.), was nach Angabe unseres Gedichtes jene beiden Sieländer vermittelt haben müssen, und wozu der Czar wohl durch die Danziger Kreibeußer (Russow Bl. 72) gerathen wurde. So kam der Kaperkrieg zum Landkriege hinzu, wie es im Gedichte wohl durch die Worte „zum Schwert etliche Kriegsschiffe“ angedeutet wird. In der l. c. zum Theil nur bekannt gemachten Bestallung oder dem Kaperbriefe ist wohl der Pole als Feind der Christenheit, als Genosse des Kärken bezeichnet, was ihm, da die Bestallung Federmann bekannt geworden, eine große Ehre sein mußte. (Vgl. Wagner's Polen G. 437, 449. Russow Bl. 64 oben, 67, 73; dazu aber Karaimsin Bd. 8 G. 143.)

Über Iwans Benehmen gegen seine eigenen Untertanen genüge es hier auf Russow Blatt 69, und Index Nr. 3277, über die Verbrennung Moskau's durch die Tataren auf Russow Blatt 77 und den Index unter derselben Nummer, wo Krause und Loube selber über diese Angelegenheiten sprechen, zu verweisen. — Wie Smolensk und Polozk den Polen verloren gingen, s. Russow Bl. 54 b, 74. Vgl. Karaims. 8, G. 139 unten.

Mit dem weitläufig genug beschriebenen Jutro, d. h. auf morgen, sind die vielfältigen Säumnisse und Handel der polnischen Reichstage auf eine ergötzliche und doch richtige Weise vor Augen geführt; die Angabe, daß Pasquillus auch auf dem alten Gaule geritten habe, läßt vielleicht annehmen, daß der

Verfasser des Dialogs mit polnischen Angelegenheiten selber zu thun gehabt habe, ohne daß dadurch ein Licht auf irgend ein bestimmtes Individuum fällt.

Sonderbarer Weise wird der eigentlichen Belagerung Reval's durch Herzog Magnus gar nicht gedacht; denn die angeführten Pläne des Herzogs, sich Reval's zu bemächtigen, beziehen sich lediglich auf die vorhergehenden Unterhandlungen derselben mit Glaub Kursel, die zu keinem Resultat führten und durch Kursel's schmähliches Ende gar null und nichtig wurden, Russow Bl. 68 b, 71 b, und etwa auf Zaube's und Krause's Praktiken, von denen Russow Bl. 74 b, 76 b redet, und die freilich um die Zeit der Belagerung geübt wurden. Wie Magnus zum Könige von Livland ernannt wird, s. das. Bl. 70 b; zur Hochzeit mit des Fräuleins Schwester kam es erst 1573, Russow 82 b; die Verhandlungen aber wurden schon früher gepflogen. Vgl. Karamsin Bd. 8, S. 139, 142, 177.

Ob Krause und Zaube Dorpat dem jammerhaften Magnus in die Hände spielen wollten, ist wohl sehr zu bezweifeln; sie wollten wohl für ihre Aufnahme in Polen mit der Ueberantwortung dieser übertumpelten Stadt ihren Dank für's Erste abstaatten, was auch durch Rhenstädt's Erzählung S. 72 bestätigt wird. Nebenfalls war es ein offenes Auftreten gegen den Zaren, und mit ihm war jetzt gebrochen. Nun wenden sie sich an Polen, Russow 78, 79. Zunächst, nach Reinhold's von Rosen Tode, reiten sie mit den übriggebliebenen Hosleuten nach Ermis; diese leiden Roth und Glend bei Kreiden. Die unschuldigen Dörptischen werben die Zetche noch bezahlen müssen; von jenen sind sie ins Verderben geführt (vgl. Russow 78, Henning 111.); und doch hatte sich der Krause freiwillig zum Russen begeben (1557?\*) Russow Bl. 40 b, Fabric. p. 93), dem er jedoch wieder entlaufen ist trotz seines Eides. (Den Eid der Weißen findet man im Henning S. 110.) Mit Magnus

\*). Nach Karamsin Bd. 3 S. 816 wurde er und Zaube 1560 gefangen.

hätten sie's ganz anders treiben müssen, Russow 47. 74. b. Nun schweigt er in Krenzburg und kümmert sich nicht um das Gerede der Welt, noch um den Hohn, welchen ihm die Landsknechte in Steval anthun. Vergl. Russow 78. (Noch im Jahre 1571 stand er mit dem Zaren wieder in gutem Vernehmen.)<sup>\*)</sup> Des Magnus vornehmster Rathgeber, der Hofprediger Christian Schödpfer, ist bekannt genug, Russow Bl. 70 b. 74 b. 76. 103. Johann Funk, dessen schlimmster Ausgang ihm vor Augen gehalten wird, war Hofprediger, Beichtvater und Rath des preußischen Herzogs, und an ihm wurde 1566, so wie an zweien seiner Collegen, durch eine polnische Commission ein Justizmord verübt, Bacho IV, S. 293 ff. Er ist der Verfasser einer Chronologie.<sup>\*\*)</sup> Die Dernige Bd. 448 u. 450 bezeichnen im Allgemeinen Geldsummen, die in Polen an den Mann gebracht werden müssen, wenn man etwas erlangen will, so wie auch Chodkewig in Kreiden sicherlich keine Eule hat fangen wollen. Vgl. Bd. 712. — Bd. 476 ff. aber wird damit offenbar neu geprägte schlechte Münze bezeichnet. Zur Erklärung dieser Angelegenheit finde ich freilich nichts weiter vor, als die kurze Angabe in Hupel's Neuen Nord. Hist. St. 11 und 12, S. 455, wo es heißt, daß der oberste Münzwardein der Krone Polen und des Großfürstenthums Littauen, Valentin Moller, 1569 vom Könige die Erlaubnis erhalten habe, 800 Mark sein Silber zu vermünzen, wiewohl er 1572 noch nicht zur Ausführung dieses seines Privilegiums hatte kommen können, bis er's dann in Livland versuchte. Vgl. Jader Nr. 3617. Ich weiß nicht, ob ich diese Stelle des Gedichts richtig verstanden habe. S. noch Russow Bl. 123 unten.

Die Union zwischen Polen und Littauen, die auch Livland betraf, kam zu Lublin 1569 vollständig zu Bege (Schlözer's

<sup>\*)</sup> Keramini's Chronologie Bd. 3 S. 141 u. 142 ist ungenau.

<sup>\*\*)</sup>  Man hat von ihm diese Verse:

Diace mea exemplu mandato munere fungi  
Et fuge eum postem τὴν πολυπραγμούσην.

Littauen S. 298. Cruse's Curland I, S. 45, 46.); die alten Feindschaften und Neibungen aber dauerten fort. Ueber die hier angedeuteten Händel wegen der litauischen Münze hätte ich gern etwas Näheres verglichen.

Der Bs. 589 erwähnte Skupſt wird wohl der bekannte Russische Karbely sein (Rhenst. S. 66, 67. Rig. Mittheil. I, S. 91. Arndt II, S. 268, Not. m. Albers, Nord. Almanach S. 45, 46. Karams. S. S. 48). Erst 1582 traf die beiden Liwänder in Polen eine große Gefahr durch ihre Feinde, Rhenst. S. 75.

Die eingeschalteten Händel mit den Walachen in der Moldau finden in Wagner's Gesch. von Polen S. 434—437 einen genügenden Commentar. Vgl. Löhler's Münzbelustig. Th. XVIII, S. 33 f.

Die Bs. 742 erwähnte Bestallung des Zaren ist wohl dieselbe oder eine ähnliche mit der von Russen Bl. 76 b oben, 64 oben erwähnten. Vgl. ähnliche Dinge das. Bl. 65 med., 70 unten.

Ueber die Bs. 772 erwähnten Händel der Dänen mit den Danziger, d. h. ihren Kapern, s. Wagner's Polen S. 447.

#### 4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache,

den anno 1556 zwischen dem Erzbischof, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, und dem Coadjutor des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg, geführten Krieg betreffend.

Dies mit einigen orthographischen Sonderbarkeiten ausgezeichnete Lied muß gleich nach den ersten glücklichen Unternehmungen der herrmeisterlichen Partei, als Ronneburg und Rosenhusen in ihre Hände gefallen waren, verfaßt sein, weil von der Einmischung des polnischen Königs und anderer Potentaten in diese Händel, aus denen der Erzbischof 1557 doch glücklich davon kam, noch keine Erwähnung geschieht. Es redet zu Gunsten der Ordenspartei und kann auch deshalb, als Gegenstück zu der im früher mitgetheilten Gedichte des Johann Laube Vers 513 bis 555 enthaltenen Beschreibung desselben

Kriegszuges, nicht uninteressant sein. Bgl. Henning S. 11—  
16. Stuttg. Bl. 38. Paul Oberborn.

Der Verfasser wird, wie die Manier des Gesanges und namentlich der in den stehenden Formeln abgesetzte Schluß erweisen, ebenso wohl ein Landsknecht gewesen sein, als der des unter Nr. 1. mitgetheilten hochdeutschen Liedes. Für den Reim, der oft nur Assonanz geblieben ist, gilt für die 5 Verse jeder Strophe diese Reihenfolge: a a b c b, wogegen einmal, Strophe 4, gesündigt worden ist, wenn die Besart segen statt sieg richtig wäre. Durch die gütige Mittheilung des Herausgebers dieses Archivs, des Herrn Staatsraths Dr. v. Bunge, welcher den mit diesen Versen beschriebenen Bogen unter den von ihm mit sorgfamter Hand gehobenen Schätzen des revalischen Rathsh-Archives vorfand, bin ich in den Stand gesetzt worden, den vorigen drei Dictaminibus — um mit den Epistolis obscurorum virorum zu reden — dieses noch hinzufügen zu können. Demselben Archiv verdanke ich noch ein hochdeutschs posit. Lied „von dem Braunschweischen Kriege Anno 1615 geschen,” und eine Sammlung alter geistlicher und Minne-Lieder in plattdeutscher Sprache.

1. Datt scholde he<sup>2</sup> hplüden betrachtet hom<sup>3</sup>  
de leuen heren tho ffotren anz  
er se dat spyl begonnenn.  
dat nyct<sup>4</sup> hemmelych vorborgen licht  
es kumpit doch ann de sunne,
2. Eynn postbade warblt balbe vth gesandt  
vann lockenhussen na prussianth  
nyct breue sellsam geschreuen,  
de doch durch sunberlynge schydgange gott<sup>5</sup>  
onn lyfflandt synth gebleuenn,

<sup>1</sup> Wegen des folgenden vielleicht richtiger scholden se, aber Wo. 2 leue herre und Wo. 3 er hez, der Erzbischof und sein Sohn ist gemeint.  
— <sup>2</sup> Mögl. richtiger kann. — <sup>3</sup> Mid 11, Wo. 153. — <sup>4</sup> Ich y dünge  
gab es?

3. Dor de heertmeyster de hefft bekamen  
gar dasbe dat vth hefft verzamen,  
vnde trouwelych de lande gemendt<sup>5</sup>  
dat op voorschreven enen heren dach  
dat se sück hebbenn vor empfagnet.
4. Enen houetman ewelett tho den leydy  
vnade vann godth gebeden vnnie den segen<sup>6</sup>  
vnnde enen velt heren vth erkaren?  
vnnde scholde nie langer geharrett haenn  
so weten de lande vorluren,
5. Hier Wylm van forstenberch vñ he genaunt  
habjotut<sup>7</sup> zum herennmeyster ampt  
de vñ enn fringes here,  
vnnde voreit enes frynck forsten mocht  
godth geue eine gelude vnnde ere.
6. Nonnenborch hefft he thum ersten berant  
vnnde enen ann ball sloth gesandt<sup>8</sup>  
off se sych wolden ergeuen,  
so wolde me enu na leydes gebrudt  
frysten et loß vnnde lezen,
7. Dies hebbden se spēc nydt recht bedacht  
dem baden entt spypich antwoort<sup>9</sup> gesucht  
vñ wet entt nydt gelegenn,  
dat se scholden enes forsten huys  
we me<sup>10</sup> appell vnnde beren vergauen.
8. Datt hakell wardt hefft me geslydett amz  
vnnde dat op<sup>11</sup> gleycke schate gebaen,  
do werbt de schympt<sup>12</sup> gerouwen<sup>13</sup>.

<sup>5</sup> man es mit den Kunden meintet. — <sup>6</sup> Der Herren verlangt dafür sieg. — <sup>7</sup> Pleonastisch? doch vgl. Sied II, Bd. 222—250. — <sup>8</sup> Wohl richtiger Ko adiutor. — <sup>9</sup> Elliptisch, = wie man z. u. Z. vergiebt. — <sup>10</sup> Dornach, ob. auf das Schloß selbst. — <sup>11</sup> Scherz, Spielderei. — <sup>12</sup> er wünche berent?

vunbe ergeuen syd halde de konen heile  
des bisschops leuenen getruuert.

9. Na koelenhusenn yd men vor schet<sup>13</sup>  
der henn vell gubis geschruttet geschrödet  
datt horbe dapper frachgen  
der artzbysschop gebacht eten sepen meeth  
be schympt<sup>14</sup> wort syd malen<sup>15</sup>,
10. Do ic nu habbe ganslyck vermarkett  
woe syd loffianth so dapper sterkett  
vunbe datt se hedden erfaren  
alle synne vorhauenn vunbe anslege gesunth<sup>16</sup>  
gedachter es were vorlatten,
11. De tho sage de em<sup>17</sup> meren gedarn  
de wolbes(n) syd updt erberten larn<sup>18</sup>  
enen hanbell heide er begeren  
den stenden er syd ergetuen haenn<sup>19</sup>  
mych sampt dem jungen herren<sup>20</sup>,
12. Inn fresslychge vorwachynge schuth<sup>21</sup> ic genommen  
best wenn hath<sup>22</sup> dum wpter handest geklaue  
des heft et syd vorspeakern  
dem lande enen gewossen frede tho erburuen  
dat ydth bluse ungetaten.
13. So<sup>23</sup> woll me enn by synnen leuenen  
spnes fursten vnderholdynge geffen  
ach hoch gebartenet here  
vunbe wet ydt updt vell beter gewest  
datt buch fur betrachtett were,

— 13 Goll wohl heißen vorzhdet, = fortgezogen. — 14 will  
sich lustig machen, austoben. — 15 geschwind = schlau. — 16 Wohl  
em. — 17 Auf die versprochene Unterstützung konnte nicht länger gewartet  
werden. — 18 heft? — 19 Das ist der Coadjutor des Erzbischofs,  
Christoph von Westenbury. — 20 Wohl synth. — 21 Für wer?

— 22 = unter diesen Bedingungen.

14. *Born burchluchtpygen stam bytse gedaen  
vnnde tho unsen groten heren gefaren,  
haddeßtu dy dat anne laten genogen  
vnnde upcht van falschen vnnde boszijn rath  
so schentlycken laten bedrege*
15. *Ietzundes moesthn inn denn schaden staen  
oek werben se ic loen entſtaen,  
be dy dat tho hedden gehaget  
vnnde hebbetin dat durch de arme lande  
ane noth ynn gesat geſettet*
16. *Gy heren vnnde yber mann  
nu seth doch dyt̄ exempli ann  
vnnde nemett yd̄t̄ woll tho heerten  
lath gy ann groter ſchypnge<sup>23</sup> genogen  
vnnde dryuerth mytt geldh geert ſcherb*
17. *Woe rymett yd̄t̄ syd̄ doch tho famen  
dat gy wylle voren enck Kryſten nemmen  
vnnde wylt dat mycht na leuen,  
huth<sup>24</sup> ane orſake vnnde alle noth  
vnnder gy eynen krych erdenen,*
18. *Dat dorſ der tucke vnnde kryſtenſpenc  
so grusam vell vorhanden ſonth  
de syd̄ dagelpd̄ tho dwengen<sup>25</sup>,  
wenh gy den jo<sup>26</sup> wylle krygē lude ſonnt  
dat ſcholde gy dw tegen lacenn vybent,*
19. *Ietz<sup>27</sup> yd̄ hem lande enn groth quaeth  
vnnde dat be heren hocenn besenn rath*

<sup>23</sup> Heijbung, = Berufung, Beruf, Kni. — <sup>24</sup> Wāt̄ wohl  
gefft, oder wegen des folgenden erheuen vielmehr ganzly heißen. —  
<sup>25</sup> = sich heranbringen, vgl. Russow St. 22 b: ſid̄ them Krieg  
ubdigen. — <sup>26</sup> Bielleicht richtiger ja. — <sup>27</sup> Dieſe innere Krieg.

weten he <sup>28</sup> mycht gewesenn vor hantenn  
der markgräffre van de casper van monster <sup>29</sup>  
meren noch wold jnn eren lanbe,

20. Kaueth godth vor syne grote gemaide  
de he vnd fur esfien estoget haeth  
dat he batt grote elende  
so dusszen lande gebrouwenheit warbt  
so genebych hefft aff gewenbet.

21. Denn wullen wy wybec dydden mer  
datt he vnd moe vnsr vader vnde here  
vans forder wolde beschermen  
erholden jnn frede vnde regner let  
denn rykenn sompt den armen

22. De vns borth leth hefft nye <sup>30</sup> gesungen  
et <sup>31</sup> hefft geen moech <sup>32</sup> obder haeth dat tho gedrongen  
sunber gobe tho synen een <sup>33</sup>  
vnde alle lyfflantsche auerghheypth  
auerst synderlynguen synen <sup>34</sup> heten.

<sup>28</sup> Die bösen Räthe. — <sup>29</sup> Der Erste wurde auf Ordensburg gesangen gehalten, der Landmarschall Caspar v. Münster war kurz vorher vom Erzbischof von Rökenhusen an den König von Polen gesandt worden. — <sup>30</sup> Vgl. Note 40 zu Sieb L. — <sup>31</sup> Bielleicht ein, aber nach dem in Note 25 bemerkten zu erklären; et hat keinen W. über S., also partellärer Beurtheiter, mit Gewalt und Unrecht mitgebracht. — <sup>32</sup> = feindliche Besiegung. — <sup>33</sup> Seil. hat er's gesungen. — <sup>34</sup> Ob. synen.

## VIII.

### Miscelle.

Heuschrecken-Schwärme an der Elbe im J. 1645.

Bekannt sind die Beobachtungen, welche die aus dem östlichen Asien in ungeheuren Schwärmen nach Europa kommende Zugheuschrecke (*gryllus migratorius* L., *acridium migratorium* Latr.) besonders in früheren Zeiten angerichtet hat. Dass diese Schwärme auch unsere Gegenen im 16. Jahrhundert erreicht haben, beweist das nachfolgende Schreiben des damaligen Holändischen Kurfürsten Hermann von Brüggeney an den Revaler Rath, welches im Original im alten Rathsbüro aufbewahrt wird.

Herman van Brüggeney genant Hasenkamp, Meister duidtsches Ordens tho Flandt.

Wolsten gunstigen groth vnd geredigen willen berouen. Erfaren vorsichtigen vnd wolwysen lieuen getrouw. Wy mogen zw beschwertes gemotes nicht bergen, dat ons in slato glofverdiglich thogeschreuen, wile auermals als oft leider hier beuorn an Perroren in der herhaft Polloeghie die hysprenden sich erhauen vnd in einem schwerm vnd hufen, dat sie die erden ungeserlich vostich mille weges langt bedecken, fliegen, oft bis landt gebiede Dureborch grothen merflichen anthale gekomnen, vnd vast langest der Dunen sich strecken sollen, welches vagerwuest vunser sunde vnd missethat jegen gott verschuldet. Und wiewol dem so ist, finden dennoch tho solchem gebristen remedie vnd hilfliche räbde, die ons vth fundelicher gotlicher mildtheit gegeten, als wahre rehre, both vnd innlich gebede des glorrens. Deernha wilien ws zw slitz vermanet vnd ernstlich gebaden habben, ein jeder vor sich suldest, oft op der Gantzel öffentlich den Allmechtigen tho bidden tholathen, dat he sich auch ons erbarmen vnd den erweckten ja woluerdienten theen von uns wenden vnd die ernstliche straffe thor gubicheit kein wolde. Der gewissen thouericht [wenn solches geschehen] werbt alles geogete ungeluck them guden gereiken, dat uns gott verlehne Amen. So hiernach richten geschult weij christlich vnd unse thouerliche meinung. Datum Wenden, Mandages den souenden septembris Ao. n. m.v.

## IX.

### Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter.

von Georg von Brevern.

(Fortsetzung.)

#### 1. Die Städte als einzelne Gemeinwesen.\*)

Die livländischen Städte waren alle drei, was auch das Entstehungsjahr und die Entstehungsweise sein möchte, echte Töchter des norddeutschen Städtewesens. Sie erscheinen als solche nicht bloß durch die Herkunft ihrer Bewohner, sondern auch durch die ihnen von den fürstlichen Begründern verliehenen Institutionen, diese aber bestanden darin, was man in jener Zeit das Recht nannte, — nämlich die Art der Regelung der öffentlichen und Privatverhältnisse, deren innerer organischer

\*) Vorgetragen in der estländischen litterarischen Gesellschaft im Januar 1844. — Umstände, deren Mittheilung nicht hierher gehört, haben den Verfasser verhindert, diesem Aufsatz einige allerdinge nothwendige Beweisschälen beizugeben. Wenn aber deshalb vorausgesetzt werden sollte, daß hier bloß ein Auszug aus Giehort's Rechtsgeschichte vorliegt, so wäre dies ein Irrthum, den schon der Aufsatz von Arndt über die Stadt Reval in diesem Archiv III. S. 55 fgg. widerlegen würde. Dem Verfasser dieses haben viele noch ungebrauchte und daher schwer zu citirende Urkunden und Acten vorgelegen, nach denen er sich berechtigt glaubte, Manches für gewiß, Manches für wahrscheinlich auch in Beziehung auf die livländischen Städte aufzustellen, was Giehort's classisches Werk von dem deutschen Städtewesen sagt. Überhaupt ist es auch nur des Verfassers Absicht, darauf hinzuweisen, wie die Geschichte Estlands behandelt werden muß, und er wird sich glücklich schämen, wenn durch Widerlegung seiner etwaigen Irrthümer diese bisher noch gar nicht behandelte Partie in derselben mehr aufgehellt werden sollte.

Zusammenhang sich noch nicht verwischt hatte. Welche Stadtrechte nun auch der einen oder der andern Stadt in Livland verliehen waren, der Charakter derselben mußte immer übereinstimmend sein. Denn er konnte nicht anders als auf gleiche Weise das Gepräge des Grades von Freiheit und politischer Entwicklung tragen, den die norddeutschen maßgebenden Städte zu Anfang des 13. Jahrhunderts erreichten. Diesem zufolge war nun das alte, und in einzelnen vom Vogtsherrn ertheilten Privilegien bestehende, Weichbilderecht bereits zu einer wirklichen Stadtverfassung ausgebildet. Die livländischen Städte hatten überdies den Vortheil, daß sie nicht allmälig entstanden, sondern in bisher nicht von Deutschen bewohnt gewesenen Ländern durch Ertheilung des Stadtrechts an freie deutsche Colonisten und zwar ausschließlich mit solchen gegründet worden waren. Es fiel bei ihnen daher das nothwendige Hinarbeiten auf die Emancipation noch höherer Einwohner von herrschaftlichen Rechten weg. Gleich von Anbeginn konnte somit das sich aus dem städtischen Zusammenleben entwickelnde Streben auf ein Ziel sich richten, — das städtische Gemeinwesen als solches möglichst von aller Einwirkung des Landesherrn zu befreien. Dies mußte um so leichter werden, um so rascheren Fortgang haben, als die Städte durch ihre Lage Hauptstapelporte des Handels mit den Russen wurden und diese Stellung für sich zu monopolistren wußten, was sie früh zu Wohlstand und hoher Blüte brachte. Dazu kam die aus ihrer Eigenchaft als Säige und Ausgangspunkte der geistlichen und weltlichen Gewalt im Lande gewonnene Bedeutung, die einerseits ein schnelles Wachsthum des Gemeinwesens, andererseits einen großen Einfluß auf die Ansichten und Beschlüsse der landesherrlichen Macht herbeiführen mußte. Gegen etwaige Übergriffe dieser konnten aber die Städte, eben so wie für das eigene Streben nach Erweiterung ihrer Freiheiten, einen mächtigen Rückhalt finden in ihrer engen Verbindung mit den großen norddeutschen Handelsgenossen und dem aus ihr entsprun-

genen Städtebunde. Denn die kräftige und gesicherte Begründung der livländischen Territorien hing, bei deren Entfernung vom Fleiche, vielfach vom guten Willen der das Meer beherrschenden Kaufleute ab, ohne daß jedoch die Unabhängigkeit der livländischen Städte durch das Verhältniß der Colonisation und Rechtsableitung gefährdet gewesen wäre. Riga und Reval wenigstens hätten selbst nöthigenfalls seewartes materiellen Schutz gegen ihre Landesherrnen erhalten können, die aber, d. h. der Erzbischof von Riga und der König von Dänemark, eben so wenig als der Bischof von Dorpat im Stande waren, irgend welche Willkür geltend zu machen. Ihre Macht war eine sich eben erst ausbildende, und zugleich hatten sie, bei gegenseitiger Eifersucht unter sich und gegen den Orden, so wie steter Fehde mit den Städtern, mit zu inhaltschweren Verhältnissen nach Außen sich zu machen, um nicht gerne in gutem Vernehmen mit ihren Städten zu bleiben.

Nach den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hatten dieselben daher alle politischen Rechte erlangt, welche die wichtigsten, angesehensten norddeutschen Städte irgend im Laufe der Zeit erworben, und das selbst in noch größerer Ausdehnung. Sie waren demnach, sowohl in Betreff aller Stadtbewohner, als aller Einwohner ihrer — nur für Riga bedeutenden — Patrimonialbesitzungen vom Landgerichte ihrer Fürsten eximirt, und hatten eine eigene Obrigkeit, welches die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten übertragen war. Diese bestanden in der Verwaltung des Gemeindevermögens, in der Obacht auf alle Rechte der Gemeinheit als solcher, der Handhabung innerer Ordnung und der Aussicht über das städtische Gewerbe. Hierzu hatte dann die Stadtobrigkeit allmälig sich auch die Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung verschafft, bei der Ausübung welcher, so wie bei der Stadtverwaltung, ursprünglich landesherrliche Bögte und Beamte concurrirt hatten. Die Einwirkung dieser war aber immer mehr beschränkt, ihre Einsicht immer mehr von der Zustimmung der betreffenden Stadt

abhängig gemacht worden, bis sie ganz verschwanden und ihre Attributitionen völlig auf die Gemeindeobrigkeit übergegangen waren. — Der Landesherr, froh wenn die Bürger sich selbst zu schützen vermochten, er also nur seine bei der Stadt liegende Burg zu verteidigen brauchte — behielt nur diese als Eigentum im Bereiche der Stadt, was freilich bei Dorpat und Reval von Wichtigkeit wurde, da sie an mit diesen Burgen gekrönte Felsenhügel angelehnt waren. — Von den damals üblichen landesherrlichen Regalien, Zoll und Münze, war das erstere aufgehoben, insofern den Städten bei ihrer Gründung oder doch bald nachher Zollfreiheit zugestanden worden. Etwas später wurde das Münzrecht den Stadtobrigkeiten verliehen, die es durch besondere Münzherren, denen sie das Recht weiter verliehen hatten, ausüben ließen. — Da Riga und Dorpat Stiftsstädte und somit ihre Landesherrn zugleich deren geistliche Oberhaupten waren, so mochten sie bis zur Reformation in geistlicher Hinsicht wohl in einiger Abhängigkeit von denselben geblieben sein. Indessen haben sie, bei ihrer so günstigen politischen Stellung, gewiss auch in dieser Beziehung sich manches vor Uebergriffen schützende Privilegium, namentlich bei der Huldigung der meist gegen den Wunsch des Ordens eingefechten Electen, erworben, — da ihre Treue in dem ewigen Kampfe mit dem Uebergewichte der mächtigen Ritterbrüder nicht zu thuer erkauft werden konnte. Ueberdies untersagte schon der Hansabund, zu dem sie ja gehörten, seinen Mitgenossen alle Unterwerfung unter geistliche Gerichtsbarkeit. So hatte sich denn auch Reval, dessen Bischof freilich in den ersten Jahrhunderten nur Landsasse des Territorialherren war und nie Oberherr der Stadt wurde, bereits im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von allen Eingriffen der bischöflichen Gewalt emanzipiren können. — Die Heerfolge, welche die Städte ihren Landesherrn pflichteten, war nur gering, und konnte auch nur gering sein, da aller Kriegsdienst eigentlich nur vom Grundbesitz geleistet wurde. Wenigstens bei Dorpat und Reval

war aber solcher Grundbesitz nur von wenig Belang, da die Stadtterritorien durch die sie umgebenden Burglehen der landesherrlichen Burgmannen eingeengt, an jeder Ausdehnung verhindert wurden. Riga hatte allerdings ein sehr bedeutendes Territorium, namentlich auf der curischen Seite der Düna, besaß dasselbe aber zum größten Theile vertragsmäßig als reines Eigenthum, nicht als erzbischöfliches Lehen. Es hatte also wahrscheinlich nur von geringem Grundbesitze Kriegsdienste zu leisten, und wenn diese Stadt dennoch oft mit zahlreichen Scharen im Felde erschien, so ging dies nicht aus einer grundgesetzlichen Verpflichtung hervor, sondern aus dem Bewußtsein ihrer Macht, und dem Bedürfniß, dieselbe gestend zu machen in dem ewigen Kampfe zwischen dem Orden und dem Erzbischofe. Nur in der allerletzten Zeit, wo es Noth thut das Gesamtwaterland zu retten, hat auch Reval geworbene Scharen ins Feld geführt, wozu es bei Dorpat nicht mehr kam. In gewöhnlichen Kriegszeiten gaben die Städte, außer der geringen Dienstfolge, gelegentlich eine Geldhülfe. — Ein Besteuerungsrecht der Landesherrn stand indessen nicht Statt. Denn nach den geltenden politischen Grundsätzen Deutschlands hätte eine ordentliche Steuer und respective Schatzung nur aus der Vertretung der Städte beim Reichsdienst durch die Fürsten und aus der Hödigkeit der Stadtbewohner hervorgehen können. Letztere hatte aber nie Statt gehabt, und die Hödigen auf den Patrimonialgütern waren eben Eigenthum der Städte und nur in Bezug zu diesen schätzbar, — standen in gar keinem Verhältnisse zum Landesherrn. Desgleichen waren die livländischen Territorialherren zwar Fürsten des Reichs, Lehnsträger desselben, — jedoch gleich von Anbeginn herkömmlich vom Reichsdienst freit, wahrscheinlich als die verpflichteten Vertreiber des Glaubens und der ihnen verliehenen Reichsländer gegen die glaubens- und stammfeindlichen Nachbarn. Reval war freilich fast anderthalb Jahrhunderte der dänischen Herrschaft unterworfen, die als solche jenen Grundsätzen nicht zu

huldigen brauchte. Allein in diesem Falle, wie überhaupt in Beziehung auf die Herrschaft Dänemarks über einen Theil der eschländischen Landschaften, ergiebt sich das ganze Staatsleben derselben als so rein deutsch, daß die Thatsache, daß der Landesherr König von Dänemark war, eben so wenig jene Landschaften dänisch machte, als Schleswig und Holstein. Uebrigens mußte es schon in der Politik dieser Könige liegen, daß ihnen in den dänischen Städten zustehende Besteuerungsrecht bei dem zur Basis ihres Einflusses im Osten dienenden Kaval nicht anzusprechen, auch wenn ihnen ihre in jenen Gegenden doch immer prekäre Macht es erlaubt hätte. — Eben so wenig konnten die gewöhnlichen Gründe zu außerordentlichen Steuern von den släändischen Landesherrn beigebracht werden. Sie gehörten ohne Ausnahme zum geistlichen Stande, und es konnte daher von Verheirathung fürstlicher Töchter oder Mitterschlag fürstlicher Söhne nicht die Rede sein. Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft kam auch nicht vor, obwohl die Möglichkeit nicht abgeschnitten war. Von einer Einlösung verpfändeter Landestheile scheint auch kein Beispiel bekannt, und möchte eine solche Verpfändung von Seiten eines Territorialherren bei der immer mehr durchgeführten Idee eines ständischen Bundesstaats vielleicht auch nicht zulässig gewesen sein. Dieselbe Ursache möchte auch wohl veranlassen, daß zur Begründung einer Steuerforderung eine echte Landesnoth wohl nie für ein einzelnes Territorium geltend gemacht worden ist. Dagegen ist es allerdings in Beziehung auf den Gesamtstaat geschehen, wozu jedoch natürlich das Anerkenntniß der Stände gehörte, und zwar eines jeden derselben, also auch der drei Städte, für sich. — Im Verhältnisse zum Landesherrn scheinen die Städte somit keiner eigentlichen Besteuerung unterworfen gewesen zu sein. Dagegen mag vielleicht im Anfange, ehe auch diese Rechte an die Stadtobrigkeit übergingen, eine Art Grundsteuer oder vielmehr Grundzins, so wie bestimmt ein Theil der Geldbußen an die Landesh-

herren oder deren Beamte gefallen, oder wenigstens zu den von ihnen vorgeschriebenen Zwecken verwandt worden sein. Letzteres geschah z. B. in Reval zur dänischen Zeit in Betreff der Erbauung der Stadtmauer. — Möchte eine solche Bewehrung der Städte in Deutschland als Privilegium gelten, so mussten die Landesherren in Livland selbst auf eine solche bringen. Denn in einer fortwährenden, eigentlich nur durch zeitweilige Waffenstillstände unterbrochenen, Feinde mit ihren Nachbarn lebend, mussten sie einsehen, daß die Sicherheit ihrer Territorien vielfach von der Festigkeit der Städte abhing. Damit stand dann nothwendig wieder im Zusammenhange daß in Livland ebenfalls zuerst aus einer Pflicht hervorgegangene Recht der Bürger, sich selbst zu schützen, ihre Stadt zu verteidigen, — das sicherste Unterpfand immer wachsender Unabhängigkeit vom Landesherren.

Diesem gegenüber wurde jede Stadt repräsentirt durch ihre Gemeindeobrigkeit, da dieselbe durch die Concentration aller ursprünglich landesherrlichen Verwaltungs- und Regierungsrechte über die Bürgergemeine in ihrer Hand eigentlich erst aus jener eine Stadt im vollen Sinne des Wortes mache. Diese Obrigkeit ist natürlich nicht als eine vom Landesherren ernannte Behörde zu betrachten, sondern als aus den Verhältnissen bei Entstehung der Städte und den Grundsätzen des gleich ansangs verliehenen Stadtrechts erwachsen. — Bei aller Verschiedenheit in der ersten Gründung, wirkten doch hierbei dieselben Elemente bei allen drei Städten zusammen. Ins Leben gerufen wurden sie durch die Nothwendigkeit fester Stützpunkte, als Kerne der neu zu bildenden christlichen Staaten und als Stapelorte des Handels. Glaubensfeuer, Streben nach Herrschaft und nach Ausbreitung und Sicherung des Handelsbetriebs gingen eben Hand in Hand, nur daß sie in verschiedenem Mischungsverhältnisse, je nach dem historischen Erforderniß, an jedem dieser Orte auftreten. Rittermäßige und bloß freie Glaubensstreiter aus den Landschaften und

Städten des nördlichen Deutschlands, so wie auch Besitz suchende Abenteurer aus beiden Ständen bildeten wohl den Kern der Bürgerschaft, der eigentlich mit dem Stadtrecht belehnt, zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet wurde. An diesen Kern schlossen sich, bei dem jenem Jahrhundert eigenen Drängen nach der Fremde, immer mehr neue Ankommlinge aus denselben beiden Ständen. Wie aber auch zuerst die städtische Obrigkeit, gewiß nicht ohne Einwirkung des Landesherrn, eingerichtet worden sein mag, gewiß wurde sie aus den durch Geburt und Wohlhabenheit Ausgezeichneten gebildet, deren Geschlechter sich denn früh nach deutschem Grundsatz corporatio zusammenzuschließen begannen. Von den später Bekommenen wurden daher wahrscheinlich nur die Rittermäßigen in die so entstandene obrigkeitliche Genossenschaft aufgenommen, um dieser alle Rechte, die aus dem Geburtsstande hervorgehen konnten, zu erhalten. Zugleich zog denn der lockende Handelsvortheil eine Menge Freier oder durch Auswanderung Freigewordener herbei, vor allen aber wohl viele Mitglieder der in allen größeren norddeutschen Städten sich findenden Kaufmannsgilden. Durch die Verbindung mit diesen und den schnell erworbenen Wohlstand wichtig geworden, verbanden die des Handels wegen Bekommenen sich nach heimischer Sitte bald zu einer eigenen Innung, die sich als besonderer Stand neben die eigentlichen Bürger stellte. Endlich mußte das städtische Zusammenleben, namentlich von Deutschen unter stammesfremden völlig rohen Völkern, auch gleich von vorn herein das Bedürfniß nach Handwerken entstehen machen, wodurch ärmeres Bewohner zu solchem Gewerbe geführt oder aber Leute aus Deutschland herübergelöst wurden. An diese schlossen sich dann weiter die allmälig herübergekommenen Ansiedler, die weder durch Geburt, noch Vermögen oder Beschäftigung Eingang unter die herrschenden Geschlechter oder die Kaufleute finden konnten, und daher gleich jenen wohl anfänglich nur als Schuhgenossen angesehen wurden. Die Stadtgemeinde umfaßte daher bei ihrer ersten festen Gestal-

tung drei völlig von einander geschiedene Stände: 1, die rittermäßigen Geschlechter und die Nachkommen der mit jenen zugleich bei der ersten Entstehung vorzugsweise zur Verwaltung und Verteidigung der neuen Stadt berufenen Bürger, — der herrschende Stand. — 2, die nicht aus jenen Familien hervorgegangenen, die sich ausschließlich nur mit dem Handel beschäftigten, — der Kaufmannsstand. — 3, die von diesem bei der Erblichkeit der Beschäftigungen streng geschiedene Gewerke, auf die denn auch die übrigen Stadtbewohner folgten, — jedoch so, daß die Gewerke sehr bald, sowohl einzeln genommen als in ihrer Gesamtheit, sich corporativ abschlossen und so einen stark constituteten dritten Stand bildeten, dem sich dann die Innungsgenossen anschlossen, — während die bloßen Schuhbürger wohl weiter keinen besonderen Stand ausmachten, noch zu einer der bestehenden gehörten. — Natürlich konnte der erste Stand nicht unmittelbar die Vertretung, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit handhaben, sondern nur durch Einzelne aus seiner Mitte. Diese wurden aber nicht vom Staade gewählt, sondern bildeten — wahrscheinlich nachdem sie einige Zeit die Herrschaft geübt — wieder eine besondere Corporation, die nur verpflichtet war, sich aus den Standesgenossen zu ergänzen. Diese Corporation — der Rath mit seinen Bürgermeistern — fasste also in sich, als ihr zustehendes Recht, die ganze städtische Gewalt zusammen. Demnach besaß sie die städtische Souveränität in ihren dem Landesherrn gegenüber jedenfalls, wie gezeigt worden, sehr weiten Grenzen, wie sie denn nach Außen hin die Stadt unter der Bezeichnung: „die Herren von Riga, — von Dorpat, — von Reval“ repräsentierte. —

Der erste Stand war wohl anfangs durch seine rittermäßigen Geschlechter, von denen manche, wenigstens in dem ersten Jahrhundert, zugleich Lehnsträger des Landesherrn sein mochten, in engerer Verbindung mit der Territorialritterschaft. Besonders wird dies bei Reval der Fall gewesen sein, denn

durch die dänische Gesamtoberierung der Landschaften Harrien und Bierland trat zugleich mit dem städtischen Wesen ein zahlreicher, mächtiger, schon in den ersten Jahrzehnten eine corporative Verfassung annehmender Vasallenstand ins Leben, der gewiß auch manche Rittermäßige aus den norddeutschen Städten in seinen Reihen zählte. Riga dagegen war längst als Stadt begründet, wie sich erst allmälig aus den Dienstmännern des Erzbischofs und den wenigstens zu Anfang nicht zahlreichen eigentlichen Vasallen eine Ritterschaft bildete. Es möchte daher hier vielleicht eine früh bestehende Scheidung zwischen beiden Ständen anzunehmen sein, obwohl allerdings die rigischen Rathsgeschlechter, die eigentlichen Bürger, eben so rittermäßig waren als der Lehnsadel. Unter diesem scheinen aber weniger Rittermäßige aus den Städten gewesen zu sein, weil nach dem Erzstift der Hauptzufluss der ritterlichen Pilger gerichtet war. In Beziehung auf Dorpat ist es noch schwieriger eine Vermuthung aufzustellen. Indessen wird wohl anzunehmen sein, daß bei Begründung der Stadt mehr mercantile Rücksicht, also Einfluß eher gerade der nicht rittermäßigen Kaufleute, vorgeherrscht hat, als bei Riga und Reval. Ebenso wird die Aufforderung des Ordens an die Bürger der norddeutschen Städte, nach Livland herüberzukommen und sich auf ihnen zugesagte Lizenzen niederzulassen, keine Wirkung auch auf das Bisthum Dorpat gehabt haben, dagegen keine auf das Erzstift und Harrien nebst Bierland. Freilich scheint auch wieder eine Ritterschaft im dänischen Stifte, schon weil dieses in der Mitte zwischen den beiden Ausgangs- und Stützpunkten der Eroberung lag, sich später ausgebildet zu haben, als in den beiden genannten Territorien, woher sie wahrscheinlich auch aus diesen Zufluss erhielt. — Wie dem auch sei, eine Verbindung zwischen den städtischen (rittermäßigen) Geschlechtern und dem ihnen benachbarten Lehnsadel hat gewiß im Anfange bestanden, was nicht ohne beschränkenden Einfluß auf das Unabhängigkeitsstreben der Städte gewesen sein kann. Zug

aber der Handel, die Verbindung mit den großen norddeutschen Handelsgenossen, besonders zu dem überraschend schnellen Aufblühen der Isländischen Städte bei, so mußte in ihnen der Kaufmannsstand auch sehr eine besondere Bedeutung erhalten. Schon der Umstand, daß die Verbindung der Städte zur Hansa erst aus der Verbindung ihrer Kaufleute erwuchs, konnte nichts anderes als die ursprünglich nur gewerbliche Wichtigkeit dieser auch zu einer politischen machen. Es ist daher wohl anzunehmen, daß in Island vielleicht auch schon in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, wie dies und weil dies in Deutschland der Fall war, die Kaufleute insoweit einen verfassungsmäßigen Einfluß erhielten, als ihnen die Möglichkeit wurde, von der Rathsgesellschaft in diese gewählt zu werden, — was denn bei ihrem überwiegenden Reichtum auch häufig genug geschehen möchte. Obwohl die grundgesetzliche Feststellung gewiß nicht ohne innern Streit durchgesetzt worden, so wird sie doch dadurch erleichtert gewesen sein, daß die großen aus dem monopolistischen Betriebe des Handels hervorgehenden Vortheile auch die ursprünglich von solcher Beschäftigung sich abwendenden Rathsgeschlechter zur Zuliehnahme verlocken mochte. So, es möchten dieselben sogar schon sehr früh den eigentlichen Großhandel mitbetrieben haben, da der Seehandel jener Zeit durch die damit notwendig verbundenen Kämpfe, Gefahren und Abenteuer gewissermaßen geadelt wurde. — Jedensfalls müßten diese Verhältnisse dahin wirken, daß wohl schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts eine engere Verbindung, wenn auch gewiß nicht Verschmelzung, der beiden ersten Stände vor sich ging. Mit hieraus läßt sich vielleicht auch die in jene Zeit fallende Ausbildung der in allen, selbst den kleinen, isländischen Städten sich findenden Schwarzenhaupter-Bruderschaft erklären, — einer vielleicht viel früher durch besonderen Anlaß entstandenen Innung junger Kaufleute, die zu Pferde der Stadt Kriegsdienst leisteten. Dieser Dienst, ursprünglich, gleich der Vertheidigung der einzelnen Stadttürme und Thore, ein Bot-

recht der rittermäßigen Geschlechter, ging nämlich wahrscheinlich auch auf die ihnen gleichberechtigt werdenenden Kaufleute allmälig über, die früher der Stadt wohl nur zur Stellung von Kriegsmannschaft zu Fuß verpflichtet gewesen waren. Der dem Landesherrn zu leistende althergebrachte Ritterdienst blieb dagegen wohl ein Vorrecht oder vielmehr eine Verpflichtung der ursprünglichen Rathsgeschlechter, die erst bei deren Einschmelzen auf den Rath als solchen überging. Die Genossenschaft der Schwarzenhäupter umfasste daher wahrscheinlich, im Gegensatz zu der rein rittermäßig bleibenden Jugend der Rathsgeschlechter, die handelstreibende Jugend der Kaufmannsstände und die Söhne der Großhändler aus dem Kaufmannsstande, später aber die ganze sich dem Handel widmende Jugend der beiden ersten Stände. — Je mehr diese aber in ihren Rechten wie in ihren Beschäftigungen sich zu vereinigen begannen, desto größer musste die zwischen den städtischen Rittermäßigen und den Vasallen, schon aus dem Abstande zwischen Städtern und Landsassen, sich erhebende Scheidewand werden. Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit wurzelte tief in der deutschen Rechtsansicht, — eben so der von der nothwendigen Standesmäßigkeit der Beschäftigung. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Ritterschaften bald auch bei den ältesten Rathsgeschlechtern die Rittermäßigkeit nicht mehr recht gelten lassen wollten, da die Genossenschaft derselben sowohl an Blut als an Beschäftigung nicht mehr rein standesmäßig war. Gegen Mitte des 15ten Jahrhunderts tritt daher der Grundsatz schon hervor, daß der aus den Reihen des Lehnsadels in die Stadtaristocratie übergehende nicht mehr zur wirklichen Erbfolge im Lehen zugelassen wurde. Wahrscheinlich war dem eine allmälig Abtrennung der auf Ritterlehen angesezten ursprünglich städtischen Geschlechter von dem Stadtwesen und Übergang derselben in die Ritterschaft vorhergegangen. Hierdurch mußte die Verbindung zwischen den alten Geschlechtern und dem Kaufmannsstande nur um so inniger werden, so daß sie

wohl schon gegen Ende des 15ten Jahrhunderts politisch nur einen Stand ausmachten. In diesem mochten aber wohl die Nachkommen der alten Rittermäßigen, wenigstens die angesehensten Geschlechter unter denselben, noch lange eine besondere Geltung ansprechen. Vielleicht bestand diese in einer vorzugsweise Befähigung zur Wahlbarkeit in den Rath. Hieraus mag aber vielleicht sich im Laufe der Zeit die Berechtigung der zur Brauergilde gehörigen Familien entwickelt haben, — da das Braurecht wahrscheinlich früher Vorrecht der alten Rathsgeschlechter gewesen war.

Alle diese Übergänge sind schwer zu verfolgen und haben sich gewiß auch nur sehr allmälig gemacht. Denn ein heftiger Widerstand der alten Geschlechter gegen dergleichen Neuerungen mag wohl mit Sicherheit anzunehmen sein. Die Zahl der fortwährend Widerstrebenden mußte aber immer mehr abnehmen, da die Geschlechter, die sich streng von aller Vermischung mit dem Kaufmannsstande entfernt hielten, bald aussterben mußten. Doch gab es ihrer im Anfange des 16ten Jahrhunderts noch mehrere.

Je mehr aber auf diese Weise die anfänglichen beiden ersten Stände, die so streng geschieden gewesen waren, mit einander verschmolzen, desto mehr erhob sich der Rath über dieselben als zunehmiger erster Stand. Denn die Lebenslänglichkeit der Würde seiner Glieder, so wie deren Recht, sich selbst zu ergänzen, mußte den Rath zu einer starken Oligarchie ausbilden, besonders seitdem er bei der Wahl nicht mehr an gewisse Geschlechter gebunden war, — endlich diese selbst mit allen ihren alten Ansprüchen nicht mehr sich gegenüber sah, wenigstens nicht als eine möglicher Weise gefährliche Opposition. Das aristocratische Prinzip blieb also im Städtewesen vorherrschend. Da dieses erhielt trotz allen Veränderungen einen immer strenger oligarchischen Character, der indessen die vom deutschen Städteleben bedingten republicanischen Verfassungsformen nicht aufhob. Denn die dem Rathen gegenüberstehen-

den beiden Stände nahmen zwar an der Stadtregierung nicht Theil, hatten aber ihre eigenen gesicherten Rechte und Befugnisse, über deren Aufrechthaltung selbstgewählte Vertreter wachten. Wie groß also auch die Gewalt des Raths sein mochte, so konnte er doch die andern Stände schwerlich bedrücken, sie nicht in der Selbstbesorgung ihrer Sonderinteressen hindern. Die Möglichkeit hierzu müste um desto geringer werden, je fester die beiden untern Stände sich als Corporationen ausgebildet hatten, je mehr in diesen wiederum Gleichheit der Beschäftigung neue Tumungen hervorrief, die sich auch, dem Geiste der Zeit gemäß, eine corporative Verfassung geben müssten. — Der einzelne Bürger hatte also als solcher in Beziehung auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens weder mitzuwirken, noch mitzusprechen. Zu Beidem aber war er jedenfalls in seiner Corporation berechtigt, die somit Grundlage, Wirkungskreis und Bürgschaft seiner Freiheit war. Der doch meist von der Beschäftigung bedingte geistige Bildungsstand, so wie der durch die Erbauungsverhältnisse geschützte Vermögensstand, waren daher immer verhältnismäßig mit der politischen Berechtigung. Indem aber Wahl einen Gedan, der sich dazu befähigte, in einem bald mehr, bald weniger beschränkten Wirkungskreise, — in einer kleinen oder in einer großen Corporation, — zu vertretendem Handeln befassen konnte, mußte eine den jedesmaligen Verhältnissen anpassende practisch-politische Bildung vielen Bürgern eigen werden. Ist dies ja doch überall der Fall, wo der Blick des Mannes über die eigenen kleinen Interessen erhoben und auf die einer noch so geringen Gesamtheit gerichtet wird, — besonders wenn diese als solche Theil eines politischen Ganzen ist. Dies war aber der Fall auch bei der kleinsten Corporation, Innung oder Kunst, wie man sie nennen mag, — denn eine jede gehörte immer wieder zu einer der ständischen Corporationen. — Wie groß mußte nicht vor Allen die politische Ausbildung bei den Gliedern der Rathscorporationen werben, die die Leitung und Verwaltung

des politischen Ganzen selbst in Händen hatten. Indem jede Stadt für sich ein halbsouveräner Staat war, den sie regierten, mußte, bei dem damaligen Städtewesen Deutschlands und besonders der Ausnahmestellung Livlands, — der Gesichtskreis der Ratsglieder sich nothwendig weit über das innere Leben der Stadt hinaus erweitern. Denn nicht allein die Verhältnisse zur benachbarten Ritterschaft, zum Landesherrn, zu den andern livländischen Städten, ja zur ganzen innern und äußern Politik Livlands mußten erfaßt werden, — sondern auch die besonders zu jener Zeit für die Städte nicht zu trennenden commerziellen und politischen Beziehungen zu den Nachbarn, d. h. sämtlichen nordischen Staaten, waren in Betrachtung zu ziehen, da die Verbindung mit der Hansa auch die livländischen Städte zum wirksamen Eingreifen in alle Verhältnisse des Nordens führen mußte.

So erscheint also jede Stadt als eine von einer streng abgeschlossenen Corporation beherrschte Verbindung untergeordneter aber eben so abgeschlossener Gesamtheiten, die wieder aus andern eben so mit Selbstbestimmung versehenen Corporationen zusammengesetzt sind. Unentzückt dieser Vielgliedrigkeit bildete aber jedes Ganze dennoch einen lebensvollen, kräftigen, nach Außen stets festzusammengewachsenen Organismus. Die vielen einzelnen Körperschaften waren auch nicht mechanische Sondertheile, sondern organisch zusammenhängende Gliederungen, die zwar eine jede ein bedeutendes, aber immer ein den Kräften angemessenes, Maß von Selbstbestimmung hatten. Eben daher besaßen sie jedoch auch die nöthige politische Gesinnung, um den Vortheil, das Bedürfniß des Ganzen — wo es galt — nicht aus den Augen zu verlieren. Dieser selbe organische Zusammenhang aber war gleichfalls die Bürgschaft einer in den nothwendigen Grenzen freien und ungestörten Entwicklung für selbst die kleinste Corporation, so wie die Garantie für die persönliche Freiheit und Rechtsicherheit jedes ihrer Glieder, der herrschenden Rathscorporation gegenüber.

Eine ganz ungebundene, unbedingte Herrschaft über Freie lag überhaupt nicht im Charakter des Mittelalters. Wie überwiegend also auch das Ansehen des Rathes war, wie fest begründet sein unbeschränktes Recht an der Stadtordnung, so war doch jedes Uebergreifen in Corporativ- oder Privatrechte durch die ganze Weise des städtischen Zusammenlebens unmöglich gemacht. Ueberdies konnte die Ungebundenheit in der Stadtregierung sich immer nur auf die Leitung des gewöhnlichen, von den städtischen Gesetzen, Willküren, Vertragen, Gewohnheiten u. vorhergeschenen und geordneter Ganges der Stadtangelegenheiten beziehen. Hier war der Rath berechtigt, von sich aus das Nöthige anzuordnen, das Vorgeschiebene in Anwendung, in Ausführung zu bringen, die Lemter hierzu anzustellen u. s. w. Dagegen mußte es Fälle geben und gab es solche, wo der Rath nicht von sich aus selbständig handelnd auftreten konnte, sondern nothwendig an die Zustimmung der Gemeine gebunden war. Dies hatte indessen seine Ursache nicht in einer Ansicht von gleicher Berechtigung aller Bürger, aber auch nur aller Stande. Vielmehr ging es nur aus dem alten deutschen Volksgrundsätze hervor: „wo wir mit thaten, wollen wir mit ratzen.“ Natürlich konnte aber dieser Satz nur in Anwendung kommen, wo die bestehenden Einrichtungen nicht ausreichten, — daher also: wenn es sich um eine Fehde der Stadt handelte, oder um Aufbringung nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreitender Ausgabesummen, oder aber endlich um Einführung neuer, das Privatrecht, das bürgerliche Leben überhaupt betreffender Gesetze. Denn hier war zur Ausführung der aus der Besprechung und Zustimmung erst hervorgehende gute Wille aller städtischen Corporationen, die ja die Gesamtheit der eigentlichen Bürger umfaßten, nothwendig, da der Rath keine materielle Gewalt hatte, um die Bürger zu dem von früheren Gesetzen oder Herkommen nicht Gebotenen zu zwingen.

Eine Berechtigung der ganzen städtischen Gemeinwesen

zur selbstständigen Ordnung jener Ausnahmangelegenheiten, unabhängig vom Einflusse des Landesherrn, stand schon am Ende des 13ten Jahrhunderts für die Livländischen Städte nicht mehr in Frage. Was zuerst das Recht der Fehde betrifft, so beruhte dasselbe für jede Stadt, sobald sie als corporatives Individuum constituit war, nicht mehr von einem landesherrlichen Vogt verwaltet wurde, sondern das Recht der Selbstbestimmung hatte, — auf demselben Prinzip wie das Waffenrecht jedes Freien. Selbstschuß war, nach germanischem Grundsatz, wie nothwendige Bedingung, so auch nothwendige Folge der Freiheit. Das Fehderecht war daher auch wesentlich defensiver Natur, und nur durch Ableitung offensiv. Geübt konnte es werden gegen Federmann außer gegen den Landesherrn, wenn nicht dieser durch unrechtmäßige Bedrückung, Eingriff in urkundliche Freiheiten, selbst zur Auflösung des Gehorsams zwang, — somit, aber auch nur des Schutzes wegen, fehdbar wurde. Daß die livländischen Landesherrn es hierzu nie kommen ließen, lag in der Weise der politischen Verhältnisse, die ihnen ein gutes Vernehmen mit ihren Städten nothwendig machten. Die vielfachen Kämpfe Riga's bald mit dem Ordensmeister, bald mit dem Erzbischof, können nicht als Fehden gegen den Landesherrn angesehen werden. Vielmehr waren sie immer für den als solchen von der Stadt anerkannten gegen dessen Biedersacher gerichtet. Aus demselben Gesichtspunkte sind auch die Fehden Riga's mit den erzstiftlichen Ritterschaft zu betrachten, die immer mit einem Kampfe für den Ordensmeister gegen den Erzbischof zusammenfielen. Bei Dorpat und Reval ist wohl keine von beiden Fehderarten jemals vorgekommen, wenigstens nie zur Waffenentscheidung gelangt. Eben so wenig hat zwischen den drei Städten selbst oder zwischen ihnen und den kleineren Städten eine Fehde statt gehabt, — wie sie denn durch weite Landschaften mit mächtigen Ritterschaften von einander getrennt wurden. Ein Kampf einer der großen Städte mit den kleinen

mochte aber allerdings insofern eintreten, als diese als Landesstädte ihrem Landesherrn auch wohl bei inneren Kriegen Zugang leisteten, also z. B. unter der Ordensfahne gegen Priga ziehen konnten. Dies scheint jedoch nicht für die großen Städte gegolten zu haben, von denen z. B. Rival in einem ähnlichen Falle auch hätte, als Ordensstadt, einen Kriegszug machen müssen, — während es vielmehr trotz des Krieges immer, unter andern im Jahre 1482, mit dieser Stadt im besten Vernehmen blieb, in dem heftigen Kampfe gegen den Ordensmeister nur als Vermittler auftrat. Einertheils wirkte dahin die enge, nicht bloß commercielle, sondern auch politische Verbrüderung der drei Städte, die gewohnt waren, sich als ständische Gesamtheit anzusehen, und in dieser Vereinigung die Bürgschaft ihrer Stellung fanden. Anderertheils erklärt es sich daraus, daß sie Glieder der Hansa waren, — nach deren Grundgesetzen Bundesstädte nicht gegeneinander zu Fehde liegen durften, in ihren Streitsachen unter sich weder in eigener Gewalt, noch bei Fremden, selbst nicht beim Landesherrn oder dem Kaiser Recht suchen konnten, sondern sich der Entscheidung des Hansatags oder einzelner Bundesstädte, als Ausstragsgericht, unterwerfen mußten. Ueberhaupt war ihnen jede Privatfehde untersagt, wogegen sie aber an den Fehden der Hansa Theil zu nehmen hatten. Freilich mochte dies hauptsächlich dann in Ausführung kommen, wenn die betreffende Stadt ihr Interesse dabei fand, oder die verwandten Städte ihres Bundesquartiers an dem Fehdebeschluße Theil genommen. Nach dem Grundsage des Fehderechts konnte dabei von einer vorgängigen Erlaubniß des Landesherrn durchaus nicht die Rede sein. Die einzige Beschränkung war, daß eine Stadt nicht gegen den eigenen Landesherrn zu kämpfen brauchte, — gegen den Kaiser nicht kämpfen durfte. Denn dies war die grundgesetzliche Ausnahme des in Deutschland als politisches Prinzip allgemein gültigen Einigungsrechts, daß den Städten insofern noch unbeschränkter wie den Ritterschaften zustand, als sie nicht wie diese durch irgend welche Lehn- oder Dienst-Rechte beeinigt

waren. So kämpften schon im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts, als die Hansa noch erst mehr eine Verbindung der Kaufmannsgilden der norddeutschen Städte als dieser selbst war, Riga und Reval zugleich mit den wendischen und einigen anderen Städten gegen Norwegen, mit dem doch ihre Territorialherrschaften nicht im Kriege waren. Als im Jahre 1312, wo Reval noch unter dänischer Herrschaft war, die wendischen Städte Dänemark bekriegten und die Greifswalder ein Revalsches Schiff aufgebracht, ließen sie sich von Reval eine Urfehde darüber ausspielen, weil sie solches nur aus Unwissenheit gehabt. Noch im 16ten Jahrhundert nahm Reval lebhaft Theil an der Unterstüzung Gustav Wasas gegen Christian II., obwohl der Orden in Livland mit Dänemark im Frieden, der Hochmeister sogar im Bunde war. — Die livländischen Städte hatten also unbestreitbar in den von der Hansa und von den Reichsgrundsägen bestimmten Grenzen das Fehde- und Friedensrecht eben so wie das Einigungsrecht. Weil aber der Rathe schon der Natur der Sache nach nicht allein die Fehde führen konnte, sondern dazu der Mitwirkung der Gemeinde oder der dieselbe bildenden Corporationen bedurft, die er nicht zu zwingen vermochte, — so fand er sich schon dadurch in einem solchen Falle an Berathung mit ihren Vertretern, an die Zustimmung dieser gebunden. Es ist daher wohl auch anzunehmen, daß gleichfalls eine Fehde der Hansa nicht auf den bloßen Beschuß dieser von dem Rathe mitgemacht werden konnte, — wenn auch die Hansa durch den hanischen Bann bald eine ungehorsame Stadt zur Kriegsfolge hätte zwingen können. Denn jedenfalls hing die Möglichkeit die Fehde einzumachen von Geldmitteln ab, die die gewöhnlichen Einkünfte der Stadtregierung überschritten.

Diese bestanden hauptsächlich im Ertrage der Stadtgüter; einem Theil der vor den Stadtgerichten verwickelten Bußen; dem wohl früh von den Landesherrn dem Rathe überlassenen Grundzins der alten Häuser; dem Grundzins von den vom

Rathe als Grundeigenthümer verliehenen Bauplätzen; dem Mietzinsen von dem Rathe gehörigen Häusern, Buden, Speichern; der Rente, die der Rath von dem ursprünglich ihm von dem Territorialherrn verliehenen Mühlen erhob; den Gebühren, die einige Handwerke für ihre Schoppen, vielleicht alle ihre Innungen für ihr Bestehen zu zahlen hatten; den Handels- Waage- und Hafengebühren u. s. w. Vielleicht hat auch noch im Anfange eine Art Kopfgeld von dem dritten Stande gezahlt werden müssen, da derselbe wohl ursprünglich nur aus Schutzbürgern bestand. Wahrscheinlich war eine solche Abgabe auch später für die nachmaligen Schutzbürgert, namentlich die sich der Stadt vereidigenden Nationalen, in Kraft als der dritte Stand bei völiger corporativer Ausbildung schon Glied der eigentlichen Stadtgemeine geworden war und daher wohl ein solches Schutzbegeld nicht mehr bezahlte. Ueberraupt war wohl jede direkte Steuer, insofern sie nicht als Zins von einer verliehenen Nutzung oder als Gebühr für Ausübung eines Gewerbes angesehen werden müste, den Ansichten der Zeit entgegen. Für die eigentlichen Stadtbürger konnte keine wirkliche direkte Besteuerung bestehen. Eine indirekte mag dagegen schon früh zur Vermehrung der Stadteinflüsse bestanden haben, und zwar theils als dem Rathe zustehendes Verkaufsmonopol, wie z. B. in Betreff des Weins, — theils als von den in die Stadt, nicht zum Handel sondern zum gewöhnlichen Verbrauch, geführten Gütern erhobene Accise. Möchte die Berechtigung hierzu aber auch ursprünglich dem Rathe noch von dem Territorialherrn ertheilt worden sein, — immer wird die Höhe dieser Verbrauchssteuer, die Ausdehnung derselben von der Zustimmung der Stadtgemeine sehr abhängig gewesen sein. Denn da diese Steuer gerade die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berührte, so musste der Rath mit derselben wohl besonders vorsichtig verfahren, wenigstens eine Erhöhung oder aber Ausdehnung über das Hergebrachte scheuen oder doch nur mit Einwilligung der Bürger einführen. Ein urkundliches Recht,

eine Steuer der Gemeine aufzuerlegen, konnte in den Holländischen Städten der Rath schon deshalb nicht haben, weil die Territorialherren es nie gehabt, also auch nicht ihm verleihen konnten. Wenn also außergewöhnliche Ausgaben die hergebrachten Einkünfte überschritten, so wird wohl der Rath immer gezwungen gewesen sein, die Gemeine von dem wicklichen Dasein einer echten Roth zu überzeugen, um sie zur Erhöhung der indirekten Steuern oder zu einer directen Hülfe zu veranlassen. Besonders wird eine solche Theilnahme dort stattgehabt haben, wo die ungewöhnliche Ausgabe durch die innern oder äussern Landesverhältnisse Orolands hervorgerufen wurde. Denn hier waren die Städte in einer so unabhängigen Stellung, daß sie, mit Ausnahme Riga's, sich meist den eigentlichen politischen Handeln fern halten, — zu Geldhülfen an die Territorialherren nicht gezwungen werden konnten. Wo der Rath daher eingreifen wollte, mußte er solches, falls Geld nöthig war, bei der Gemeine rechtsfertigen, — wodurch der freilich durch seinen großen Landbesitz besonders reiche rigische Rath dennoch am frühesten und am meistten wird in dieser Beziehung von der Gemeine abhängig geworden sein. Viel weniger war dies nothwendig, wenn die außergewöhnliche Ausgabe und Steuer aus Hansabeschlüssen hervorging. Einmal wurde dann die betreffende Stadt vom Bunde autorisiert, den Pfundzoll für eine gewisse Zeit von allen einlaufenden Schiffen zu erheben zur Deckung der Ausgabe, — während die stehende Erhebung eines Zolls allen Bundesstädten untersagt war. Dann aber lag im hanfischen Banne eine Gewalt, der auch die trozigste Gemeine nicht lange widerstanden hätte. Daher findet sich denn bei großen hanfischen Unternehmungen selbst eine directe Steuer nach einem bestimmten Matricular-Anschlage, die indessen vielleicht besonders von den Kaufleuten getragen werden mußte.

Das dritte Moment im städtischen Gemeinleben, wo der Rath durch die Zustimmung der Gemeine beschränkt sein konnte, war die Gesetzgebung. — Das Recht der Autonomie war seit frühesten

Seit das bewegende Princip des ganzen germanischen Staatslebens, das durch dasselbe sich in so wunderbarer Mannigfaltigkeit ausgebildet hat, ohne doch jemals die nationelle Eigenthümlichkeit zu verlieren, weil das Volksbewußtsein überall die Grundlage aller Rechtsbestimmungen war. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß so zerrissen das deutsche Reich erschien, so sehr die größern Volksstämme, ja die Territorien sich unabhängig von einander in ihrem Innern ausbildeten, — dennoch dasselbe Leben in dem zerstückelten Körper pulsirte, jede politische Entwicklung immer eine allgemeine war, — was das fern abgelegene, in so ganz abweichenden Verhältnissen sich bewegende, Kivland am deutlichsten beweiset. — Vermöge des Autonomierights lag es im Geiste der deutschen Verfassung, daß jede politische Corporation, und als solche also auch jede Stadt, berechtigt war, sich selbst die Normen zur Regelung ihres innern socialen Lebens zu geben. Freilich war, wie bei den Ritternschaften die mit dem Lehnsherrn vereinbarten Lehn- oder Dienstrechte, bei den Städten das ihnen zuerst von ihrem Territorialherren ertheilte Stadtrecht die nicht abzuschaffende gesetzliche Grundlage aller Rechtsverhältnisse. Allein nur infolfern das Verhältniß zum Landesherrn selbst darin ausgesprochen, konnte begreiflicher Weise nicht ohne dessen Zustimmung eine Veränderung vorgenommen werden. In Bereff des Uebtigen aber konnte kein Fürst verlangen, daß eine Stadt sich immer noch streng an jede Bestimmung des ihr verliehenen Rechts halten solle, auch wenn eine solche den veränderten Bedürfnissen nicht mehr entsprach. Eben so wenig konnte er jedoch auch die somit als nothwendig erkannte legislatorische Befugniß für sich in Anspruch nehmen. Denn wie das Recht nicht als ein abgeschlossenes System, sondern als etwas sich ewig Fortentwickelndes gedacht wurde, — so wurde die Quelle dieser Fortentwicklung in der Rechtsgemeinde selbst, nicht in einer außer ihr stehenden Gewalt gesucht. Wenn also demnach jede Stadt berechtigt war, in vollkommener Unabhängigkeit, den sich in

ihre entwickelnden Bedürfnissen gemäß, ihr Recht fortzubilden, so war daraus ein leichtsinniges Wechseln der Gesetze keineswegs zu befürchten. Die Bürger der Stadt waren noch mit ihrem Rechte verwachsen, es lebte in ihrem Bewußtsein, in ihrer Gegenwart wurde gerichtet, und sie selbst fanden noch das Recht. Ein Zivilistenrecht kann durch ein neues System verdrängt, verändert, umgewandelt werden: ein Volksrecht, so lange es noch im Volke lebt, kann nur weiter entwickelt werden. Diese Weiterentwicklung geschah theils durch schriftliche Aufzeichnung von als Rechtnormen bereits traditionell gültig gewordenen Rechtsprüchen für nicht vom Gesetze vorgesehen Fälle, oder für solche, die in demselben nach nicht mehr bestehenden Verhältnissen normirt waren. Theils geschah sie aber durch eine eben solche schriftliche Aufzeichnung, also Hinzufügung zum oder Einschaltung in das alte Recht, von eingesetzten oder auch nur herübergenommenen Rechtsprüchen des Oberhofs, d. h. des Gerichts in der Mutterstadt des Rechts; dies war Lübeck für Reval, Riga für Dorpat, während Riga selbst keinen solchen Oberhof, an den auch appellirt werden konnte, hatte, obwohl es mit hamburgischem Stadt-Recht bewidmet war. Endlich ward aber auch das Recht durch active Ausübung des Autonomierechts ausgebildet, indem einzelne Rechtsfälle abgedämpft oder hinzugefügt wurden durch formlichen Beschluss, d. h. durch eine Willkür. Hierzu konnte aber der Rath nicht allein berechtigt sein, eben weil das Recht zuerst wirklich, hernach dem Prinzipie nach, in der Rechtsgemeinde wurzelte, diese also sich mit dem Rathe über die Willkür, in diesem engeren Sinne genommen, vereinigt haben mußte. Zu wie weit eine solche Zustimmung der Gemeine auch zu den beiden andern Weisen der Rechtsausbildung nothwendig gewesen sein mag, wird schwer zu bestimmen sein. Gedenfalls konnte der Rath, als Inhaber der Gerichtsbarkeit und Bewahrer des Rechts, hier unabhängiger sein, wo es sich nur um ausdrückliche Ausnahme schon anerkannter Rechtsfälle handelte. —

Diese autonome Freiheit war sogar für die Städte größer als für die Ritterschaften, weil diese in Beziehung auf das Privatrecht doch immer durch die Lehnseigenschaft ihres Eigentums beschränkt waren. Nur in Beziehung auf das geistliche Recht und das Strafrecht fand eine Beschränkung statt. Wenigstens die Bedrohung mit Lebensstrafe mag wohl nicht ohne Willigung des Landesherrn haben verwilligt werden können, — die indessen, wegen des großen Werths, den man auf urkundliche Befestigungen legte, auch wohl zuweilen ohne Noth nachgesucht werden möchte. Noch weniger als über das Privat- und Criminalrecht hatte der Landesherr über die innere Polizei der Städte zu bestimmen, namentlich in Betreff der Sitten und der Gewerbe. In Beziehung auf den leichteren Gegenstand hatte die Hansa viel eher etwas zu sagen, indem die auf den Bundestagen, auch den bloß livländischen, über manche seit dem Handel mit dem Auslande wichtige Punkte getroffenen Bestimmungen in allen Städten Kraft erhielten. Auch mag der Rath hier eher von sich aus eine Willkür haben erlassen können, weil er die Interessen des Handels in Obacht zu halten hatte. Eine gleiche Befugniß mag ihm auch in Betreff von einzelnen Anordnungen für Ordnungs- und Sittenpolizei zugestanden haben, — während die in jener Zeit so häufigen Kurzgesetze, wenigstens wo sie tief in das Privatleben eingriffen, wohl nur aus Vereinbarung mit der Gemeine hervorgegangen sein mögen. Wie aber dies bewerkstelligt wurde, wer die Corporationen der Gemeine bei den Verhandlungen vertrat, kann schwerlich mehr ganz klar gemacht werden. So viel aber möchte anzunehmen sein, daß auch die vereinbarten Willküren als vom Rath allein ausgehend bekannt gemacht wurden.

Daß die beiden unteren Stände auch nach weiterer Beschränkung der Regierungsgewalt der Rathscorporation strebten,

geht aus der Natur alles politischen Lebens hervor. Eben aus dem politischen Leben der Zeit vor der Reformation erklärt sich aber wiederum, warum jenes Streben sich nicht auf eine Berechtigung des Individuum s stützte, sondern nur einer Corporation. Bloß in dem Ansehen, dem Wohlstande, gewissensmaßen der Geldfähigkeit dieser, ward der Grund politischen Einflusses gesucht. Bei der sozialen Kluft, die beide untern Stände von einander trennte, konnte daher jeder derselben nur auf den eigenen Vortheil bedacht sein, — was nothwendig dem Rathе gegen beide leichtes Spiel machte. Hierzu kam, daß die Hansa, im Interesse der die Bundesstädte vertretenden Rathscorporationen, die aristocratische Gewalt dieser überall aufrecht zu erhalten suchte, — weil der regierende Hansatag eben bloß aus den Sendeboten jener aristocratischen Oligarchien bestand. Uebrigens mußte jedenfalls auch der Hansa, als bloßem politischen Handelsbunde, daran gelegen sein, daß keine der zu ihr gehörenden Städte durch inneren Unfrieden landesherrlicher Einmischung und folgerichtig landesherrlichem Einfluß Raum gab. Sie hielt daher, besonders seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts, bei hanfischem Banne darauf, daß keine Innung oder Gilde, kein einzelner Bürger Unruhe gegen den Rath seiner Stadt stiftete, — in privater oder öffentlicher Sache sich über denselben beim Landesherrn oder beim Reiche beschwerte. Es ist aber auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen, der in den livländischen Städten, mehr noch als bei ihren Bundesverwandten, dahin wirkte, dem Rathе seine großen Berechtigungen zu erhalten. Die Hansa nämlich verbot allerdings jeder Bundesstadt die Privatfehde. Allein diese, wie alle anderen Bundeseinrichtungen, hing von der Durchführbarkeit der Verhinderung ab, — die eben nicht in allen Verhältnissen möglich war. Es kamen daher Fehden bei manchen binnennländischen Städten Deutschlands vor, ja auch bei manchen Seestädten, namentlich Lübeck und mehreren wendischen Städten. War die Fehde unglücklich, — so erregte dies schon

an sich die Unzufriedenheit gegen den Rath, die durch die nothwendig folgende Geldnoth und Weissteuer der untern Stände, diesen Muth und Gelegenheit gab oder doch geben konnte, eine Kontrole über die Leitung der Angelegenheiten, wenigstens über die Ausgaben, zu verlangen. Wenn dies bei den süddeutschen Städten viel früher zu Verfassungsveränderungen führte, als im Allgemeinen bei den Hansestädten, namentlich den an der Küste belegenen, so mag der Grund zum Theil in Folgendem liegen. Bei den Fehden in Süddeutschland, — die zwischen den fränkischen und schwäbischen Reichsstädten und den sie umgebenden geistlichen Herren, Grafen und Reichsrittern so häufig waren, bestand zwar die Kriegsmacht der Städte wohl zum Theil auch aus Söldnern, hauptsächlich aber doch aus den Bürgern selbst, je nach ihren Innungen unter ihren eigenen Feldzeichen geschaat. Die Innungen erhielten hierdurch zugleich eine kriegerische Organisation und ein politisches Gewicht, wodurch sie bald Einfluß in die Stadtverwaltung erlangen mußten u. s. w., die politische Zunftverfassung der Städte herbeiführen konnten. In den Seestädten dagegen, deren Kämpfe meist auf dem Meere und in großer Ferne geführt wurden, geschah dies wohl nur mit Söldnern, wodurch die Innungen verhindert wurden, eben so wie in Süddeutschland sich in Zünften im politischen Sinne des Worts zu verwandeln. Am wenigsten konnte dies in den livländischen Städten, wenigstens in Reval und besonders in Dorpat, der Fall sein, die so selten thätigen Kämpfe an austwärtigen Fehden nahmen, sondern nur Geld gaben und höchstens dem Landesherren einige Reisige stellten. Riga dagegen hatte, wie erwähnt, manchen harten Kampf zu kämpfen, was jedoch wohl mehr mit Söldnerschäften geschehen zu sein scheint. Indessen scheint doch vielleicht die Theilnahme der Bürgerschaft, jedenfalls die wachsende Ausgabenlast, eben so wie in den wendischen Städten, einen größeren Einfluß der untern Stände auf die Stadtregierung veranlaßt zu haben, als in den andern beiden Städten Livlands.

Statt hatte. — Die Reformation, in ihrem ersten grundlegenden Prinzip, brachte ein neues Element in das politische Leben der germanischen Staaten. Das Individuum löste sich von der Corporation ab, verlangte in eigenem Namen Rechte, die es bis dahin nur durch und in seiner Corporation gehabt, — vielleicht auch entbehrt. Mit der Überwältigung der aufgestandenen Bauern, der Wiedertäufer u. s. w. ward diese Bewegung erdrückt, — das glimmende Feuer wenigstens mit einer dicken Aschenschicht bedeckt. In den Städten traten ähnliche Erscheinungen hervor, einerseits gestärkt durch den beibehaltenen Stützpunkt der Corporation, andererseits berechtigt durch den Widerstand der Rathsöligarchien gegen die neue Lehre. Die Hansa legte sich allerdings ins Mittel, — selbst Lübeck mußte nach einigen Jahren democratischer Verfassung zu der alten aristokratischen zurückkehren. Überall aber scheint von da an dennoch ein größter Einfluß der Gesamtbürgerschaft auf die Verwaltung und selbst Zusammensetzung des Raths Platz gegriffen zu haben, bis die völlige Verknöcherung des Protestantismus im 17ten Jahrhundert die Rathsöligarchien wieder zu ihrer alten Gewalt zurückführen half. — Kaum hat die Reformation irgend wo rascher politische Geltung erhalten, als in den livländischen Städten. Die politischen Erschütterungen waren aber in ihnen viel geringer, weil der Rath sich überall an die Spitze stellte. Dadurch bewahrte er seine Herrschaft, und erhielt jedenfalls das Grundprincip der alten Verfassung, — die Berechtigung sich selbst zu ergänzen und die Angelegenheiten der Stadt, nicht als im Auftrage der Bürgerschaft oder sonst, sondern als aus eigenem Rechte zu verwalten. Allerdings mögen einige Abänderungen in andern Theilen der Verfassung auch schon in dem hier betrachteten Zeitraume eingetreten sein, — namentlich vielleicht eine Kontrolle der Geldverwaltung. Die wesentlichsten jetzt bestehenden Verschiedenheiten mit der eigentlichen mittelalterlichen Verfassung mögen aber wohl erst nach dem Ende der angestammten Periode Eingang gefunden haben.

Greislich ist jede Oligarchie ihrer Natur nach eignesüchtig, — und ohne Zweifel sind auch die Stadtoligarchien des Mittelalters es gewesen. Allein, — so lange eine Verfassung vom Bedürfnisse der Zeit gehalten wird, ist sie auch vom eignethümlichen Geiste beseelt, der aus der Combination der Forderungen der Zeit im Allgemeinen und der Localverhältnisse im Besonderen erzeugt wird. Dadurch erhält sie ihre historische Berechtigung, — was auch das Urtheil der Theorie sein mag. Dies zeigt sich insbesondere auch bei den livländischen Städten. Wo nach Außen hin ein nachhaltiger durch Jahrhunderte sich hinziehender Widerstand geleistet werden muß, wie dies ihr Schicksal war, da ist eine Oligarchie Bedürfnis. Nur die derselben eignethümliche, sich von Generation zu Generation forterbende, Fähigkeit politischer Bestrebungen war im Stande diesen Städten durch alle Stürme der Zeiten hindurch die alte Gestalt, den angestammten Charakter zu erhalten.

## X.

## Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

### III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen.

**M**anders als die späteren Erzähler, die in einer unwissenschaftlichen und bloß compilirenden Zeit die sagen- und fabelhafte Vorgeschichte Livlands, aus trüben Quellen der Fremde

geschöpft, ihren Lesern aufzischen, und, dieselbe der Gründungsgeschichte des deutschen Staates in Livland voran sendend, sie als Vorläufer der russischen Historien, um mit Brandis zu sprechen, in's Land daher rauschen lassen<sup>1</sup>), oder aber, wie einige neuere livländische Geschichtschreiber, die losen Verhältnisse der russischen Staaten zu den benachbarten tschudischen und lettischen Districten auf trockene Weise zum Besten geben, — anders als diese beginnen die älteren Chroniken Livlands ihre Geschichten erst mit der vielerwähnten ersten Landung norddeutscher Kaufleute an der Dünnamündung und mit dem ersten Zusammentreffen derselben mit den Liven.

Was nun bei der Untersuchung über dieses allererste Auftreten der Deutschen in Livland die Quellen anlangt, so sind hierüber drei Punkte von Wichtigkeit. Es stimmen nämlich erstens die Erzählungen aller jener kürzeren Chroniken, die jünger als die *Origines Livoniae* sind, hierin überein und zeigen nur in unwesentlichen Abweichungen, weil sich entweder die Kenntniß irgend eines Berichtstatters über diesen oder jenen Punkt erweitert hatte, oder auch durch Unachtsamkeit oder Mißverständniß desselben, einige Abweichungen, so daß man eine gemeinschaftliche Quelle aller dieser Berichte voraussehen darf. Das sind vornehmlich die Berichte der Reichschronik, der preußischen Ordenschroniken, der Bremer Chronik und des Brandis. Dagegen muß zweitens bemerkt werden, daß sich, wie schon früher im Allgemeinen angegeben worden ist<sup>2</sup>), eine sehr verschiedenartige Erzählung der angedeuteten

1) Auch in neueren Zeiten hört man noch hin und wieder ein ähnliches Rauschen auf dem finnischen Meerbusen, wenn die Phönizier von ihrer originellen Bernsteinfahrt-Station Helsi nach Osten, nach der Narova, ja nach der Neva zu segeln. Johannes Magius antikischen Indienken kennt noch viel ältere Morgenländer, die sich in diese hyperboreischen Gewässer wagten: nach ihm segelte bereits Magog mit seinem Gefolge aus dem Keltsischen Busen nach Scandinavien hinaüber. Welche Fingerzeige zu einer gräßlichen Neburierung des östlichen Kubpunktus und der darin gefundenen Minotaurengebeine! Da mag der neue Krebsne-Goden immerhin reißen! 2) *Fest I*, S. 24. —

Begebenheiten in der von Nienstädt so ganz ungleichmäßig compilierten Chronik befindet, einer Chronik, die auch für die nächstfolgende Zeit, wie wir später sehen werden, gar bedeutende Abweichungen von der großen Menge der übrigen Berichterstatter darbietet, ohne daß doch der Verfaßer für diesen ganz eigenthümlichen Abschnitt seines Werks, der nachher mitten in der Geschichte des Bischofs Meinhard plötzlich in der That wie abgeschnitten ist, irgend eine Quelle angegeben hätte. Dass sich die Erzählung des Fabricius dieser nienstädt'schen anschließe, ist schon früher bemerkt worden<sup>3).</sup> Zu diesen zwei Punkten kommt nun aber als der dritte, daß die lauterste Quelle für die ältere Geschichte, Heinrich der Letzte, von dieser sogenannten Entdeckung Livlands nur höchst kurz und allgemein redet und kaum beiläufig auf sie hinweist; denn seine Geschichten beginnen erst mit dem folgeredlichen Auftreten des Priesters Meinhard und dem Anfange der christlichen Kirche in Livland.

Dieses Stillschweigen des ältesten Berichterstatters über eine Begebenheit, wie die erste Landung deutscher Kaufleute an der livischen Küste war, die viele andre, alljährlich wiederholte Handelsreisen nach derselben Küste nach sich zog, und dann das Auftreten eines Geistlichen, eines Apostels der dortigen Heiden, zur Folge hatte, es braucht freilich nicht im höchsten Grade auffallend zu sein: es ließe sich vielleicht ganz genügend daraus erklären, daß Heinrich der Letzte, als Geistlicher, der in seinen Annalen vornehmlich auf die Gründung der christlichen Kirche in Livland sein Augenmerk richtet, eben aus diesem Grunde viel lieber erst mit der Geschichte dieser Kirchengründung, als mit einer detaillirten Beschreibung der ersten Landung der Kaufleute und ihres Handels zu beginnen Anlaß haben möchte<sup>4).</sup> Uebrigens hätte er, unter allen Erzählern der älteste, von jenen Vorfällen am allerbesten berichten können,

3) *Gebrauchsbibl.* — 4) v. Schmid über die Verbreitung der Gedenk. S. 53. —

zumal da dieselben auch für den untergeordneten Geistlichen, ja für den niedrigsten Mann im Volke, unbekannte und durch keine Geheimthuerei zu vertuschende Dinge sein müssen; denn nach einer sehr begründeten Meinung<sup>5)</sup>, die später Manches erklärt, war Heinrich in solche Dinge, die der Sphäre geheimzuhaltender Angelegenheiten der höheren Geistlichkeit und Politik angehören, nicht immer tief genug eingeweiht oder ist zu gut keiner Runde darüber gekommen<sup>6)</sup>). Wenn aber auch ein geräumt werden könnte, daß Heinrich demnach mit Absicht mit einem weitläufigen Berichte über Livlands Entdeckung, wie er sich in den jüngeren Chroniken vorfindet, zurück gehalten, und es von seinem geistlichen Standpunkte aus als hintereihend erachtet habe, nur des Umstandes in aller Kürze zu gedenken, daß nicht lange vor Meinhard's Ankunft deutsche Kaufleute mit den Liven Freundschaft geschlossen und seitdem häufig nach der Düna zu segeln pflegten, wozu Heinrich noch viel beiläufiger an einer weit späteren Stelle die Zeit dieser Begebenheiten ungefähr andeutet und jene Entdecker des livischen Hafens als Bremer bezeichnet, so bleibt es doch noch immer sehr auffallend, daß nun M h e n s t ä d t ' s und des F a b r i c i u s Beschreibung des ersten Aufstrebens der Deutschen in Livland so sehr von den Berichten der anderen jüngeren Chronisten abweicht. Und wenn nun so manche Daten und Berichte aller dieser jüngeren und kürzer gefassten Chroniken für die nächsten Seiten bis zum Jahr 1225 durch Heinrich den Letten, so wie für die folgenden Seiten durch die Urkunden rectificirt werden müssen, weil jene hier von der historischen Wahrheit oft so weit abirren, wie hierüber schon oben gesprochen wurde<sup>7)</sup>) und später noch näher gesprochen werden muß: so wird es nicht unwahrscheinlich sein, daß, wenn

5) Vgl. Heft I, S. 19, Not. 22. — 6) S. B. darüber; wie Meinhard zum Bischof ernannt, wie der Schwerbrüderorden gestiftet und demselben der erste Meister gegeben, wie Riga eingerichtet wurde, finden sich bei ihm nur sehr kurze oder gar keine Nachrichten. — 7) Heft I, S. 27 f. —

etwa Heinrich der Letzte auch die Entdeckungsgeschichte und detaillirter hätte mittheilen wollen, nach seinem Berichte die Angaben jener jüngeren Chronisten, und wenn sie gleich, wie hier der Fall ist, Verschiedenes bieten, insgesamt berichtigt werden würden, insofern nämlich die Einzelheiten in der Begebenheit vielleicht ganz andere als die von den Späteren geschilderten, oder auch überhaupt so unabedeutend gewesen sein mögen, daß Heinrich schon aus diesem Grunde, und nicht etwa erst darum, weil dem Geistlichen andre Dinge wichtig waren als dem Kaufmann, von ihnen geschwiegen. Somit dürfte am Ende die ganze Geschichte, die in den späteren Berichten und vom Reiseplan der Kaufleute, von ihrer Seefahrt, von dem Sturme, von der ersten Schlägerei mit den Heiden, oder auch umgekehrt von gleich anfänglicher Freundschaft mit denselben aufgetischt wird, der Wahrheit gemäß nichts weiter als jene höchst einfache Begebenheit gewesen sein, wie sie Heinrich der Letzte in seinen kurzen Ausdrücken andeutet. Und wie sollten uns die Chroniken, mit deren Angaben über spätere Zeiten, für die wir Heinrich den Letten bis ins einzelne Detail hinein vergleichen können, es so gar mißlich aussehen, wie sollten sie über jenes erste und älteste Ereigniß, dessen Einzelheiten doch nur von sehr privater und particulärer Bedeutung sind, bewährtere Nachrichten bieten können! Offenbar beruht schon diese ihre Erzählung von der Entdeckung Livlands nur auf der Tradition; sie hat vielleicht manche der Chronologie nach weit von einander abliegende Vorfälle, wie sich in der That auch noch Spuren davon finden, im Verlauf der Zeiten zu einer einzigen, anschaulicheren Geschichte zusammengeschmolzen und endlich die in der größeren Masse der jüngeren Berichte vorliegende Gestalt gewonnen, während sie jedoch, unter andern Verhältnissen vielleicht, die Ausbildung erhielt, die wir bei Münstadt und Fabricius finden, in welcher letzteren Gestalt sie aber weniger in Eure gekommen zu sein scheint. Zu Heinrichs des Letten Zeit hatte sich die Sage vielleicht noch

nicht so gebildet, von der als solcher hier zu reden, eben das Stillschweigen Heinrichs uns berechtigt. Eben darum, weil nichts Sichereres zur Vergleichung sich darbietet, kann auch keine von den beiden Gestaltungen der Tradition auf größere Autorität Anspruch machen; nur das muß eingeräumt werden, daß Rhenstädts abweichende Angaben, als aus der Tradition hervorgegangen und als solche angesehen und betrachtet, für nicht minder berechtigt zu halten sind, als die anderen Berichte alle, die trotz ihrer größeren Anzahl sich doch nur immer wiederholen und Dasselbe von Neuem erzählen, wenn auch später an Einzelheiten dies oder jenes gemodelt worden ist. Seine Quelle nennt Rhenstadt so wenig wie Fabricius; wäre sie aber von irgend einem Anspruch machenden Werthe, etwa einer Nowgoroder Urkunde, was Kruse zu vermuthen scheint<sup>8)</sup>, oder einer bremischen Aufzeichnung, wie Arndt und von Löwis mit ebenso geringer Wahrscheinlichkeit annehmen<sup>9)</sup>: Rhenstadt wenigstens hätte sicherlich nicht davon geschwiegen. Es mag wohl irgend ein altes Papier gewesen sein, das Rhenstadt zufälliger Weise vorfand, und auf welchem diese fragmentarische und so sehr in's Einzelne gehende Geschichte der deutschen Anfänge in Livland, wie sie in der einen Tradition nun eben eine Gestalt gewonnen, niedergeschrieben waren. Daß er die Geschichte ersonnen und aus der Lust gegriffen habe, dagegen streitet, wie schon von Löwis richtig bemerkte, der von andern Seiten her bekannte ehrbare und aufrichtige Sinn des Mannes, aus dessen etwasigem Interesse für die weitläufig von ihm besprochenen ersten Handelsangelegenheiten der Deutschen mit den Bildern man noch keineswegs schließen darf, daß er sich zu einer novellenartigen Bearbeitung und Verfälschung der von ihm vorgefundenen Tradition habe verleiten lassen. Selbst wenn

8) Recolit. Beilage über die älteste Geschichte Livlands S. 20. —

9) Arndt II, S. 2. v. Kruse S. 54. Vgl. Godebusch S. 13. Pauler's Brandis S. 46. Rhenstadt S. VIII. —

durch ihn oder den Aufzeichner des von ihm wiedergegebenen Berichtes hier und da in der Erzählung etwas gemodelt sein sollte, so daß des Details nun mehr wurde — und des gleichzeitigen Brandis Planier, die alten Islandischen Historien wieder zu geben, läßt das allerdings auch bei Anderen als eine damals beliebte Mode- und Geschmacksache voraussehen — : man würde doch, wenn die zum Grunde liegende Tradition nicht schon anders gelautet hätte, schwerlich auf eine so auffallende Weise von der vorgefundenen Gestalt der Sage willkürlich abgewichen sein, da man sicher annehmen darf, daß die anderslautende Erzählung von den in Rede stehenden Begebenheiten, wie sie in den mehr cursirenden Chroniken sich vorfindet, eine allbekannte war. Die Weitläufigkeit aber, die sich namentlich im nienstädt'schen Berichte findet, kann, wenn sich sonst keine hiehergehörenden Belege anführen lassen, weder für, noch gegen die Wahrhaftigkeit des Berichtes etwas beweisen, eben so wenig, als das die anderen kurzen und bündigeren Erzählungen vermögen<sup>10)</sup>). Einem Jeden, der die beiden von einander abweichenden Erzählungen auch nur oberflächlich durchliest, muß sich das alsbald als ganz klar ergeben, daß auf dem Wege der Tradition sich beide, ohne alle absichtliche Fälschung, bilden kounten, und unzählige Beispiele eines ersten friedlichen oder feindlichen Zusammentreffens cultivirter Nationen mit Wilden — das und nichts andres waren die Liven und alle ihre Nachbarn — geben dazu die passendsten Analogien her.

Demnach muß dem Berichte des Nienstädt und Fabricius dieselbe Wahrhaftigkeit, wie den abweichenden Berichten der andern Chroniken vindict werden. Das ist aber eine Wahrhaftigkeit der überlieferten Sage und noch nicht so ohne

---

10) Hier können wie Dr. v. Sömmer nicht bestimmen, der aus Interesse für das gegebene Detail der nienstädt'schen Erzählung mehr Staunen scheuen möchte.

Weiteres eine geschichtliche Wahrhaftigkeit, und sie kann nur dieses besagen wollen, daß weder der eine noch der andere Bericht — von dieser und jener Einzelheit abgesehen — einer willkürlichen Erdichtung seine Entstehung zu verdanken habe. Von der andern Seite kann auch keiner von beiden Berichten als ein glaubwürdiges Zeugnis für unsre ältere Geschichte gehalten werden, und als Resultat der Untersuchung ergiebt sich lediglich: daß keinerlei Berichte, wie so gar Vieles aus den folgenden Seiten, der mündlichen Ueberlieferung, die erst später zu Papier gebracht wurde, ihre Entstehung zu verdanken haben. Erst nachdem dies, so weit es möglich war, in's Reine gebracht ist, können wir im Folgenden sicherer und unbeschwert auf die Betrachtung der Einzelheiten jener Entdeckungsgeschichte Livlands übergehen. Denn das muß den Forschungen neuerer Zeiten ohne Weiteres eingeräumt werden, daß der Ruhm einer scheinlichen Entdeckung Livlands jenen Kaufleuten keineswegs gebührt, von denen die Chroniken im Anfange ihrer Geschichte melden, bieweil offenbar schon seit viel früheren Zeiten die Bewohner Livlands und der Nachbarschaft mit Fremden in mancherlei Beziehungen getreten sind. Das geht, wenn wir auch von dem Bordtingen russischer Fürsten von Osten her bis zur unteren Duna, wo selbst noch zu Meinhardis und Albrechts Zeiten die Eiven und Consorten Leibutarier der Russen sind, nicht reden wollten, aus den vielfältigen Bindungen und Raubzügen der scandinavischen und dänischen Seefahrer deutlich genug hervor, die, wie wir glauben, allzumal, sobald sie in die Länder hinein rauschten, echte Russen, d. i. Dromiten oder Kneidusen<sup>11)</sup> waren, und deren Bekanntheit mit der Duna und ihrem Gebiete aus den sagenhaften Erzählungen ihrer mannigfachen Abenteurer im Ganzen

11) Das plattdeutsche Rüje, Rüje, d. i. Fluß, Bach, Graben, wovon unter andern auch Riga und die Neiß ihren Namen haben, scheint der Mutter aller hierher gehörigen Küster am nächsten zu kommen.

und Großen deutlich genug hervorgeht, ohne daß wir deshalb nöthig hätten, alle Einzelheiten derselben für pure Geschichte zu halten, oder, was noch viel ärger ist und doch zuweilen noch sehr beliebt wird, nur diejenigen Einzelheiten derselben hervorheben, auszeichnen und urgiren dürfen, die uns, weil wir sie eben für irgend einen vorliegenden Fall brauchen können, so recht ansstehen. Andre Männer als die norddeutschen Korsleute aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts sind die Entdecker Livlands und des Dünagebietes zu nennen —, wenn wir mit dem Namen Entdecker keiner andern als den gewöhnlichen Sinn verbinden: letzteres zu thun wird aber wohl nachgerade nöthig werden, oder es müßten die Wilden selber, weil sie ja selber zuerst ihre Länder bezogen haben, nun auch als deren Entdecker gefeiert werden; gingen sie aber nicht vielmehr als Blinde sammt ihrer Scholle unter und verloren, bis Männer aus cultivirten oder auch nur aus civilisierten Ländern herankamen und das Verlorene wiederfanden, um alsdann einen vernünftigen Gebrauch von dem Funde zu machen? In diesem Sinne haben nicht die Normannen, sondern hat Columbus die neue Welt entdeckt; in diesem Sinne haben die Schweden Finnland und haben um dieselbe Zeit die Sachsen Livland entdeckt und zum Christenthume und zu einer — wenngleich dürfstigen — Cultur gebracht, Thürlche mögen schreien so viel sie wollen. Viel Geschrei und wenig Woll! Die Geschichte besteht nicht aus Curiositäten, sondern aus einem Zusammenhange von Gegebenheiten mit ihren Erfolgen.

Weder vor Ruriks und seiner Brüder Ansiedelung in den benachbarten Districten des Ostens, noch auch in der ganzen Zeit von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bis zur Mitte des zwölften, sind sichere und folgenreiche Eroberungen der wendischen oder der slavisch-russischen Fürsten und Völker in unseren Provinzen gemacht worden; ja es ist eine bekannte Sache, wie wenig sich selbst in jenen von den Wikingern besetzten östlichen Nachbarländern die aus der Fremde hereingebrach-

ten Elemente auf die Dauer zu halten vermochten. Auf friedlicherem Wege sollte der erste Anfang damit gemacht werden, die tschudischen und lettischen Länder an der Ostsee in eine nähtere Verbindung mit der Fremde, und zwar mit dem Abendlande, zu bringen und eine Umgestaltung aller Dinge daselbst hervorzurufen: auf dem Wege der Handelsverbindungen sollte das erst geschehen. Nun ist aber auch in dieser Beziehung offenbar, daß, so lange die Ostsee noch das wahre Waräger-Meer blieb und ihre Wogen den heutigeren Normann und seine Waffen herübertrugen, das Material der Necrolivonica zu mehren, in dieser ganzen Zeit noch kein ordentlicher Ostsee-handel gedeihen möchte, d. h. ein solcher, der im Zustande der daran wohnenden Völker bedeutende Umgestaltungen zu Wege bringen könnte. Mögen auch hin und wieder — nach Art der Blormia-Fahrer — Handelsleute sich den Königen angeschlossen haben; mag auch immerhin das schwedische Birca und das Wendland mit seinem durch die Sage verheerten Wineta, d. i. die Wendenstadt Zuliu, mögen die ganzen Küsten-districte von Hadeby an, die obotritischen, rügen'schen und pommerschen Gestade entlang bis nach dem preußischen Kruso und in die Nähe der alten Berasteinküste hin, einen gewissen Handelsruhm bereits in den früheren Zeiten sich erworben haben: des Handelsmanns Kauffchlag wurde stets von dem Waffenlärm des Krieges weit überdeckt, alle friedlichen Verbindungen wurden durch den Jomsvikinget und ihres Gleichen Siege vollständig wieder abgebrochen.

Das Christenthum mußte erst die Gemüther der nordischen Völker umgestimmt, es mußte die alte Berserkewuth gebrochen haben; thakräftige und glückliche Könige mußten erst im Westen und Norden der Ostsee den kleinen, ohne Unterlaß zu Krieg und Beute ausziehenden Häuptlingen und Seefür-nigen das Handwerk gelegt haben; ja wir dürfen getrost hinzufügen, zu der eigenthümlichen Verfassung freier deutscher Städte in der Nähe der Nord- und Ostsee mußte nun noch

erst der Grund gelegt sein, ehe der Ostseehandel eine welthistorische Bedeutung erlangen und solche Dinge sich ereignen könnten, wie sie seit der Landung norddeutscher Kaufleute an Livland's Küste sich ereignet haben, ohne daß damit behauptet werden sollte, diese Handelsfahrtten des größten Jahrhunderts wären in eben dieser Zeit urplötzlich und ohne alle Vorbereitungen zum Wortschein gekommen. Nun werden das handelnde Rorogorod und Wibby und Lübeck und Bremen gefeierte Namen in jenen Gegenden, seitdem die Ostsee aus einem Wäldermeer zu einem zweiten Pontus Euxinus geworden; nun erst war die Möglichkeit gegeben, deutschem Leben und Wesen an einem östlicheren Gestade der Ostsee einen neuen Boden zu gewinnen, den Grund zu einer gewaltigen Hanse zu legen; nun erst konnte Livland, im wohlverstandenen Sinne des Worts, entdeckt, und aus Livland — um mit den naiven Etymologen der Vorzeit zu reden — ein Blivland, ein liebes Land werden. Mag darum die Angabe, daß norddeutsche Kaufleute bald nach der Mitte des größten Jahrhunderts Livland entdeckt hätten, so lange wir den Ausdruck im ordinären Sinne auffassen, unrichtig sein, und mögen die damals dort landenden Kaufleute, die gewiß noch keine lehrbergischen Untersuchungen<sup>\*)</sup> angestellt hatten, oder auch spätere wenig gelehrt Chronisten hierüber eine verkehrt Ansicht haben; so wird doch, wenn wir daran nur festhalten, daß mit jener Landung doch eigentlich der erste, wenn gleich noch unscheinbare Anfang dazu gemacht wurde, einen deutschen und christlichen Staat in Livland zu gründen<sup>\*\*)</sup>, der Ruhm jener Männer dadurch wenig geschmälert

<sup>\*)</sup> Der gelehrte und scharfsinnige Behrberg in seinen Untersuchungen S. 263 Anm 9, durfte gewiß nicht dem meiste Rechte die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Meinung versprechen. Nichts desto weniger scheint er von einer weiteren Bedeutung des Wortes entdecken, auch bei anderen sehr erstaunlichen Beispielen, keine Idee gehabt zu haben. Zum ist der Bray III. S. 401, hierin gefolgt. Vgl. auch Hupel's topograph. Nachrichten I, S. 169.

<sup>\*\*) Sgl. Dahlmann, Gesch. d. Dänemark, I. S. 366.</sup>

werden, wenn wir nun in diesem Sinne etwa mit Heinrich dem Letten nur sagen dürfen, daß sie den livischen Hafen gefunden"). Von jetzt an trat durch norddeutsche Ausdauer und den Geist des kreuzfahrenden Katholizismus an die Stelle der früheren Raubzüge und jenes precären Tributentreibens allmälig eine sichere Unterwerfung des Landes durch Schwert und Kreuz; denn auch für die Verbreitung des Christenthums war von den russischen Nachbarn, wie ausdrücklich erwähnt wird, nichts, und von den skandinavischen oder dänischen Männern, die anlandeten oder hindurchzogen, sicherlich auch nichts Dauerhaftes gewirkt worden"). Nun aber hat, wie Heinrich der Lette seine Annalen beginnt, die Würfehung Gottes, die an Rahab und Babylon, daß ist an das verfehlte Heidenthum gedachte, die abgötterlichen Liver zunächst aus dem Schlafe der Abgötterei und der Sünde durch das Feuer ihrer Liebe aufgeweckt. Hätte die Folgezeit nur bessere Früchte gebracht! Ware die Weisheit nur hier keine Weisheit von gestern geworden — und das bei christlichen Germanen!

Als Resultat unserer Untersuchung ergiebt sich demnach die unzweifelhaftste Thatsache, daß erst jene deutschen Kaufleute, welche in Livland eine neue Handelsgegend fanden, — die Einzelheiten ihres ersten Auftritts dafelbst mögen gewesen sein, wie sie wollen —, daß erst sie den erobernden Bekehrern der späteren Zeiten den Weg zum weit entlegenen Lande gebahnt haben, und daß eine solche That mit dem Ehrennamen einer Entdeckung des Landes mit Zug und Recht und immerhin belohnt werden darf.

Nachdem wir also diese mehr allgemeinen Erörterungen

<sup>\*)</sup> Zum Jahre 1225, S. 177, Nr. 9. Vgl. Gruber S. 2, Not. e. —

<sup>\*\*) Michaelis: Ältester des ersten Jahrhunderts gehörten in's Gebiet der Wettinerreien: s. W. Arndt's Abh. in diesem Archiv, Bd. II S. 82 fgg. Uckerland und Rosenhusen (denn auch dieser Ort gehörte mit seinem Namen wohl hierher) waren den Normannen gewiß viel wichtiger Punkte als ein Gotteshaus auf der curländischen baren benannten Werdecke Domestna. —</sup>

über die Entdeckung Livlands vorangegangen haben, möge es erlaubt sein, fernerhin mit mehr speziellen Untersuchungen über hierher gehörende Punkte, der Zeitfolge gemäß, und zwar zunächst mit einer über das Jahr der Entdeckung fortzufahren.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

## XL.

### Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294.

Bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. G. G. v. Bunge.

**N**on diesem für die Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen in mehrfacher Beziehung interessanten Statute war bisher nur ein äußerst dürftiger und fehlerhafter Auszug bekannt, den J. G. Arndt a) veröffentlicht hatte. So war hatte sich eine vom Probst G. Carlblom hinterlassene Notiz erhalten, daß von diesem aus 67 Artikeln b) bestehenden Stadtrechte eine alte Abschrift in Mönchsschrift vorhanden sei, und daß man noch ums Jahr 1787 sich auf dessen 43., 44. und 45. Artikel berufen habe, um das Recht der Stadt Hapsal und ihrer Bürger, Ebleute besitzen zu dürfen, zu erweisen. Aber schon der Herausgeber der Carlblomschen Notizen zur Geschichte Hapsals, Gust. J. Gr. Baron Unger-Sternberg c), bemerkte, daß die gedachte Abschrift (im J. 1828) nicht mehr vorhanden sei,

a) In den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 161 fgg. Darnach wieder abgedruckt in diesem Archiv Bd. I S. 19 fgg.

b) In dem gegenwärtigen Abdruck bedeutet die Zahl der Artikel 70. In der Handschrift sind sie nicht numerirt, aber durch das Wort „Item“ ist überall deutlich genug der Anfang eines neuen Artikels bezeichnet.

c) In Gr. Schleicher's Zeitschrift: Esthona. Erster Jahrg. S. 39 ff.

mit dem Hinzufügen: „interessirt auch nicht mehr, da seit 1825 alle Esthen frei sind“ (!!). Alle meine Bemühungen, von dieser oder einer andern vollständigen Abschrift dieses Stadtrechts eine Spur aufzufinden, waren fruchtlos, bis am Schluß des vorigen Jahres es dem unermüdeten Forschen des Herrn C. Kuschwurm, wissenschaftlichen Lehrers an der Kreisschule zu Hapsal, glückte, das verlorene geglaubte Rechtsdenkmal in einem Bande von Abschriften verschiedener Urkunden sc. in dem hapsalschen Archiv wieder aufzufinden. Die Handschrift scheint der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts anzugehören, und der gegenwärtige Abdruck ist nach einer von Herrn Kuschwurm mit sorgsamer Hand gefertigten, diplomatisch genauen Copie gemacht worden.

Abgesehen davon, daß gleich in der Einleitung der Bischof Jacob von Dessel erklärt, daß er im Jahre 1294 dieses Statut der Stadt Hapsal „bestätigt und gegeben“, finden sich noch drei Artikel, nämlich der erste und zwei der letzten (68 und 70), welche das Statut der genannten Stadt ausdrücklich aneignen, während in den übrigen Andeutungen der Art nicht weiter vorkommen. Schon dieser Umstand konnte auf die Vermuthung führen, daß der Hauptinhalt des Statuts fremdes, in Hapsal recipiertes Recht sei, und da im Jahre 1279 der öselsche Bischof Hermann von Buchowen der Stadt Hapsal den Gebrauch des rigischen Stadtrechts verliehen hatte), so lag es vollends nahe, in dem Statut Bischof Jacobs rigisches Recht zu suchen. Dies bewährte sich auch bereits bei der neulichen Entdeckung des ältesten rigischen Stadtrechts, welche wie dem Herrn Candidaten L. Napiersky verdanken e). Schon dieser machte auf die interessante Uebereinstimmung des von ihm entdeckten Rechtsdenkmals mit dem Arndtschen Auszuge

a) S. die Verleihungsurkunde im Anland Jahrg. 1840. Nr. 1.

e) S. dieses Archiv Bd. I. S. 3 fgg.

aus dem hapsal'schen Stadtrecht aufmerksam, und stellte die Ansicht auf, daß das hapsal'sche Stadtrecht von 1284 eine Ueberarbeitung und weitere Ausführung des ältesten rigischen Stadtrechts sei). Der nunmehr wieder aufgefundene vollständige Text des hapsal'schen Stadtrechts bestätigt diese Ansicht vollkommen, denn es ist in dasselbe der bei weitem größere Theil von den Artikeln des ältesten rigischen Stadtrechts hinübergegangen g). Zwar ist bei diesem Uebergange die Reihenfolge der einzelnen Artikel nicht durchaus unverändert geblieben, allein die Abweichungen von der Ordnung sind nicht wesentlich. Auch haben zwar einzelne Artikel ihrem Inhalte nach mehr oder weniger Veränderungen erlitten, indem namentlich mehrere derselben zum Theil bedeutend erweitert worden sind. Diese Erweiterungen beruhen aber nicht immer, wie man glauben könnte, auf hapsal'schen Willkürn, sondern sind — gleich den meisten derjenigen Artikel, welche sich in dem ältesten rigischen Stadtrechte nicht finden, — dennoch rigischen Ursprungs.

Es hat nämlich bereits Napieršky nachgewiesen, daß viele Stellen des von ihm entdeckten rigischen Stadtrechts in die späteren, sogenannten öbrigs'schen rigischen Statuten übergegangen sind, und zwar theils in wörtlicher Uebersehung, theils mit mancherlei Modificationen. Dasselbe gilt nun aber

f) Ebenfalls §. 10. g) Die spezielle Nachweisung findet sich in den im nachstehenden Abdruck dem Texte unterstellten Anmerkungen. Im Allgemeinen kann hier angegeben werden, daß von den 48 Artikeln des ältesten rigischen Stadtrechts 26 (nämlich Art. 1—9, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 25, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 46 und 47) in das hapsal'sche hinübergenommen sind. Eine Untersuchung über die Gründe der Beglossung der übrigen 22 Artikel liegt nicht im Plan gegenwärtiger Zeiten, würde auch ihre eigenhümlichen Schwierigkeiten haben. Als auffallend mag hier aber angedeutet werden, daß unter die weggelassenen Artikel alle vom Diebstahl handelnden (Art. 10, 13, 33, 41 und 42) gehören, und daß überhaupt vom Diebstahl im hapsal'schen Stadtrecht, außer bei ganz fragwürden Bestimmung im Art. 59 (älst. rig. St. 28. Art. 46), gar nichts vor kommt.

auch nicht nur von den meisten Zusätzen, die unser hapsal'sches Stadtrecht, in Vergleich zu dem ältesten rigischen, erhalten hat, sondern es ergiebt sich auch, daß einzelne Artikel des ältesten rigischen Stadtrechts in derjenigen erweiterten Form in das spätere, östreich'sche, Statut übergingen, welche sie bereits in unserem hapsal'schen Stadtrecht erhalten haben.

Zu den Stellen ersterer Art, welche nämlich, ohne sich im ältesten rigischen Stadtrecht vorzufinden, das hapsal'sche Stadtrecht mit dem östreich'schen rigischen gemein hat, gehören, abgesehen von mehreren anderen, insbesondere die nachstehenden:

Hapsal'sches Stadtrecht.	Delt. rig. Stadtrecht.
Art. 9.	Th. IX. Cap. 4.
" 20.	" IX. " 20.
" 31.	" IV. " 2.
" 33.	" II. " 18.
" 48.	" VI. " 10.
" 57.	" VI. " 5.
" 63.	" I. " 1.
" 67.	" V. " 2-4.(7.8.16.)

Die Uebereinstimmung zwischen den entsprechenden Stellen beider Statutarrechte ist meist eine wörtliche, und besonders characteristisch ist die zuletzt genannte, da sie die dem rigischen Stadtrecht ganz eigenthümlichen Grundsäze über die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten enthält, wie sie in keinem andern deutschen Stadtrecht vorkommen.

Noch interessanter ist aber das zweite der oben gedachten Momente, daß nämlich die Stellen des ältesten rigischen Stadtrechts, die in dem hapsal'schen Erweiterungen erhalten haben, mit diesen (und zum Theil noch ferneren) Erweiterungen in das östreich'sche rigische Stadtrecht geflossen sind. Davor mögen folgende Beispiele zeugen:

Aelst. rig. St. R.

**Art. 9.** Qui etiamque alium in honestate vel in cimiterio in foro in stupra in privata duplam emendabit.

Hapsal'sches Stadtrecht.

**Art. 10. a. G.** Wortmaer este broke offe beteringe vor wonbet offe vor schlechte beschien op den markt vnd op dem selten markete vnd in dem brodt markete este fu dem grutten hofstaeten, offe op dem hemerlycken huse, de soll men ij mall beterenn.

**Art. 37.** Quia cum filia alterius deprehenditur ducet eam legitime si placet parentibus utrumque vel solvet pecuniam secundum gratiam parentum taxatam.

Delt. rig. Stadt.R.

**IX.**, 18 : Alle he brode he bat geschehen van wunden vnd steken oder van quaden worden op dem markt, op dem gemeinen markte oder brodmarkte oder fischmarkte, oder an dem hemelichen huse vnd yn dem badstaeten vnd vor dem gerechte, de sal men beteren twifolt.

**Art. 30.** Ic ye dat jemant kumpft inn eines manns huse loue dochter offe modbre to betrapende offe syne nichten vnd se to beschlapende, begeypt he dor schaden geschat, dat blift sunder betteringe. Iffel ijt ouerst dat he by ic begepen weet, so soll he se tho einer echten strafen nemen, auerst will he ic nicht hebben, so sal he ic z mel. sulcours geuen, nymt he se auerst tho wierte, so is ic on den olbern odre straffen, wat se ehr willen mede geuen.

**VI.**, 2: So jemant gange na eynes mannes magt yn eyn huis; wat en dat schaden geschat, dat blift sunder betteringe. Iffel ijt ouerst dat he by ic begepen weet, so soll he se tho einer echten strafen nemen, auerst will he ic nicht hebben, so sal he ic z mel. sulcours geuen, nymt he se auerst tho wierte, so is ic on den olbern odre straffen, wat se ic geuen wollen.

Auf dieselbe Weise verhalten sich noch manche andere Stellen der drei Rechtsbücher zu einander, z. B.

Aelst. rig. St. R. Hapsal. St. R. Delt. rig. St. R.

**Art. 26.**

**Art. 32.**

**Zh. II. Cap. 14. 15.**

" 35.

" 54.

" VI. " 3.

" 36.

" 55.

" VI. " 4.

Diese aus der Vergleichung der drei Stadtrechte sich ergebenden interessanten Resultate verbreiten neues Licht über die

Geschichte der rigischen Statuten. Daß es ist nicht zu verkennen, daß in dem in der Mitte zwischen dem ältesten und dem sogenannten ötrich'schen rigischen Stadtrecht stehenden hapsal'schen — wenn wir von der Einleitung und einigen wenigen Hapsal speciell angehenden Bestimmungen abstrahiren — auch nur ein Text des rigischen Stadtrechts zu erblicken ist. Der von Napieršky entdeckte Codex enthält mithin die älteste, wahrscheinlich schon in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichende Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts, vermutlich veranlaßt durch eine von Reval aus verlangte Mittheilung. In dem hapsal'schen Statut haben wir eine spätere, mutmaßlich im Jahre 1279 auf Verlangen des Bischofs von Dösel aufgezeichnete, erweiterte und vermehrte Redaction des rigischen Rechts zu suchen. Neben diesen Aufzeichnungen des ursprünglich einheimischen Rechts fing man dann in Riga an, sich des verwandten hamburgischen zu bedienen, und begann dieses in der Weise für Riga umzuarbeiten, wie wir es in dem sogenannten pufendorff'schen Texte des rigischen Stadtrechts finden, welcher von dem hamburgischen Statut vom Jahre 1270 bekanntlich nur in sehr wenigen, aber charakteristischen Stücken sich unterscheidet). Man mochte indes bald einen solchen subsidiären Gebrauch des hamburgischen Rechts unbequem finden, und daher veranlaßt worden sein, die einheimische Rechtsammlung (wie wir sie im hapsal'schen Stadtrecht finden) aus dem hamburgischen zu ergänzen, oder beide mit einander zu verschmelzen. Diese Verschmelzung nun, welche höchst wahrscheinlich noch am Schluß des dreizehnten Jahrhunderts geschah), erblicken wir in dem sogenannten ötrich'schen Stadtrecht, denn die meisten Bestimmungen dieses letzteren, welche nicht aus dem pufendorff'schen (hamburgischen) Stadtrecht entlehnt

ii) J. G. Schwartz in Godebusch's Versuchen Bd. II. S. 212 seqq. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livl. ic. Rechtsquellen S. 48 seqq.

i) Schwartz I. c. S. 166—205 und 235—240.

find), sind entweder aus den beiden ältesten Redaktionen des indigenen rigischen Stadtrechts (der napieröfschen und der hapsalschen) entnommen, oder es sind spätere Zusätze). Daß manche Stellen des ältesten rigischen Stadtrechts, welche auch im ötrichs'schen wieder vorkommen, in dem dazwischen stehenden hapsalschen Statut fehlen<sup>m)</sup>, darf dabei nicht bestreiten. Denn einertheils finden sich ähnliche Erscheinungen auch anderweitig, z. B. bei den verschiedenen Auszeichnungen des lübischen Rechts<sup>n)</sup>), andertheils liegt uns der von Riga nach Hapsal mitgetheilte Text nicht in seiner ursprünglichen Gestalt vor, und man kann daher nicht wissen, ob und welche Stellen etwa bei der Umarbeitung derselben für Hapsal weggelassen sein mögen.

Schließlich können wir nicht umhin, hier noch auf die interessante Ähnlichkeit in der historischen Entwicklung unserer einheimischen Stadtrechte mit der der livländischen Lehn- und Bandrechte aufmerksam zu machen. Auch im letzteren Gebiet finden wir zuerst eine einheimische Rechtssammlung — das „Waldemar-Erich'sche Lehnrecht“ vom Jahre 1315 — im Norden entstanden, in den südlichen Territorien recipirt, und erweitert als „ältestes livländisches Ritterrecht“ — um das Jahr 1325 —; in subsidium den Sachsen-Spiegel, und dann einen Auszug aus demselben mit dem indigenen Ritterrecht verschmolzen zum sog. mittleren livländischen Ritterrecht aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts. Es entspricht hiernach das älteste (napieröfsche) rigische Stadtrecht dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht; das hapsalsche dem ältesten Ritterrecht; das recipirte hamburgische (pusendorfsche) Statut dem eingewanderten Sachsen-Spiegel; das ötrichs'sche Stadtrecht dem mittleren livländischen Ritterrechte. Ein abermaliger Beweis, wie innig unsere Territorien und ihre Städte in der Vorzeit mit einander

<sup>m)</sup> Die Nachweisungen finden sich im Einzelnen in der Ausgabe von Detlefs. <sup>l)</sup> Ueber letztere vergl. Wunge a. a. D. S. 47, Ann. 142. <sup>n)</sup> S. oben S. 266 Anm. g. <sup>n)</sup> Vgl. auch das alte lübische Recht. Ginstorf.

zusammenhingen, wie unerlässlich daher beim Studium unserer Geschichte und besonders der Rechtsbildung in unseren Provinzen die stete sorgsame Rücksicht auf das Ganze ist.

### H a p f a l ' s c h e S t a d t r e c h t .

#### H a l p g o d .

Inn Gades namenn Amenn. Nach gades gehort dusent twe  
hundert vnd vier vnd negentich Jaer wi Jacobus vann der gnaden  
gades Bischof tho Dzel beslediget vnd geest gnedichlyken unsre  
Stadt und unsrean Vorgerenn tho Haepsel all sulche freyheit Erwäh-  
ncken tho vloouende vnd tho werende also hiemba gescheuen steide.

1. Thom Esstenn dat nenn frontmet mannt tho Haepsel vann  
frömbenn lande tho wanende kumpf vnd sich nerenn wyl vann arbeite  
de siner hande sal tho getatena weeden alsmenn Umpfe, he hebbe  
denn twe mcl. Rigelsch de sic Egenn sinn, edder hebbe so vele ann  
ware vnd mogt dor voerant vnd mischheit vor settenn. ock sol maria  
Ehme nicht tho latenn tho arbeidende he an sinem ampte, he hebbe  
denn de gesetschup der Amplude Ewoermenn<sup>1</sup>).

2. Item were genich sale offte klage vor dem Richter geopent,  
angesetter vnd geopenbarert, so hebben de Voige vnd de Stadt in der  
Stadt vulle mache vnde mylfare, de klage offte faele upgeschetende  
thouorvolgende vnd thouorthogerende vp ein ander tdt mitt alsodaeren  
boschebs, doort icc demt Kleget neuen dreysichenn edder Apendarrenna scha-  
denn do, also dat de Kleget an siner sorte ungehindert vnd ungesinet  
diuet, vnd were jenich mannt de due mylfare dreile offte hinderde, da  
sol der Stat beteren illi mcl. salutes.

3. Item hefft Germani ict tho solende offte Klagede jegern  
sinen Euren Christenn minschen, de soll kommen vor den Voge vnd  
vorusgenn sinre sale vnd Klagen mitt Rechte; de Voge in der Stadt  
soll ehmt recht delenu vnd geren zha states rechten vnd mylfare. Dar  
bauen sal nemant ihres saluen Richters finn<sup>2</sup>).

#### V a m D o d t s c h l a g e .

4. Item were sic dat ein ungemach geschege vnd velle, dat  
godt vorhebe, dat ein man denn andeen dobt schloge, wert he im dobt-  
schlage begrepenit so modt he latenn leuent vor leuent<sup>3</sup>), wert he

1) Vgl. das älteste rigische Stadtrecht Art. 38, und das östreich'sche  
Zb. I. Cap. 29. 2) Neuerliches rigisches St. M. Art. 1. Vgl. das östreich'sche St. M.  
Zb. II. Cap. 4. 3) Deir. St. M. IX. 5.

Auerst nicht begreppen vnd wyl inn graben vallen vnd beterenn sich, so soll he denn frunden gewen und beterenn ic mcl. fuluers vnd der Stadt iij mcl. fuluers.

5. Item schleit ein man denk anderenn doht mit vorsate, wenn he begreppen, he mocht latern leuent vor leuent, aber entkumpt he vnd will sich beterenn, so soll he beterenn deun frunden ic mcl. fuluers vnd der Stadt iij mcl. fuluers<sup>4)</sup>.

6. Item Werte Jenich Mordet begreppen, denn sal man Robebrennen, men entkumpt he vnd wyl sich beterenn, he soll den frunden beterenn ic mcl. fuluers vnd der Stadt iij mcl. fuluers<sup>5)</sup>.

7. Item Were mennich mann betrachtet offte bescheit in bussen dcenn satzen: alle in dötschlage mit vorsate edder funder vorsate, wyl he sich entschuldigen vnd entlebbigen mit Rechte, sal he dor mit wyllich bedaruen iudenn, de nicht Egen sind vnd han dem Rechten vnuordacht sind<sup>6)</sup>, wenige dat is vnsre Flecht, dat menn nenen mann mytt morde vnd dötschlage soll betygenn, mer denn genenn, de denn morde vnd dötschlage gedaen hefft edder dat menn vor war gysset, dat he de ist, de bat gebaen hefft vnd der zwannbrenn schuldich s̄p.

8. Item were Jenich mann betergena, dat he hedde mede gewesen in flobe vnd in vure<sup>7)</sup> ian dötschlage, mach ehme dat auertugen mytt nachburen offte mit Robeluben, de tho ware kamen sin vnd dat geschen vnd gehoret hebbenn, he soll beterenn denn frunden iij fuluers vnd der Stat iij mcl. Penninge, mach en auertugen, so soll he sich entlebbigen vnd reine maken mytt euen bedaruen iuden<sup>8)</sup>.

9. Item Hefft Jenich mann mocht offte dötschlaach began vnd gedaenn vnd sich nha gradenn beterenn, so solenn bes dödenz frunbt alsebann ehre neramen alse Echlich ist vnd bedaruen iuden dunctet Rebelloch wesenn vnd assodann beteringe alse tho vorne geschrezen ist in dessen doke. mer schmaderet bes döden frunt sodane beteringe vnd wyllet er nicht hebbenn vnd vorspreken darf, so mach de Stadt den hanbediger kerde vnd Gelicheit gewen kann bes Rechtes wegenn, mer isses also dat des dödenz frunbe dat kone wedder dötschlaach in be weale so solenn se beterenn bes hanbedigers fruedenn ic mcl. fuluers vnd also dann ehre denn alse gudenn Echlykenn iuden Rebelloch dunctet vnd der Stadt solen se beteren iij mcl. fuluers<sup>9)</sup>.

10. Item wert Jenant mit Vorsate mit einem stope gesetet

4) Heftestes rig. Stdt. Art. 9. 5) Das. Art. 2. Delc. IX, 3.

6) Heftestes Stdt. Art. 2. Delc. IX, 6. 7) Vgl. Delc. IX. Glossar hinter dem Stdt. S. 279. 8) Vgl. b. die Stdt. IX, 7. 8. 8) Das. IX, 4.

offte gewundet edder geschlagenn, wert de handbediger auertuget mitt Radelubren offte myc anderenn bebaruenn lubren de Regentwerdich werenn vnd dat geschenn hebben, de handbediger soll beteren v encl. fulvers vrm de gescheret ist offte gewundet vnd der Stat vi mck. penninge. Woer met de genenn in slot vnd in vre hebbenn mebe geworseen ein Jewelyck soll beteren dat de gescheret ist ij mck. fulvers vnd der Stad iij mck. penninge, vnd mach mann dem handbediger des nicht auertuget, dat he dat gebarrn hebbt, so soll he sich wereen vnd verschuldigen myc vij bedarren lubren vnd sijn Jewelych der anderenn myc ij bedarren Luben. Iffet dat Zemant den anderenn scheret mit einem stocke offte wundet sunder vorsate, dat si vor lte sy, wert he des vortuget, he soll beteren den de gescheret is vj mck. penninge vnd der stadt ij mck. penninge<sup>9)</sup>). Voremer alle broke offte beteringe vor wundet offte vor schlege beschou op den Kerchhalle vnd op den selan markede vnd inn dem Stadtk markede, offte in dem gantzen Wartstoen, Offte op dem hertelkenn huse, de soll men ij mck. betreuen<sup>10)</sup>.

11. Item Ein Jewelyck, de gescheret offte gewundet ist, vr is negec tho gewende sinn wundenn den handbediger vnd doch tho tugen- dr myc syner eigen hande, wenn de handbediger sich mach entschuldigenn dat sy myc waerdenn offte myc Eden, vns mach de handbediger dat betuget mit eleyken bedarrenen luben, dat he op de stunde nicht was inn den Regenten offte bin dec lage, so soll he des riches ledich vnd los wesen<sup>11)</sup>).

12. Item Iffet dat Zemant dem anderenn febet vnn dat angeische edder int Anelat, dat honlich offte schentlich ist, wert de handbediger des auerwunnenn vnd auer gan, de fall beteren dem de gescheret is vj mck. penning vnd der Stad vj mck. penninge. Aueest wert he des nicht auertuget, so soll he sich des entledigenn vnd entschuldigenn alle hyc vor vorgeschreuen ist.

13. Item is itt dat Zemant den Anderenn wundet mitt einem messe, dat nen bode wourde ij offte nene lembre an Zengern Ledemate, wert he des auerwunnenn, he soll beteren dem de gewundet is vj mck. penninge vnd der stadt vj mck. penninge; men wert dat messe gefundenn in siner hande, dat messe soll men ehme stecken durch de hant edder he soll de hant losen myc vj mck. penning.

14. Item Zemach mann der einenin moerde offte einen dor-

9) Bgl. das ditzste Rtg. St.-R. Art 4- IX. 18. 10) Dol. Art. 9. Delc. IX. 20.

schreger mann Jegen recht dusen offir herbergenn wylt mit siner gewalt,  
dem fal menn vorordelenn geylek dem hanbedyget an der phar, isses  
dat he des vorwinnen wert, offir he soll beteren denn frunden vor syn  
leuent z mcl. fuluers vnd der Stadt i mcl. fuluers, mer wert he  
nicht auerwunnenn, so soll he sich entledygen vnd entschuldigen myt  
vij bedaruen luden<sup>12).</sup>

15. Item Isset dat Germant denn anderem tho lampe lader  
tho velde offir anders wort, wert he des vorstuget, de soll beteren hem  
de geladen wert iij mcl. fuluers vnd der Stadt liij mcl. penaig. Kurest  
wert he nicht vorstuget, so soll he sich entschuldigen myt syner hande  
tho den hyligen<sup>13).</sup>

16. Item Isset dat Germant den anderem feindet an synem loue  
edder lemmaten, wert he des vorstuget, he soll beteren hem de gefreindet  
is z mcl. fuluers vnd der Stadt i mcl. fuluers, mer wert he des  
nicht vorstuget, so soll he sich entschuldigen myt treen bedaruen luben,  
de solen dat zugenu, dat he dat maill dor nicht gewesen is, da he ge-  
freindet is.

17. Item wert Germich mest getragenn op den anderem vnd  
einen tho stelenbe offi tho rounende offi schwert offi glys offi Germi-  
ghe hande waper, de sharp sin, op dat ein ander vorderuet offi  
gebotet werde, de hanchediger des vorstuget, alleine dat herin nicht ehn  
stret offi roundet, de soll beteren der Stat i mcl. fuluers<sup>14).</sup> mer  
doigt he dat myt nachte vnd wert he des auertounnen, he soll gruen  
iij mcl. fuluers, wert he des auerst vorstuget, so soll he sich des ents-  
leggen myt syner egen hant thom hyligen.

18. Item Isset dat Germant den anderem nese offi oren offi  
hovett offi schnidet, wert he des vorstuget, he soll beteren dem de  
gesecet ist an nesen offi oren z mcl. fuluers vnd der Stadt i mcl.  
fuluers, wert he nicht vorstuget, soll he sich entschuldigen myt treen  
bedaruen luben<sup>15).</sup>

19. Item Isset dat Germant dem anderem den Dumen offi  
houmet offi scheldet, wert he des vorstuget, de soll beteren dem de  
geschedet is iij mcl. fuluers vnd vor Jewylken sprang in die hande  
vnd vor Jeterike tene ya dem vote i mcl. fuluers vnd der Stadt iij  
mcl. penaig, wert he des nicht vorstuget, soll he sich entschuldigen  
me vor geschreuen ist<sup>16).</sup>

12) Zelt. rig. Et-R. Art. 6. Detr. IX, 6. 13) Zelt. rig. Et-R.  
Art. 6. 14) Egl. Detrichs IX, 21. 15) Egl. Det. IX, 15. 16) Egl.  
das älteste rig. Et-R. Art. 7.

20. Item alle wundenn de Zemant angelecht werdenne sunder verschlach, de Zenne de gewundet offe gescheret ist, de is neget siner wunden tho bewarende vnd tho berugende op den handbediger is sic tho entschuldigende, ic en sy, dat de handbediger offe de dorre des rids sych moge entschuldigen vnd beroppen myt twien bedacrenn luben, de dat berugenn niett ebett eben myc dem handbediger, dat he op de rids vnd stunde nicht gegenwoerdich was, met anders wort<sup>17)</sup>.

21. Item Iffet dat Zemant den anderen socht in synen huse offe in syner herberge vnd ihn myc schlegen ouel handelt vnd quarycken by den haren tut vnd pluket sunder icunden, de handbediger soll ihm beteren ic mcl. penninge vnd der stadt ic mcl. penning. Iffet salte dat men dat beruggen mach myt twien noberen, de dat hebben gehoert vnd gesen vnd sin tho mane gekomen tho breit openbe vnd geruchte, vnd sine Volgere vnd mede helpers, mach men se des overtuugen, ein Zewelich soll ihm beteren ic mcl. penning vnd der stadt ic mcl. penning, weet overft Zemant in synem huse offe herberge getoundet sunder docte wundenn de handbediger vnn syne volgers vnd helpers, werden se des voortuget, de solet den broct beteren (worfoldich); men werden se des nicht voortuget, so solen se sich entschuldigen we voegeschreuen ist, met weet van dem handbediger i hys offe herberge upgebroken habt weet des voortuget, solen se dem husheren i mcl. suluers beteren, werden se es nicht voortuget, so solen se sich des entlegenn mit egen handen thanhilligen<sup>18)</sup>.

22. Item socht Zemant den anderen socht in synem huse offe herberge vnd schlege rhne doct, weet he des voortuget, de soll beteren ic mcl. suluers dorre be gescheret ist vnd der Stadt ic mcl. suluers, weet he des nicht voortuget, so soll he sich des entschuldigen myt bij bedacrenn Lubenn, de mede helpers vnd volgers ein Ilich sal beteren ic mcl. suluers dorre be gescheret ist vnd der stat i mcl. suluer, men werden se des nicht voortuget, ein Zewelich soll sich entschuldigen mit Egener hant tho denn hilligen.

23. Item Iffet dat Zemant denn anderen socht in synem huse offe herberge vnd schlege rhne doct, weet he begerpen vnd vngeholden, he mot latenn leuent vor Irennt, men kumpt he noch vnd wyl sich beteren, so soll he beteren denn feunden ic mcl. suluers vnd der Stadt ic mcl. suluer, met de mede helpers van vnd de volgers, werden se sich des voortuget, ein Zewelich soll beteren denn feunden ic mcl. suluers, met werden se des nicht voortuget, so soll de handbediger sich des entschuldigen myt bij bedacrenn Lubenn

17) Delftse IX, 20. 18) Vgl. dlt. rig. Ch. St. Art. 8 u. Dels. rig. II. IX. 8.

vnd he mede helpers vnd volgers myt vi bebaruen ludenn.

24. Item is dat Zemanndt kumpt inn des anderenn huf  
sche ho beschreibende, all denn schaben, den he handbedeiger webber gript,  
dac sol vne beterung nha volgenn<sup>19)</sup>.

25. Item Were Zemannt hem anberenn schuldich vnd wurde  
fluchtich vnd wolde nicht betalenn, ollent bat barnha bluet, dat soll  
menn erst off betalenn de husheren vor sine hushure, also he ehme  
schuldich<sup>20)</sup>, dat ander gubi bat dat nha bleuen ist dat soll menn  
aff brealen nha schult talen vnd nha mact taten elerm Jewelyken  
sine rebelyken schult, also he bewisen mach<sup>21)</sup>, mer bekent Zemannt wat  
sines gudes, dat soll men ehme webber geuen mit so daenem boschede  
vnd redelicheit, ist dat bing offe haue eines vordinges weret offe  
min, dat soll he beholbenn mit siner egenen handt, mer ist Dinge  
offe haue beter als i serding, dat soll he beholdenn mit ewen bedar-  
uen luden myt sinem Ede, mer is dat Dinge offe haue tho vorne  
vorkosse buten huse, so soll he an dat huf nicht dessen vnd foederen,  
mer he foedet bat sine vor he dat spon.

26. Item Islet dat Zemannt vonn dem Anderenn gefahret  
wert vnd nicht mit vorsote mer unretende vnd unschlichtenn este  
Zemannt van dem anberenn quecke offe derre vorscheret, hem fal menn  
betoren dat verbe part dess schaben vnd . . . . nicht mer vnd der  
Stadt nicht mit ollenn<sup>22)</sup>.

27. Item hefft Zemannt van hem anberenn wat gelenet, sy  
ein pert, kleder offe Jenich ander bins, vort mer hefft Zemannt hem  
anberenn wat geben tho makende offe tho vorkopende, sunder Jeniger  
hynder soll he also gubi webber hebbenn<sup>23)</sup>.

28. Item hefft Zemannt gekosst ein Erue vnd besittet vnd  
beholtet dat Zaer vand dach sunder Jeningerley ansprake offe dysprofe,  
he soll des neger weseun tho beholdenbe mitt siner handt, wenn ein  
ander ehme asthosprokene, dr de klage dolch ic.<sup>24)</sup>.

29. Item Were dat Zemannt hadde ein panbr edder pont  
gubi, is dat pane ein bode edder huf, dat soll he bewaren erlit ewen  
Rabe ludenn, dat set sinn pane sy, mer is dat pane ban also dat  
men itt mach beschlaue inn der kyssen offe in dem huse, so soll  
he dat beholdenn mit siner fuluen in denn hyligen<sup>25)</sup>.

19) Vgl. dt. rig. St.-R. Art. 3. Oelreichs IX. 10. 20) Vgl. Oelt. II, 27.

21) Vgl. oef. II, 7. 22) Vgl. ebenoef. IX, 22 u. 23. 23) Bergl. dt.

rig. St.-R. Art. 47. u. Oelt. I, 21. 24) Vgl. Oelt. IV, 1. 25) Zeit

rig. R. Art. 18. Vgl. Oelt. II, 19 u. 26.

30. Item ic yt dat Germant kumpt inn eines Mans huf, syne dochter osste modder tho bekruende offir syne nichten vnd se tho beschlapende, begrept he dat Jenigen schaden auer, dat soll nene flage rhovolgenn vnd dat soll also sunder Jenigkeiten betrefende blyuern, mer bekaupt he se vnd beschlept se vnd werdt he dat auer begrepen vnd kumpt de sale voet recht, so soll he se tho echte nemann edder soll besti myue beterenn r mei. sutuers, mer wyll he se tho echte neman so soll de forte sin by des wiues fründenn, wat se echte wullen mehr gewinn<sup>26)</sup>.

31. Isset dat Germant sin Ecue voorkopen vnyll, de soll datt eerst bedenn sinem negesten magen an vor tressen Radcludern be datt betugenn, dat negest mach he dat voorkopen weme he vnyll<sup>27)</sup>.

32. Item Were Germant, de bes richtes edder Richters tho bonbe edder bedarff hedde, so soll de Vagt van der Stadt by des Stades Badenn de weddersarent latenn vor gerichte ledenn des Auendes offir des morgens; mer wyll he nicht voekamen vnd vorschmedet dat Wodt, so soll he geuen dem Vagebe ein ore, mer weert he thom bruddenn male vorgeladenn vnd vorsumet dat wodt. So soll de Vagt gonn tho sinenn huf vnd richtenn ehme dat nha rechte, also sich de sale hefft, vnd he soll deni Vagebe dat tho geuenna ver ore, dat soll be vagt mytt aff latenn, yt een sp, dat he sich dann moge Entschuldigen vnd wosenn, dat dat einen stades Wode drayge nicht offir tho brent stundern dree mal vor geladenn<sup>28)</sup>.

33. Item Were Germant vor gerichte geladenn mitt des Stades Badenn, de nenn Ecue enn hefft in der Stadt, wyll ehme bes nicht vor dragen, so soll he Borgenn settren, dat he tho Antworde vnd tho richtes komme<sup>29)</sup>.

34. Item Were Jenich Borger, de Eceu hefft in der Stadt, mytt des Stades Badenn vor gerichte geladenn vann schule wegenn, kumpt he vor gerichte vnd beschedet Eme de Vagets eine tids Binnenn v dager tho betalende, betalt he dan en binner Dussen v dager nicht, so soll de Vagt ehme noch beschedenn v Dage, betalt beune nicht, so soll de Vagt ehme noch thom bruddenn maele v dage settren vnd geuen tho betalende, betalt he dan binner Dussen v dager nicht, so soll de Vagt altho handt deme fleget tho synem huff richtenn, vr dat de Fleget betalt werde; mer toge be fakewolde vre der Stadt

26) Welt. rig. St.-R. Art. 37. Welt. VI, 2. Bgl. audi dasf. Art. 4 und IX, 10. 27) Welt. IV, 2. 28) Welt. rig. St.-R. Art. 26. Welt. II, 14. 15. 29) Welt. II, 18.

binnen bessen zu dagena, aler he betale weerde, so soll he beteren der Stadt iij mcl. penninge.

35. Item Iffet dat Jemant nicht walde vnd mit vor holgen mode gelt van Rechtern edder lopt, de fall der Stadt beteren iij mcl. fuluers, vnd geift he mit vor holgem mode van Rode, dat de Roelude tho sammende sittenn, de fall beteren dem Rode iij mcl. fuluers tho des Rades behoff, vnd gelt he mit gewalt van dem Richter, men mach ihm mitte rechte wedder tho dem rechte thenn ahne sinen wyljen<sup>30</sup>).

36. Item Wert Jemant so kome, de mitte siner walt van rechten ginge buten des Stades markede, so mach men ihm ans sinen Daad wedder bringen, dor tho fall he der stat beteren iij mcl. fuluers, mer is he butenn der Stadt binnen Stades merkede, so mach men Eme wedder bringen ans sinen Daad vnd dor tho fall he beteren der stat iij mcl. pennige.

37. Item ifset sake, dat Jenich orbel beschuldenn weert ahne denn Rat, vnd werkt de sake offe dat orbel wedder vor dat Richter gesandt funder beteringe offe straffynge, wer dem oldell offe dem Rechtern, dat dat geurkundet ist, der fall beteren der Stadt iij mcl. fuluers funder Jemingerley wedder sprake vnd allspewoll soll dat Recht vnd dat orbel, dat dat geurkundet ist, sinenn ganc hebbenn und siebe digheten<sup>31</sup>).

38. Item weert Jemondi geurkundet mit einer vntedelyken falschen wichter vnd strecket die wichter sich bauen ein lyues punt, de fall beteren der Stadt iij mcl. penninge; mer wecht he mitte der falschen wichter vnd bedreicht sinen negesten, offe Euren Christen minschen, de fall beteren der Stadt vor dat Erste lyues punt iij mcl. fuluers vnd vor ein Jevreyck lyues punt dor nekest iij mcl. fuluers der Stadt<sup>32</sup>).

39. Bedreicht Jemondt denn anderenn mit falscher mate, dat sy ann wonde offe lynewande offe onders watt, de Jenne de bedreigenn ist mit toetenheyt gudec lude, mach he vnde fall ihm vnde mate getrenn, vnd mach men ihm auerteynen mit twen Radcluden, so fall dat ann dem Rade stann vnd ehe wylket wesen, wo hoge he beteren fall, mach men ihm nicht auergan, so soll he sich entschuldigen mit twen bebaruen luben<sup>33</sup>).

40. Item Wert Jemant begrepen mit falscher maten, also ann schalen offe lopenn offe stope offe drapt vngewate offe onders watt,

30) Detr. I, 13. 31) Bgl. Detr. I, S. 4. 32) Bgl. dit. rig. Et-kr. Art. 12. u. 14. und Detr. VIII, 3. 33) Zeit. rig. Et-kr. Art 45. Bgl. Detr. VIII, 4.

wert he des auermunnenn, he soll beterrern der stadt iij met. penning<sup>34)</sup>).

41. Item hefft Germant Ein klec offe ein pecc offe ein ander Dinck in syner hebbenden were Sac vnb doch, kumpf den ein ander vnd seche dat pt sin sy, de gene, de ic hefft inn siner hebbende were, de is bes neger tho beholdende myt twenn naburen, wenn de Jenne, de dat klaget, dat he de dinge vorlatten hebbe<sup>35)</sup>).

42. Item hefft Jeniger ein pecc ebdet ander Dinck vnd wert he dat nre segen vor koste offer mer, de koper de dat gekosst hefft ful dat nre not vnuordene lydente.

43. Item so Jenich mann koste ein pecc offe Jenich dinck Inn bessir Stadt offe in dessen Lande, vnd kumpf denn ein ander, de seche vnb dorweset, dat ic sinn sy, mach de koper de dat gekosst hefft bewissenn sinenn vorloper vnd warden, dat tho bewissende soll menn Ehme gewenn soff wekenn doch, dat nha ic ehme des behoff, dat he des bedauß, menn fall Ehme noch gewenn tho twen elbenn los wekenn doch, mach de koper dynen dat tibe sinenn warden mycht vor Wreygenn vnb dorwessenn doch, vnd ic he dann en vnuordachte man, so fall he dat dinck, dat he gekosst, dem rechten Hecen, de dorweset hefft, dat ic sin si, wedder bonn vnd fall dat nha nre not lphenn mycht alle, mer ic he en vordacht vnd ein beruchet mann vnd mach der Rechte herre des dinges drin koper myt rechte vorwinten, so fall de koper beteren nha stades Rechte<sup>36)</sup>).

44. Item hocst mer koste Einier Jenich Dinck in den Apenbarenn frayenn Markede vnd ein ander secht, pt sy ehme gestalenn, de koper, de ausgesprakenn weet, he soll dat mit sinem ede wort makenn, dat he dat gekosst hefft in dem frayenn markede, op dat he vnuordacht blyue, de Ander fall dat beholdenn mit sinem ede, dat ic syne sy vnd fall dat sine wedder nemmen.

45. Item lasset dat Germades Egenn knecht offe maget dinenn dat tidi bat ic frede vnd velich ic hemelikenn en wech lopt van sinem hcen, vnd slut vnd voerulget de hcev denn knecht vnd de maget vnb myll se wedder eschen vnd wedder hebbenn, dat soll he bewissenn myt sinem Ede mytt twen verbaruenn lubenn, dat se ehme tho hocen, so soll menn se ehme wedder antwoordenn<sup>37)</sup>.

46. Item Weret dat Germant des Anderenn egen knecht offe maget, de entfloegen were hemipken, tho sinem hcen wedder beachte

34) Bgl. ölt. rig. St.-R. Art. 12. Detr. VIII, 6. 35) Zeit. rig. St.-R. Art. 15. 36) Bgl. Detr. III, 9. 10. 37) Bgl. das. VI, 9.

und vorer de hecke des knechtes offt der maget, de fall gewenn deme, de se wedder bringet, vor Gewelyke myle liijt mcl.

47. Item met lopt ein Christen her van der Heldenschup bynnema der tidi alse pt oeloge ist, de soll stiche sinn funder Zemantegh weddersprake<sup>38)</sup>.

48. Item Were Zemant de eindren scopen minshenn vorkoffir, de si wiss offte man, vnd maket denn Egenn, de soll laten dat leuent offte he soll betereenn j mcl. saluets der Stadt, mach men ehm des auerwinnen, met mach men ehm nicht auerwinnen, so soll he sich entschuldigen myt synem Ede myt twenn bidaruen ludenn<sup>39)</sup>.

49. Item Wunde Zemantd eines Wert edder ander quert wylt lopende edder ander bind, dat leuenlich ist, de fall dat openbare moestenn vor allen luden op hem stakede, mer is dat ein niet offte ein ander bind, so fall he datt mytlyck bonu von dem Predichstole allen ludenn tho dren tldenn, is ic dann, dat he denn rechtern heren des peches offte des anderem hinges nichtenn wurne, so soll he dat op antwoordenn denk radecluden, vor sunnen he dat vnd heit des nicht, so soll mer ehm vor Einuen vrachtfedigenn man holden van erkennen<sup>40)</sup>.

50. Item Is datt Zemant mach hebben wile rychte vnd mach he des brukenn vnd wylt he dat bauen Zemantdes beschweren myt anderem rychte buten des stades rychte, mach men ehm des auerwinnen, de fall betereenn der Stadt j mcl. penning<sup>41)</sup>.

51. Item veet mer is dat Zemich Borger op den anbetenn borger geste labet tho sinen saeken offte tho synen begedingenn, wett dann de ander Borger vtmme des myllenn an syner sake vnd an dem rechte gehyndert, de dat doyt, de soll betereenn der Stadt j mcl. penning<sup>42)</sup>.

52. Item wenn Elter denn Anderen vor dem gerechte schleit op de Kenne backe edder tut enni by denn harann, de soll hem geschlagenen geuen jij mcl. penning vnd der Stat jij mcl. penning vnd dem sagebe i mcl. penning<sup>43)</sup>.

53. Item weet Zemich mann be schuldich ist vor gerichte geantwerdet dem Zemenn hem he schuldich tho bewarende, vnkumpt he myt siner lyued hulpe offte dat ehm anree lude wech helsenn, mach de ander hem he schuldich ist bewysenn myt bedoruenen ludenn

38) Bgl. d. dritte rig. Et.R. Art. 21. 39) Delrichs VI, 10.

40) Bgl. drit. rig. Et.R. Art. 22. Delc. II, 25. 41) Zelt. rig. Et.R. Art. 20. Bgl. Drit.III, 6 a. G. G. auch II, 12. 42) Zelt. rig. Et.R. Art. 20. 43) Dof. Art. 51.

de tugen moghen dat he noch nicht betalt is, so soll manc ehmenn dann wedder Anewordenn in de hechte tho betracende, met mach manc betrys sen, dat he betalt is, so soll he seye wesen, de tho uoren inn beme hechte hadde gewesen<sup>44)</sup>.

54. Item Is vnb bat Genich manc wolt offe geinlebe mit einer Gundfrouwen offe einer froutourn bede vnb wylle de feenden offe trendet, ropt se vnb schreyt se, alle de Zennenn, de dat ruchte horen vnb tho mate fummen, de moghen beme missbedogter vor winnern, so soll he sonne hoff vorlesenn, tuget se dat myct ehren eben; met mach men ehm des nicht auerwinnen, so soll he sich entschuldigen myt sij bedacuren Lubena<sup>45)</sup>.

55. Item Wert Germant bewunden myct elzsd anderem echten woyne, de hefft sin leuent vorboet, met wylle de echte manc des regnes elze gnade donn vnb nemen sijn gelt, dat stiebt an sien grabenn, met dat wyff soll dragen elze mantell also dorchto geschicket vnb gemaket<sup>46)</sup>.

56. Item Is ic dat twe tho hope in auerspale werden gevundenn vnb syne se tho beiden syden echte lude, also dat he hefft ein echte wyff vnb se einen echten man, so mach de manc des auerspale schenn myct dem auerspaler donn als yt ehm behaget, met kumpt be salte vor dat recht, so soll dat wyff den manc nalet leyden, wylken se auerst tho beiden siden de schande losenn, dat stiebt an dem Rabe ludenn.

57. Item Wert Genich manc, de ein echte wyff hefft, bewundern inn auerspale mit einem anderen woyne, dat freye ist vnb nenen echten manc hefft, se sy ein freye offt ein drelynne, mach manc dem manne des vorwulnen, dat wyff soll den manc nalet ledien, met wylle de man de schande losenn, dat stiebt an dem Rabe, so soll he der Stadt beterenr sij met, fuluet, met mach men ehm des nicht auerswianen so soll he sich entschuldigen sulff brubbe in den hylligen<sup>47)</sup>

58. Item So Germant nha Germanedes bode wylle schult incranenn, de Redelich vnb bewyslich ist, so soll be Griffname offe de in dem gube ist offe ein Procurator ein vorstenber be schult betalen, offe de Griffname vnb de vorstenber solen sich mytt twien bedacuren liden myct ehren Ebenn dat schult entleggenn, et were den, dat se bei aueregn quemenn myt dem manc dat schult, dat he se behosderan

44) Daf. Art. 34, vgl. auch Art. 17. 45) Daf. Art. 35. Delt. VI, 5. 46) Delt. vlg. Griff. Art. 36. Vgl. Delt. VI, 4. 47) Delt. VI, 5.

fulde vnd mochte myt syuen (Edt<sup>48</sup>).

59. Item Weret safe dat einer neme des anderen pert van der wryde tho siner behoff thon wagen offte thor plach offt tho ryhende, wert he begrepenn bynnen des stades markede, so sal he betereen dem herren des perdes iij mck. penning vnd i mck. der Stadt. Weret wert he begrepen buten des stades markede, so soll men chme holdenn vor einen beff<sup>49</sup>).

60. Item Iffet dat de Radelude wullen van der stadt vmmre bes stades werff, so fall men den Herren lube godlycken schonenn vnd godlycken myt chnn bonn.

61. Item Weret dat Germant myt homode vnd syne auctoritates mylenn dem anderenn - ein oge op breke Effte de nre offschneide offte affhouwet, de fall beteren deme dr gescheret iij p mck. fuluers vnd der stadt iij mck. fuluers vnd sinne mede helpers ein islych fall beteren dem de gescheret i mck. fuluers vnd der Stadt i mck. fuluers, mach men se des auerwinnen.

62. Item is dat Germant wert auerwinnen vnd auertuget dat he menebich ist vnd meynbe geschraoren heeft, den soll men vor nenen bebaruen man holden, oec sal men tho nenen eden over tho labenn offte sonen Eden gelouen<sup>50</sup>).

63. Item wenn de Radelude tho somende vnd tho hope kummen vmmre Jeniger hande safe wullen tho endigen, de wat de meyse Huys vor ein Recht sprekt, dat sal stede vnd vaste blyuenn<sup>51</sup>).

64. Item Wort met mach men Germant med auerwinnen myt den daet offte myt der misse daet, Effte myt reylken bebaruen luben, dat gegen soll he den recht mogen dorwesen.

65. Item Is dat Germant den anderem vorlegget vor gerichte vnd wyl de Pleger demm sacerwolde nicht gelouen sunder borgen, dat he wedder lame tho antwoerde vorc richtie, so sal he chm borgen setzen. Aut vnd lopt daerha de sacerwolde en wech, so fall de borge iij weken doch hebben chme tho soekende vnd kan he chn vndre der tict nicht vor gerichte brangen, so fall de borge vor dem richtie antwoordenn in den fuluer safe, de sacerwolde fuluen solde. wet geide de fadie an dat leuent, so soll de sacerwolde Borgen setzen vor p mck. fuluer. lopt he den en wech, so fall men den borgenn gruen soll weken doch chnn tho soekende<sup>52</sup>).

48) Bgl. Detrichs VII, 8. 49) Zelt. sig. St. St. Art. 46. 50) Bgl. Detrichs III, 7. 51) Obenbas. I. 1. 52) Bgl. Detr. II, 22.

66. Item 36 dat Jenant dem anderen vor gerichte lasset vnd secht, dat he den sacerwolden myt tugen wylle auer gan, bringet he de tuge den vor op einen bescheden dach vnd doopt syne hemysinge vnd kumpt de sacerwolde nicht vor eicht, so soll he auerwunnen syn, et en sy, dat he myt rebelyken soeken sich moge Enschuldigen vnd dorwysen, dat he op de idt nicht mochte verklamen<sup>53)</sup>.

67. Item hefft Jenich wan ein echte wiss vnd steruet dat woff sunder kynder, so sal de man si des nemmen alle des gudes, dat se dredye hedden in ehter beider leuende, vnd de Ecce des roques solen vp nemen dat brubbe deel, mer steruet de man tho vooren sunder kynder, so soll dat woff da ha blyfft vnpnemmen de helsste alle des gudes, dat se habben in ehter beider leuende<sup>54)</sup>, et en sy dat de man tho ffieren wolle boschedenn osse sunderlyken getten derme rypue offie denn anderent frunden ihres wat, dat fulzige soll he Zedoch mechtig wesen na rabe der rabilude, Isset ock dat de man tho vooren van der stadt steruet vnd blyfft dat woff da ha myt einem kynde vnd wopl de ffrouwe da ha ehter frunde rabe donn vnd einnen anderen man nemen, des gudes soll de ffrouwe de helsste nemen vnd dat kynde de ander helsste, dacmebe solen se entscheiden syn, dat en sy also alse hyc vorgeschreuen ist, dat de man tho vooren geuen wopplenn wat dem kynde offie synenn frunden, dat sal doch wesen da ha meticheit der Rabilude, we vorgeschreuen ist<sup>55)</sup>. Mer wyll de ffrouwe sunder man blyuenn vnd leuet in Ruischeit also einer Echiken ffrouwen tho behort vnd temet, so mach se myt etrem kynde osse kynderein also leuen sunder Jenigerle ge delinge da ha rabe ehter frunde der kyndere<sup>56)</sup> Mer steruet de man tho vooren vnd ist mer kynder da ha denn ein, so solen de kynder nemmen li des gudes vnd be ffrouwe dat brubbe des, dacmebe wyll se einen anderen man nemen, sal se van den kynderen entscheiden wesen. Mer is dat be ffrouwe voersteruet vnd ist kynder da ha, wyll benn de Wader ein ander wiss neymann, so soll de helsste des gudes den kynderen an Wallen vnd be ander helsste sal by dem Wader blyuen, dacmebe solen se gescheiden syn vnd de Wader soll allgemoll wesen eyn Wormunder siner kynder<sup>57)</sup>. Wort mer steruet Jenich van den kynderen, so sal syn des den anderen kynderen offie broderen an vallen<sup>58)</sup>.

68. Item were Jenich Woyter offi woytersche, de wanhaftig were bynnen Hapsel, vnd ffroune vnd magre hebde op den schweden, wot dat were in dasent stichtie van Dsel, stocesse de schweide offie

53) Bgl. Dietrichs III, 14 54) Daf. V, 2 55) Bgl. ebendas.

V, 3. 56) Daf. V, 16. 57) Daf. V, 4. 58) Bgl. das. Art. 7. u. 8.

schwebesch woff, so mach de borger offe Borgersche, de de negeste is, auuen an dat gude, dat sy an lande, an quecke, an larende hauet, an gelde, an Kieberen edder war ic anne sy. Des geijcken mach ein schwebe webbet auuen an dat gude, dat he in der Stadt de negeste is.

### Dat is dat wener Recht.

69. Item De wener solen vnder sich lezen twe meyster offe ic offersten, de den Matluben nutte syn vnd dien Amptie euen kamen, de solen schweern vor dem ende, dat se dat ampt wullen vnd waren alse ic en rechte is vnd noch vrome leues edder hedes wullen wes tho dand offe tho latende vnd de ouresten offe de meysteren solen hebbden unse mate vab be Lupschen elen vnd solen boschen (?) offe ic Zensoren tonen vnyden, de vntedelich ist vnd nicht dret genoch. bewyndet se dat thom ersten male, solen se dat vorbedenn, bewyndet se dat thom anderem male, so solen se dat dem Rade vorstan laten vnd iert also danen hefft, de soll der Stadt beteren iij mck. penning, voort mer we hefft eine Porte elle, de fall beteren der Stadt iij mck. penning, voort mer is dat lynewant vordoruen iert, so solen de meyster dat spigen vnd tho gode maken, dat de gennre, dem dat lynewantd thehort, des nene schadenn hebbe vnd de vorberuer soll beteren dem meyster iij artege penning, voort mer van Zewigkter elen lynewantdes, dat mer het vnd nomet repre lynewant, soll men geuen vnn yder elen tho werkende iij penning Rijg. mer is dat lynewant kleine, so sal het auer ein kamen mytt dem voruer, so he best mach, voort mer van Zewigkter elenn hebbe lynewantd fall man geuen tho werkende iij penning rigisch. voort mer van ic elen tho sposende sal ic yn getten vi Rygesch penning. voort mer mach mer een lynewant maken sunder Elgen dat sal de gene dat tho don, dem dat lynewantd hortet, voort mer alle trouwelt vnd trouwelsale de in dese bole nicht beschreuen syn, sal men solen vnd scheten an den Rade vnd Radslude.

70. Item Is dat ein Este offe ein estensch woff, de borger were vnd Erue vnd egen bedde in der stadt, steruen de sunder synbrik, so soll dat gude ansterken vnd an fallen dem cythe vnd Rade synnen Haepsel vnd de Esten, de dat wanen op dem lande, se synn wes Esten se syn, se solen an dat gude nicht hechten este eruen, se syn fuster, broder offe sebbet, edder we se syn.

## XII.

### Ein Gegenproces in Euland vom Jahre 1697.

Mitgetheilt von J. H. Goldemar.

Den 6 Juli 1697<sup>1)</sup>) wurde ein Nurnhaussischer Bauer Na-  
mens Schwicke Siemon vor Gericht gestellt und peinlich ange-  
klaget, daß ob er die Banderei viel Jahr getrieben hätte, und  
sein die Kläger

Lahtsche Jacob

Kiewisch Rein, ein Schwedischer Bauer

Ulkeneel Siemon

Ukeneel Karl

Ulkeneel Thom als Zeuge

Zahdtsche Bertul der Kohlenbrenner als Zeuge

Lubbis Wehtenecks Jahn.

Lahtsche Jacob klage, daß da sie wegen eines Stück  
Landes, das sie unter sich getheilet, streitig worden, wegen  
eines neuen Pöners so Kläger aufgerissen, habe ihm Beklagter  
gedrohet, daß er ihn aus dem Lande austrotten und er das  
Land nicht besitzen sollte: worauf also dann auch selber Stute,  
mit welcher er gepflüget, denselben Sommer der Rücken ent-  
lang, wie eine Kirche ausgefaulet, und den Herbst darauf auf  
gleicher Erde das fordere Bein glatt abgebrochen.

Hierauf Beklagter Schwicke diesen Punct nicht geständig.

Lahze Jacob sagete ferner, daß er gesaget: nun wird  
mein Helfner Söhne bekommen und macht sich weite Gränze;  
man wird sehen, was er vor Söhne bekommen wird; worauf  
in Fasset sein Weib einen Sohn zur Welt geboren, dem, so  
wie er zur Welt gekommen, Runge und Leber oben auswendig  
auf der Brust gelegen, daß Kind nur 2 Stunden gelebet.

<sup>1)</sup> Das Gericht ist im Hause Nurnhausen gehalten worden.

Diesen Punct leugnet Angeklagter auch.

Lahze Jacob producirt hierauf Zeugen; als Zahdelsche Bertul erklärt, dieses zu beschwören.

Lahze Jacob flagte ferner, daß da ihm sein Pferd an des Angeklagten Pöner gefressen, habe Angeklagter das Pferd 2 mal geschlagen und gesaget: meine Hunde sollen dir ausstübern; worauf des andern Tages 2 Wölfe gekommen und 2 Risse dem Pferde in der Kehle gethan; wie imgleichen auch ihren Schweinen geschehen, die er gleichfalls gesaget, mit obigem gedräuert, welches auch geschehen, daß die Wölfe gekommen und ihre trächtige Schweine zerrissen und die Ferkeln ausgestreut.

Angeklagter negirt dies alles.

Klägers Weib flagt auch, daß ihr Schwiegervater in Abwesenheit ihres Kerls 6 Kilmitt Erbsen gesät, da habe Beklagter gleichfalls zum Säen einen Sack Gerste zu Gelde gehabt, sich auf einen Pöner hingeklungen und die Gerste nicht eher angerührt, bis der andere die Erbsensaat verrichtet. Diese Erbsen sollen zwar unter der Erde rückwärts sich gebreitet haben und nichts aufgekommen, da habe er zum andern Mal wiederum 2 Kilmitt auf selbem Ader gesät, und gleich mit den vorigen nichts aufgekommen.

Beklagter leugnet dieses gleichfalls.

Kiewisch Stein, ein Schwedischer Bauer, flagte über Beklagten, wie daß er in seinem eigenen an des Beklagten Heuschlag grenzend eine Würde Gras vor seine Pferde gemüht und nach Hause gebracht; den folgenden Morgen sei Beklagter zu ihm ins Gesinde gekommen und wegen des Heuschlages gestritten und dabei gewünschet, so wie das Gras über die Sense gefallen, sollen die Fresser innerhalb Jahresstages hinfallen, welches auch widerfahren und Klägern 6 Pferde, die das Gras gefressen, innerhalb Jahr und Tag alle verreckt, welches er freiwillig bejchwören wollte.

Beklagter gestehet, daß er in seinem Heuschlage gemöhret, er auch zu Klägern gekommen und alles in der Güte mit ihm geredet, das übrige leugnet er alles.

Ulkeneek Siemon lagte auch über ihn, daß da er seine Stube angefangen zu bauen und seine Pferde in des Beklagten Heuschläge gegangen, der Beklagte die Pferde ausgetrieben und dann dabei seinen Jungen geschlagen, dieser dagegen des Beklagten Sohn geschlagen; da habe Beklagter gefluchtet und gedrohet: Du sollst künftig Jahr weder Gutes noch Böses haben, weder in der Egge noch im Pflege zu gebrauchen, darauf ihm alle seine Pferde zu nichts gangen, 3 davon verredet und 2 unbrauchbar worden, wie inngleichen auch 5 Kühe und 2 Ochsen verredet.

Beklagter negiret.

Ulkeneek Siemon flagete ferner, daß wie er diesen Johannis Morgen gar frühe vor der Sonnen Aufgang seine Arbeiter auszugleiten aufgewesen, da sei Beklagter von der Hütung, wie er sein Vieh ausgegleitet, in jeder Hand einen Kostknochen haltend, zu Hause gekommen, auch in der Hütung mit Strauch und rothem Garn, auch Pferdehaare, allerhand Gaukelei zusammengebunden, die althier vor Gericht zum Theil produciret, so Klägers Weib gleich die Stunde da es verrichtet, gefunden und im Hause angemeldet.

Beklagter gestehet zwar, daß er einen Knochen an seinem Baun, so von seinem eigenen gestorbenen Vieh gewesen, denselben verbrannt und in seinen Viehtrug gelegt, soll gut sein, wenn das Vieh inwendig anständig wird, nämlich vor allerhand Krankheit, das übrige negiret er alles.

Ulkeneek Karl flagete auch, daß er mit Beklagten Heuschläge zu tauschen verabredet; seind Klägers Pferde den Johannis Abend in den Heuschlag, so er von Beklagten in seine Stelle haben sollte, gerathen, selbige habe Beklagter ausgetrieben und mit einem Baumpfahl geschlagen dabei drohend,

dass ihm innerhalb Jahr und Tag das Fleisch vom Leibe fachweise fallen sollte; zwar sei annoch nichts erfolget, jedoch könnte er solches zu eröffnen und anzumelden nicht unterlassen.

Beklagter gestehet zwar, dass er eine bei Kläger's Stute nur mit einem Stecken geschlagen, er habe aber nicht gesuchet.

Zahndelsche Bertul flagete auch, dass vor einigen Jahren Beklagter bei dieses Geisteer gebrannt und Kläger einen Morgen Zugemüß zum Brod in einem Spännchen hingebbracht, und da er zum Essen sich hingesezt, dieser gleichfalls sich bei ihm gesetzt, habe Beklagter Siemon sich gerühmet, er hätte den Borch erschlagen, nämlich Szögen's Bauten, und wäre bei neun Abgöttern gewesen und ihnen das halbe Theil aller seiner Habseligkeit gegeben, davon der neunte Abgott ihm gänzlich in der Zauberkunst perfectioniret, und hätte nunmehr nicht nothig Theer zu brennen, sondern dieses würde sein leichter Ofen sein, und würde er und die seinigen zu ihren Lebtagen alles genug haben und könnte ihm keiner was thun, er aber könnte alles, sowohl an Menschen als Vieh, was er nut wollte, verrichten. Hat auch dabei Klägern animiret, dieselbe Kunst anzunehmen, er würde besser fortkommen, als iço bei seiner schweren Arbeit und würde alles genug haben. Noch bringet Kläger bei, dass wie Beklagter seine Tochter ausgespretet und nach dem Rohzedischen hingebbracht worden, sei einer von ihren gefolgten Freunden, namens Schult, dort stark geblieben, die andern aber zurückkommen; da habe Beklagter auf dem Tische Klopfend gesagt: hätte ich das gewusst, dass solche Leute da sein, und wäre selber da gewesen, wollte ich alle stumm gemacht haben. Dieses alles wollte er beschwören.

Beklagter auf diese Punkte befraget, gestunde nichts.

Lubbil Wehteneels Zahn flagte auch über Beklagten, dass er vor etlichen Jahren des Zahn seinen Saatroggen in der Kühne besehen und Beklagter zu ihm kommen, sich beschwertend, dass ihm sein Roggen nicht kühnet, Kläger aber seinen Roggen wohlgekünet zwischen einen Korf besunden; da sie aber

ihre Gelder beiderseits besäet, ist Kläger sein Roggen gar nicht aufgekommen, Beklagter sein Feld aber vollkommen begraset. Doch kläget er, daß sein Vater in Beklagten seiner Birse Quastreiser geschnitten, da habe Beklagter, mit einem Beil auf einem Stein, bei seiner Riege stehend, geklopft, sagend: so wie meine Reiser vom Winde, solstu auch blind hin und her weben; welches auch den folgenden Tag erfolget und des Klägers Vater seines Gesichtes beraubet, auch also, wie Beklagter gesprochen, sich hin und her beweget. Zwei Tage nachdem ist Beklagter von Kiewitz-Krug trunken zu Hause kommen, und ein Rohr, so dem Planischen Elsten gehörig, mitgebracht, selbiges in Klägers Vor-Riege loszuschließen wollen, das Rad ihm aber 3 mal versaget, da sei er aus der Vor-Riege ausgegangen, das Rohr nach der Vor-Riege gewendet und das Rohr losgebrant und zu Kläger und seine Mutter gesprochen: Nun soll dein Vater ein halbes Auge wiederbekommen; dieses gleichfalls erfolget, daß er annoch bis dato gar wenig sehen kann, welches er auch eidlich befürchtet wollte.

Beklagter leugnet dies auch alles.

#### Rota iuramenti:

Es Lahtsche Jacob, Ufkeneel Siemon, Ufkeneel Karl, Zahdelsche Bertul, Lubbis Wehteneels Jahn, Sueru pee Deemu in wingu Twetu warbu, ta wiſu tho, so mees preſchijhs Beenicles Leeses sudseische in iſteicuſch eſhem, nei noh drautzibau, nebjahdu ehnaiba deehl darriusche eſhem, bed wiſu it Leescham ta taſ nob Titzes iſackam, tich Leescham ta mump Deeros un wing schwechts wårds paſſieds. Amen.

Ditto Nach Mittage.

Zudem der Angeklagte examinirirt worden, ist unter andern erwähnet worden, ob hätte er Gjögen's Bauern erschlagen, worauf er geantwortet: Bauern könnte er nicht, wenn Gjögen Bauern würden klagen, so wollte er Kopf um Kopf lassen. Als genauer nachgefragt worden, hat er endlich gesagt, es wären mehr gewesen, die ihn geschlagen hätten, und

wäre in seinem Hause gestorben, wollte also den Tod auf sich nehmen, und als er weiter gefragt, wer die übrigen Thäter gewesen, hat er geantwortet: 1. sein jüngster Bruder Matthies und der 2. Uhlenek Girt gewesen, welche alsbereits tot ist.

### Interlocut.

Demnach aus dem obigen Protokoll erschließt, daß Angeklagter Schwieger Siemon wegen verübter Zauberei, unerachtet wider ihn sechs Personen ihren Körperlichen Eid abgelegt, zu seinem Bekenntniß zu bringen, auch wegen begangenen Todesfalls des Hrn. Säbgen Bauren zweifelhafte Neben führet, als soll deshalb wider ihn die scharfe Frage vorgenommen und sobald wieder ein Gericht niedergesetzt werden kann, durch den Scharfrichter ein Zug auf gewisse Fragen, so ihm vorgehalten sollen werden, geschehen, und falls er darauf bei seiner Halsstarrigkeit verhatten würde, alsdann der andere Zug geschahen sollte, und so er alsdann nicht die Wahrheit aussagen würde, den nächsten Tag darauf den Aten Zug auszuhalten schuldig sein. W. R. B.

### Ditto d. 8. Juli Nachmittag.

Wurde der Angeklagte Schwieger Siemon abermahl vor gefordert und ihm in Gegenwart des Scharfichters noch ver mahnet worden, die Wahrheit ohne Tortur auszusagen; blieb aber noch dabei, daß er von nichts wußte; worauf er also dem Scharfrichter übergeben wurde. Auf der Tortur bekannte er, daß sein Abgott Joseph hieße und in Besdubben (Esse<sup>a</sup>) wohnete, und hätte diese Kunst von einem Fischerbauten, Namens Guhde, von Struttelnischen Bauren, gelernt, und hat ihm gesaget: er sollte an den Besdubben Esse gehen und pfeisen; da hat sich ihm auch, da er gepfiffen, sein Abgott in teutscher schwarzer Kleidung präsentiret, und ihm auch einge gebildet, daß, was er nur fluchen würde, auf seinen Fluch

<sup>a)</sup> Ein See unter dem Gute Starmhusen, von dem die Bauren der Umgegend glauben, daß er bodenlos sei, daher der Name.

geschehen; habe darauf seinem Abgott versprechen müssen 20 Jahr zu dienen, und ihm alldereits 10 Jahr gedient.

Auf des Zahre Jacob's Klage wegen der Stute bekannte er ein, daß ihm der Joseph sein Abgott gelernet, so zu wünschen ic. Sagete auch weiter, daß er nur dann und wann, nämlich zu 1 oder 2 Monat bei seinem Abgott gegangen, hätte ihm auch dann und wann etwas gebracht, nämlich an Gänse, Lämmer und Kalber.

Dem Ewing Peter hätte er auch, da er von Sinnen kommen, mit 8 Löffel voll von seiner eigenen Grütz, wie imgleichen, da er blind worden, mit seinem eigenen Lobaß gesund gemacht.

Seines Abgottes Hunde, so Anklägers Pferd gerissen, haben geheißen einer Philipp, der andere Herman, zweeene Fischerbauren.

Stunde also die Tortur aus und wollte ferner nichts mehr einbekennen.

Den Oten ditto.

Wurde Beklagter Schwieke Siemon abermahls vorgefordert und befragt, ob noch einige seien, so dieser Zauberei zugestan: hierauf antwortete er, daß Strehl Andrei und Lacket Matsche noch ärger Zauberer wören, und haben sich beide überall und im Krüge allerhand Künste berühmet.

Bekannete auch ferner, daß sein Abgott Joseph ihm vor seine Dienste einen rothen Rock versprochen.

(Hier folgen nun mehrere Eingeständnisse des Beklagten auf die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen; dann fährt das Protokoll fort:)

Wurde ferner gefragt, ob er sich dem Teufel mit Leib und Seele ergeben hätte, antwortet er: seine Seele hätte er zwar dem Teufel nicht aufgeopfert, denkt aber noch, wenn er seines eigenen Lodes würde gestorben sein, so möchte es wohl der Teufel zu sich genommen haben: Ursach, wenn er sterben würde, so sollte der Teufel mit seiner Seele thun

was er wollte, worauf er ihm auch die Hand gegeben.

Gestunde auch, daß er die Knochen hingerissen, so der Krücke Thom, ein Laiifischer Bauer, nebst dem Muskel, von Garn und anderem Zeug gemacht, und sein Sohn Nickel es abholen müssen, welches dem Finder, so es aufnehmen wird, solche Krankheit verursachen würde, wie sein Sohn habe, wo von denn sein Sohn gesund werden würde; wäre auch wohl geschehen, wenn es länger gebauert und er nicht in Verhaft gebracht wäre.

(Weitere Bekennnisse. Die neun Abgötter, deren er beim Theerosen erwähnt, sind Bauern der Umgegend, die er namentlich nennt. Gestehst den Vater des Lubbeck Wehteneek Zahn durch seinen Fluch geblendet zu haben und fährt fort: „habe ihm auch durch den Schuß, da ihm sein Abgott gelernt, er sollte den Flintenstein am Auge streichen und damit los-schießen, würde also etwas besser mit ihm werden, so auch geschehen.“)

Nachdem bekannter war auch ein, daß Lackat Ratsche, Strehl Andrei\*) und Ewing Peter Erzauberer wären.

#### Urtheil:

Auf peinliche Anklage wider Schwiecke Sienton in puncto der Zaubererei und Mordes, wird zu Recht erkannt: Weil Angeklagter ausgesaget, und auf seiner Aussage beständig bleibt, daß er von einem Fischerbauten namentlich Guhde vor eßlichen Jahren die Zaubererei gelernt, sein Geist wohne in der See Besdubben und heiße Joseph, habe mit ihm Verbindung gemacht, seinen Laufbund gebrochen, und er mit seiner Seelen, wenn er sterben würde, machen sollte, was er wollte, dagegen der Joseph ihm Macht gegeben, was er fluchen würde, das sollte geschehen, fallermassen der geschworenen Zeugen Klage laut Protokoll ausweiset, sollte er auch haben Hrn. Göggen

\*) Dieser wurde im folgenden Jahre als Zauberer verbrannt.

Bauten mit 2 Schlägen völlig totgeschlagen: Als soll er mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. W. R. W.  
Friedrich Johann von Überhard Ewald Goeh.

Brunnow m. p.

Niclas von Wittinghoff George Gourbant,  
genannt Scheel. Königl. Secrs. in. ppr.  
Matthias Helmsing m. pr.

### XIII.

#### Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval.

Von Dr. F. G. v. Bunge.

Unter den Landesarchiven unserer Ostseeprovinzen reichen, mit Ausnahme des esthlandischen Ritterschaftsarchivs, die übrigen kaum über den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hinauf. Auch die Archive der meisten Städte haben nur wenige Bruchstücke aus der der polnischen und schwedischen Herrschaft vorausgehenden Zeit bewahrt. Momentlich hat unter den drei ehemals bedeutenden Hansestädten, Riga, Reval und Dorpat, die letztere genannte Stadt ihr Archiv bis auf einen Band Protocolle aus dem fünften und sechsten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts, bei der gänzlichen Zerstörung der Stadt durch Zar Iwan Wassiljewitsch, eingebüßt. Dagegen erfreuen sich die beiden anderen Städte noch bedeutender Überreste von Archivstücken aus der alten deutschen Zeit, und ist auch aus dem Archiv des rigischen Rathes Einiges — im Vergleich zum Ganzen aber gewiß nur sehr Weniges — durch die Forschungen von J. C.

Schwarz und J. G. Brohe im vorigen, von G. G. Conntag und G. G. Napieralsky im laufenden Jahrhundert ausgebeutet und bekannt gemacht worden, so ist dagegen das alte revalische Rathäschiv bisher fast ganz unbekannt und unbenukt geblieben; erst in der neuesten Zeit ist Einiges davon durch G. v. Bevern, G. Pabst, W. Arndt und den Schreiber dieses ans Licht gefördert worden. Und dennoch enthält dieses Archiv einen überaus reichen Vorreth des schätzbarsten Materials nicht nur für die Geschichte der Stadt, sondern auch für die unserer Provinzen, für die Geschichte des russischen und des Ostsee-handels, ja des europäischen Handels im Mittelalter überhaupt.

Das Archiv des Revaler Rathes besteht aus mehreren, in verschiedenen Localen bewahrten, Abtheilungen. Das laufende Archiv ist, zweckmäßig geordnet, in einem der Gemächer der Ganzlei aufgestellt; das mittlere, etwa bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaufreichend, befindet sich in einem über der Ganzlei angebrachten, erst in neuerer Zeit zu diesem Zweck eingerichteten Locale; das alte Archiv, für die Zeit vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts, wird in dem unter dem Rathause befindlichen Kellergewölbe bewahrt; die wichtigsten Urkunden endlich — die sog. Privilegien — liegen in einer in der Statthalterei auffervirten Kiste.

Des alten Archivs hatte sich zwar schon in früherer Zeit eine ordnende Hand angenommen gehabt: momentlich war ein großer Theil der Archivstücke, freilich nach einem sehr wenig zweckmäßigen Principe, zusammengethan und in Päckchen gebunden. So fanden sich z. B. Päckchen mit den Aufschriften: Königliche, herreheimerliche, bischöfliche ic. Briefe; so waren die Schreiben einzelner Städte, z. B. rigische, lübische, däcptsche, russische ic. Briefe, zusammengebunden, so einige das Münzweisen, den Handel betreffende Stücke u. s. w. Allein weder war in den einzelnen Päckchen irgend eine Ordnung beachtet, so daß sich Schreiben in Privat- und öffentlichen Sachen, Schreiben aus dem 14. und 17. Jahrhundert nebeneinander gelegt fanden — noch

waren alle Stücke zusammengehan, sondern ein sehr großer Theil war bunt durcheinander geworfen, und zum Theil unter einer großen Masse neuerer Actenstücke zerstreut, so Manches vom Roder<sup>1)</sup> und vom Mäusezahn beschädigt, nicht Weniges ganz vergehrt; Vieles scheint im Laufe der Jahrhunderte auf andere Weise aus dem Archiv verschwunden zu sein.

Die noch immer bedeutenden Überbleibsel vor dem Untergange zu retten und der Benutzung leichter zugänglich zu machen, war eine Aufgabe, die ich mir stellte, sobald ich im April 1843 in den revalischen Rath gezogen worden war. Mein behutsiger Antrag fand bei der Behörde den freundlichsten Anklang, das alte Archiv ward meiner uneingeschränkten Disposition übergeben und mir die zu bessern Anordnung und ferneren Erhaltung erforderlichen Mittel bereitwilligst gerodht.

Nachdem ich als Gränze für das alte Archiv das Jahr 1561 gesteckt hatte, in welchem Neval unter schwedische Herrschaft gelangte, kam es vor Allem darauf an, die in diesen Zeitraum fallenden Urkunden und sonstigen Archivstücke aus dem Bust der in dem Kellergeröölbe aufgehäuften jüngeren Actenstücke auszusondern. Diese Arbeit ist nunmehr vollendet, und als Ausbeute für das alte Archiv haben — außer mehreren Bänden — sich ergeben nahe an 3000 Pergamente und etwa 12,000 Blätter und größere Actenstücke auf Papier. Jedes einzelne Stück ist, vom Staube und Unrat gesäubert, gehdrig ausgebreitet, und in der öbern Ecke rechtes mit der Angabe der genauer ermittelten oder mutmaßlich bestimmten Zeit seines Ursprunges versehen: meist hat neben der Jahrzahl der Monatstag angeführt werden können.

1) Rechtwürdig ist es, daß vorzugswise die Schreiben des südlichen Rathes, der sich dazu das schönste Pergament bediente, aus dem Zeitraum von 1467 bis 1512 sehr stark von Roder gelitten haben, und zum Theil ganz vergehrt sind. Vermuthlich liegt die Schuld an der Zubereitung des Pergaments, nameentlich an dem Material, bessen man sich bedient hat, um die weiße Farbe desselben herzustellen.

Als passendstes Princip zur vorläufigen Anordnung dieses reichen Materials erschien die Befolgung der rein chronologischen Reihenfolge. Dies war jedoch nicht durchgängig auszuführen, weil theils viele Concepce undatirt sind, theils nicht wenige Schreiben aus dem 14., und besonders dem 15. Jahrhundert zwar sehr genau den Tag der Ausstellung, nicht aber das Jahr, angeben. Diese sind daher von der chronologisch geordneten Sammlung einstweilen, bis zur genaueren Ermittelung ihres Alters, ausgesondert und nach den Ausstellern geordnet. Aus anderen Gründen ist aus der chronologisch z. Sammlung noch eine bedeutende Zahl anderer Archivstücke ausgeschlossen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

### Was zuvörderst

#### die chronologische Sammlung

der losen Pergamente und Papiere betrifft, so ist sie an Originalurkunden aus der ältesten Zeit sehr arm. Selbst von den der Stadt Reval von den dänischen Königen und Königinnen ertheilten Privilegien findet sich nur noch ein einziges — vom König Eric Glipping am 10. October 1273 verliehen<sup>2)</sup> — in der Ueberschrift vor. Von den übrigen existirt nur ein am 1. Februar 1347 — bald nach der Veräußerung Estlands an den deutschen Orden — angefertigtes Transsumt. Die Originale sind vermutlich nach Kopenhagen gebracht worden<sup>3)</sup>. Aus dem dreizehnten Jahrhundert haben

2) Daß diese Urkunde dem Archiv erhalten ist, ist vermutlich dem Umstände zuzuschreiben, daß darin verordnet wird, nur einen Theil der Buße für Verwüstungen dem Boige der Stadt, einen anderen dagegen dem Königlichen Schloßamt zugewenden. Die Urkunde wurde daher bei dem Uebergange zur Ordensherrschaft unterschlagen, und nicht in das Transsumt mit aufgenommen, weil sie der Rädtischen Jurisdiccion nachtheilig war. Wenigstens findet sich auf einem Papier, in welches noch jetzt das Document eingeschlagen ist, aus diesem Grunde die Bemerkung: „hoc privilegium nobis magis obest, quam praebat.“ 3) Dies läßtste daraus geschlossen werden, daß das Diplomaticum Armae-Magnaeburg von Thonkelin, welches meist aus dem königlich dänischen Archiv schöpft, mehrere der älteren Revaler Privilegien aufgenommen hat, und — wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, — ausdrücklich angiebt, daß sie vom Original genommen seien.

sich daher, außer dem oben erwähnten Privillegium Erichs und den beiden Codicen des lübischen Rechts von den Jahren 1257 und 1282<sup>4)</sup>), nur noch zwei Urkunden erhalten, welche beide das reval'sche Siechenhaus (Hospital, *domus leprosorum*) betreffen, davon die ältere eine Verordnung des bekannten päpstlichen Legaten Wilhelm, früheren Bischofs von Modena, vom Jahre 1287, die andere zwar ohne Jahrzahl, jedoch ohne Zweifel auch dem 13. Jahrhundert angehörend, weil sie — ein Schreiben des reval'schen Domcapitels — an einen Bischof L. von Abo gerichtet ist, welcher nicht wohl ein anderer, als Ratillus sein kann, der von 1288 — 89 den bischöflichen Sitz in Finnland einnahm<sup>5)</sup>). Die Urkunde muß nämlich den Schriftzügen nach spätestens in den Anfang des 14ten Jahrhunderts gesetzt werden, in welchem aber kein Bischof von Abo existirte, dessen Name mit einem L oder G beginnt<sup>6)</sup>). Beide Urkunden verdienen, als die ältesten, am Schluss dieses Ausschnitts abgedruckt zu werden; ihnen werden zwei andere beigefügt: 1, ein Schreiben des römischen Kaisers Heinrich an den Rath und die Bürgerschaft zu Lübeck vom 20. November 1233, als das älteste Document des Archivs, aber nur nach einem Transkript aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, und 2, eine Nowgoroder Urkunde, privatrechtlichen Inhalts, als die älteste russische Urkunde, welche sich im Archiv findet, ohne Datum, aber mutmaßlich aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, da der eine Aussteller derselben, Posadnik Iwan Alexandrowitsch, in den Nowgoroder Chroniken zwischen 1388 und 1417, der andere, Kosiajlik Alexander Ignatjewitsch, im Jahre 1416 genannt wird<sup>7)</sup>). Die beiden bleiernen Siegel an leichtgedachter Urkunde

4) Abgedruckt in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 fgg. und 40 fgg. 5) G. P. Junosten *chronicon episcoparum Finlandensium*, ed. H. G. Portian (Aboae 1799. 4.) S. 13 und 196 fgg. 6) Der nächste Bischof nach Ratil, dessen Namen mit einem G oder L beginnt, war Conrad Sig., von 1460 — 1489. Junosten I. c. S. 25, 542 fgg. 7) Karolinus, Bd. V. Num. 107, 149, 232 u. 254 d. russ. Drig.

haben sich vorzüglich erhalten; an dem Schreiben des Revaler Domkapitels an den Bischof K. von Finnland hängt noch ein bedeutendes Fragment des Siegels; von der Verordnung des Legaten Wilhelm ist das Siegel abgefallen: man sieht nur noch die Einschnitte im Pergament, durch welche die Schnur, an der es hing, gezogen war. —

Mit Zubegriff der nur noch in Transkripten vorhandenen beläuft sich die Zahl der Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert auf nicht mehr als 38. Bedeutend reicher ist schon das vierzehnte Seculum: 150 datirte Urkunden auf Pergament und gegen 60 (darunter 42 Original-) Actenstücke auf Papier. Die Zahl der undatirten aus diesem Jahrhundert ist nicht unbedeutend, und möchte sich wohl auf mindestens 100 belaufen, darunter mehr als 80 Pergamente. Die ältesten Aufzeichnungen auf Linnen-Papier dürften die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht weit überschreiten; die früheste datirte ist vom Jahre 1355; älter möchte ein Blatt sein, das historische Notizen — wie es scheint, Auszüge aus einer dänischen Chronik — enthält, und von derselben Hand geschrieben ist, von welcher mehrere Pergamente aus den Jahren 1345—1350 im Archiv sich befinden.

Ungleich reicher ist das funfzehnte Jahrhundert, in welchem auch das Vorherrschen des Papiers vor dem Pergament als Schreibmaterial beginnt. Besonders von 1420 an finden sich mindestens 40, ja bis 100 und mehr Actenstücke aus jedem Jahre, wovon die pergamentenen etwa  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  ausmachen. — Merkwürdig ist in diesem Jahrhundert eine Lücke in den Jahren 1446—1465. Während noch das Jahr 1444 eine bedeutende Zahl von Documenten aller Art, 9 auf Pergament und 52 auf Papier, lieferte, hat das folgende nur noch 10 Pergament- und 26 Papierstücke; von nun aber finden sich aus dem Jahre 1446 2 Perg. 1 Pap.

9	47	6	"	1	"
"	48	3	"	1	"

aus dem Jahre 1449	6	Perg.	3	Pap.
"	50	3	3	"
"	59	3	1	"

u. s. f. Aus dem Jahre 1462 hat mit Ausnahme eines zweifelhaften Stücks sich gar nichts erhalten. Auch noch die nächsten Jahre nach 1465 sind magerer als verhältnismäßig zu erwarten wäre, und erst etwa von 1480 an tritt das alte fort schreitende Verhältniß wieder ein. Die Frage, wie diese Stücke entstanden, ist nicht leicht zu beantworten. Daß etwa ein Theil des Archivs durch einen Brand verloren sei, möchte nicht wohl anzunehmen sein, wenigstens ist von einem Brande des Rathauses im 15. Jahrhundert weder actenmäßig, noch durch Tradition etwas bekannt. Dabei ist es auffallend, daß verhältnismäßig mehr Pergamente als Papiere aus jener Zeit sich erhalten haben, besonders aber, daß in anderen Actenstücken, die nicht aus losen Papieren bestehen (s. unten), eine solche Lücke sich nicht findet. Darf man eine Vermuthung äußern, so möchte der Verlust sich aus der Zeit datiren, wo die oben (S. 295) erwähnte ordnende Hand im Archiv beschäftigt war. Denn daß früher die einzelnen Actenstücke mehr oder weniger chronologisch geordnet — oder doch nach Jahrgängen weggelegt — waren, ist mehr als wahrscheinlich. Der Ordner möchte nun ganze Reihen von Jahrgängen vorgenommen haben, um die einzelnen Stücke nach seinem Princip zu sortiren, und mit den jetzt fehlenden Jahrgängen nicht gewissenhaft genug umgegangen sein. Vergleichene Ereignisse sind in der Geschichte der Archive leidet so wenig selten, daß die aufgestellte Vermuthung von Sachkennern gewiß nicht für zu gehalten erkannt werden wird.

Im sechszehnten Jahrhundert nimmt das Material sehr zu, und beträgt die Masse der papierenen Actenstücke von 1501—61 wohl das Doppelte von denen des ganzen vorhergehenden Seculums. Auch die Zahl der Pergamente aus jenen 61 Jahren ist — abgesehen davon, daß das Format

immer größer wird — stärker, als die der früheren Jahrhunderte zusammengenommen. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts sangen übrigens die Pergamente an abzunehmen; aus dem letzten Viertel desselben finden sich (außer den sogenannten Privilegien) nur 21, und aus dem 17. Jahrh. nur 9.

Wenden wir uns zu dem Inhalt der bisher mehr nach Neuheitlichkeiten besprochenen Actenstücke, so ist er höchst mannigfaltig. Ueberwiegend sind namentlich Privaturkunden und überhaupt proceßualische Actenstücke. Unter diesen, aber auch unter den öffentlichen Urkunden, ist — wie sich bei der großen Masse leicht denken läßt — nicht wenig Sprec. Dahin können namentlich gerechnet werden eine ziemlich große Zahl von Subsidial- und Empfehlungsschreiben von hochgestellten Personen, Behörden, Städten &c. zu Gunsten von Büttstellern und von streitenden Parteien, desgleichen nicht wenige Creditive, besonders der Ordensmeister, welche nichts weiter besagen, als daß dem Ueberbringer in der von ihm vorzutragenden Angelegenheit derselbe Glaube beigemessen werden möge, als dem Aussteller des Creditives selbst, wenn er persönlich zugegen wäre. Selbst Personalnotizen liefern diese Actenstücke selten, indem die Aussteller — bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts — seitens ihren Namen, vielmehr nur ihren Amtstitel angeben. Dies ist namentlich bei den Ordensmeistern und besonders bei den Ordenscomthuren und Ordensvoigten der Fall, von denen viele Schreiben über ihre öconomischen Angelegenheiten (in der Stadt aufgespeichertes Getreide, Forderungen aller Art an Bürger und dgl.) sich vorfinden. Allein des historisch Interessanten ist dennoch sehr viel vorhanden. Für die Geschichte der Stadt und ihrer Verfassung sind von Wichtigkeit viele Willküren und Ordnungen des Rathes<sup>7</sup>), Schriften von Gilde und Zünften, Verhandlungen mit den Gilde und dieser unter einander, Relationen und Memoires,

Notizen aller Art über verschiedene Zweige der Verwaltung, Correspondenzen mit den Landesherren; die herzmeisterlichen Schreiben namentlich, in sehr großer Zahl, einige Schreiben der Hochmeister, viele der rigischen Erzbischöfe und der Bischöfe, besonders von Reval, von Dorpat und von Dösel, liefern zum Theil reiches Material für die Geschichte des Landes, die Briefe der inländischen Städte zum Theil sehr interessante Beiträge zu deren Geschichte, Verfassung und Rechtszustand; namentlich sind Briefe des Dröptschens, demnächst des rigischen Rates in sehr bedeutender Menge vorhanden, demnächst besonders Narische und Pernauische Briefe; es finden sich vor Briefe und Zeugnisse von den „Bürgermeistern und Rathsmannen zu Weissenstein“ aus dem 15. und 16. Jahrhundert, während bisher ganz unbekannt war, daß Weissenstein schon während der Ordenszeit Stadtrecht und städtische Verfassung gehabt hat. Besonders wichtig ist aber der Briefwechsel zwischen den Städten für die Geschichte des Handels und der Hanse; eine nicht geringe Zahl von Schreiben der auf den Hansatagen versammelten Städte, so wie eine viel größere von Bürgermeistern und Rath der einzelnen Städte; es finden sich nicht wenige Schreiben aus Wibby, Stralsund, Danzig, Hamburg, Anklam, Brügge, London u., desgleichen von dem deutschen Handelshofe zu Nowgorod. Überhaupt dürfte die Geschichte der Hanse das bedeutendste Quellenmaterial aus unserem Archiv zu erwarten haben. Am zahlreichsten sind wohl die Briefe aus Lübeck, mit welchem Reval aus mehrfacher Veranlassung in lebhaftem Verkehr stand: theils weil es Haupt der Hanse war, theils weil von den Urtheilen des Revaler Rathes der Zug (die Appellation) nach Lübeck ging. Die noch im Original erhaltenen Rechtsprüche des lübischen Oberhofes für Reval, von dem 14. Jahrhundert an, liefern Stoff zu einer sehr reichen Nachlese der von Michelsen herausgegebenen Sammlung<sup>8).</sup>

<sup>8)</sup> A. L. J. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche. Altona, 1859. 8.

Wie übrigens üblich für Reval, so war Reval selbst Oberhof für Narva und Wesenberg, und war der Zug aus Narva nach Reval, besonders seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, außerordentlich lebhaft. Auch sonst ist für die innere Rechtsgeschichte, vorzugsweise der Städte, die Ausbeute sehr bedeutend. — Wir erwähnen hier noch schließlich mehrerer interessanter Friedensschlüsse mit russischen Fürsten und Städten, mit dänischen und schwedischen Königen; nicht gering ist auch die Zahl von Schreiben deutscher Kaiser, schwedischer und dänischer Könige, und schwedischer, besonders aber finnländischer Städte; der Verkehr mit Finnland scheint namentlich sehr lebhaft gewesen zu sein.

Eine Abtheilung dieser großen Zahl von Urkunden, Briefschaften und Actenstücken nach Materien dürfte — zumal manches Stück mehrfachen Inhalts ist — schwierig, auch kaum zweckmäßig sein; wiemwohl die rein chronologische Ordnung auch ihr Missliches hat. Bei der ferneren Durchordnung, mit welcher denn auch die Registrirung verbunden werden wird, wird daher auf jeden Fall alles, was Privatrechtsverhältnisse betrifft, (Urkunden über Privatrechtsgeschäfte, processualische Actenstücke, Privatbriefe u. c.) auszuscheiden, und vielleicht passender in eine andere Ordnung zu bringen, bei denjenigen Archivstücken dagegen, welche öffentliche Beziehungen betreffen, ohne Zweifel am zweckmäßigsten die chronologische Ordnung beizubehalten sein. Aber auch jene Ausscheidung wird nicht wohl vollständig durchgeführt werden können, da im Mittelalter privatrechtliche Interessen nicht selten gar nahe an die öffentlichen streiften und in solche übergingen, wozu besonders bei Gegenständen des Handels häufig Anlassung war. In vergleichbaren Fällen wird es wohl angemessen erscheinen, Manches, was an sich in das privatrechtliche Gebiet gehört, der chronologischen Sammlung der öffentlichen Urkunden und Briefschaften einzufleischen. — Einige Acten von Archivstücken sind theils aus äußeren Gründen schon jetzt, wie bereits oben erwähnt wurde, ausgesondert worden, und zwar namentlich:

- 1, eine Sammlung von Testamenten,
- 2, eine Sammlung von Registern und Rechnungen,
- 3, eine Sammlung von Recessen über verschiedene öffentliche Versammlungen (Lage),
- 4, eine Sammlung von gebundenen Manuscripten mannigfachen Inhalts. Über diese letzteren behalte ich mir vor, später einige Mittheilungen zu geben, über die drei übrigen Sammlungen dagegen dürften nachstehende Notizen von einem Interesse sein.

Die Sammlung von Testamenten besteht aus 250 Nummern, worunter 77 auf Pergament und 37 Frauen- (größtentheils Wittwen-) Testamente, sämtlich in niederdeutscher Sprache; das älteste von dem Rathsherrn Johann Bolemann im Jahre 1389 errichtet. Mit wenigen Ausnahmen haben diese Testamente im Laufe des ganzen Zeitrums ganz denselben äußern Zuschnitt<sup>9)</sup>), und sind sowohl in dieser Beziehung, als was ihren Inhalt anbetrifft, durchaus übereinstimmend mit den lübischen Testamenten, über welche die treffliche Arbeit G. W. Paulis<sup>10)</sup> so viel Licht verbreitet. Außer ihrem Werthe für die innere Rechtsgeschichte, enthalten sie auch mancherlei interessante Notizen zur Geschichte der Stadt, und einzelner Stiftungen. So finden wir in dem Testamente des Revaler Rathsherrn Johann Gelhorst vom Jahre 1536 Nachstehendes verordnet:

„Item noch geve ick liij hondert mark Rig.<sup>11)</sup> tho der springhen buten der Kappiporten (die Quelle außerhalb der Kappisporte) in de stat tho leyden, men-

9) Der Eingang lautet regelmäßig: „In Godes namen Amen. Wente de minsche geboren wert korte tiit in desser werlt zo bliveende vnd nicht en weet de stunde eines dodes, de tomal twivellhaftlich vnd oek vneeker is, jodoch dat de dat seker vnd wiskentlich is, Hirumme zu hebbe ick NN, etc. 10) Im dritten Bande seiner Abhandlungen auf dem lübischen Rechte. Süderk 1841. S. 11) Aus demselben Testament erfahren wir, daß damals 10 Last Höggen mit 400 Mark. rigisch bezahlt wurden, daß also jenes Erbgut nach dem gegenwärtigen Geldwerth etwa 700 Mark. G. W. betrug.

ghen menschen tho nat. Dyt gelt sulte dij Vormunders (Testamentsexecutoren) bij sick beholden, soe lang als eyn Ersam Rad gesynnet ys tho bouwe. Szo se nicht wyllen bowen, den armen dat gelt." — In einem Nachtrage heißt es noch: Item noch sal men soesfort van dem mynen nemen soe men nicht tho reket mit de iij hondert an der springhe soe fort dat follentaghen wert. Ick bidde men wyll mit den ersten anheven."

Diesem Legate verdankt höchst wahrscheinlich Reval die Zeitung der etwa eine Werst außerhalb der Stadtbauern ent-springenden Quelle in den jehigen unweit der Pforte belegenen Karibrunnen, der die ganze Stadt mit trefflichem Trinkwasser versorgt: wenn nicht gar die Stiftung den Zweck hatte, den bereits bestehenden Brunnen in die Mitte der Stadt zu leiten? Weitere Forschungen im Archiv werden hierüber ohne Zweifel Aufschluß geben.

Noch gegenwärtig bestehende Stipendien, deren Stifter unbekannt sind, stammen höchst wahrscheinlich aus derselben Zeit her. Denn der oben genannte Selhorst bestimmte 4000 Mark rigisch zu einem Stipendium für vier Studitende; andere Schulstipendien sind gestiftet von J. v. Hürlenn 1539 (200 Mrk.), von H. Selhoff 1546 (500 Mrk.), von Gerke Ravenstorp, Frey Luchenbachs Witwe, 1560 (300 Mrk.).

Auch für die Geschichte der Krankheiten finden sich in den Testamenten manche Beiträge. So enthält Selhorst's mehrgedachtes Testament von 1536 ein Legat: „Noch 600 Mrk. tho denen, so in der smer aen den fransosen liggen" und Jacob v. Hürlenn's Testament von 1539 bestimmt das nach Austrichtung der anderweitigen Gaben verbleibende Residuum armen Leuten: „alsze an pocken, franzoszen etc. befallen syn." Man sieht hieraus, daß die Pestseuche — denn diese ist doch mit dem Ausdruck: Franzosen gemeint — derzeit in Reval stark gehaußt haben mög.

Die Sammlung von Registern und Rechnungen ist von den übrigen Actenstücken schon des abweichenden, zu denselben nicht wohl passenden Formats wegen ausgeschieden worden. Es gehören dahin Cataster aller Art, sogenannte Schößzettel, d. i. Verzeichnisse über den von den einzelnen Bürgern am Thomassabend erlegten Schöß, Grundrentenverzeichnisse, Registraturen der Wette, Gämmerrechnungen, Privatrechnungen, Inventuren ic., für die Geschichte der städtischen Verwaltung, wie für die Sittengeschichte von mannigfachem Interesse. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Sammlungen von Recessen.

Die Städte des alten Livlands, insbesondere Riga, Dorpat und Reval, beschickten bekanntlich verschiedene öffentliche Versammlungen durch Deputierte oder sogenannte Sendeboten. Diese wurden mit ausführlichen Instructionen versehen und statteten bei ihrer Rückkehr über die Verhandlungen auf jenen Versammlungen oder Lagen dem Rathe Bericht ab, entweder in selbst aufgenommenen Protocollen oder durch die über die Verhandlungen überhaupt aufgenommenen sogenannten Recessen. Es waren Versammlungen dreierlei Art, an welchen die Städte Theil nahmen: Versammlungen der livländischen Landstände: Landtage, — Versammlungen der livländischen Städte: Städte-tage, — und der Hansastädte überhaupt: Hansatage. Berichte und Recessen über die Verhandlungen auf allen diesen Lagen haben sich im Revaler Archiv in großer Zahl erhalten und sind die schätzbarsten Denkmale für die Geschichte jener Zeit. Was

I, die Landtage und sonstigen Ständeversammlungen betrifft, so finden sich Recessen von 33 solchen Lagen vor, darunter viele, die bis jetzt ganz unbekannt waren. Es sind namentlich folgende: von 1422 zu Wenden, 1452 zu Wolmar, 1456 zu Walf, 1472 zu Wolmar, 1497, 98 und 99 zu Walf, 1501, 2, 3, 4, 7, 8, 12, 13, 16 zu Wolmar, 1518 zu Gellin, von 1520? 22, 23 zu Wolmar, 1524 zu Reval,

1525 zu Wolmar, 1526 zu Ruljen und Wolmar, 1530, 32 und 33 zu Wolmar, 1534 zu Ruljen, 1535, 37, 43, 46, 48 und 55 zu Wolmar.

2. Hanseatische Reesesse finden sich 22, namentlich von den Hansatagen aus den Jahren 1417, 27, 30, 34, 42, 47, 50, 53, 64, 70, 72, 76, 87, 97, 1507, 17, 21, 40, 49, 53, 54, 59; davon nur der von 1417 zu Rostock, 1427 zu Marienburg, 1442 zu Stralsund und 1464 zu Thorn, die übrigen zu Lübeck gehalten.

3. Am bedeutendsten ist die Zahl der Reesesse der Livländischen Städtetage; sie erstreckt sich auf 54, und wenn man diejenigen Verhandlungen mitrechnet, zu welchen die Städte in ihren Angelegenheiten während der Landtage zusammentraten, auf 61. Der älteste Reesess ist vom Städtetage zu Dorpat im Jahre 1402<sup>12)</sup>), der letzte vom Jahre 1551 zu Riga: von 1434 bis 1480 traten die Städte fast jährlich, zuweilen zweimal im Jahre, zusammen. Ueberhaupt sind in neun verschiedenen Jahren (1444, 53, 55, 77, 1501, 1514, 19, 21 und 32) je zwei Städtetage gehalten worden. Die meisten (28) Städtetage wurden zu Wolmar gehalten, demnächst zu Pernau (9), Woll (8), Riga (6), Dorpat, Wenden (zu 3) Ruljen (1); zwei im Dörfe Wasen Berusen wurden die Städte in der Regel von Riga, als der ersten der Städte, welche auch die Leitung der Verhandlungen hatte. Mit dem Ausschreiben wurden auch die Artikel eingesendet, über welche verhandelt werden sollte; diese wurden erst in jeder Stadt besonders berathen, und auf Grundlage dieser Berathung die Geneboten von dem Rathe mit Wollmachten und ausführlichen Instructionen versehen. Jede Stadt schickte 2 bis 4 Geneboten, Glieder des Rathes, gewöhnlich einen Bürgermeister nebst einem oder zwei Rathsherrn und einem Secretär. Auf dem

12) Uebrigens finden sich im Archiv Nachrichten von noch älteren Städtetagen.

ältesten bekannten Städtetage, im Jahre 1402, waren Sendeboten von Riga, Dorpat, Reval und Pernau versammelt, auf dem nächsten vom Jahre 1428 nur der drei erstgenannten Städte; im Jahre 1434 dagegen erschienen zu Wolmar Sendeboten aus Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellen, Lemsal und Kokenhusen. Im Jahre 1440 tritt auch Windau auf, zugleich in Vollmacht von Goldingen. Im Jahre 1437 hat Dorpat Vollmacht für Fellen, 1444 desgleichen und Riga für Windau und Goldingen. Im Jahre 1452, während eines Landtages, sind auch Sendeboten aus Narva zugegen, welches sonst weber früher noch später vorkommt. Seit 1453 nehmen die kleineren Städte (d. h. außer Riga, Dorpat und Reval) selten Anteil an den Städtetagen, 1457 erscheinen nur Riga, Dorpat und Reval; 1461 finden sich, ob schon der Städtetag in Pernau gehalten wird, wieder nur Sendeboten aus Riga, Dorpat und Reval ein, so auch nur diese drei 1476 zu Dorpat, 1477 zu Wolmar und zu Walf, 1480 zu Riga; und nach 1481 ist von der Gegenwart von Sendeboten der kleineren Städte gar nicht mehr die Rede. Im Jahre 1504 heißen Riga, Dorpat und Reval zum erstenmal „die drei Livländischen Städte“ und behalten diese technische Bezeichnung, als Repräsentanten aller Städte des Landes. Durch die kleineren Städte wurden die Städtetage zum letztenmal mit Sendboten beschickt:

durch Pernau im Jahre 1479

" Wenden	"	"	1481, ob schon baselbst 1495 ein Städtetag gehalten wurde.
" Wolmar	"	"	1481
" Fellen	"	"	1481 und während eines Land- tages 1497.
" Lemsal	"	"	1464
" Kokenhusen	"	"	1489
" Windau	"	"	1440 und 1452 während eines Landtages.
" Goldingen	"	"	1470

Auf den angegebenen 54 Städtetagen sind überhaupt erschienen Pernau 20mal, Wenden 17mal, Wolmar 19mal, Zellin 16mal (2mal durch Vollmacht), Lemsal 11mal, Rözenhusen 9mal, Windau 8mal (1mal durch Vollmacht), Goldingen 2mal (beidemal durch Vollmacht).

Gegenstand der Verhandlung auf diesen Städtetagen waren vorzugsweise und fast ausschließlich Handelsangelegenheiten. Sie scheinen zunächst veranlaßt worden zu sein durch das Bedürfniß der Vorberathung über die auf den Hansatagen zur Sprache zu bringenden Angelegenheiten. Hauptsächlich ist es aber der Handel nach Nowgorod und nach Russland überhaupt, der auf den Städtetagen verhandelt wird, und über welchen hier die reichhaltigsten und detailliertesten Materialien sich befinden.

### **Auszug der ältesten Urkunden des Archivs.**

a. Verordnung des päpstlichen Legaten Wilhelm, ehemaligen Bischofs von Modena, Gaben an wilde Etüttungen betreffend.

**V**V. diuina misericordia Episcopus quondam Mutinensis, penitentiarius Domini pape apostolice sedis legatus. Dilectis in Christo fratribus vniuersis. ad quos presentes littere peruenierunt. salutem in nomine Ihesu Christi. Quia scriptum est in lege domini Frederici imperatoris canonizata per dominum Honorium papam. quod nullam fiat statutum nec factum conservetur. neque etiam consuetudo aliqua contra ecclesiasticam libertatem. et quietumque contrauenerit. si monitus infra duos menses se non correxerit destruendo statutum et verbo et facto consuetudinem reprobando. banno imperiali subiaceat. et sit excommunicationis vinculo innodatus.

Nos predictam legem in Riga et Rewelia eoram vniuerso populo fecimus publicari. denunciantes excommunicatum et bannitum. qui predictam legem ausus fuerit violare. Intelleto igitur quod in terra Liuonie et Estonie prohibentur Thetonici et neoliti de agris sue hereditatis conferre ecclesiis vinendo vel etiam moriendo quod est manifeste contra ecclesie libertatem. statuimus et prohibuimus. auctoritate qua fungebatur apostolica. quod talis prohibitio in predictis terris nullatenus de cetero fiat et quicunque hoc fecerit. sit usque ad satisfactionem excommunicationis vinculo inmodatus. Vnde et quicunque voluerit domini fratrum leprosorum de Rewelia de bonis suis mobilibus vel immobilibus pro anima sua conferre. super hoc libertam habeat potestatem. Datum Reval anno incarnationis domini M<sup>CCC</sup>XXXVII.

**2. Das Revaler Domkapitel bittet den Bischof R. von Abo,  
in Finnland Almosen für das Hospital in Reval  
einsammeln zu dürfen.**

Venerabili in Christo patri ac domino K.<sup>o</sup>) dei gratia Abonensi episcopo. Decanus totumque capitulum Revaliensis ecclesie. Saltem et quidquid poterint seruicii et honoris. Quoniam in domo leprosorum Renale infirmi quam plurimi diuersorum dolorum generibus afflicti communioni hominum nequaquam ratione infectionis possint interesse. quia una ovis morbida totum gregem infect et corruptit. Cum etiam tales defectum victualium patientes sine largitione bonorum hominam non valeant sustentari. paternitati vestre pro ipsis suplicamus quatinus latori presentium fratri predicte domus in elemosinarum petizione ob reuerentiam divine retribucionis ac nostro petitionis intuitu misericorditer faueatis exortantes sacerdotes vestre dyocesis in remissionem peccaminum ut dictum nuncium apud parochianos suos velint promovere.

<sup>o)</sup> v. i. StatLL. G. oben S. 297.

**g. Der römische König Heinrich trägt Bübeck und den Ranftelten in Livland und Gotthland auf, den Bischof Hermann von Dorpat zu unterstüzen.**

Henricus dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Dilectis fidelibus suis consilibus et viuversis ciuibus Lubicensibus, nec non viuversis Theatonicis mercatoribus in partibus Liuonie et Gothlandie constitutis, hanc literam inspectaris, gratiam suam et omne bonum. Quando dilectus princeps noster Hermannus Tarbatensis Episcopus honorem Dei et sacri Imperii in remotis partibus provincie Estensis contra insultus paganorum omni quo potest studio non desinit conseruare, tenetur eius promotioni intendere cum effectu, Vniuersitati vestre eum tamquam fidem promotorem nostrum et Imperii studiorum commendamus, prudentiam vestram rogantes, plenoque mouentes affectu, regia vobis auctoritate districte precipiendo, quatinus ipsum non tantum contra paganos, verum etiam contra quoslibet malefactores suos, pro nostra et Imperii reuocentia assistatis, consilium ei et auxilium pro viribus impensuri, quotiescumque vel quandocumque a vobis duxerit requirendum, scituri indubitanter, quod ipsum sincere diligimus, nil horum omittentes, que commodo suo conducere poterunt et honori. Verum cum per eum Imperiales termini dilatentur, et annuente domino barbarorum infidelitas ingo christi subiungetur, vobis promotores sui et assistentes sibi, gratiam nobis et Imperio exhibent, obsequium et acceptum, et nostra serenitas intendit apud quoslibet promereri. Datum Anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo tertio, duodecimo Kal. Decembris. Indictione septima.

Ancultata et collationata presens est copia per me Conradum Rusopp, publicum auctoritate Imperiali Notarium et concordat de verbo ad verbum suo cum originali, quod manu protestor propria.

**4. Nowgorodische Urkunde, eine Privatschuldforderung betreffend.**

Огъ посадника Новгороч-  
кого Ивана Олександровича.  
ошъ тысяччатого олекандра  
приашьевича и всего воин-  
кого новагорода кнештери-  
хъ рискову, сдѣс памъ на-  
ша брашъ много жаловалъ-  
ся Игнашовѣ дѣнк и Лен-  
тихѣвѣ дѣши и Фоминѣ дѣни-  
и родивововѣ на кондрама-  
на колхованскаго посадника.  
и на ѿрежѣвыхъ дѣтей что  
валши имъ на нихъ, чешыри-  
ша рублевъ, по жребию и  
по оумялгахой грамотѣ, чго  
ушлагаетъ кондрама наша  
братъ и предиашвики судиль-  
ми, а пред вазиями послы,  
заморскими и рисковыми и мы  
погѣча приказахомъ квамъ  
б шомъ послу своему, тру-  
бошу, бѣльчеворову, и шы-  
ческій нестерь, или вѣру  
нашингъ судакъ по крести-  
ному человечью, тако же и  
мы пажи вѣру нашимъ су-  
дакъю, коли судакъ нашу  
бранию по крестному чело-  
ванию и тоз честный и доб-

Вон dem Burggrafen (Vo-  
schnif) von Nowgorod, Ivan Die-  
randowitsch, von dem Kriegshaupt-  
mann (Zybjajffij) Diepander Ignas-  
tjewitsch und von dem ganzen ge-  
gen Nowgorod an den Rigischen  
Meister. Hier haben uns unsre  
Brüder, die Kinder von Ignatij,  
von Kentej und von Soma (Tho-  
mas) und von Rodion viel ge-  
fragt über Conrad, den Statthal-  
ter (Vorhabnif) von Reval<sup>a)</sup> (Re-  
valen) und über die Kinder des  
Zetemias, daß jene an diese zu  
fordern haben vierhundert Rubel  
nach dem Roos und nach dem  
richterlichen Erkenntnis, laut dessen  
unsre Brüder den Conrad vor  
unseren Richtern und vor Euren  
Überseelschen und rigischen Gesan-  
den besiegt haben. Nunmehr ha-  
ben wir unserem Gesandten Eric  
son Drziforow deshalb an Euch  
Auftrag ertheilt. Und Du, Ehr-  
hafter Meister, habe Zutrauen zu  
unseren Richtern nach dem Kreuz-  
fusse, so wie auch wir Zutrauen  
haben zu Euren Richtern, wenn  
se unsre Brüder nach dem Kreuz-

<sup>a)</sup> Hierunter könnte Konrad Vreen verstanden werden, der im Jahre 1340 bis 1341 königl. dänischer Statthalter in Estland war.

рый месяцъ, чтобы яснъ по-  
вѣль кондражовыиъ вну-  
чанамъ колываньскаго по-  
садника, кершу, и ищѣ, и  
складникамъ ѹхъ, даши на-  
шей братъ чепырасла ру-  
блевъ чисто, а оу сего ми-  
ру докончания, быль иване  
изъ лубка, федоре, и йича, с  
ригихъ ѿрекъ и панка, пъть  
юрийса, григорыл, ио колы-  
зани, коли жашъ посы, и  
новгородъ на миру кресть  
человаль, а се орудиє было  
жашимъ посыть, иль выньшт,  
и мы добрый мастеръ, по  
крестыному челованью, чтобы  
јеси имъ велѣль, даши на-  
шей братъ чепырасла ру-  
блевъ, по жеребью и то оу-  
пилгданой грамотѣ, а шол-  
ко не оидадушъ нашей бра-  
тшии иного серебра, и мы  
и мы быть неакть, взмѣни шу-  
чесныресла рублевъ на жа-  
ней братъ на хуичехъ,:

Люсти тибти. Und mögest Du  
Ehrebarer und guter Meister, be-  
fehlen den Enkeln Conrads, des  
Statthalters von Reval, dem Gott  
und dem Erze und ihren Einlegern  
(Compagnon), unsern Brüdern  
die vierhundert Rubel boat auszu-  
zahlen. Beim Abschluß dieses  
Friedens (Begleichs) waren (zu-  
gegen) Ivanus aus Lubec, Fedor  
rej und Iulische vom Gotländi-  
schen Ufer, Ulfa aus Riga, Je-  
remey und Winka aus Dorpat  
(Tartu). Selgorij aus Reval.  
Als Eure Gesandte in Novgorod  
beim Friedensschluß das Kreuz läg-  
ten, war dies Euren Gesandten ein  
Werktzeug des Beweises. Und Du,  
guter Meister, mögest ihnen nach  
dem Kreuzkisse befehlen, unseren  
Brüdern die vierhundert Rubel zu  
zahlen nach dem Rooste und nach  
dem richterlichen Erkenntniß. Wenn  
man aber unsern Brüdern jeneb  
Silber nicht giebt, so werden wir  
ihnen befehlen, jene vierhundert  
Rubel von Euren Brüdern, den  
Raussleuten, zu erheben.

An seidnen Schürzen hängen zwei bleietne Siegel: 1. Vorn:  
ein Greif; auf dem Revers: печать великого новгородца.  
2. Vorn: ein Greif mit der Umschrift: а со зюмы авѣръ; auf dem  
Revers: печать новгородца.

## XIV.

### Mittheile.

II.

#### Frühestes Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga.

Mittheilung von Dr. E. E. Mapiersky.

In der kurzen Uebersicht der älteren Geschichte der Stadt Riga, in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. XXVII., heißt es: „Gleich das Jahr nach seinem (Bischof Albert's) Tode, 1230, kommt die Erwähnung einer Beeinträchtigung der Stadt Riga durch einen Ordensbruder vor.“ Dazu das Citat: Sonntags Fahrzahlen S. 8., mit Bezug auf Helms und Ryenstadt, in dessen Chronik wir aber das Gesuchte nicht finden.“ — Diese Nachricht von den Beeinträchtigungen der Stadt durch einen Ordensbruder im Jahre 1230 scheint aus einer Notiz Broche's herzulehren: denn in dessen handschriftlichem Nachlaß, welcher in der Rigaischen Stadtbibliothek aufbewahrt wird, und zwar als Beilage zu seinen Annales Rigenses, findet sich ein loses Blatt, worauf es Folgendes verzeichnet hat:

Ad annum 1230. Britig kam die Stadt in unangenehme Verhältnisse, davon mit ein Fragment von 1230 in die Hände gefasst ist. Es ist ein besetztes Blatt Pergament, das in dorso die Aufschrift hat.

Probationes civitatis rigensis contra articulos fratris B.<sup>\*)</sup>

In dieser Schrift ist von Seiten der Stadt auf 11. Punkte geantwortet worden, wegen welcher man der Stadt Rechtsfehde macht.

Da diese Schrift nur ein Fragment und das Blatt Pergament an einer Seite abgerissen ist, so ist es schwer, den Inhalt aller zehn [seit] Punkte deutlich herauszubekommen. Ich will sie unterbauen, so mangelhaft sie sind, hervorheben. Das erste war:

— s quos in quieta possessione habueramus curante videlicet iniuste ac violenter abstulisset et nobis iniurias manuteneret. mis — — — — — s petiuimus ab eo

\*) Der selige Bürgermeister Riedau, welcher circa 1770 das innere Archiv ordnete, hat, ich weiß nicht durch welchen Zerrthum verleitet, über diese Urkunde folgenden Titel geschrieben: Privil. Nicolai Episcopi de testibus synodalibus ecclesie 1230, von welchen testibus doch kein Wort darin steht. [Offenbar Verwechslung mit einer andern Urkunde, die abgedruckt ist in den Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CLI.]

ablatum restituat. Quod dum omnino negaret ex merore cordis quidam de mercatoribus amicis nostris responsum promissum ac iuramentum quod in Gotlandia fecerat, civitatem perturbaret. Quae tamen verba idem B. probrosa seu contumeliæ ciuitate rigensi exierat, diuertit in Dan. (forte: Dumanude) et sic nos in mortem ipsius consipirasse constanter asserebat.

Bereitslich hatte B. Bürgerkundreien in Gurland occupiert, die er nicht herausgeben wollte, und als ein Kaufmann ihm vorwarf, er handle seinem Versprechen und Eide in Gotland gehornt zu wider, so nahm er es übel, verließ die Stadt, und gab vor, die Bürgen hätten ihn tödtschlagen wollen.

Zweitens gab dieser B. sich alle Rühe, der Stadt ein vom Legaten Wilhelm gegebenes Privilegium zu entziehen, gab vor, der Legat sei hintergangen, und erkläre die Worte des Privilegiums anders. Da er hiermit nicht zu Stande kam, gab er vor, er wolle sich mit der Stadt vertragen, und wenn sie den Brief ihm zu verändern überlassen wolle, solle sie nicht nur ihr Recht behalten, sondern er wolle es vielmehr aus seinem Vermögen vermehren (*de proprio adiiciens pocius adaugeret.*) Er sagte dabei:

*Scribam uobis litteram prout expedire videbitur — eandem in Rigam transmittam, universis Ratmannis praesentibus legendum.*

Diesen sollten sie nachher befügeln, und ihm denselben nach Dünamünde zurückzuschicken. Er schickte auch einen Brief, der sich so anfing:

*Omnibus ad quos litterae praesentes pertinerint. Nos Ratmanni ceterique cives Rigen. notum facimus, quod cum causa verteretur inter dominum B. etc. etc.*

Schen dieser Einigung beleidigte die Rigischen, und sie verwiesen den Brief. Und die Zwistigkeit mit ihm dauerte noch 1230 fort.

Der 3te Punct ist: *De pacto initio cum euronibus paganis R9.* (*Respondemus*) quod cum idem B. sicut omnibus tam peregrinis illius anni quam indigenis constat de expeditione in gentes facienda primo pertractasset in ecclesia scite. Marizæ, consules tam de peregrinis quam de burgenis ac mercatoribus elegit, ut quicquid idem predicti consules ordinarent, ab omnibus ratum et gratum haberetur. Dicimus igitur quod cum eisdem paganis pactum initium est non solum per nos, verum

etiam per — — — — ol et fratres suos, cosdemque consules praedictos quorum nomina sunt Albertus Reimbertus et quam plures quorum nomina facile est invenire. In quod tamen pactum idem B. tunc et deinceps consensit, sicut probari potest usque ad dissensionem inter ipsum et nos postmodum exorta.

Der 4te Punkt hat einige lacunen und lautet also:

§ iii. De insecuritate Resp. quod c.. idem B. in die martiriorum Fabiani et Sebastiani praesente universitate (v. i. die Genesia) tam peregrinorum, quam indigenarum, quos denominare longum esset. adim — — — — — sitatis fuitset inclinatus, ut se promisso constringeret, quod ornaia in eo statu manere permetteret usque ad adventum Episcopi — — — — — die immemor promissi, obsidea quos se nobis redditum promiserat, nobis ignorantibus in Dunem: transvexit — — de — — consilio nuncius tres nuncios qui bona mansuetudine ab eo requirent, cur promissum quod altero die nobiscum fecerat — — — violasset. Istud fecimus et comprobare possumus. Ceterum si quispiam insecurus est, nec a nobis jussus est, nec pro ipso respondemus.

§ v. De peremptoria scitatorum (pro: citatorum) super Osilia Resp. nec legittimos nuncios nec litteras missas vidi mus temporibus seu spaciis constitutis, ad quam tamen scitationem comparere nos non oportuisset, ab ipso enim an (leg. ante) — — — — appellaueramus.

Auso hatte B. sie citizen lassen, sie aber lehnten es ab, weil sie nicht nach den Rechten citizen worden, und selbst vorher gegen ihn appelliert hätten.

§ vi. De missa sacerdotis dicimus, quod nec ipsum umquam excommunicari audimus aut scitari, seu convinci vel saltem denunciari, et quod minus est causam pro qua excommunicari mereretur, penitus ignoramus. Et si objicitor quod idem Jor. sacerdos tandem tanquam excommunicatum se absolu petebat, dicimus quod excommunicatum se nunquam recognouit, sed quodammodo sicut multis probari potest propter bonum pacis se gratiae eiusdem B. subdidit. causas suas quascunque adversus ipsum habere poterat, gratiae suae submit tens, quam tamen gratiam adhuc consecutus non est.

Die Elgischen hatten also einen ercomunieierten Priester Messfe feßen lassen.

§ viij. De obside vulnerato Resp. quod duo fratres erant, alter in Dunemunde sub habitu (also Mönch) alter laicus. Cum igitur Curones obsedissent castrum, tam dictos monachos quam fratres ejusdem scenobii de Castro extraxerunt, et cum alijs fratrem de quo diximus occiderunt. In cujus . . . \*) em residuus frater auditio, quod obsides curoniae in eodem castro tenerentur, extracto cultro vnum de obsidibus praedictis usque ad mortem vulnerauit — — — \*\*) consultis ac ignorantibus; et hoc per eundem malefactorem probare poterimus.

§. viii. De nunciis missis in Curoniam Resp. quod tam nos quam — — ici de sancta Maria, et fratres militiae cum eodem B. sacerdotes misimus in Curoniam, Paganos baptizaturos. Inter quos iam dictos sacerdotes sicut — — — \*\*\*) us ex eorundem relatio altercatio exorta est. Dicentibus fratre C. de Dun. et sociis suis, quod a nunciis nostris baptisma recipiendum — — — — — \*\*\*\*) orsan in contrarium dicentibus. Ceterum si quispiam eodem nuncios dominii B. turbaverit, dicimus et probare possumus, quod a nobis — — — — — \*\*\*\*\*)

§. ix. De sacerdotibus quos praefati curones recipere noluerint, dicimus quod ipsorum maneribus vel pretio clandestino seu manifesto — — — — sed cum in terra eorundem adeo faines inualuisse, quod nec ipsi necessaria vitae haberent, quin fame consumerentur, arbitrii suu se cum — — — — usam habituros, et sic per instantiam optimuerunt, quod transacto bie-nio sacerdotes reciperent. Nichilominus tamen in praesenti baptismum — — — s occasione nuncios nostros sacerdotes recipere noluerant, quod utique dolamus et dolemus vehementer.

§. x. De littera Curonum, quam idem B. — — — — — esas continere asserit Resp. quod cum eisdem Curonibus pactum initum est, ad instantiam eorundem de

\*) leg. ultiemem \*\*) leg. nobis inconsultis \*\*\* leg. audimimus \*\*\*\* forte: nunciis domini B. \*\*\*\*\* suppl. ignoratur.

consilio discretorum Canonicorum videlicet — — —  
rique militiae Vol. ac fratrum suorum et nostro littera  
eadem conscripta est. Qu — — ne idem Curones in  
pacto cum ipsis inito turbarentur — — — — vurge.  
Idem B. libenti animo de petitione et instantia tam  
peregrinorum quam indigenarum, in eandem litteram  
consensit quod proba — — — — \*)

§. xi. De Curone spoliato Resp. quod civitatem nostram tam  
propter nocturnos quam diurnos timores vndique claudi  
faceremus — — — — clavculo transcendens portas  
ciuitatis. Quem cum apprehendissemus secundum ewan-  
gelium furum indicauimus et latronem — — — — ader-  
rat, tandem moti misericordia et considerate ejusdem  
simplicitate ipsum saluum dimisiimus, et omnes qui ip-  
sum apprehenderant sua in — — — — h cautione  
iuramenti compulimus. Ceterum si quispiam de rebus  
eiusdem praedicti curonis minus vel majus retinuisse  
probabitur eundem — — — — nti nobis praestiti  
judicamus. Facta sunt hec Anno incarnationis domini  
M°. CC°. XXX°.

\*) forte: quod probare possumus.

## 2.

### Zur Erinnerung an Thomas Härne und dessen Chronik.

Bei der Fürstigkeit der Nachrichten über einen unserer wichtigsten Chronisten, wird die Mittheilung nachstehender, von dem bisherigen esthändischen Ritterschaftssecretär, Herrn G. v. Brevern, im esthändischen Ritterschaftsarchiv aufgefundenen Actenstücke den Geschichts- und Literaturfreunden nicht unwillkommen sein, wenn sie auch nur wenige Daten zur Geschichte seiner Chronik liefern.

#### 1. Schreiben des Th. Härne an den esthändischen Ritterschafts- Secretär G. G. von Löwen.

HochEdelgebührner Hochachtbarer Geistreicher West und Manhaffer  
Insondere HochzuEhrender Herr Ritterschafts-Hauptmann, Hochgn-  
stiger Herr und Gönnier.

Das Erw. Geistl. Herrl. bei ersten Aufzourf meiner Historien, in meiner Abwesenheit, mehrer Sicherheit halben, bey sich halten wollen, solches erkenne mit gehorsamsten Dank. Weil ich aber es in vielen gedurft und vermehrte, imgleichen bis Anno 1626 continuiret; Auf sendr Zeigern darnach. Gerne wehre ich selber, nach meinem Versprechen hinkommen. Aber es fällt hier von Tage zu Tage so viel zu thun, daß es unmöglich. Morgen oder übermorgen werden 2 Comp. Dragoner und umb 8 Tagen 3 Comp. finische Brüder von Hesel kommen, und hier ist noch die allergeringste Auslast von der Obrigkeit nicht gemacht, wie sie sollen fortgeholffen oder unterhalten werden. Unterdessen wird das arme und brechts fast ruinirte Werder wieder aufzuhalten müssen. Die order werden wol, wie allt mal zuvor, 14 Tage nach den angezeigten Termyn ankommen. Aber es ist besser zu schwirgen, mit dem was man nicht andern kan. Was die letzte Post gebracht folget kürzlich eingeschlossen.\*). Hiermit Erw. Geistl. Herrl. nebst Deco Hochadelichen Famillie Gottslichem Schutz empfehlend, verbleibe

Erw. HochEdigk. Hochachtb. Geistl. Herrl.

Werder d. 14 October

gehorsamster Dienst

Anno 1676.

Z. Hidn.

Hiebey ein Klein gericht Fisch, bitte solches  
nicht zu verschwinden.

\*) Die Beilage ist folgenden Inhalts: Man hat gewisse Nachricht daß Herr Weltkriegherr von 4000 Mann so Malmb bloqqiren wollen, überfallen und 3 Regimenter davon totaliter ruinirt. Dass Galdenau welcher Bahus belagert, geschlagen, also daß er die Belagerung verlaufen müssen, bekennen die Dehnen teutis verbis selbst. Conß sagt man von einer großen Victoria im Schonen nemlich daß der Dänen 2000 und der Schweden 3000 Mann geblyben aber mit der Post wird nichts geschehet, nur eine Zübische Schute und darnach eine Schwedische haben diese Zeitung gebracht. Der Kurfz continuiret noch Hollstetzig in seinem Begehrn und läset unsere Frende, so über die Grenze kommen, über tractiren, giebet auch sein Volk zusammen und formiret ein Corpo. Die Holländer sind sehr schwirig auf die Allierte, wollen endlich Friede haben, dervorogen sie auch denselben Rund gethan, daß man sie ihre Begaten nicht bald und mit gnugfomer Instruction nach Einwegen schicken wördet, wollten sie apart einen Frieden treffen. Der Bischof von Oldoster ist auf den Spanier nicht wol zu sprechen, weil er ihm die versprochene Subsidien - Gelder weigert, und hat seinen Ministern vom Spanischen Hofe abgefördert, mit Verlauten, daß er den Spanier und die Subsidien - Gelder zu betrauen nicht gewahrt were. Auf Schweden ist lang nichts kommen.

**2. Schreiben des Heinrich Hafelmann<sup>\*)</sup> an die schlesische Ritterschaft.**

Wohl- und HochAdelgeborene, Gestrenge und GroßMannfeste Herren,  
Großgenieigte Förderer;

Die Bielsältige klagen daß man so wenig von die Alten Lipp-  
ländischen Geschichts- und Gegebenheiten aufgezeichnet, hat den Sägl.  
Thomas Höder veranlaßet, ein so schwer als Mühsame Arbeit zu  
unterfangen, und also, durch starke Beschreibung, eine helle Fackel  
anzünden wollen, damit ein jeder sehn könne, was für mehr als  
Tausend Jahren in diesem Lande sich ergeben und zugetragen, nunzurthe  
durch unverbrochenen Fleiß die saut ausgearbeitete Lipp-ländliche Cronica  
vollständig geendigt, und vor seinem Tode der ihm allzuschleunig  
belebtet, mit mir wegen des Preinges zum Druck, einem beschreiten:  
ten Vertrag aufgerichtet; mir auch mit etwas bahrten Mitteln, Vorauß,  
an die Hand zu gehen versprochen. Nun aber nach dessen Absterben  
sind alle Mittel, auch meistens durch dieses Werk verzehrt. Indem  
die Bielsältigen reisen nach den Archiven, als auch die viele Autoces  
so zu diesem Werk gebraucht worden, nicht wenig Geld gekosten. Ich  
werde unzüglich bei meinen Mitteln, wo ich nicht Hülfe habe, daß  
so nüßlich- und lang gewünschte Werk, wie es zwar in meinen  
Händen ist, zum erforderlichen Druck Berelegen können. Weil nicht allein  
die dazu gemachte Land-Karte, sondern auch die darin gehörige Kupfer  
und Tabellen ein großes erfordern. Mir steht es nicht an, des Sägl.  
Arbeit aufzustreichen, nur bitte ich dienstwilligst, Ewt. Wohl- und  
HochAdel-Geborene Gestrenge wollen auch des Sägl. Mannes  
Treu und Dienst in etwas zu Belohnen eine zurückende Hülfe thun,  
daß der gute Mann nach seinem Tode den wohlgemeinten Zweck  
(woonach sein tägliches Leuffzen gewesen) erreichen, und ich meine  
Bausage in der That erfüllen könne. Will so bald das Werk heraus,  
so viel Exemplaria einbringen, alß sich die vorgestreckte Zustent belauf:  
fen möchte, und wo es nötig, hierüber eine schriftliche Beschreibung  
einzulegen. Habe Sie zu Ihren und der Höhen Ihrigen Ruhm  
nicht anzuheben, sondern bleibe allezeit

Ewt. Wohl- und HochAdel-Geborenen, Gest. und Gest.

Dienstwilligster

Heinrich Hafelmann.

<sup>\*)</sup> Der Briefsteller scheint ein deutscher Buchhändler zu sein, über den  
sich nichts weiter ermitteln läßt. Erbiber ist bald nach Höderes Tode ver-  
loste Schriften durchaus unbekannt.

### 3. Einheit der Chst.-lett.- und Lieländischen Geschichte. Ersten Buchs.

1. Wie die Länder im Hyndenthum und nachgehendes bey Regierung der Dähnen, Bischoffen und Herrn Meister vertheilet gewesen, und fürglich von der jetzigen Vertheilung.
2. Was für Städte und Schloßer den Bischoffen, Herren Meister und denen von Adel zuständig gewesen.
3. Der Lande Chst., Lett. und Lieländische Beschaffenheit, Gränze, Fruchtbarkeit, Höffen, stehenden Fern, Städme, und Wäche.
4. Von welchen Leuten diese Länder in vorsigen Zeiten sind bewohnt worden. Ursprung der Chsten, Liven und Letten, ihrer Migration und Sprache.

5. Was die alten Chsten, Liven und Letten für Gedenkfest und Aberglauben gehabt: Derre Abgötter Mahmen, und was einen jedweden Göttin vor Ampten und Würdungen zugeschrieben worden.

6. Von dieser Hyndnischen Leuten Regierung, Sitten, Kleid- und Haushaltung, wie auch Ceremonien auf Hochzeiten, Begegnissen und sonstem.

Aus dem Strabone, Plinio, Pomponio Mela, Ptolomeo, Tacito, Jornande, Procopio, Eginhardo, Helmoldo, Arnoldo, alter annalibus Livonie, so für 450 Jahren von einem Mönche hier im Kanze geschrieben. Alberti Crantzi Van-dalia, Waselij Preuß-Guße- und Lieländische Chronic, Mechovita, Matthia de Michou, Cromero, Gvaginino, Erasmo Stella, Cluverij Germania antiqua, Micraelij Alten Pontus-fande, Scheferi Ubsalia antiqua, und Lapponia, Pauli Ein-horns Letilia und andern mehr Autoren theils zusammen getragen, theils derer Ungrund an den Zug gegeben, erörtert und erwiesen.

### Des andern Buchs.

Bon der alten Gothen, Schreden, Dähnen und Norweger hier im Lande geführte Kriege, Ressen und Handlungen aus Jornande, Crantzo, Johanne Magno, Snorro Storlesons alten Normegischen Chronic, und noch einer uhr alten Nordischen Chronic, Rosnunga Sage genannt. Verrelij Notis in Göttichs Heerwecar, Herauds und Wose Sage u. s. w.

### Des dritten Buchs.

Ankunft der Dähnen, Beehmer und einiger alten Geschlechter in diese Länder, ihre geführte Kriege, Errbauung der Städte und Schloßer und unglaubliche Mühe die Helden zu befehlzen. Aus

gebrachten alten Mönchs Jahr-Buch, welches nichts beschrieben, als was er selber belebt und gesehen. Item Hoyerfelts, des Pontoni und Meutsch dänischen Geschichten. Einer alten Bischoffe Chronik, einer ubalten geschriebenen Westfälischen Chronik Russovij und des Diesschij Fabrichij Westfälischen Chroniken.

#### Des vierten Buchs.

Wie sich die Schwert Brüder unter den Deutschen Ritter-Orden begaben. Leben, Thaten und Verrichtungen dreier Hochmeister in Preussen: Erz-Bischoffen zu Riga, Herrn Meister in Westfland. Wie Westfland von der Chron Dänenmarken unter den Deben gekommen. Von den einheimischen langwürigen Kriegen zwischen den Erz-Bischöfen und Dedens-Meistern und endlich wie die Westfländische Deutens-Herrn von den Preussischen abgesondert und besreyet worden. Aus nachfolgenden Autoren, item Gratio, Chytrio, Gvagnino und andern mehr.

#### Des fünften Buchs.

Was in Westfland vorgelaufen, nachdem der Herr Meister ein Fürst des Römischen Reichs erklärer worden, von den einheimischen und polnischen Kriegen und Friedens Brettag, von Anfang des russ-conitischen Krieges, Herzog Magni Ankunffe: der Stadt Raval Ergebung ic. bis an die Zeit, da sich Westfland unter die Schwedische, und Westfland unter die Polnische Krone ergeben. Aus den Westfländischen, Polnisch-Litauisch, Schwedisch und Dänischen Geschichten, und Documenten: Lingelchen Pauli Überboronij Lebensbeschreibung des Tyrannen Wosiliewich, Bredenbachio, Rerentlauen, Herderstein, Chytrio und anderen Deutschen Schribenten mehr, welche alle zu benennen, weitestig.

#### Des sechsten.

So Gott Gesundheit und gute Bescherung bescheert, wird seyn Was von Anno 1561 bis Anno 1582 in Westfland vorgelaufen.

#### Des Siebenben.

Was von Anno 1582 bis Anno 1622 an zu merken nötig.

#### Des Achten.

Was sieber dem, bis hiesige Zeit passiert. Worunter auch berer auf diesem Lande, so sich außerhalb Landes entweder im Deutschen oder andern Kriegen wol gehalten und rühmwerdige Dinge verrichtet haben, zu gedenken nicht sol unterlassen werden.

Bevor ich aber die 2 letztere Bücher anfangt, ifts nötig, daß ich etliche Monarchen mich zu Stockholm aufhalte, und aus dem Königlichen Archivo was hiezu nötig, exerceire.

## 3.

## Die Oberbeamten in Esthland während der Hanischen und Ordenszeit.

Mitgetheilt von G. v. Brevern.

### Capitanei Revalienses.

**Tuuo, Episcopus Ripensis.** 1222. (? Hamafortii Chronologia se-  
Canutus, dux Estoniae. 1223. (cunda. Langenbeck I. p. 287.)

**Canutus 1221.** — (Hidene S. 101.)

**Stigot Agisun 1239.** — (Eckertlin S. 130.)

**Saxo 1250.** (Arndt II. S. 79) u. 1257 (Index Nr. 3316. Arndt II. 79.)

**Jacob Ramessun 1259** (Urkunde des estl. Ritterstifts-Archivs sub  
I. A. C. 2.)

**Woghan Palinsun 1266.** Idus Maii (revalische Urkunde).

**Matthias Florthorp 1269,70.** Er war Dapifer des Reichs, u. ging  
im November 1269 nach Esthland, wo er 1270 gegen die  
Russen und Esten blieb. (Huisfeld S. 274. Hidene S. 133.  
— Holsteinisches Archiv für Staats- und Kirchengeschichte II. Bd.  
1834.)

**Festgas** — auch in der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. (Arndt  
II. S. 50.)

**Siegfried 1274.** (Hidene S. 134. Huisfeld S. 275.)

**Eilard von Hoberg 1279.** (Russem S. 28. Hidene S. 136. — In  
einer russischen Urkunde heißt es um 1282: Eillardus quon-  
dam capitaneus.)

**Simon de Oberich 1278.** (kommt im Febr. zu Sigis vor, in einer  
Urkunde des hanseatischen Urkundenbuchs v. Lappenberg; wahrs-  
cheinlich ist es derselbe mit dem Vorhergehenden.)

**Oderwart um 1280?** (beim Wimpfle; kommt auch in mehreren Urkun-  
den des läbischen Archivs vor, — jedoch ohne Zeitangabe.)

**Johannes Stolzofar 1288.** (kommt in einer valischen Urkunde vor.)

**Als Axelsson 1296.** (Arndt II. S. 71. — Hidene S. 139.)

**Johannes Saafsun 1304.** (Huisfeld S. 323. Hidene S. 144)

**Johannes Ranne 1310** (nuncius regis, kommt als solcher in einer  
Urkunde des estl. Ritt. Archivs sub I. A. B. 3 vor, —  
Huisfeld S. 352.)

**Johannes Walgete .....** (Huisfeld S. 370 mich gesagt, daß er vor  
Johann Bernouer Capitaneus gewesen, aber abgesetzt worden sei.  
Hidene S. 146. — Die de Walgethe waren esthland. Vasallen.)

**Johannes Bernouer 1313.** (Huisfeld S. 370. Hidene S. 146.)

- Ego Garisun 1313 und 1320 (kommt in tevalischen Urkunden vor.)  
 Hinkus 1321. (Kreide II. S. 82. bezeichnet als dictus speciali-  
 ter miles, soll Estland dem Conz von Halland übergeben.)  
 Johannes Ranne 1323 (Index Nr. 299; wahrscheinlich derselbe, der  
 um 1310 vorkommt.)  
 Marquard Breybe 1330, 1332, 1334. (Kommt in verschiedenen te-  
 valischen Urkunden vor, so wie im Index Nr. 3332.)  
 Contebus Peern 1340 (Urkunde des estl. Mitt. Archivs sub I. A.  
 B. 7.), 1341 (Index Nr. 350 und im hanseatischen Urkun-  
 denduche).  
 Goswinus de Herike 1345 loco capitanei (für den Deben, — in  
 verschiedenen tevalischen Urkunden.)  
 Stigotus Anderson 1345 — 48 (in verschiedenen Urkunden und den  
 Chroniken.)  
 Borchartus v. Dreyewen 1346. Provincialis Revaliae (Index  
 Nr. 372, auch als Bernhardus de Dr. Hidre S. 157.)  
 Gostinus de Herike 1348. Magister Lyuoniae et Capitanus  
 terrae Regaliae. Neben ihm wird schon Conrad v. Witting-  
 hof als Commendator genannt.

#### Geschichte zu Reval.

C. Hupel's Nordische Ritterlein XXIV. S. 354, 355.

- Arnold von Wijnhoven 1348. (Hupel u. a. m.)  
 Hildebrandus de Renten 1348. (Revalische Urkunde.)  
 Heinrich von Dependrood 1364. (Index Nr. 3349. Hupel.)  
 Heinrich von Appinkhusen oder Appenbusch 1376 u. 1377 (tevalische  
 Urkunden. Im Index kommt er Nr. 3316 fälschlich im Jah-  
 re 1276 vor.)  
 Arnold von Altena 1393 (Hupel), 1397 (tevalische Urkunde).  
 Dietrich von Wilborch 1397 (Index Nr. 515), 1399 (Index Nr. 535).  
 Hyndrik Ruyfenteij (Ruyken) 1413 (tevalische Urkunde). Die Rie-  
 fente sind ein altes harisch-wierisches Geschlecht.  
 Johann von Weberick (Woberick), genannt Webedrob. 1414. (v. toll-  
 ische Urkunden Sammlung zu Tuckers), 1415 (tevalische Urkunde).  
 Die Webedrob gleichfalls.  
 Dirberick (Brederic) von Wellen (vielleicht von Wellin, ein altes har-  
 isch-wierisches Geschlecht) 1419 (tevalische Urkunde). Wah-  
 rscheinlich derselbe mit Hupel's Diedrich. 1418, 1419 (Kreide II.  
 S. 125.)  
 Dietrich Duder 1420 (Hupel); die Duder oder Ducker sind gleich-  
 falls ein altes harisch-wierisches Geschlecht.

- Abercht Tocht 1422 (Ritt. Archiv III. B. D. 3), wird wohl bei  
 Arndt S. 122 u. Hupel fälschlich beim Jahre 1412 angeführt sein.  
 Goswin von Belmede (Belmebe,) 1424. (Arndt S. 127.), 1428  
 (Arndt S. 129.)  
 Hinrich von Budensförde, genannt Schungelen, 1433. (Ritt. Arch.  
 III. B. D. 8.)  
 Hinrich von der Borste 1435. (Arndt S. 132.)  
 Wolter von Poe 1438. (Ortenfälische Urkunde), 1440 (Völz. Geschichte  
 von Preußen. VII. S. 784. Anmerkung.)  
 Johann von Mengede, genannt Osthof 1448. (v. Z. Smig. II. 6.),  
 1450 (Ind. Nr. 1832), 1451 (am Tage Tonne Gantau-  
 ensfö. Angerfälische Urkunde).  
 Ernst von Mengede, genannt Osthof 1451 (6. Juli. Ind. Nr.  
 1869), 1452 (v. Z. Smig. I. 23.)  
 (Dietrich Poppe 1453 (Hupel), war nicht Comthur, sondern nur  
 Hauscomthur.)  
 Gerdt von Wallingrade 1456 (v. Z. Smig. I. 25), 1457 (Hupel),  
 1459 (Ind. Nr. 3422).  
 (Diederick von Rendenich 1467 (Hupel), wird vielleicht nur Haus-  
 comthur gewesen sein.)  
 Johann Spor von Herten 1463 (v. Z. Smig. I. 32), 1467 (von  
 Z. Smig. I. 34) und revalische Urkunden.  
 Johann Wendach von Leringhause 1472 (v. Z. III. 8), 1474 (v.  
 Z. I. 37.), 1477 (Ind. Nr. 2105), 1483 (Ind. Nr. 2206),  
 1484 (Arndt S. 162.)  
 Johann von der Recke, genannt von Eßumeren 1486 (v. Z. III. 10.),  
 1493 (Ritt. Arch. IV. C. C. 1.), 1501 (Ind. Nr. 2438),  
 1505 (Ritt. Arch. V. C. D. a. 5.)  
 Simon, de oldre grage tem Witberge 1507 (v. Z. I. 60), 1517  
 (revalische Urkunde), 1518 (revalische Urkunde).  
 Dietrich Wed 1525 (Hupel u. a. m.), 1529 (revalische u. otvan-  
 dusche Urkunde.)  
 Dietrich von Walr (Wale), genannt Gieck 1530 (Arndt S. 195),  
 vielleicht nur Hauscomthur.  
 Hermann von Scharenberg 1534 (Ind. Nr. 3510.), 1542 (Ritt.  
 Arch. VIII. D. C. 1.), 1547 (Ritt. Arch. VI. D. A. 1.),  
 1549 (revalische Urkunde), aus einem alten harrisch-waltschen  
 Geschlecht.  
 (Elaus von der Streichorst 1547 (Hupel), war nur Hauscomthur.)  
 Roloff von Bensende 1550 (R. A. VI. D. A. 6), 1552 (R. A. VI.  
 D. A. 6.)

Georg von Siegenhausen genannt Muster, 1553 (Ritt. Arch. VII. D. B. b. 19.), 1554 (v. Z. II. 108), 1558 (Ritt. Arch. VII. D. A. 7.)  
Gaspar von Dibbenborkum 1560. (Hupel.)

#### Hauscomthur zu Reval.

Bernardus Buos, vice commend. 1350 und 61 (reval. Urk.).

Hermann von der Luge 1417 (v. toll'sche Sammlg.).

Johanna Robenberg 1427. (v. Z. I. 10).

Dietrich Kappe 1453. (Ind. Nr. 3414.)

Engelbrecht Moncke 1472 (v. Z. III. 7.), 1479 (v. Z. I. 40).

Evert von dem Busse 1486. (v. Z. II. 16.)

Wendt Holste (Holt) 1492 (v. Z. II. 23).

Rutger Kettler 1494. (Tol'sche Urkunde.)

Dietrich Horstenberch 1498 (Ritt. Arch. V. C. D. d. 3) 1500 (Ritt. Arch. V. C. D. d. 7)

Hinrich Wreydach 1501 (R. X. VI. C. D. d. 13), 1503 (reval. Urk.), 1505 (R. X. VI. C. D. d. 14).

Jürgen von Swalbach 1507 (v. Z. II. 40 u. rev. Urk.), 1508 (R. X. VI. C. D. d. 15)

Diederich von Vale, genannt Jörd. 1523, 1529. (awanbuscche Urkunde.)

Niclaus von der Strithoest. 1546. (v. toll'sche Sammlg.), 1547 (R. X. VI. D. A. 4).

Diederich von der Steinpute 1550 (v. Z. I. 153), 1552 (R. X. VI. D. A. 6.)

Gedder von Buchholz 1555. (Reval'sche Urkunde.)

#### Bögte zu Wessenberg.

S. Hupel's Nordische Miscellen XXIV. S. 360.

Johann von Altena 1398 (v. Z. III. 2).

Hartmann Ulric 1400 (v. Z. I. 3), 1410 (Hupel), 1413 (v. Z. I. 7.), 1417 (Hupel).

Johann Hoffungen 1421 (v. Z. I. 8), 1424 (Hupel), 1435 (v. Z. I. 14), 1438, 1441, 1445 (awanbuscche Urkunde).

(Johann Hösinge 1488 (Hupel. Index N. 3401) ist wohl falsch).

Evert von dem Busse 1447 (v. Z. I. 20), 1454 (hull'sche Urkunde), 1457 (v. Z. I. 31), 1468 (engdesche Urkunde).

Johann Woestenberch 1465 (awanbuscche Urkunde), 1466 (v. Z. I. 33.)

Diederich Kappe (von Reningen) 1468 (v. Z. I. 35), 1470 (reval'sche Urkunde), 1471 (hull'sche Urkunde), 1472 (mönchforbsche Urkunde).

Engelbrecht Kappe 1479 (v. Z. I. 39).

Johann Stael von Holstein 1488 (v. Z. II. 17), 1492 (v. Z. II. 22.), aus altem hessisch-württemischen Geschlechte.

Lobetrich von Klenghel (Klingel) 1493 (v. Z. I. 45. II. 25), 1494 (red. Urk.), 1495 (R. Z. V. C. D. d. 1), 1504 (manuscriptische Urkunde).

Robert de greve 1510. (v. Z. II. 42.)

Paul von dem Stain 1520 (Ind. Nr. 2795), 1523 (v. Z. III. 14.)

Euloff Kappe von der Rht 1528 (v. Z. II. 58), 1529 (v. Z. II. 63), 1533 (v. Z. II. 71), 1534 (v. Z. II. 96).

Paul vom Berge 1537? (mönchhofische Urkunde.)

Gerdt Hupp von Ainstenreht 1537 (v. Z. II. 107), 1542 (R. Z. VIII. D. C. 1.), 1562 (R. Z. IX. D. D. d. 5), 1556 (v. Z. II. 169), 1558 (Hupel u. a. m.).

#### Bogte in Schwen.

S. Hupel a. a. O. S. 348.

Weinhard, Comthut in Weissenstein, 1314. (Index Nr. 3349.)

Reiner Blumme 1330 (Aur. II. S. 92), 1334 (Ind. Nr. 3332).

Hermann Gutacker 1345 (Copenhaeger Urk.), 1346 (Ind. Nr. 372).

Uomo von Welschede 1347 (Aur. 102), 1348 (Hupel).

Werner von Dilsen 1393 (Aur. 114), aus altem hessisch-württemischen Geschlechte.

Hermann Bonde 1369. (Ind. Nr. 535.)

Hilwig von Gylßen 1424 (Aur. 126), 1420 (Hupel), aus altem hessisch-württemischen Geschlechte. Im Protocoll des wirt-schen Männergerichts von 1660 wird eine Urkunde von 1375 angeführt, wo auch ein Helmigh von Gylßen als Bogt in Schwen verkommt.

Matthias von Boningen 1435. (Aur. 132.)

Heinrich von Rothleben 1438. (Ind. Nr. 1421.)

Berndt von der Heiden 1451 (Hupel. Ind. Nr. 1869.), 1452 (R. Z. III. B. A. 4.), 1457 (Hupel).

Oberich von der Dornenburg, genannt von der Hoghe 1469., 1470 (erstl. Urkund. Wirt-schenches Männergerichts Protocoll von 1664.)

Johann von Selbach 1477 (Ind. Nr. 2105). 1478, 1484, 1486 (Hupel).

Johann Stael von Holstein 1498 (Ind. Nr. 2367), 1505 (v. Z. I. 57).

Johann Stoet 1525. (R. Z. VI. D. A. 1.)

Johann Delwig 1526 (v. Z. I. 80), aus altem hessisch-württemischen Geschlecht.

- Heinrich von Lübeck 1533 (Amtsbl. 204), 1538 (Sl. S. VII. D. B., a. 1), 1550 (Sl. S. VI. D. A. 5).
- Bernhard von Schmetter 1552 (v. Z. II. 99.), 1560 (Ind. Nr. 3238).  
Lebte im Kloster Wabis, Eistercienser Ordens.
- Johannes 1320 (Amtsbl. II. S. 80).
- Nicolaus 1341 (Amtsbl. II. S. 80), 1343 (Ind. Nr. 3339) 1347  
(Index Nr. 3342). Nicolaus Bischofpter 1364 (Amtsbl. II. 80).  
(Index Nr. 3350) 1376 (Ind. Nr. 3354). Die Bischofpter  
sind ein altes hessisch-nierisches Geschlecht.
- Wortoldus 1383 (Amtsbl. a. a. D. Urkunde der stdtl. Ritt. Archiv.  
sub I. A. B. 7.)
- Johannes Beckling 1389 (Ind. Nr. 3357), 1393 (Amtsbl. a. a.  
D. Ind. Nr. 3362.)
- Conradus 1415 (Index Nr. 715), 1415 (Urkunde des Kopenhagener  
Archivs).
- Georg 1428. (Amtsbl. a. a. D.)
- Johannes Greurs 1448 (Amtsbl. a. a. D., Index. Nr. 3413).
- Erdmann 1478 (Amtsbl. a. a. D., Index. Nr. 3446).
- Michael 1495 (v. toll'sche Urkunden Sammlung zu Rüders. II. 29), 1499  
(Amtsbl. a. a. D., Index 3464), 1502 (Ind. Nr. 3471).
- Nicolaus 1502 (Amtsbl. a. a. D.).
- Gisbert 1504 (Amtsbl. a. a. D.).
- Eberhard Sonnenstain 1525 (Amtsbl. a. a. D., Ind. Nr. 3531),  
1539 (revol'sche Urkunde), 1541 (v. toll'sche Sammlung II.  
t 17), 1543 (Ind. 3520).
- Rudolf Doschener 1546 (Ritt. Archiv sub VIII D. D. a. 3),  
1547 (Amtsbl. a. a. D.), 1554 oder 1555 (Ind. Nr. 3556.)
- Anton Dreyer (Amtsbl. a. a. D.).
- Georg Konradi 1554 (Amtsbl. a. a. D.), 1555 (Index Nr. 3556),  
1557 (Ritt. Archiv. VII. D. B. b. 40), 1554 (Ind. Nr.  
3575).
- Lebts. in den Klosters St. Michael dinnen Revat,  
Eistercienser Ordens.
- Christina 1307 (Ritt. Arch. II. A. D. 15), 1310 (Amtsbl. II. S. 77.)
- Margareta 1348, 1350 und 1354 (revol'sche Urkunden. Amtsbl. a. D.).
- Elisabeth 1359, 1373, 1392. (Amtsbl. a. a. D. u. revol. Urk.)
- Margareta Brinck 14... (Ritt. Arch. III. B. D. 2).
- Elisabeth von Rechten 1419 (Amtsbl. a. a. D.), 1420 (Index Nr.  
952), 1422 (Ritt. Arch. III. B. D. 4), 1433 (Ritt. Archiv  
III. B. D. 7).

- Elisabeth von Enggenhusen 1483. (Arndt a. a. D. Blatt. Arch. III. B. D. 8), 1472 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 2).
- Albert Wadde 1484 (Arndt a. a. D.), 1488 (Ritt. Arch. V. C. D, b. 6.) Die von Arndt a. a. D. angeführte Margareta Sindelberg war nur Priorin.
- Elisabeth Winde 1497 (Arndt a. a. D.), 1499 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 4), 1510 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 6) wird erwähnt, daß sie W. v. Plettenberg um Bestätigung ihrer ältesten Privilegien gebeten.
- Sophia Schwarzhof 1508 (Ritt. Arch. V. C. D, b. 7), 1513 (Arndt a. a. D.), 1619 (R. X. V. C. D. a. 8), 1522 (R. X. V. C. D. a. 10.), 1530 (R. X. VIII. D. D. a. 1).
- Elisabeth Laube 1532 (R. X. VIII. D. D. a. 2), 1534 (Arndt a. a. D.), 1538 (v. tell'sche Samml. II. 48).
- Elisabeth Boege 1540 (Arndt a. a. D.), 1643 (v. Z. Smmtg. II. 46), 1546 (R. X. VIII. D. D. a. 3), 1549 (R. X. VIII. D. D. a. 4), 1553 (R. X. VIII. D. D. b. 3).
- Gertrut Maydell 1554 (Arndt II. S. 78), 1556 (v. Z. Smmtg. II. 49; R. X. VIII. D. D. a. 6), 1557 (v. Z. Smmt. II. 50), 1559 (R. X. VIII. D. D. a. 7).
- Gertrut Boege 1568. (Arndt a. a. D.)
- Elisabeth Rode 1580 (Arndt a. a. D.)
- Catharina Sudh 1598 (Arndt a. a. D.), 1600 (Brandis Collectanea. p. ); lebte noch nach Aufhebung des Klosters und starb in den 20er Jahren des 17ten Jahrhunderts. (Arndt a. a. D.)

## 4.

**Sur Wolmarischen Kirchenschriften.**

Nach der Originalurkunde.

Zum Mahnen der heiligen und hoch Erlobten Dreifaltigkeit.

Anno 1739 ist die Wolmarische Kirche föllig Reparirt worden, und wurden bei Haan und Knopff auf dem neuen Thurm durch

den Zimmermann Peter Lemken den 3. September aufgehetzt unter der aller durchlauchtigsten großmächtigsten Kaiserin **KRISTINA SÖDRA-KRONA** Selbstherrschein aller Neuen schus und Regierung, welche zu diesem Bau 200 Rthl. Ab. von Einem Erlauchten Kapitulichen General-Gouvernement ist gezahlt worden. Die ständiche Bürgerschafft hatt auch 130,- Rthl. dazu gegeben davon die Vertheidigung in der Kirchenlade. — Bei diesen Kirchen Seia seines Hochheilwürden der Herr Präpostitus Justus Friedrich Beutning; der Herr Diaconus Caspar Matlach.

Der Geistige Kirchen-Vorsteher ist der wohlgeborene Herr Captain Johann von Wölkersahm mit dem Herten Präpostitus Beutning.

Von Stads seyten ist zum Vorsteher auf der Bürgerschafft der Herr diestler Franz Reinhold Busch.

Die hohen Herrschaften in diesem Kirchspiel sind Cr. hochfürstlichen Durchlauchten jetzt regierenden Herzog von Kurland wegen Blütemusich, Cr. hochgedrächlichen Excelens der Herr General-Marschall von Münch, der ansehn in Compange gegen die Rücken ist, wegen Koden — dessen Sub-Accendator Herr Lieutenant von Kübener ist, Cr. hochgräflichen Excelens der Herr Oberhofmarschall Graf von Lewenwolde, wegen daß Gut Muian, dessen Sub-Accendator der Herr Major Willkand ist, Thro Excelens die Frau vermittliche Genetalin von Hallerde, geborene von Illau, auf Wolmarshof ist, der Hochwohlgeborene Herr General Directeur Baron von Mengben, wegen Sonderhoff, dessen Subaccendator der Herr Major Morton ist, der Herr Assessor Engelbrecht Wiss, Professor auf Dundershoff.

## 5.

## Entgegnung.

(Belesen in der Gesellschaft für Gesch. und Alterth. der Düsseldorffischen Provinzen, am 9. Aug. 1844.)

Herr Dr. Hansen hat in diesem Archiv Bd. III. S. 110 fgg. in einem mit „Berichtigung“ überschriebenen Aufsatz mehrere, zum Theil sonderbare Unrichtigkeiten aufgezählt, die sich in einer Annertung Broege's und Hennig's finden, welche bei der Inhaltsangabe einer Urkunde im Index corp. hist.-dipl. Liv. I. 6.

uro. 18 mit abgebrückt ist; doch ist der Aussatz wohl nur unzertifiziert, „Berichtigung“ genannt, da er nur Unrichtigkeiten aufzählt, ohne das Richtige anzugeben, indem der Verfasser gesteht: „Die Urkunde selbst habe ich nicht, kann also auch nicht beweisen u. s. w.“ Dabei versichert er, „diese Berthüner nur um ihrer selbst willen nachzuweisen“; man darf also bei ihm nicht die Absicht voraussetzen, Verlegerheiten bereiten zu wollen, sondern daß ihn vielleicht der Wunsch nach Aufklärung dessen, was ihn in Ungewissheit versetzte, dazu veranlaßt hat; daher rechne ich darin für mich — um die Sache milde auszulegen — eine indirekte Aufforderung zu einer Erklärung, welche niemand anders fähiger zu geben im Stande sein möchte, als eben ich, denn die bei der Herausgabe des Index obzitgenden Umstände allein bekannt sein dürften. Ich will denn auch eine solche geben, und zugleich Herren Dr. Hansen meine Ansicht von der in Rede stehenden Urkunde und das zur Sache sonst noch Dienliche nicht vorenthalten; ja ich würde die ganze Urkunde hier abdrucken lassen, wenn solche nur irgendwie auf Livlands Geschichte Bezug hätte und somit in ein Archiv für dieselbe gehörte\*), da sie lediglich die frühere Geschichte des deutschen Ordens, ehe er in Livland herrschte, und dessen Beziehungen im gelobten Lande angeht, für diese auch wichtig erscheint; doch habe ich sie in einer kleinen Gelegenheitschrift neuveröffentlicht besonderes abdrucken lassen\*\*).

Die Anmerkung, welche Herren Dr. Hansen so viel Unruhe verursacht, ist der wörtliche und genauer Abdruck einer von dem seligen Broke's eigener Hand an den Schluß der Königsberger Abschrift von der in Rede stehenden Urkunde Kaiser Friedrich's II über Schenkungen an den O. O. in seinem Königreiche Jerusalem hinzugeschriebenen

\*). Daher kann es wohl zwecklos sein, daß Herr Dr. Hansen in dieses Archiv so viele Worte grade über eine Urkunde macht, die Livland gar nicht, sondern nur eine geistliche Ritterschaft, die erst später Livland besetzte, in ihren früheren Beziehungen tangirt. Dass aber der Lates Corp. dipl. Livoniae diese Urkunde aufnahm, so wie noch viele andere, blieb den O. O. bestessende, hat seinen guten Grund, und ist in demselben an mehreren Stellen ausdrücklich gerechtfertigt.

\*\*). Abdruck einer für die frühere Geschichte des einst in Livland herrschenden deutschen Ordens wichtigen Urkunde. Gratulationschrift an den Herren Staatstrath und Mittre Dr. Joh. Friedr. von Mecke zu Seinem einundachtzigsten Geburtstage am 20. Juli 1844. Riga. 4. — In dieser Schrift ist S. 1. S. 9 u. 4 v. o. statt: vom 6 Januar — zu lesen: vom Januar-Monat.

Bemerkung, und zwar ein so genauer Abdruck des von Broege Niedergeschriebenen, daß selbst die von ihm mangelhaft ausgedrückte Jahrzahl (Anno millesimo ducentesimo quinto, statt Anno millesimo ducentesimo vicesimo quinto) nicht nur nicht verbessert, sondern selbst eben so mangelhaft wiederholt worden ist: sie enthält alle die Unrichtigkeiten, welche Herr Dr. Hansen aufzählt, und zeigt, daß nicht in gleichem Maße, wie Sammlerstift und Mühsamkeit, auch Eitelk die Sache des seligen Broege war. Hier dürfte nun wohl der sonst von den Humanisten angewandte Horazische Ausspruch: quandoque bonus dormitat Homerus, auch in Erinnerung und zur Entschuldigung vorgebracht werden. Gleichwohl gehört diese Anmerkung zu denen, von welchen ein Beurtheil des Index (in der Gen. Aug. Brit. 1840. No. 150 Ep. 239) sagt, daß sie „auf eine mühsame Weise die Abschriften erläutern.“ — Aber wenn sie denn so Zerthümliches enthält, warum wurde sie abgedruckt? oder warum nicht verbessert und die Sache gehörig zurechtgestellt? So kann man mit Grund fragen, und darauf bient zur Antwort: Daß in den ersten Bogen des Index Broege's Anmerkungen ganz unverändert mitgetheilt sind, lag in besondern, bei der Redaction des genannten Werkes obwaltenden Umsländen, welche zu erbeten hier nicht der Ort ist, die aber in der Vorrede zum Index Bd. I. pag. XL. angedeutet sind: durch diese war es dem nachherigen alleinigen Herausgeber des Index nicht gegeben, an den Broege'schen Noten zu handeln, wie er wohl später oft gebraucht hat, sondern ihm zur Pflicht gemacht worden, sie ohne Abänderung zu liefern. Daher er, sich während vor jeder unrichtigen Berechnung in bonam seu malam partem, diesen Anmerkungen des „Broege“ beßigte und sie dadurch ihrem Urheber beließ. Bei der Eile, womit der Anfang des Deides des Index gemacht wurde, war es auch nicht möglich, in so genaue Prüfung aller einzelnen Angaben des seligen Broege einzugehn, für dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit überdies ein stilles Vorurtheil schwaltete; ja es schien vollends bei Urkunden, die so ganz und gar keinen Bezug auf Roland's Geschichte haben, wie die im Neben stehende, erläßlich und überflüssig. — Was unmittelbar unter der Inhaltsangabe über die Chronologie der Urkunde und in Bezug auf Rozeburg gesagt ist, gehört Dr. E. Hennig an (vgl. Index Bd. I. Verz. pag. XIII), nicht aber, wie Herr Dr. Hansen (o. o. D. S. 112. S. 11 v. u.) anzunehmen scheint, dem Herausgeber des Index, der erst hier seine Meinung über die Huren Dr. Hansen aufgesetzte Urkunde mitzutheilen die Ehre hat.

Es ist in Bezug auf die Zweifel, aus denen sich Herr Dr.

Dansen nicht herauszufinden weiß, bei unserer Urkunde zweierlei zu untersuchen: 1. In welches Jahr gehört sie? 2. Welcher war der Name der Kaiserlichen Gemahlin? Um über diese beiden Punkte richtig urtheilen zu können, müssen einige Momente aus Kaiser Friedrich's II Leben vorher angeführt werden, wie sie nach sichern historischen Erzählungen feststehen.

Kaiser Friedrich II. war am 26 Dec. 1194. geboren, wurde schon in der Mitte des Jahres 1196. zum König der Deutschen ernannt und nach seines Vaters Heinrich VI. (am 28 Sept. 1197. zu Messina erfolgten) Tode abermals als solcher ausgerufen 1198; zum Könige von Sizilien zwischen April und October, vielleicht am 1. Juli d. J. \*) in Palermo gekrönt; zum römisch-deutschen Könige ernannt 1212, in welchem Jahre am Nikolaustage (6. Dec.) er noch Einigen zu Frankfurt die Regierung antrat, nach Andern in Mainz gekrönt wurde, während die ersten seine Krönungsfeier zu Mainz erst am 2. Februar 1213 vor sich gehen lassen: scheinlich dazu durch den Mainzer Erzbischof Eberhard am 25. Juli 1216 in Aachen, und zum Kaiser von Papst Honorius III. in Rom am 22. Nov. 1220 gekrönt; seit Nov. 1225 auch König von Jerusalem, wozu er sich selbst am 18. März 1229 krönte; u. s. w. Die fünf Epochen seiner Regierungsjahre sind: 1. die der Regierung in Sizilien 1198; 2. die der Krönung zu Mainz 1212; 3. des Reichs (Regni) vom 25. Juli 1215; 4. des Kaiserthums (Imperii) vom 22. Nov. 1220 und 5. die seines Königthums von Jerusalem seit Nov. 1225. — Er bediente sich öfter der kaiserlichen als der römischen Indictionen und schrieb am 14. Sept. 1218 schon die VII. Indiction. — Vermählt war er: 1. 1208 mit Konstance, König Alfonso II. von Aragonien Tochter, + 1220; 2. zu Brundusium im Nov. 1225 mit Isolante, Tochter Johann's von Brienne, Königs von Jerusalem, + 1227; 3. 1235 mit Isabelle, König Johann's von England Tochter, + 1241. Vergl. C. Brinkmeier's praktisches Handbuch der historischen Chronologie. Leipzig 1843. 8. S. 244. S. S. Böhmer's Regesta regum atque imperatorum romanorum 911 — 1313. Frankfurt am Main 1831 4. S. 165. 168. 179.

Die Datumsangabe ist in der Urkunde mit folgenden Worten ausgedrückt: „Actum est hoc Anno dominice incarnationis Millesimo Ducentesimo Vicesimo quinto Mensis Januarii quartadecima Indicione — — — Anno Romani Imperii eius

\*) Nach Andern war er es schon im Mai 1198: v. Raumers's Hohenstaufen 2te Auflage 1862. II. S. 607.

(Friderici Imperatoris) sexto regni Ithosolimitani primo et regni Sicilie vicesimo octavo." Diese Jahresangabe ist von Hennig in der Art missverstanden worden, daß er für das Jahr Christi nur die drei ersten Zahlworte (Millesimo Ducentesimo vicesimo) ansah, daher die Urkunde ins Jahr 1220 setzte, folglich Widersprüche mit den schon feststehenden Chronologien Friedrichs fand, und das quinto zu Mensis Januarii zog, als Bezeichnung des Monatsstages; wogegen Broke richtig das quinto noch zur Jahreszahl rechnete, durch ein Beispiel die Angabe des Monats auch ohne Anzeige des Tages hervorhob und deshalb die Urkunde zum Jahre 1225 rechnete, worin mit ihm Z. Woigt übereinstimmte, der, so viel wir wissen, zuerst dieser Urkunde in seiner Geschichte Preußens II. 207 (1827) erwähnt. Doch wenn man dieses Jahr für die Urkunde, auch nach unsrer jetzigen Jahresrechnung, gelten läßt, so hätte sie Kaiser Friedrich vor seiner Vermählung mit der Erbin des Königreichs Jerusalem ausgestellt, und diese zehn Monate eher, als sie es wurde, seine Gemahlin genannt. Dies wäre allerdings ein großer Anachronismus; er liegt aber nicht in der Urkunde, die wie aus Gründen der Chronologie, nach meiner Meinung, in den Januar 1226 stellen müssen, wenn wir ihr Datum nach unsrer Art, die Jahre und deren Anfang zu rechnen, angeben wollen: denn bekanntlich kommt bei chronologischen Auseinandersestellungen für die Geschichte des Mittelalters sehr viel darauf an, wie der Jahresanfang gerechnet wird, der im Mittelalter sehr verschieden angestellt wurde. Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich annahme, daß unsre Urkunde im südlichen Italien oder in Sizilien ausgestellt (vergl. Böhmer's Regesten S. 179) und daß in ihr das Jahr vom Feste der Bekündigung Mariä (25. März) an gerechnet werden, wie es in vielen Ländern und seit der Invasion der Normannen auch in Sizilien gewöhnlich, ja noch bis ins 16te Jahrhundert bei den Notarien dort in Gebrauch war (S. Windmeyer a. a. D. S. 73). Wenn also Kaiser Friedrich II. der das Jahr 1226 erst mit dem 25. März begann, folglich bis dahin noch 1225 schrieb, eine Urkunde im Januar 1225 ausstellte, so ist dies, nach unsrer Rechnung des Jahresanfangs vom 1. Januar, der Januar des Jahres 1226. Damit harmoniert die Angabe seiner Regierungsjahre; denn nach jehiger Zeitrechnung fällt das sechste Jahr seiner Kaiserlichen Regierung in die Zeit vom 22. November 1226 bis dahin 1226, das erste seiner Jerusaläitanischen Königswürde von November 1225 bis dahin 1226 und das acht und zwanzigste seines Regierungs in Sizilien vom Juli 1225 bis dahin 1226. Damit stimmt auch die Indictionsangabe, weil die Indictio XIV nach

Kaiserlicher Entschluß vom 1. September 1225 bis dahin 1226 reichte: worauf auch das oben angeführte Datum des 14. September 1218 als *Indictio VII.*, wenn man weiter rechnet, ganz richtig hinausläuft. Endlich noch diese Annahme des Jahres 1226 auch noch bestätigt sowohl durch das historisch feststehende Datum der Bezeichnung (Nov. 1259); als auch durch eine Urkunde, die der Fader Bd. I. S. 124 Nr. 492<sup>\*)</sup> anführt, und die Herrn Dr. Hansen's Aufmerksamkeit eingangen zu sein scheint: es ist dies die Bestätigung der Kaiserlichen Gemahlin für die von Kaiser Friedrich II. dem D. O. verliehenen Privilegien und Schenkungen in dem ihm durch die Bezeichnung mit den zugebrachten Königselche *Serualem* (also für die in Rede stehende Urkunde), in der das Datum also ausgedrückt ist: „Actum est hoc ab incarnacione domini Millesimo ducentesimo vicecimo sexto Mense Januario quartadecima Indicione — — Imperii eius (Imperatricis) et utriusque regni Ierosolimitani et Sicilie Anno primo.<sup>\*\*</sup>“ Hier muß man den Jahresanfang mit Weihnachten (dem 25. Dec.), von wo an man ihn an vielen Orten, z. B. in Eppern nach 1378, rechnen, annehmen, da dann alle Angaben vollkommen übereinstimmen.

Schwieriger ist die Entscheidung über den Namen der Kaiserlichen Gemahlin, welche nach den historischen Angaben Isolinde hieß, in unserer Urkunde aber Isabelle („dilecte consortis nostre Ysabelle Romanorum Imperatricis semper Auguste Iherusalem et Sicilie Regine“) genannt wird, eben so wie sie in der von ihr selbst gegebenen Bestätigung derselben, zu Anfang „Ysabella dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta“, und am Schlusse „domina nostra Ysabella“ heißt, und der Zusatzurkunde der letztgenannten Urkunde, welcher derselbe ist wie bei der ersten

<sup>\*)</sup> Es heißt dort zwar, daß sie in Theus aufgestellt sei, ich finde aber jetzt in der Abschrift selbst nur die Abgabe: „Datum per manus Symonis Tyrensis Archiepiscopi regni Ierosolimitani Cancellarii;“ wornach man noch eben nicht annehmen darf, daß die Kaiserliche Gemahlin damals in Theus gewesen, was aus andern Gründen wenig glaublich,

<sup>\*\*)</sup> Auch diese Urkunde ist von dem Herrn Verfasser dieser „Entgegnung“ — nach Einsenbung der Legateren für dieses Archiv — durch den Druck veröffentlicht worden, unter dem Titel: Abdruck zweiter auf die fröhliche Geschichte des Deutschen Ordens und insondere seine Beziehungen in Palästina Bezug haben Urkunden, bei Gelegenheit eines Kreuz-Jubelfestes (des Herrn Probst Dr. C. G. D. Birgengsöhn) herausgegeben. Riga, 1844. 4.

und welche an einem Tage transsumpt hat, in der Einleitung seines Transsumps von einem Briefe „pie recordacionis Ysabelis (sic) dei gracia Romanorum Imperatricis serenissime“ spricht, und die Umschrift des an diesem Briefe hängenden Siegels also angiebt: „Ysabel dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta Irm et Sicilie Regina.“ Wie soll man nun diese unkundliche Isabelle, die 1226 Kaiser Friedrichs II. Gemahlin heißt und nicht mit dessen dritter Gemahlin, Isabelle von England, welche ihm erst 1236 angetraut wurde und deren Vorfahren dem D. O. die Schenkungen in Palästina machten noch machen könnten, vertrücksart wecken darf, mit der geschichtlichen Isolante identifizieren? Herrn Dr. Hansen scheint dieser Name, wenn er sich in der Urkunde finden sollte, gegen deren Authentie zu sprechen; aber es dürfte doch dieser Grund allein noch nicht die ganze Urfunde verwerflich machen, da sie sonst keine Merkmale der Fälschung, oder daß sie gar später fabrikt und untergeschoben sei, an sich trügt. Man könnte ja annehmen, daß im Originale statt des Namens nur ein I oder Y gestanden und bei Transsumpt von 1393 dieses aus Urkunde in Isabelle übertragen hätte. Dies würde auch einigermaßen für die Urkunde Friedrichs II. gelten dürfen, da in ihr der Name nur einmal vorkommt; allein nicht so für die Urkunde der Kaiserin, in der ihr Name mehrmals vorkommt und denn doch wohl, wenigstens am Schlusse, ganz ausgeschrieben worden sein wird. So wie gewiß auch in der Siegelumschrift. Ich glaube daher, daß die Urkunden den Namen der Kaiserlichen Gemahlin unzweifelhaft als Isabelle, statt Isolante, angeben, und darf dabei wohl dem Umstände einiges Gewicht beslegen, daß diese „Isolante von Einigen irrig [?] Isabelle oder Elisabeth genannt“ wird (C. Erich-Gräder's Encyclop. 2 Sect. Bd. XX S. 242); daher man auf die Vermuthung fallen kann, daß schon im Mittelalter, selbst bei Lebzeiten der Kaiserin, der ungewöhnlichere Name Isolante, welcher sich in den Heiligenverzeichnissen nicht findet, gegen den bekannteren Isabelle, dessen Denktag auf den 4 Januar fällt, vertauscht worden sei. Über sollte Kaiser Friedrichs II. zweite Gemahlin zwei Namen geführt und Isabelle Isolante geheißen haben, so wie ihre Mutter“)

---

<sup>\*)</sup> Diese war die Tochter des Königsüd Isabelle von Jerusalem und deren zweiten Gemahls Goncalo Marquess von Montferrat; diese Isabelle aber, eine Tochter König Almerich's I von Jerusalem und die Großmutter unserer Isolante, hatte zum zweiten Gemahle Almerich von Buzignan, der durch die Vermählung mit ihr und den Tod seines Bruders Guido von Buzignan, Königs von Jerusalem und Empereur, im Jahre 1196 das Königreich Jerusa-

Maria Jolante heißt bey Raumet, in s. Hohenstaufen 2te Ausg. III. 249, während sie gewöhnlich nur Jolante, von Einigen aber auch bloß Mata genannt wird, z. B. von S. A. Murer in s. Handb. d. mittl. Gesch. 4te Ausf. Braunschweig 1801, 8. S. 474., ferner von W. Röse bey Erichs-Grußec a. a. D. S. 241, 242, 244.\* — Ich kann für alles dieses zwar keine Beweise aufstellen; aber ich gebe hier auch nicht mehr als bloße Vermuthungen, und überlasse es denen, welche eine genauere Kenntniß des Mittelalters besitzen, mich eines Besens zu belehren. Herr Professor Voigt hat da, wo er die Urkunde Friedrichs II. erwähnt, den Namen der Kaiserlichen Gemahlin als Isabell ohne weitere Bemerkung, daß sie doch eigentlich Jolante gehessen, angeführt, und muß also dabei nichts besonders Auffallendes gefunden haben.

Dr. Mapledash.

---

Iem erhielt und 1205 kinderlos starb, worauf dieses Königreich 1210 an Isabella von Brienne überging durch seine Vermählung mit obiger Jolante (oder Maria oder Maria Jolante) und 1225 mit dessen großem Widerspruch an Kaiser Friedrich II. durch seine Vermählung mit der Tochter dieser Jolante und Johanna, die ebenfalls Jolante hieß, in unseren Urkunden aber als Isabelle erscheint.

\* Auch Kaiser Friedrich II. hatte zwei Namen: er hieß Friedrich Roger, s. Raumets Hohenstaufen II. 575, Pfisters Gesch. der Deutschen II. 463. Also waren auch im Mittelalter doppelte Vornamen nicht so ganz ungewöhnlich.

---

### B e r b e f f e r u n g e n .

Seite 116 Seite 4 v. u. ist „pfleglicher“ zu streichen.

- „ 121 „ 8 v. o. ist „und körperliches Leben“ zu streichen.
  - „ 127 „ 8 — lies „des Elß“ statt „Baierod.“
  - „ — „ 7 v. u. lies „vorbereiten“ statt „vorgzubereiten.“
  - „ 817 „ 4 — lies „Hauptmann“ statt „Secretary.“
-